Geneal. 113 m

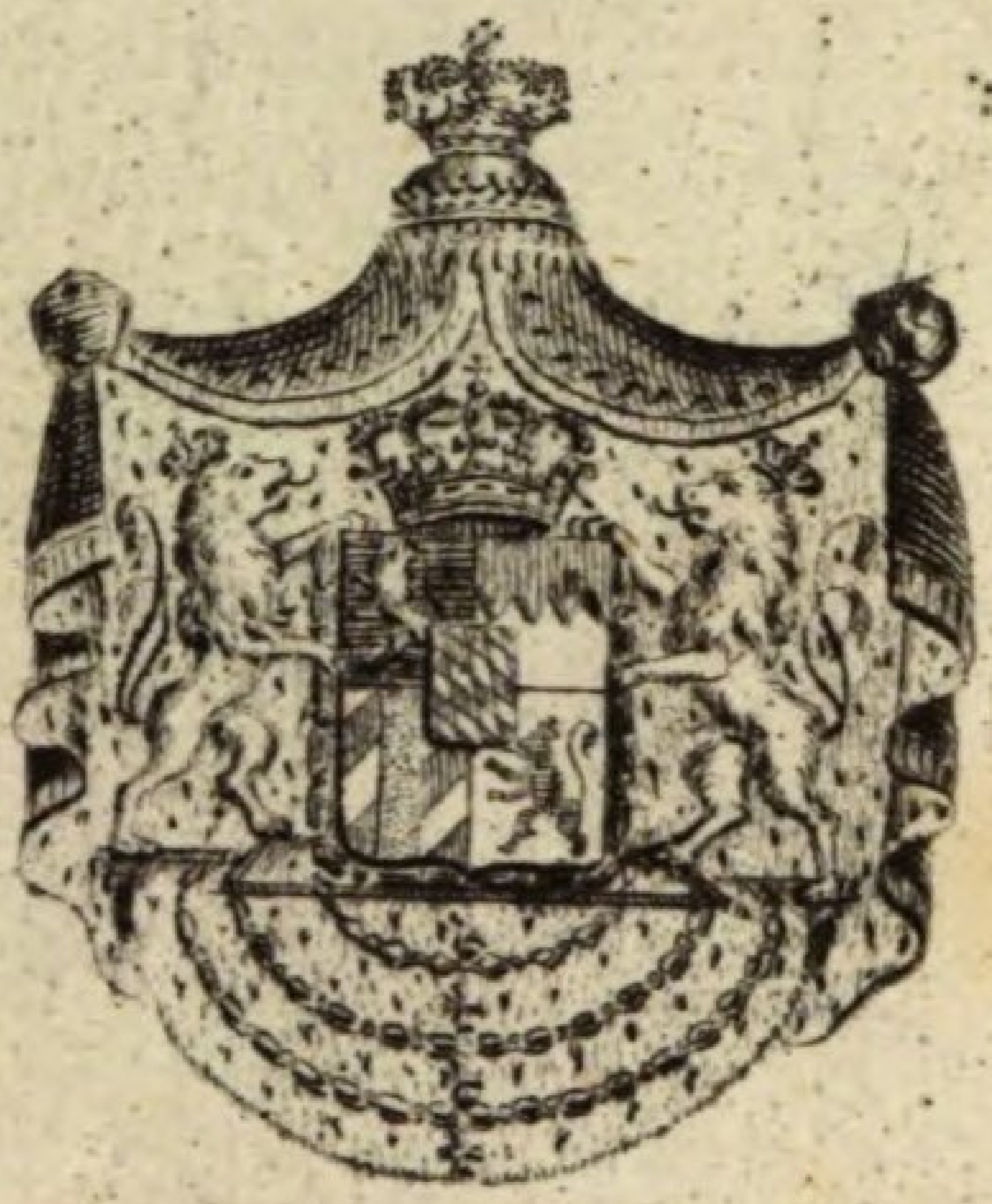

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36608213960012

<36608213960012

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber
den Werth des Adels
und
über die Ansprüche des Zeitgeistes
auf
Verbesserung des Adelsinstituts.

Von dem

Freiherrn von Wedekind.

Zweiter Theil.

Prüfet alles und das Beste behaltet.

Darmstadt 1816,
bei Heyer und Leske.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

68 G

Vorrede zum zweiten Bande.

An historischen und diplomatischen Schriften über den Adel, wie auch an solchen, worin aus juristischen Gründen über die Adelsvorrechte gestritten wird, haben wir keinen Mangel; aber es fehlte an einem Werke über den Werth des Adels für den Staat. Um zur Ausfüllung dieser Lücke beizutragen war wohl kein Zeitpunkt anlockender, als der gegenwärtige, worin sich sowohl Regenten, als Völker, für die beschränkte, konstitutionelle Monarchie so sehr geneigt zeigen. Daß in dieser Art von Verfassung der Erbadel ein unumgänglich nöthiges Bedürfniß sei, glaube ich im ersten Bande nicht nur dargethan, sondern auch durch die, in ihrer vollen Stärke vorgetragenen, Gründe der

Gegner und Feinde des Adels, mit aller Unbefangenheit beleuchtet zu haben.

Wenn man aber die Gründe für die Nothwendigkeit des Adels in der beschränkten konstitutionellen Erbmonarchie mit dem vergleicht, was die Gegner einzuwenden haben, so muß man zugeben, daß unser Adelsinstitut, so wie es ist, einer den Ansprüchen des Geistes der Zeit angemessenen Veränderung bedürfe.

Ueber eine solche Veränderung des Adelsinstituts habe ich in diesem zweiten Bande meine Ansichten mitgetheilt, nachdem ich vorher die Verhältnisse des Adels mit dem Souverain und mit den übrigen Ständen geprüft hatte. Eine der besondern Beschaffenheit der Staatsverfassung angemessene Einrichtung des Adelsinstituts und eine gehörige Bildung der adelichen Jugend, können den Adel in ein zweckmässiges Landesinstitut umschaffen. Ich habe mich nicht erdreistet für diesen oder jenen Staat zu schreiben und in meinen Urtheilen einsichtsvollen und praktischen Staatsmännern vorzugreifen; ich habe nur allgemeine Grundsätze mit Folgerungen aufzustellen gesucht.

Sollte ich in meinen Ansichten überhaupt, oder doch in manchen derselben, mich geirret haben, so wird der gelehrte Kunstrichter zu widerlegen wissen, auch wohl etwas Besseres an die Stelle des Schlechteren setzen, übrigens aber meiner unverkennbaren Wahrheitsliebe Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wenn er selbst unbefangen ist.

Wohl weiß ich, daß, wenn sich die Meinungen der Menschen nach zwei entgegengesetzten Extremen hinneigen, der Schriftsteller, welcher weder in dem Sinn der einen noch der andern Parthei schreibt und einen Mittelweg zwischen beiden aufsucht, durch keinen Rückhalt gedeckt ist und nur Gegner findet; dagegen derjenige, welcher die noch so irrige Meinung einer starken Parthei, gleich viel welcher? so wie sie es wünscht, gut aufzustellen weiß, durch wenigstens eben so viel Vertheidiger unterstützt wird, als ihn Gegner angreifen, der überdem mit um so mehr Mässigung zu Werke gehen, je weniger der Mann allein da steht. Ist noch überdem die Hinneigung des Publikums zu zwei entgegengesetzten Extremen mit eingewurzelten Vorurtheilen verbunden, dann wagt der Schriftstel-

ler noch mehr, und er muß sich darauf gefaßt machen, daß man seine Persönlichkeit antasten werde, wenn man seine Sätze nicht widerlegen kann.

Auf dies alles will ich mich gefaßt machen und mich des Bewußtseins freuen, meine Ueberzeugung des Wahren rein ausgesprochen und einen guten Zweck verfolgt zu haben!

In der Vorrede zum ersten Bande habe ich schon angezeigt, daß ich diese Briefe nicht niederschrieb, um sie drucken zu lassen, daß es mir an Zeit fehlte, sie gehörig umzuarbeiten und daß ich bitten müsse, sich an das zu halten, was aus dem Ganzen hervorgeht. Um den oft unterbrochenen Zusammenhang darzustellen und das Urtheil des Lesers zu erleichtern, habe ich diesen Band mit einer kurzen Uebersicht des Ganzen geschlossen. — Vielleicht entschliesse ich mich zur Herausgabe eines dritten Bandes, worin ich nicht nur Zusätze, Erläuterungen und Vertheidigungen, sondern auch Verbesserungen und Berichtigungen, wenn ferneres Nachdenken oder fremdes Urtheil mich eines Bessern belehrt haben sollte, zu liefern gedenke. Vom Herzen gern

würde ich auch wissenschaftliche Widerlegungen aufnehmen, die man mir zusenden wollte. Es ist freche Anmaaßung, wenn man sich selbst über die Belehrung hinweg setzt und doch andere belehren will!

Herrn Ancillons sehr schätzbare Schrift (*) welche ich so eben aus der Hand lege, bestimmt mich noch nicht meine im ersten Bande über Souverainität und Staatsbürgerschaft (s. den 18ten und 20ten Brief) vorgetragenen Begriffe zurück zu nehmen, noch die Folgerungen aus denselben abzuändern. Das Recht und die Obliegenheit, für die Selbstständigkeit und die Unabhängigkeit des monarchischen Staatskörpers zu sorgen, halte ich noch immer für Souverainitätsrecht, wie ich alle zur Ausübung dieses Rechts nicht erforderliche und zur Beförderung des Wohls der Staatsglieder, der Individuen, abzweckende Reservate, für den Inbegrif des Staatsbürgerrechts ansehe. Daraus folgt aber keineswegs, daß der Grund der Souverainität im Volke liege, und ich bin mit Herrn

---

(*) Ueber Souverainität und Staats-Verfassungen, von Fr. Ancillon. Berlin 1815.

Ancillon einverstanden, daß dieser Satz viele nachtheilige Folgerungen erzeugt habe. Die Monarchie entsteht, nach meinen Ansichten, aus einem vorher unorganisirten oder anders organisirten Menschenhaufen durch irgend eine Art gesellschaftlichen Vertrages. So wie die Monarchie entsteht, entstehen zugleich ihre beiden Bestandtheile, der Monarch und das monarchische Volk, und es ist sogar ungedenkbar, daß das eine vor dem andern vorhanden gewesen wäre. Folglich kann die Souverainität des Monarchen eben so wenig aus dem monarchischen Volke hergeleitet werden, als man die Rechte des Volks aus der Souverainität jenes herleiten kann. Das eine wäre so widersinnig, als das andere. Beiderlei Rechte, ihre Ausdehnung mag geregelt sein, wie sie will, beruhen auf dem bestehenden gesellschaftlichen oder Nationalvertrage (wie soll man die nicht abzuläugnende Uebereinkunft sonst nennen?), welchen, er möge förmlich oder stillschweigend geschlossen und anerkannt worden sein, weder das Volk, noch der Regent abzuändern befugt ist, wenn sich der andere Theil dieser Veränderung widersetzt.

Als Beispiel mag hier die Aufhebung und die Wiedereinführung der landständischen Verfassung dienen. Wenn mehrere deutsche Fürsten nach der Auflösung des Reichsverbandes die ihrer Einrichtung wegen entweder unnützen oder gar schädlichen Landstände zur Freude ihrer Unterthanen aufhoben (s. den 19ten Brief) so war diese Aufhebung gerecht und löblich. Wenn aber nun die Völker entweder die mit ihrer Zufriedenheit aufgehobenen Landstände zurückwünschen, oder andere besser eingerichtete, neu aufgestellt zu sehen wünschen, so würden sie, falls sie die Erfüllung dieses Wunsches erzwingen wollten, sich eines strafbaren Eingriffs in die Souverainitätsrechte schuldig machen. Denn da bei jeder Veränderung in der Verfassung der Souverain und das Volk die beiden interessirten Partheien sind, so müssen auch beide einverstanden sein, wenn eine Veränderung unternommen werden soll. Sind sie nicht einverstanden und wird dennoch die Veränderung von der einen oder von der andern Parthei erzwungen, so ist das eine Revoluzion und zwar eine Revoluzion von Oben nach Unten, oder von Unten nach Oben, und immer eine Staatsrechtswidrige Begebenheit, über welche, bis zur Verjährung des

zuvor da gewesenen Rechtszustandes, allein der Erfolg entscheiden und das anfangs Unrechtmässige rechtskräftig machen kann.

Darmstadt den 29. Jenner 1816.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

Zweiter Band.

Ueber Verbesserung des Adelsinstituts nach den Ansprüchen des Geistes der Zeit.

Zwei und zwanzigster Brief. Untersuchung einiger Begriffe über Gegenstände der Verhältnisse des öffentlichen Lebens. S. 1.

23ter B. Uebersicht der Zwecke des Adels. S. 21.

24ter B. Von dem Verhältnisse des Adels zum Nähr- und Handelsstande. S. 31.

25ter B. Von dem Verhältniß des Adels zum Lehrstande und zu den bürgerlichen Honoratioren. S. 38.

26ter B. Von dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche und zwischen Kirche und Adel. S. 57.

27ter B. Von dem Verhältniß des Adels zum Wehrstande. S. 102.

28ter B. Von dem nunmehrigen Verhältniß des Adels zum Wehrstande. S. 121.

29ter B. Von dem Verhältniß des Adels zum Souverain. S. 151.

30ter B. Meine individuellen Ansichten über die Verbesserung des Adelsinstituts gemäß dem Bedürfniß der Zeit. S. 160.

31ter B. Persönlicher Adel, Ritterorden und Titel. S. 235.

32ter B. Einige Ansichten über die Bildung des Edelmanns. S. 265.

Uebersicht der wichtigsten Sätze. S. 351.

Wichtigere Druckfehler im zweiten Bande.

Seite	Zeile	
1	8	Nach Verhältnisse setze man hinzu des öffentlichen Lebens
2	15	statt gehörte lese man gehört
3	7	von Unten lösche man noch aus.
5	6	— — — nie —
-	6	von Unt. — — — weniger Mühe ist mehr oder —
7	11	statt das lese man des
13	7	von Unten lösche man von aus
25	9	statt sey? lese man sind.
32	5	— kommt lese man kommen
36	7	— mir — — mich.
41	16	— im — — von
49	2	Nach dies setze man hinzu nicht
50	14	statt für lese man vor
54	10	v. Unt. Nach oft setze man hinzu geschieht
70	11	statt tröstete lese man trösten
-	12	— erfreuet lese man erfreuen
80	11	— für lese man vor
89	6	statt tritt lese man treten
—	-	— seiner lese man ihrer
102	4	v. Unt. Nach ein setze man hinzu veraltetes
105	5	lösche man beinahe aus
113	8	v. Unt. statt wurde lese man wurden
123	10	v. Unt. Nach der setze man hinzu rüstige
136	6	lösche man darum aus.
141	10	statt Frieden lese man Schloßdienst
142	4	— Schaarwache lese man Leibwache
153	7	v. Unt. lösche man übrigens aus

Wichtigere Druckfehler im zweiten Bande.

Seite	Zeile	
163	3	statt daß lese man das
199	11	v. Unt. statt Ape lese man Apa
—	3	v. Unt. — Weisen lese man Waisen
234	2	v. Unt. — vorkommenden lese man verkennenden
236	3	v. Unt. lösche man der aus.
250	9	— Amalvi lese man Amalfi.
267	2	v. Unt. — sowohl lese man so gut
281	5	v. Unt. Nach oder setze man hinzu die
—	-	statt wird lese man werden
300	8	— muß — — müssen
310	10	— furchtsam lese man furchtbar
346	2	v. Unt. statt Leben lese man leben.
362	4	v. Unt. statt a) lies 2)
364	6	v. Unt. statt oben lies eben
367	2	v. Unt. statt allgemeine Staatswirthschaft lies Staatswissenschaft.

Zweiter Band.

Ueber Verbesserung des Adelsinstituts nach den Ansprüchen des Geistes der Zeit.

Einleitung.

Zwei und zwanzigster Brief.

Untersuchung einiger Begriffe über Gegenstände der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Die Nothwendigkeit und den Nutzen des Adels für eine beschränkte, konstitutionelle Monarchie, um Ruhe zu erhalten, um gesetzmäßige Freiheit, Gleichheit und alle übrige Wohlthaten einer liberalen Verfassung zu sichern, hätte ich Dir auseinander gesetzt. Aber wir sind auch aus den Klagen gegen den Adel, welche ich Dir in ihrer vollen Stärke mitgetheilt habe, belehrt worden, daß derselbe, so wie er ist, wohl schwerlich im Staate den Nutzen leisten möge, welchen man davon zu erwarten berechtiget wäre. Also hätten wir eine Verbesserung des Adelsinstituts zu

wünschen! Den Adel verbessern, heißt, ihn seinen Zwecken näher bringen, indem man ihn durch eine bessere Einrichtung fähig macht, denselben Genüge zu leisten. Ist es nicht höchst erbärmlich und den Genius der Zeit beleidigend, wenn der Edelmann nicht weiß, warum er Edelmann ist? Wir müssen deshalb zur Uebersicht der Fehler seiner dermaligen Einrichtung, seine besondern Verhältnisse mit dem Nähr- und Handelsstande, mit dem Lehrstande und zumahl mit dem Wehrstande und der Geistlichkeit, endlich auch noch die mit dem Regenten, in Erwägung ziehen, um sagen zu können, was der Adel ist und was er seyn sollte? Haben wir dieses erforscht, so wird sich auch darthun lassen, wie das Adelsinstitut verbessert werden kann. Dazu gehörte eine Verfassung, wodurch die Rechte und die Pflichten des Adels genau bestimmt werden, und außerdem eine gewisse Bildung der Edelleute, welche sie in den Stand setzt, ihre Bestimmung zu erfüllen. Sind wir erst mit dem Erbadel im Reinen, so wird sich leicht dasjenige, was den Personaladel, die Orden und die Staatsbeamtentitel betrifft, nachtragen lassen.

Ich habe Dir also die Gegenstände angezeigt, worüber wir uns noch ferner unterhalten wollen. Du siehst aus dieser Anzeige, däß ich mich werde kurz fassen können, weil ich mich auf manches schon Abgehandelte beziehen darf.

Vorher aber wollen wir uns noch über einiges in Bezug auf die Begriffe von Rechten und Pflichten, von Freiheit, Gehorsam und Willkühr zu verständigen suchen.

Der alte Hofkanzelleistyl, die Sprache in den diplomatischen Verhandlungen und tausend Dinge, die geschahen, müssen uns auf die Vermuthung führen, daß, wenn auch nicht vor alten Zeiten, doch ehedem die Meinung „Land und Leute sind Eigenthum des Regenten" sehr häufig war. Da nun der Eigenthümer nicht des Eigenthums wegen, sondern das Eigenthum wegen des Eigenthümers vorhanden ist, so folgerte man hieraus, daß auch der Staat des Regenten wegen, vorhanden sei. Nun führte der Adel die Theorie noch weiter: der Regent, hieß es, ist der erste Edelmann im Staate; folglich ist der Regent im Namen des Adels, Landesherr. Das Volk ist also vorhanden des Adels wegen, welchem der Regent präsidirt.

Spukte diese Idee nicht noch in den achtziger Jahren in den Köpfen mancher, ja vielleicht der meisten Adelichen, und ist sie wohl nicht noch der Haupthinterhalt des unbiegsamen eben so lächerlichen, als thörichten Adelsstolzes des alten französischen Adels?

Andere, die sich großer Mäßigung rühmten, habe ich sagen hören: „der Regent und der Adel sind

des Staats wegen da; aber auch umgekehrt, der Staat des Regenten und des Adels wegen. Das eine ist des andern wegen vorhanden, weil alles zusammen ein Ganzes ausmacht. Wenn der Regent als der Schlußstein eines Gewölbes betrachtet werden darf, so kann der Adel auch mit dem Kütt oder Mörtel, welcher die einzelnen Steine verbindet, verglichen werden. Jeder Stand gehört zum Ganzen des Staats, wie jeder Stein zum Ganzen des Gewölbes. Die Wichtigkeit jedes Theils bestimmt übrigens das Verhältniß seiner Ansprüche auf das Ganze."

Das klingt gewiß sehr billig; aber man merkt doch wohl, wo die Sache hinaus will. Der Fehler in dem Vortrage steckt nur in einer Verwirrung der Begriffe von Privatpersonen und von Staatsgliedern. Jeder Mensch darf sich als eine zu der Volkssumme, woraus der Staat besteht, gehörende Einheit betrachten. In Verbindung mit diesem Ganzen gehört er dazu, wie das Ganze zu ihm. Der Einzelne hat so viele Ansprüche auf den ganzen Staat, als dieser auf ihn Ansprüche hat. Die Individuen können eben so wenig ohne Staatsverein bestehen, als dieser ohne jene. Alle Individuen aber müssen in zwiefacher Rücksicht betrachtet werden, nämlich als Staatsglieder und als Personen für sich. — Als Staatsglied ist ein jedes Individuum, also auch der Regent und der Edelmann des Staats wegen da, und nicht der Staat seinetwegen. Im Ernste wurde noch nie ein Gewölbe des Schlußsteins, oder des Kütts wegen,

erbauet, um bei dem vorigen Gleichnisse zu bleiben; und es läßt sich eben so wenig behaupten, daß jemahls im Ernste ein Staat gestiftet worden wäre, eines Königs und eines Adels wegen. (Mit der Stiftung verschiedener Königreiche war es doch wohl Napoleon schwerlich jemals ein Ernst gewesen). Aber der Regent hört nicht auf, Mensch zu seyn, und der Edelmann eben so wenig. Als Mensch, als Privatperson, haben der Regent und der Edelmann an den Staat ihre Ansprüche, wie dieser sie an den Regenten und an den Edelmann hat; in dieser Hinsicht ist es ganz wahr, daß der Regent und der Edelmann für den Staat leben muß, wie der Staat, nämlich der Verein aller übrigen Individuen, für den Regenten und für den Edelmann.

Der Regent, der Adel, jeder Stand, auch jeder besondere Beruf, hat seinen bestimmten und zwar größern oder geringern Würkungskreiß und Einfluß auf das Ganze. Jeder verschiedene Stand und Beruf muß etwas Besonderes leisten, was andere nicht leisten. Dieses Besondere ist von größerer oder von geringerer Wichtigkeit; erfordert mehr oder weniger Talent, mehr oder weniger Mühe; ist mit mehr oder weniger Mühe; ist mit mehr oder weniger Aufopferung und Verantwortlichkeit verbunden. Um seine besondern Pflichten zu erfüllen, muß jeder besondere Rechte genießen und durch Vorrechte verhältnißmäßig mehr oder weniger entschädigt werden. Nur kann

die größte Entschädigung für die größten Dienste keinen andern Menschen zum Eigenthume des Verdienten machen und ihn seiner angebohrenen Menschenrechte berauben; dieses darf eben so wenig statt finden, als daß der Regent, als Mensch, auf seine Menschenrechte verzichte und ein Eigenthum des Volks werde.

Wo ist der Regent dieses Zeitalters, der nur der Vorrechte und nicht der Pflichten seines Standes gedächte? Wie selten ist aber der Edelmann, der von den Pflichten des Adels etwas wissen will? Muß das Volk nicht einen Stand hassen, der nur von seinen Vorrechten spricht und von keinen Pflichten hören mag? Und doch giebt es in diesem Stande so viele fürtreffliche Menschen, daß man sich überzeugen muß, es liege die Ursache der gerechten Klage nicht in den Adelichen, sondern in den Umständen.

Eine Hauptpflicht des Adels besteht darin, durch den Gebrauch, welchen er von seinen Vorrechten macht, die Willkühr des Regenten, wie auch die von jeder zu weit gehenden Opposition zu beschränken und dadurch die Freiheit zu erhalten. Damit ich gehörig von Dir verstanden werde, wird es nicht überflüßig seyn, Dir meine Begriffe über diese Gegenstände zu entwickeln.

Ich handele vollkommen frei, wenn ich aus eigener innerer Bestimmung mich zu etwas entschließe,

Wer tiefer in die Sache eindringen will, der müßte mit der geistigen Organisation des Menschen vertrauter seyn, als dem Geschöpfe es gegeben ist.

Die innere Bestimmung, welche mich handeln macht, läßt sich unter dem Gesichtspunkte von moralischer, von gesetzlicher, oder von politischer Nothwendigkeit betrachten. Wenn ich einer von diesen dreï Bestimmungen ohne äußern Zwang Genüge leiste, so bin ich als Handelnder moralisch, oder gesetzlich, oder politisch frei. Stimmt aber der mich zum Handeln antreibende Ausspruch des Moralgesetzes, das bürgerlichen Gesetzes oder der politischen Einrichtung, mit meiner innern Bestimmung, mit meinem eigenen Willen, nicht überein und muß ich gleichwohl dem Rufe der äußern Bestimmung folgen, um etwas mir Unangenehmeres zu vermeiden, so handele ich gezwungen. Gezwungen handele ich so, weil ich anders handeln würde, wenn diese mir unangenehmen äußeren Bestimmungen nicht vorhanden wären, die mich nun, meiner Selbsterhaltung wegen, oder um größern Nachtheil zu verhüten, gegen meine Neigung, zu handeln nöthigen. Jede gezwungene Handlung ist daher eine Aufopferung um größeren Uebeln auszuweichen.

Am freiesten ist der Mensch, bei dem Vernunft und Herz immer mit der Moral und Religion übereinstimmen und der überdem die bürgerlichen und die politischen Gesetze des Staats, worin er lebt, voll-

kommen als den Ausfluß seines eigenen Willens betrachten kann. Dieses Ideal übersteigt freilich die irdische Würklichkeit!

Das Moralgesetz soll entscheiden, wo das bürgerliche und das politische Gesetz schweigen; ja in strittigen Fällen muß ich dem positiven Gesetze huldigen, weil sonst der Staat nicht bestehen könnte. Um aber dem Moralgesetze den Karakter des Positiven zu geben, um alle gleichmäßig darnach handeln zu machen, bedarf es allerdings der Verbindung der Religion mit der Moral. Das Moralgesetz ohne Religion wäre für die meisten Menschen, was das bürgerliche und das politische Gesetz seyn würde, wenn es nicht durch Belohnungen und Bestrafungen unterstützt werden könnte. — Weil das Individuelle im Menschen zu groß ist, so giebt es keine Moral, keine bürgerliche und keine politische Gesetzgebung, die durchaus als Ausfluß des allgemeinen Willens zu betrachten wäre. Sie würden also auch nicht gehörig befolgt werden, wenn es keine religiöse, bürgerliche oder politische Belohnungen und Bestrafungen gäbe; auch würde man darum dieser nachdrücklichen Beweggründe nicht entbehren können, weil im handelnden Menschen zu oft der Verstand durch die Leidenschaften verdunkelt wird.

Hieraus geht die Nothwendigkeit von den Einschränkungen der Freiheit hervor, und wie man demnach die Freiheit einzutheilen habe?

1. Die Civilfreiheit. Bürgerlich frei, ist jeder, welcher thun kann, was das Gesetz ihm nicht verbietet und welcher unterlassen darf, was das Gesetz ihm nicht gebeut. — Da aber die Gesetze dem Individuum mehr oder weniger mißfällig seyn können, so bleibt zu wünschen über;

2. Die politische Freiheit. Als Staatsbürger frei, ist jeder, der an der Gesetzgebung einigen Antheil nimmt und der darum, weil das gemeinsame Wohl sein höchster Grundsatz ist, die Gesetzgebung als die Erklärung, und die Staatsverwaltung als die Vollstreckung seines eigenen Willens betrachtet.

3. Die Religionsfreiheit. Moralisch und religiös frei, ist derjenige, welcher aus Ueberzeugung oder aus festem Glauben, den Lehren der Kirche, worin er gebohren ist, anhängt, und wenn er denselben nicht anhängen kann, den Lehren einer andern Kirche, oder seiner Privatüberzeugung, folgen darf, ohne dadurch gegen das Gesetz anzustoßen.

Die Erfahrung lehrt nun, daß gesetzlicher Zwang und Glaube (mit Mäßigung angewandt) die Mittel sind, wodurch in den meisten Staaten die Mehrheit der Bürger zu nützlichen Staatsgliedern gemacht werden muß, und daß es darum, der Regel nach, nothwendig sei, die Demokratie durch Zusatz von Aristokratie und durch einen Erbregenten einzuschränken.

Es gehe aber die Gleichheit in einer Republik so weit sie wolle, so wird man es doch nicht dahin bringen, daß die Bürger für die verschiedene Wichtigkeit der Dienste, welche sie dem Staate leisten und für die verschiedene Mühe und Aufopferung, welche mit diesen Diensten verbunden ist, sich mit derselben Münze, nämlich dem Bewußtseyn, dem Vaterlande wohl gedient zu haben, bezahlen lassen mögten. Jeder Stand, jeder Beruf im Staate, will, seiner besondern Bestimmung gemäß, seine eigenen Vorrechte haben, wodurch ihm die Erfüllung seiner Pflichten erleichtert und vergolten wird, und je größer die Dienste sind, welche er dem Staate leistet, um so größere Vorrechte glaubt er auch dafür fordern zu können. Da nun aber jedes Vorrecht ein Hervorrücken aus der Gleichheitslinie ist, so fällt es auf, wie schwer das Problem sei, eine demokratische Republik in ihrer Reinheit zu erhalten.

In den beschränkten Monarchien wird die Ungleichheit, durch Standes- und Berufsvorrechte, welche sich nicht bloß auf die Ausübung des Amtes, sondern auch auf das ausübende Individuum beziehen, gesetzlich geregelt. Mit jedem Stande, mit jedem Berufe, werden, der Sache und ihrer Bedeutung, angemessene Vorrechte verbunden, deren sich die Standes- und Berufsglieder zu erfreuen haben. Jede Zunft, und jede noch so unbedeutende Bestimmung im Staate, ist, wie die allerbedeutendste, mit beloh-

nenden und erleichternden Vorrechten oder Privilegien verbunden.

Sind diese Privilegien gehörig vertheilt, so entsteht daraus ein gerechtes Verhältniß von Nehmen und von Empfangen. Jeder hält auf seine eigenen Vorrechte, und indem er das thut, hindert er andere, die ihrigen zu weit auszudehnen. — Nichts aber wird gewöhnlich mehr vernachlässigt, als was Gemeingut oder allgemeine Angelegenheit ist. Wenn ich auf dem Fußwege neben dem Graben des Kunstweges spatzieren gehe und Steine antreffe, auf denen einer leicht Hals und Bein brechen könnte, so finde ich selten Jemand, der sich die eben so leichte als nützliche Mühe gäbe, einen solchen Stein mit dem Fuße fortzurücken. Warum? Weil ein Jeder denkt, ein anderer könne die Mühe auch auf sich nehmen. In Friedenszeiten werden die demokratischen Ur- und Wahlversammlungen wenig besucht. Für das gemeine Beste etwas zu thun, was ein anderer gleich gut thun könnte, dazu haben die meisten Menschen eben so wenig Antrieb, als sie im Gegentheile sehr geneigt sind, aus dem gemeinen Besten einen besondern Vortheil für sich zu ziehen. Aber auf Vorrechte, auf Privilegien uud Auszeichnungen, wenn sie auch noch so unbedeutend, ja noch so abgeschmackt wären, hält ein Jeder vom Bürgermeister an, bis zum Nachtwächter herab. Sind die Zünfte aufgehoben; sind die Gemeindegüter verkauft und ist so die Demo-

kratie in der Tiefe des Staats zernichtet, so bedarf es kaum der Entwürdigung des Adels mehr, um den Staat zu nichts anderm, als zu einer trägen Fabrik umzuschaffen, wovon der Regent der Direktor ist. Was wird aber der am Ende selbst, der solchen Schwächlingen gebietet? Wenn nun eine Monarchie so weise eingerichtet ist, daß der Hang der Menschen zu Vorrechten gehörig benutzt wird, um die Bürger durch Vertheidigung ihrer verschiedenen Standes- und Berufsprivilegien, die allgemeine Freiheit, das allgemeine Wohl, zugleich mit vertheidigen zu machen, so erreicht die Monarchie den wohlthätigen Zweck beßer, als die Demokratie (mit Ausnahme kleiner und armer Staaten will ich zugeben) und es wird in ihr eine alles belebende Reibung unterhalten. Darum, lieber Sohn, hat mir die Abschaffung der Zünfte gar keine Freude gemacht!!! Denn wenn auch die Energie der Handwerker manchmal etwas heiß wurde und den Arm der Obrigkeit nothwendig herbei rief, was war denn daran gelegen? — Ohne Zunftwesen geräth der geringe Bürgerstand in einen Zustand von Erschlaffung, der jede Tirannei zuläßt; aber in einer Zunft ist schon der elende, schwächliche Schneidergesell nicht ohne Muth und Leben. Was will denn am Ende der Staat mit so viel Schlafmützen und passiven Menschen anfangen, wenn etwas Kräftiges geleistet werden soll? O möchte man doch die Zünfte auf eine gute Art wieder einrichten!!! — Die Vorrechte der Stände werden nur dann schädlich, wenn

es unter ihnen an dem gehörigen Gleichgewicht mangelt.

Unrechtmäßig sind alle Vorrechte, wenn sie nicht mit zu leistenden Pflichten in verhältnißmäßiger Verbindung stehen und durch die Erfüllung dieser Pflichten gerechtfertigt werden können.

Einer großen Reihe unbestimmter Vordersätze wegen, hält es schwerer, als man meint, genau zu definiren, was Recht ist? Die beste Art von Definition von Recht scheint mir noch zu seyn: alles, was den natürlichen und den gesetzlichen Ansprüchen Anderer nicht entgegen ist.

Wer nach individuellen Ansichten, oder aus Leidenschaft, ohne Rücksicht auf natürliche, religiöse, bürgerliche oder politische Gesetze handelt, verfährt willkührlich, und dieses willkührliche Handeln ist unerlaubt, sobald es den Rechten Anderer zuwider läuft. Zu einem solchen unerlaubten willkührlichen Handeln ist leider der Trieb dem Menschen angebohren, und jeder ist geneigt, seine Vorrechte auf Unkosten von Anderen auszudehnen. Dieses willkührliche Handeln hat nothwendig um so schädlichere Folgen, je größer der Einfluß des Mannes auf den Staat ist. Der todte Buchstabe des Gesetzes legt dem Mächtigen keinen starken Zaum an, wohl aber die Kollision seiner Vorrechte mit den Vorrechten anderer.

Der Regent hat im Staate den ausgedehntesten, den glänzendsten Beruf; seine Vorrechte müssen daher auch die ausgedehntesten und die glänzendsten seyn! Soll er aber gehindert werden, von diesen Vorrechten Mißbrauch zu machen, so muß nicht der todte Buchstabe der Konstitutionsakte und aller übrigen Gesetze das einzige Mittel abgeben, welches ihn davon abhält. Lebendige Menschen müssen lebendigen Menschen in Behauptung gegenseitiger Rechte gegenüber stehen, und die Gerechtigkeit muß erhalten werden, indem ein jeder die Gränze seiner Rechte und Vorrechte vertheidigt.

Diese wenigen Erörterungen habe ich zur kurzen Wiederholung des in vorigem (Bande) über den Werth des Adels Vorgetragenem, noch hier vorausschicken wollen. Ich will Dir meine Ansicht über den Zusammenhang des Adels mit dem Regenten und mit dem ganzen Staatsgebäude unter einem veränderten Gesichttpunkte vorlegen.

Wer wünscht nicht sicher und angenehm zu leben? Warum nicht auch der Regent? Ihm ist es vor allen andern zu gönnen, weil seine Sicherheit mit der des Staats, und seine Zufriedenheit mit dem Glücke des Letztern verbunden ist. Der Regent lebt sicher, wenn er nicht zu befürchten hat, daß die ihm eingeräumten Rechte und Vorzüge geschmälert oder gar sein Thron umgeworfen werden könne; er lebt

angenehm, wenn die Regentenwürde seine persönliche Freiheit so wenig als möglich einschränkt, wenn in der Ausübung seiner deutlich bestimmten Rechte und Pflichten keine Kollisionen eintreten und wenn er sich endlich in der glücklichen Lage befindet, daß seine Thätigkeit nur angenehme wohlthätige Würkungen auf seine Unterthanen hervorbringen kann. Um Gutes zu thun, sagt man, soll der Regent freie Hände haben, um Böses zu thun, sollen ihm dieselben so viel als möglich gebunden seyn. Wenn dieses erfordert wird, dem Regenten das Leben angenehm zu machen, so trägt es auch bei, seine Sicherheit zu begründen. Kann wohl etwas erwünschter seyn!

Ich denke mir das Bild eines wohlorganisirten Staats mit Inbegriff des Regenten, als eine oben zugespitzte Pyramide von Kugeln. Die unterste Lage der Kugeln stellt den produzirenden Nährstand, die zweite Lage aber den die Produkte verarbeitenden und dieselben umsetzenden Stand vor, den man im Allgemeinen den Handelsstand nennt. Die dritte Reihe von Kugeln wäre der Adelsstand. Auf diesem ruhet, als vierte Reihe, der Beamtenstand, über welchem sich, als fünfte und letzte Reihe, drei Kugeln befinden, wovon eine das Ministerium, eine die landständische Repräsentation und eine den Senat vorstellt. Auf diesen drei Kugeln liegt nun die letzte, aber die oberste, welche den Regenten bezeichnet. Diese Kugel ruhet in unmittelbarer Berührung nur auf den drei andern; in

näherer oder entfernterer mittelbarer Berührung steht sie aber mit allen übrigen. Sie wird von allen Kugeln getragen, die sämtlich auf der den Nährstand bezeichnenden untersten Reihe ruhen, aber sie selbst trägt keine andere, sondern sie ragt, ganz ausgezeichnet von allen übrigen, in die freie Luft empor. Eine Verrückung in jeder Kugelreihe verändert die schöne gleichförmige Lage der obersten Kugel und man glaubt es ihr anzusehen, daß ihr an dem unverrückten Lager aller Kugeln unter ihr gelegen seyn müsse.

Die erste Bemerkung an der den Regenten vorstellenden obersten Kugel, daß sie ganz allein, himmelaufwärts, von allen übrigen Kugeln getragen und keine andere über sich, da liegt, ist der Ausdruck von Majestät! Diesen Ausdruck legen wir den Kaisern und Königen, wie dem Weltregierer, bei, er deutet auf etwas Uebermenschliches und Heiliges.

„Solche Majestät solle man Menschen nicht beilegen, und es sei das eine Abgötterei," haben Manche geurtheilt. Fragen wir lieber, warum Gott den Menschen nicht eine höhere Art von Geschöpfen zu Regenten oder Hirten gegeben habe? Doch wohl darum, weil der Mensch alles aus sich selbst entwickeln sollte, wohin auch die Mittel gehören, um dem gesellschaftlichen Vertrage Ordnung und Festigkeit zu geben. Nicht der Wille eines höhern Geschöpfs, sondern die Anwendung der Vernunft auf die Erfahrung, sollte

den Menschen leiten. Diese lehrt ihm aber die Nothwendigkeit der erhabenen Kugel auf der Pyramide, welche das Ganze schließt. Wäre der Regent keine heilige, unverletzliche Person, wie lange würde er, als oberste Kugel, seine Stelle behaupten, und wie bald würde die Pyramide in einen ungeregelten Haufen zusammen rollen, wenn jede andere Kugel diesen Platz einzunehmen, sich bestreben wollte? Dazu bedarf es außer der gesetzlichen Unverletzlichkeit des Fürsten — eines allen seinen Unterthanen eingeflößten Gefühles von der Heiligkeit seiner Würde, und folglich auch seiner Person, weil jene nicht von dieser zu trennen ist. Auch er, der Regent, soll von der Erhabenheit seines Berufs so durchdrungen seyn, und diese Erhabenheit mit seiner Person so identifizirt fühlen, daß er dadurch außer den Fall gesetzt wird, andere Menschen ihrer größern physischen oder moralischen Vorzüge wegen zu beneiden, so wie er auch hinsichtlich auf Reichthum, auf Macht, Niemand über sich haben darf, den er beneiden könnte. Es ist nothwendig, daß er in einem wohl geregelten Zeremoniell lebe, damit seine natürlichen Unvollkommenheiten und Fehler vor den Augen des Volks möglichst verhüllet bleiben. Nothwendig ist es endlich auch, daß zur Erhöhung dieses Ansehens das Imposante der Erblichkeit beitrage und daß Niemand vorher den Regenten als Unterthan gekannt und mit sich selbst verglichen habe. —

Zu dieser Regentenmajestät trägt nun der Adel nicht nur sehr vieles bei, sondern er dient auch dieselbe unschädlich zu machen. Indem der Adel durch sein ebenfalls erbliches Ansehen den leeren Raum ausfüllt, der sich sonst zwischen dem Regenten und dem Volke finden würde, nöthigt er dieses zur Ehrerbietung für den Regenten durch die Ehrerbietigkeitsbezeugungen, welche er ihm selbst darbringt. Man überlege die Sache wie man will und frage sich, ob ohne Adel der Regent sein Ansehen auf andere Art behaupten könnte, als durch garstige die Menschheit herabwürdigende Prozeduren des orientalischen Despotismus, wobei dennoch der Regent nicht sicher genug ist. Ich glaube das alles in dem Vorhergehenden hinlänglich ausgeführt und gezeigt zu haben, daß nur durch einen wohl eingerichteten Adel des Regenten Majestät behauptet werden kann, wenn er nicht vergessen soll, daß er auch ein Mensch ist.

Man hat, zumahl in neuern Zeiten, von den Regenten zu viel Popularität gefodert, ohne zu bedenken, wie leicht durch die Popularität ein Regent seinem Ansehen bei dem Volke schade. Es gehört zu dieser Eigenschaft ein natürliches Talent, welches nicht so häufig ist, als man glaubt; denn es wird erfodert, daß der Regent durch Annäherung seiner Person zu den Personen seiner geringen Unterthanen, sein eigenes persönliches Ansehen auf eine angenehme Art eher zu verstärken, als zu schwächen wisse. Gerade in dem

Lande, worin die Freiheit und die Herrschaft der Gesetze am meisten zu Hause ist, in England, würde man die Popularität des Regenten am strengsten beurtheilen, ja öffentlich rügen.

Die zweite Bemerkung an der obersten Kugel auf der Pyramide betrifft den Umstand, daß sie nur mit den drei unmittelbar unter ihr liegenden Kugeln in unmittelbarer Berührung ist, mit den übrigen aber in einer mittelbaren nach verschiedenen angemessenen Graden. — Je weniger unmittelbare Berührungspunkte, je weniger Reibung, je weniger Gefahr. Der Regent muß darum alle unnütze Berührungspunkte meiden; er darf nur das unmittelbar berühren, was der Natur der Sache nach, ihm am nächsten ist. Dieses sind die Oberlandesregierung, auf lateinisch Ministerium, die Nazionalrepräsentation, vulgo Landschaft, und der Senat. In diese drei Berührungspunkte ist aber der Adel verwebt, um dem Ganzen mehr innere Haltung und geregeltere Verbindung mit dem Throne zu geben, indem er seine besondern Vorrechte zu erhalten sucht. — Durch das sogenannte Selbstregieren, d. i. durch das Einmischen in die Verrichtungen der Staatsdiener, setzt sich der Regent in die Gefahr von allerlei Berührungspunkten, wodurch er sich selbst kompromittirt und dem Ansehen der Behörden nachtheilig wird. — Als Mensch hat der Regent unmittelbare Berührungspunkte mit seiner Leibdienerschaft und mit seinen Freunden. Der erstern kann er seine Menschheit ohnmög-

sich verbergen; das schadet auch nichts, weil sie zu sehr an seine Person gebunden ist. Zu Freunden des Regenten eignen die sich am Besten, die hinsichtlich auf erbliche Vorrechte und auf die Art der Erziehung, ihm am nächsten stehen, zu seinem Glanze beitragen und von seinem Glanze empfangen — die Edelleute, und durch Gemeinschaft mit diesen, auch die ausgezeichneten bürgerlichen Männer, denen er hohen Rang verliehen hat.

Die mittelbare Berührung der Kugel, die den Regenten vorstellt, mit den übrigen, findet in verschiedenen Graden statt. Der Nährstand muß alles Uebrige tragen; dafür ist er auch die Grundlage des ganzen Staatsgebäudes — schwindsüchtig, auszehrend, ist der Staat, worin der Nährstand als ein Eselsstand gewürdigt wird. — Was das Produzirte verarbeitet und umsetzt, ruhet ganz natürlich auf den Produzenten, denen es sich anschließt. Der Adel tritt in die Mitte zwischen die erwerbenden Klassen und die Regierung, um durch Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechte und Einrichtungen die Freiheit sicher zu stellen, so wie er in dem hier aufgestellten Symbol der Pyramide die unmittelbare Reibung zwischen der regierten und der regierenden Parthei hindert. Es folgt in der Pyramide alles, was im ausgedehnten Sinn des Worts zum Gouvernement gehört und in den drei Kugeln, die als Hauptpunkte, das Ministerium, die Landstände und den Senat vorstellen, endigen sich

alle Zweige der Staatsverwaltung, um durch den Regenten, als der obersten Kugel, in Vereinigung und in Gleichgewichte erhalten zu werden, wozu wiederum der Adel durch seinen Einfluß auf die Regierung, die Volksrepräseutation und den Senat nicht wenig beiträgt, wenn er auch nur oft als eine vis inertiae der Erschütterung des Staatsgebäudes widerstünde.

Drei und zwanzigster Brief.

Uebersicht der Zwecke des Adels.

Nicht wahr, mein Lieber, es wäre doch wohl keine Ehre ein Edelmann zu seyn, wenn man nicht weiß, wozu der Adel diene? Das frugere consumere natus für sich selbst anzuführen, ist doch wahrhaftig etwas höchst Unedeles, auch wenn man noch so viel zu verzehren hat. Das Thier könnte schicklicher diese Sprache führen, wenn es sagte: ich bin gebohren um gefüttert zu werden, damit ich nachher zum Gebrauche und zur Nahrung diene. — Aber die Glücksumstände haben bei vielen Adelichen sich so sehr verschlimmert, daß nun viele mit ihren Ansprüchen da stehen, ohne zu wissen, wie sie es nur anstellen sollen, um einigermaaßen zurecht zu kommen, wie andere ehrliche Leute, welche dergleichen Ansprüche zu machen nicht gelernt haben. — Belebte ein weiser und kräftiger Geist un-

sern deutschen Adel, zumal den niederen, dann würde er etwa folgende Sprache führen:

„Wir Adeliche begreifen wohl, daß wir nicht mehr, wie vordem, als Unterregenten durch Behauptung unserer gutsherrlichen Gerechtsame, auch nicht mehr als gebohrener Wehrstand, unserm deutschen Vaterlande wichtig sind und demselben nützen können; aber wir behaupten, daß wir demohngeachtet durch eine zweckmäßige Benutzung unsers erblichen Ansehens große Dienste zu leisten vermögen, wenn wir davon zur Sicherung und zur Verschönerung des Staatsgebäudes einen solchen Gebrauch machen, daß wir dem Staate für das, was er uns vor Andern gewährt, mehr leisten, als er, durch die an sich nachtheilige Einschränkung des Gleichheitsgrundsatzes, uns zu Gunsten aufopfert. Es kommt nur darauf an, daß unsere erblichen Vorrechte gehörig bestimmt, eingeschränkt und auch, wo es seyn muß, erweitert werden, um folgende Dienste dem Staate leisten zu können:“

„1) Weil es eine erwiesene Wahrheit bleibt, daß jede Erbmonarchie in den fürchterlichsten Despotismus ausarten wird, wenn unter dem Regenten alles gleich ist, so verhütet schon der Erbadel durch seinen Rang und durch seine persönlichen Vorrechte, das aus diesem Dualismus von Regent und Volk herrührende Unglück, indem er, durch die verschiedenen

Stufen des Adels, eine Kette bildet, deren oberster Ring mit dem Regenten, der unterste aber mit dem angesehensten Bürgerlichen zusammenhängt, von wo aus die Glieder der Kette bis zu dem ärmsten Landmanne in der elendesten Hütte sich forterstrecken — so, daß nun alles, vom Ersten an bis zum Letzten hin, mit einander verbunden ist."

„2) Weil das Regierungsoberhaupt durch Erweiterung seiner erblichen Vorzüge das Volk unterjochen kann, wenn nicht Menschen da sind, die auch erbliche politische Vorzüge besitzen und zur Sicherung derselben mehr, als alle Andere, wachen müssen, damit der Regent seine Vorrechte nicht zu sehr erweitere; weil ferner eben so viel daran gelegen ist, daß das Volk die Vorrechte des Regenten, so wie er dieselben verfassungsmäßig erhalten oder ererbt hat, nicht antaste, welches zu hindern ebenfalls solche Personen, die auch ähnlicher Erbvorzüge sich zu erfreuen haben, am geschicktesten sind; weil endlich Niemand geeigneter ist die etwaigen Streitigkeiten zwischen dem Regenten und dem Volke unpartheiisch zu schlichten, als ein Stand, der weder Regent noch Volk ist, aber beiden sich annähert: so folgt, daß der Adel zu diesen Zwecken geeignet sei und denselben vorzüglich durch eine gehörige Einrichtung des Senats entsprechen könne."

„3) Obgleich der hohe Adel im Senate glänzt und nützt, so kann doch der niedere Adel durch seinen

Zutritt zu der Volksrepräsentation, oder zu der landständischen Versammlung, dem Staate wesentliche Dienste leisten, indem er derselben mehr Würde, Ordnung und Dauerhaftigkeit giebt, als bei einer Versammlung, die nur aus Gewählten für einen kurzen Zeitraum besteht, und folglich als ein Bild des Ephemerischen betrachtet werden kann, zu erwarten ist. Wenn nun der niedere Adel (Freiherren und Edele) ein Drittel zu den Mitgliedern der landständischen Versammlung aus seiner Mitte hergäbe, so würde schon dadurch die Bestimmung des niederen Adels neben der des hohen begründet."

„4) Da manche Staatsämter nicht nur Rechtschaffenheit und Talent, sondern auch ein imponirendes persönliches Ansehen erfordern, wenn sie gehörig geführt werden sollen, und da ebenfalls daran gelegen ist, daß die Inhaber solcher Aemter, Männer sind, die, bei einer freiwilligen Niederlegung ihres Amtes, wenn die Fortsetzung desselben mit ihren Grundsätzen in Widerspruch geriethe, nicht so besonders viel einzubüßen haben, als der Unadeliche, welcher mit seinem Amte oft auch seinen Unterhalt, seine Verbindungen und zumahl sein bisheriges politisches Ansehen und seinen Rang in dem Grade verliert, daß er nun unter den geringsten Staatsdiener herabgeworfen wird; so würde doch vielleicht der Adel dem Staate große Dienste leisten können, wenn er demselben solche Männer lieferte, wobei die oben angegebenen Eigenschaften schon vorauszusetzen wären?"

„5) Wenn dieses geschähe und, verfassungsmäßig, ein Theil der wichtigsten Staatsämter von Adelichen bekleidet würde, erreichte der Staat dann nicht noch einen andern großen Vortheil, weil nämlich den zerstöhrenden Folgen der Ehrsucht, die kein Mittel unversucht läßt, um sich empor zu schwingen, eine Gränze gezogen würde? (s. d. 25. Brief).

„6) Weil es die Bestimmung der Gelehrten ist, die Gründe der Wissenschaften und Künste (mit Inbegriff alles dessen, was auf die Staatsverwaltung Bezug hat) zu berichtigen, die Wissenschaften und Künste selbst aber zu verbessern und zu erweitern; und weil ferner die Gelehrten um so mehr glänzen und ihren eigenen Vortheil um so besser befördern, je mehr sie dieses leisten, so entsteht bei ihnen dadurch auch ein zu großer H a n g nach V e r b e s s e r u n g e n — aber auch nach Scheinverbesserungen, die nur Abänderungen des Alten sind, gleichviel, ob diese eine Verbesserung, eine Verschlimmerung, oder etwas im Grunde Gleichgültiges sei? — Diesem bei dem Gelehrtenstande herrschendem Verbesserungsgeiste widersetzt sich aber mit großem Vortheil für den Staat die politische Trägheit oder der Beharrlichkeitssinn des Adelsgeistes, seine Neigung in allen die Staatsverwaltung und die Politik betreffenden Dingen darum nicht ohne große Noth vom Alten abzuweichen, weil der Adel, als privilegirter Stand, bei jeder Einwilligung in politische Veränderungen, auch fürchten muß, daß

von ihm auch die Einwilligung in die Abänderung ihm theuerer Vorrechte begehrt werden könne. Ist es daher nicht gut, wenn ein Theil des Adels dem gelehrten Stande beitritt und sei es im Fache der Litteratur, oder in Staatsämtern, oder in der landständischen Versammlung, dem Triebe, oder der Sucht zur Neuerung, sich widersetzt? Mich dünkt, eine Verfassung, worin auf keinen Adel Rücksicht genommen wird, verhalte sich wie ein Maschinenwerk, worin den mancherlei Theilen die sogenannte Kraft der Trägheit (vis inertiae) abginge."

„7) Da der Regent eines freundschaftlichen Umganges bedarf, wie jeder andere Mensch, der nicht in Egoismus versinken soll, da dieser Umgang aber zwischen Personen, die hinsichtlich ihrer persönlichen Vorrechte zu weit von einander abstehen, nicht wohl möglich ist; so erhellet auch durch dieses moralische Bedürfniß jedes guten Fürsten, die Nothwendigkeit des Adels, eines Standes, der schon darum dem Regenten näher liegt, weil dessen nächste Verwandte als die ersten Glieder einer Kette zu betrachten sind, in welcher alle übrigen durch eine stufenmäßige Verbindung zusammen hängen."

„8) Da der Hof als die erste Haushaltung im Staate allen übrigen mit gutem Beispiele vorleuchten soll, wozu feine Sittlichkeit, die Zierde des ästhetisch-Schönen, und ein Zartgefühl von Ehre in den

Formen des Umganges, bei einer größern Selbstständigkeit der hier in die gesellige Verbindung mit einem Herrn tretenden Personen, erfordert wird, und da es durchaus nothwendig bleibt, daß die Hofmäßigkeit, zumahl bei dem andern Geschlechte, ihre bestimmten Gränzen erhalte — wird es nicht jedem Unpartheiischen einleuchten, wie heilsam der Adel zur Bildung der Hofhaltungen sei, und wie leicht diese ohne ihn in einen sowohl dem Fürsten, als dem ganzem Staate, höchst nachtheiligen Grad von Verwilderung gerathen könnten?"

„9) Wenn es sehr nothwendig ist, daß das Zartgefühl der Ehre und des ästhetisch-Schönen gepfleget und gebildet werde, wodurch die Adelichen sich ohne Widerrede mehr oder weniger auszeichnen (wenn auch durch die äußern Umstände und Verhältnisse die Kultur dieser Eigenschaften bei ihnen manchmal eine sehr fehlerhafte Richtung erhalten hat) so wäre zu wünschen, daß vornämlich der Adel diese Seite des geistigen Menschen noch ferner, und noch immer besser, zum Vortheile der ganzen Gesellschaft bearbeiten mögte. Weil sich die Adelichen in allen europäischen Staaten ohnläugbar weit mehr gleichen, wie die Personen aus den übrigen Ständen, so folgt auch aus der Erfahrung, daß sie sich diese höhere Bildung für den gesellschaftlichen Umgang, wovon nur ein Ideal möglich ist, mehr eigen zu machen wissen. Dadurch wird aber das Band der Freundschaft unter fremden Na-

zionen geknüpft und die Schattenseite des strengen Patriotismus, die in der Absonderung, Isolirung, der Völker besteht, durch einen Zusatz von der Lichtseite des Cosmopolitismus gemildert. — So wie Individuen durch Individuen sich unterrichten und ausbilden, so bedarf auch ein Volk des anderen, um in der Kultur höher zu steigen. Wie würde es um Bildung und Aufklärung stehen, wenn nicht die Gelehrten, die Kaufleute und auch der Adel, jede in einer besondern Hinsicht, das Band unter den Nazionen knüpften, welches die allgemeine Sache der Menschheit befestigen soll? Eben dasselbe Gefühl von Ehre, welches den Edelmann antreiben muß, sich allenthalben an die Spitze zu stellen, wo es die Vertheidigung des Vaterlandes gilt, eben dieses Gefühl muß auch bei ihm eine Quelle liberaler Gesinnungen gegen Fremde werden, wodurch er, in Kriegszeiten wie im Frieden, seinen Landesleuten Ehre macht."

„10) Und wie wird denn ein Erbregent ohne Erbadel unter den hohen Staatsbeamten zurecht kommen, welche ihn zwar äußerlich verehren, deren Herzen aber so leicht durch das Gefühl einer beunruhigenden Abhängigkeit von ihm entfernt werden? Sind diese Menschen (und das werden sie nur zu oft seyn), ehrsüchtige Menschen, wie kann der Regent unter ihnen ruhig schlafen? Sind sie aus blinder Gnade emporgehobene Dummköpfe, wie können sie den Regenten schützen? Bei dem Geistvollen stürzt leicht

die Ehrsucht die Tugend, wenn der Mann den Gipfel der äußeren Größe zu erklimmen sucht; bei den Einfältigen bringt aber die Tugend die Dummheit nicht weiter. — Und wenn dann für Alle Stellen ernannt oder gewählt wird, außer für die Regentschaft nicht, warum sollte denn das Volk nicht leicht auf den Gedanken gebracht werden können, daß (zum Vortheile der Ehrsüchtigen) die Krone nicht erblich seyn dürfe?"

„11) Gehört nicht auch die Behauptung des Glanzes der Krone, sowohl im Lande selbst wie im Auslande, in Friedenszeiten wie im Kriege, zu den Dingen, die an eine innere Wichtigkeit geknüpft sind? Ist aber dieser Glanz ohne Adel möglich?

12) Um aber noch zu zeigen, wie der Adel von sehr vielen Seiten, woran man gar nicht denkt, dem Staate überaus nützlich sei, mag hinreichen hier anzuführen, daß ohne Adel die successionsfähigen Verwandten des Monarchen, an denen dem Staate doch überaus viel liegen muß, ohne sichere Stütze seyn würden. Wer hieran zweifeln sollte, möge nur nach Konstantinopel reisen. Wo die Monarchie ohne Adel ist, da herrscht Mißtrauen zwischen dem Monarchen und seinen Verwandten, welches oft so weit geht, daß sie als Staatsgefangene behandelt werden. Niemand darf sich an diese Vornehmen anschließen und diese Unglücklichen dürfen bei Niemand Freundschaft suchen. Der Thronerbe muß mit den Sklaven leben

und wird auch um nichts besser als ein Sklave. Die reine Monarchie ohne Adel zernichtet das natürliche Verhältniß zwischen dem Regenten und seinen Verwandten, weil in ihr unter dem Monarchen alles gleich seyn, weil dieser jeden Anspruch auf den Thron fürchten muß und weil der Sohn, Bruder oder Vetter, ihm um so gefährlicher wird, je mehr persönliche Vorzüge derselbe in sich vereinigt. Die beschränkte Monarchie mit Adel unterhält die angenehmen Familienbande zwischen dem Haupte und den Gliedern der Dynastie, die in ihr nicht isolirt da stehen, sondern auf dem Adel des Landes, wie auf einem sichern Fundamente ruhen. Je weniger die Macht des Herrschers eine Aeußerung der Willkühr ist, desto weniger auch die Willkühr anderer gegen sie vermag, desto fester sie steht. Die Blutsfreunde des beschränkten Regenten müssen sich freuen, wenn er mächtig ist, wenn er mit Weisheit regiert, wenn das Volk ihn liebt, wenn das Glück ihn begünstigt. Das Interesse des Staats wird also auch das Ihrige und der Regent findet in ihnen treue Rathgeber. Ist nun das Schicksal der Angehörigen des Monarchen ein so wichtiger Gegenstand für den Staat und ist dieses Schicksal an den Bestand des Adels so sehr gebunden, dann wird dadurch der politische Nutzen des Adels, als Umgebung aller Glieder des Regentenhauses, um so einleuchtender und es folgt noch überdem, daß auch diese die größte Veranlassung haben, den Adel empor zu halten, weil sein Sinken auch das Ihrige seyn wird. — Der Adel

muß darum so eingerichtet seyn, daß dem letzten Verwandten des Regenten sich unmittelbar der erste Edelmann anschließt der nicht zum regierenden Hause gehört.

Wie Vieles ließe sich hier noch hinzufügen, nicht allein um die Zweckmäßigkeit des Adelsinstituts für die Monarchie darzuthun, sondern auch um die Nothwendigkeit einer Verbesserung desselben anschaulich zu machen!

Vier und zwanzigster Brief.

Von dem Verhältniß des Adels zum Nähr- und Handelsstande.

Ein großer Theil, ja eigentlich der wahre Kern des Adels, lebt auf dem Lande von dem Ertrage seiner Güter und gehört in dieser Hinsicht zu den Landleuten. — Ist aber die Beschäftigung mit dem Landbaue der Bestimmung des Adels angemessen? (*)

Die gemeinen Landleute sind gute Menschen, wenn ihre Moralität nicht durch Tyrannei, durch das

---

(*) Ich bemerke hier ein für allemal, daß, weil dem Edelmann, wie dem Unadelichen, die Wahl des Berufs gesetzlich frei stehen muß, hier nur von einer moralischen Beschränkung seiner Wahl die

beständige Hetzen der Beamten und durch tausendfältige schöne Vorspiegelungen, die am Ende alle aufs Nehmen hinauslaufen, verdorben wird. Oft ist daher der Bauer mißtrauisch, arglistig, tückisch. Der reiche Guthsbesitzer und der Edelmann kommt nicht in dem Fall, durch dieselben Ursachen auszuarten, wodurch der arme Bauer verdorben wird. Die Beschäftigung mit dem Landhaushalten ist eine wohlthätige und lehrreiche Unterhaltung mit der Natur und es giebt doch schwerlich einen ehrenvollern Umgang, als mit dieser. — Giebt es wohl eine interessantere Wissenschaft, als die mit allen Fächern der Naturkunde in so genauer Beziehung stehende Landwirthschaft, ist nicht die Anwendung derselben anziehender, als die meistens spielenden Beschäftigungen mit einem physischen oder chemischen Apparate, welcher das Steckenpferd so manchen Edelmanns ist? Wie überaus verdient könnte sich nicht der Adel um den Staat machen, wenn er die Landwirthschaft, deren Verbesserung gar keiner Berechnung fähig ist, wissenschaftlich triebe und wenn zu dem Ende der junge Edelmann auf der Universität alle Hülfswissenschaften der Landwirthschaft sich eigen machte und dann ein Institut besuchte, wo

Rede seyn könne. Ein Gesetz, welches dem Edelmann untersagte ein gewöhnliches Handwerk zu treiben, wäre eine Beleidigung für die niederen Stände; eine Erniedrigung, die ihrem Ehrgefühl nachtheilig werden müßte.

dieselbe wissenschaftlich und praktisch gelehret wird! Unsere Landedelleute würden dann weniger daran denken, auf dem Lande städtische Vergnügungen zu erkünsteln; aber sie würden an Seele und Leibe gesünder bleiben, weil geschäftiger Müssiggang des Teufels Ruhebank ist.

Soll sich aber der Edelmann auf dem Lande nicht mit den Beschäftigungen des Nährstandes in den Städten, des Bürgerstandes, zu seinem Unterhalte abgeben? Würde nicht dadurch dem gesunkenem Wohlstande des Adels am besten wieder aufgeholfen werden können? Wer sich redlich ernährt, ist freilig besser, als der Faullenzer, oder als der, welcher Schulden macht. Aber ich habe Dir schon auseinander gesetzt, daß eine Beschäftigung sehr nützlich seyn könne, ohne ehrenvoll zu seyn; auch stehen das Rühmliche und das Edele nicht immer in genauer Verbindung. Ehrenvoll und edel sollen die Beschäftigungen des Edelmannes seyn, sie sollen ihn nicht zum Eigennutze herabstimmen, sie sollen ihn von andern Menschen aus den übrigen Ständen nicht so abhängig machen, daß sein Ansehen darunter leiden könnte.

Man hat oft den Adelichen vorgeworfen, daß sie sich aus Trägheit und aus Hoffarth mit dem Handel nicht befassen mögten, da dieser doch dem Staate so große Dienste leistet, und da er nicht selten denen, die ihn betreiben, einen Grad von Wichtigkeit und

Ausgedehntheit des Einflusses giebt, dessen sich mancher kleine Regent nicht rühmen kann. — Aber man hat Unrecht. Der Kaufmann, wenn er auch noch so große Geschäfte macht und Schiffe in ferne Welttheile schickt, hat doch keine andere Triebfeder seiner Thätigkeit, als daß er sich bereichere; er arbeitet nur für sich, ist sich selbst Zweck und Mittel. Ist auch dabei sonst nichts zu erinnern, so kann man es doch nicht ehrenvoll, nicht edel nennen. Ueberläßt sich der Edelmann dem Bereicherungsgeiste, wird er eigennützig, so weicht seine schöne Bestimmung von ihm; er fängt an zu rechnen bei allem, was er thut; er läuft Gefahr bestechlich, habsüchtig, geizig zu werden und seine Berührungspunkte mit andern eigennützigen Menschen bringen ihn um sein Ansehen. Auch wird der Edelmann durch seine Theilnahme an dem Handel dem Handelsstande leicht selbst nachtheilig, und es kann doch dem Staate an der Erhaltung eines einzigen großen Handelshauses mehr gelegen seyn, wie an der von vielen adelichen Familien. Der geadelte Kaufmann ist, der Regel nach, nur noch ein halber Kaufmann und selten geschieht es, daß seine Kinder wieder Kaufleute werden. Ein hübsches Landhaus vor dem Thore, zuweilen, aber selten, ein großes kostbares Gastmahl, außerdem für gewöhnlich ein sehr frugaler Tisch, einfache Kleidung von feinem theuern Tuche, Freigebigkeit gegen einen jungen fleißigen Anfänger oder gegen einen unglücklichen schuldlosen Kaufmann, der zu falliren

Gefahr läuft, Geschenke an Spitäler und Waisenhäuser, Theilnahme an andern mildthätigen, menschenfreundlichen Unternehmungen durch Geldbeiträge; übrigens aber streng genau auf Heller und Pfennig gerechnet! — so muß der Kaufmann leben, welcher Kredit haben, das heißt, der zeigen will, daß er zwar Geld genug besitze, aber auch sein Kapital zu vermehren wisse. Der Edelmann soll zeigen, daß er aus keiner andern Ursache auf das Geld Werth lege, als weil er nicht in Verlegenheit gerathen will ein gegebenes Wort zu brechen; denn weiter erstreckt sich sein Kreditbedürfniß nicht. Der Edelmann mag mühsam ersparen, wo das Ersparen nicht in die Augen fällt; aber etwas glänzenden Aufwand muß er mit Geschmack zu machen verstehen, um sein Ansehen bei dem Volke zu unterstützen. Beide Stände, Adel und Handelsstand, vertragen sich also nicht wohl beisammen. (*)

(*) Zeit und Umstände verändern allenthalben die Sache! In England, ja auch in Italien, wird von vielen Edelleuten, dem Ansehen ihres Standes ohnbeschadet, Handel getrieben. Wenn große Güterbesitzer viel Kapital übrig haben, welches sie vortheilhafter benutzen können, indem sie es auf den Handel verwenden, warum sollte ihnen dieser Erwerb in den Augen derer, welche entweder keine solche Kapitalien besitzen oder davon einen andern Gebrauch machen mögen, zum Vorwurfe gereichen? — Aber

Man nennt berühmte adeliche Geschlechter, die Medicis, die Fugger u. s. w., welche geadelte Kaufleute zu Ahnherren haben, um die Vereinbarlichkeit des Adels mit dem Handelsstande darzuthun. Aber es folgt aus allen solchen Beyspielen nur das Gegentheil von dem, was man behaupten will, weil

---

wie mir dünkt, so bleibt doch immer ein Unterschied zwischen dem Kaufmann von Profession und zwischen dem Edelmanne, welcher sein baares Geld im Handel zirkuliren und sich vermehren läßt. Dazu bedarf es von seiner Seite allerdings einer sorgfältigen Wahl seiner Handelsmänner und einer genauen Aufsicht über dieselben; aber er kann doch bei dieser Ausübung fast alle die Einzelnheiten oder Details umgehen, welche seinen Stand kompromittiren mögten. — Daher glaube ich allerdings, daß der reiche adeliche Güterbesitzer auch Großhändler seyn könne, ohne seinem Adel etwas zu vergeben. Mißlingen seine Spekulationen und verliert er sein Kapital, so bleiben ihm seine liegenden Güter und er geräth nicht in Dürftigkeit. Seine Unternehmungen waren löblich, weil sie den Wohlstand seiner Töchter und seiner jüngern Söhne zum Zwecke hatten. — Aber ganz anders verhält sich die Sache, wenn der Edelmann ohne Grundeigenthum, den Handel ergreift. Dieser muß nämlich nicht nur in alle häckelichte Details eingehen, wie jeder andere Kaufmann auch, sondern er wirft auch einen Schatten auf die Ehre seines Standes, wenn er das Unglück hat zu falliren.

nämlich die Nachkommen der geadelten Kaufleute keine Kaufleute geblieben sind.

Was die freien Künste betrifft, so sind sie zum Theil von der Beschaffenheit, daß ihre Würdigung zur Bildung des Edelmanns beiträgt und ihm eine schöne Außenseite giebt; z. B. Mahlerei, Architektur und Musik. Aber der Edelmann soll die Künste beschützen, ohne von der Kunst zu leben, weil er dadurch von den Käufern abhängig wird. — Die Heilkunde ist eine höchstnützliche Anwendung der Kenntniß des Menschen, äußerst interessant für Kopf und Herz, und in ihrer Ausübung so ehrenvoll, als man es von irgend einem Fache rühmen kann. Wenn aber der Arzt von den Kranken leben muß, also abhängig von seinen Kunden ist, und wenn er darum in seiner Amtsführung, ja in all seinem Thun und Lassen so genau beobachtet wird, daß auch der gebildetste unter den Aerzten der boshaften Kritik nicht ganz ausweichen kann, so wird dies leicht dem Ansehen des Adels nachtheilig, und es verträgt sich daher dieser Stand nicht wohl mit dem Berufe des für das Honorar praktizirenden Arztes.

Ich habe dir einst bemerkt, daß der Begriff von Unehre mit allerlei erlaubten, nützlichen, ja nöthigen Beschäftigungen verbunden seyn könne. (1. B. S. 14, 15.) Bedarf es aber die wahre Ehre durch ein Gewand sichtbarer oder glänzender gemacht zu werden, weil

die Menschen zu sehr am Sinnlichen kleben, so dürfte auch ein Gewand der Nichtehre die niedrigsten Stufen auf der Scala des Erlaubten bezeichnen. — Genau untersucht ist doch oft etwas, wo nicht wahres, doch das Gefühl ansprechendes, an der Sache. Ich verkenne z. B. nicht den ästhetischen Werth der Mimik; ich erkenne die Nothwendigkeit des Schauspiels in großen Städten und ich verehre diejenigen, welche diese Art von Vergnügung so nützlich und so unschädlich, als es möglich ist, zu machen suchen. Aber ich kann es mir wohl erklären, wenn der große Haufen den Stand der Schauspieler nicht ehrenvoll finden will. Scheint es nicht schändlich, öffentlich anders zu reden und zu handeln, als einem ums Herz ist? Scheint es nicht niederträchtig jede Art von schlechten Menschen zu kopiren und in eigener Person öffentlich zur Schau zu stellen? Mag eine eigene Klasse von Menschen diesem Berufe sich widmen und dadurch sich verdient machen. Nur sollte Niemand als Schauspieler auftreten, der sich dem Theater nicht eigentlich widmen will. Ich habe viele Schauspieler gekannt, bei denen das Zartgefühl der Ehre nie Noth litt, ja ich will zugeben, daß dieses von allen ausgezeichneten Leuten in diesem Fache immer gegolten habe. Aber von der Mehrheit der Schauspieler, nämlich von den Mittelmäßigen und den Schlechten läßt sich das schwerlich behaupten; diese wissen die Kunstausübung von der Lebenspraxis nicht immer zu unterscheiden. — Was ist denn aber von den Liebhabertheatern zu halten,

welche seit einigen Jahren nicht nur in großen, sondern auch in kleinen Städten so eifrig betrieben und besucht werden? Sollten sie auf die Reinheit der Sitten und auf das Zartgefühl der Ehre, auf die Schaamhaftigkeit keinen nachtheiligen Einfluß haben? Wir Deutsche sind von Natur keine Komödianten und wir brauchen es zum Spaße nicht zu werden! Am wenigsten aber sollte sich der Adel dieser Art von Liebhaberei hingeben.

Fünf und zwanzigster Brief.

Von dem Verhältniß des Adels zum Lehrstande und zu den bürgerlichen Honoratioren.

Um über Verbesserung des Adelsinstituts urtheilen zu können, müssen wir weiter in die Verhältnisse des Adels zu den übrigen Ständen eindringen.

Die bürgerlichen Mitglieder des Lehrstandes bilden in Deutschland, so weit bei ihnen die Schriftsässigkeit geht, mit Inbegriff der Aerzte, der Advokaten und der Großhändler, eine besondere Klasse des Bürgerstandes, welche man die Honoratiores, die Angesehenern, nennt. In der Kette der Rangordnung schließen diesen sich an, alle geringere Beamten- welche auf der Universität gewesen sind und litterati genannt werden; es folgen die Kaufleute, die Künstler z. B.

Bildhauer, Mahler und Tonkünstler, die Kapitalisten, die bürgerlichen Guthsbesitzer und alle bürgerliche Familien, die sich durch feine Lebensart auszeichnen. So bildet sich eine zweite Klasse von honoratioribus, welche meistens von der erstern abgesondert bleibt. Nun kommen die, welche sich mit den feinern und künstlichern Handthierungen abgeben, z. B. Uhrmacher. Den Beschluß machen die den wenigsten Kunstsinn erfordernden Handwerker.

Die Verschiedenheit des Berufs, der Aemter und des Vermögens macht also unter den Bürgerlichen eine ähnliche Stufenfolge, im Range, wie der Standesgrad unter den Adelichen. Nur wird manchmal unter den Bürgerlichen auf diese Rangesverschiedenheit strenger gehalten, als bei den Adelichen, und auf den Unterschied zwischen Honoratioren in ihren verschiedenen Abstufungen und gewöhnlichen Bürgersleuten, wird im Bürgerstande viel ängstlicher gesehen, wie im Adelsstande auf den Unterschied zwischen hohem und niederem Adel gesehen wird.

Die Honoratioren rivalisiren mit dem Adel, widersetzen sich aber mit dem größten Eifer den Ansprüchen der andern Bürgerlichen (*).

(*) Im uralten Deutschlande gab es nur Freie und Knechte. Adeliche nannten sich nachher die Freien, welche das Kriegswesen und Waffenübungen zu aus-

Sie rivalisiren mit dem Adel, weil unter ihnen viele mit den Adelichen dem Range nach gleiche Aemter bekleiden, ja weil manche unter ihnen in den ersten Staatswürden sitzen, so, daß daher bei der Zusammenkunft von angesehenen Honoratioren und Edelleuten, von keiner andern Rangesverschiedenheit, als von der, die das Staatsamt giebt, die Rede ist; auch sind sie, hinsichtlich der Schriftsäßigkeit, dem Adel gleich. Rechnet man nun dazu, daß diese Honoratioren an reeller Bildung (hinsichtlich auf Gründlichkeit in nützlichen Kenntnissen und vielleicht auch hinsichtlich auf wahre Moralität) die Adelichen, im Ganzen genommen, sehr übertreffen, hinsichtlich auf äußere, gesellschaftliche Bildung und feine Sitten, ihnen oft nichts nachgeben, und bedenkt man überdem, daß im den meisten unter ihnen schon der Vater, der Großvater und auch wohl der Urgroßvater u. s. w. in angesehenen Staatsämtern standen: so hat man sich nicht zu wundern, wenn sich diese Honoratioren solchen Ade-

---

schließlicher Beschäftigung machten. Altbürgerliche Familien, welche ohne Zumischung fremden Bluts von Nichtfreien, sich bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt haben, müßten den eben so alten adelichen Familien billig zur Seite stehen. Aber wo giebt es eine solche altbürgerliche Familie? Eben so wenig als es eine adeliche Familie giebt, die ihren Ursprung aus den Freien herleiten und ihre Reinheit beweisen kann.

lichen, deren Vorfahren wohl Edelleute, aber sonst unbedeutende und obscure Menschen waren, gleich dünken und daß sie es nicht leiden können, wenn der Edelmann auf seine adeliche Geburt mehr hält, als auf den Rang und auf das Gewicht, welches ihnen ihre Staatsämter geben. Wer kann es dem bürgerlich gebohrenen Beamten übel nehmen sich zu widersetzen, wenn ein anderer, der ihm gleich, oder unter ihm dient, den Rang über ihn nehmen will, bloß weil er adelicher Geburt ist?

Die aus dem Französischen entlehnten und sonderbar genug angewandten Benennungen von Mosiör, Musie, Mammesell, Madamm rc. verbürgen schon die Neigung zum Aristokratismus bei den gegen dem Adel eingenommenen Honoratioren. Die Mamsell will durchaus nicht Jungfer heißen und die Jungfer mögte gar zu gern für eine Mamsell gelten, so sonderbar auch das scheint.

Die vornehmen Honoratioren suchen in Allem, was das Aeußere betrifft, die Adelichen nachzuahmen, ja nachzuäffen; die geringen Honoratioren ahmen die vornehmen nach, und die gewöhnlichen Bürgersleute suchen es den geringen Honoratioren nachzuthun. Der Hof giebt den Ton an, und von diesem Mittelpunkte aus geht der äußere Zuschnitt der Sittlichkeit und die Mode von einer Klasse zur andern. Bei alle dem legen die sogenannten gemeinen Bürgersleute, z. B. die Professionisten, den meisten Karakter an den Tag.

Ohne über das Löbliche dieser Nachahmungssucht mich einzulassen, will ich nur fragen: ob man denn diejenigen nicht ehre, welche man nachahmt? Und doch hat der Adel in denjenigen Honoratioren, die ihm am eifrigsten nachahmen, seine größten Feinde; von dem gewöhnlichsten Bürgersmann, der am wenigsten nachäfft, wird er am meisten geschätzt.

In großen Städten leben Adeliche und Honoratioren von einander so abgesondert, als die Dienstverhältnisse es gestatten wollen; in kleinen Städten und auf dem Lande werden sie durch das Bedürfniß des Umganges zwar einigermaaßen verbunden; aber selten ist ihr Umgang ungezwungen herzlich. Noch seltener wird man zwischen einem Edelmanne und einem, wenn auch noch so vornehmen Bürgerlichen, dauerhafte, innige Freundschaft wahrnehmen. In Gesellschaft von Edelleuten wird der Bürgerliche meistens mit einer gewissen gesuchten Höflichkeit empfangen, der man es anmerkt, daß eine Gnadenbezeugung dabei beabsichtigt werden soll, welche eine verborgene Geringschätzung im Hintergrunde hat. — Aber der Edelmann, der in die Gesellschaft von Bürgerlichen tritt, kann sich dagegen auf versteckte Aeußerungen von Spott und Satyre gefaßt machen und zwar um so mehr, je tiefer die Bücklinge und je studirter die Komplimente sind, welche ihm gemacht werden. Wenn der Bürgerliche die Gesellschaft der Adelichen verläßt, und wenn der Adeliche aus dem Zirkel der Bürgerlichen

sich entfernt hat, doch meistens noch mehr in dem letzten Falle, geht das Höhnen und Spotten an. Diese gegenseitige Abneigung zwischen den Honoratioren und den Adelichen hat bei den, in so manchen Gegenständen des Gesellschaftlichen so kleinlichen, Deutschen, die unangenehmsten Folgen für das Privatleben. Es entstehen daraus aber auch böse Folgen für den Staat, weil Adeliche und Bürgerliche ihre Verdienste gegenseitig zu verdunkeln suchen, und leicht über das, oft nur eingebildete, Interesse des Standes, das würkliche Interesse des Staats hintangesetzt wird.

Wie ist nun dem aus diesem Zwiespalte entstehenden Uebel abzuhelfen? Dienstverhältnisse und gegenseitiges Bedürfniß in moralischer, wie in intellektueller Hinsicht, gleich gut gebildeter Menschen, erfodern, wie gesagt, die gesellschaftliche Verbindung beider Stände. Oder soll den Honoratioren zu Gunsten, der Adel aufgehoben werden? Wozu würde das helfen, da die Honoratioren selbst bald einen neuen Adel vorstellen würden? Würde es nicht leicht dahin kommen, daß nur die aus dem Honoratiorenstande gebürtigen jungen Männer, Staatsämter erhalten könnten? Es wäre schon hinreichend damit anzufangen, daß man den Kindern der geringen Bürger und der Bauern die Aufnahme bei den Gymnasien und den Universitäten erschwerte. Dem ersten Schritte wäre leicht ein zweiter, und dem zweiten leicht ein dritter nachgesetzt, bis endlich nur Honora-

tiorenkinder studieren dürften. Ob aber ein solcher Adel die nützlichen Zwecke des Adelsinstituts erfüllen könnte? — Das ist eine andere Frage! Viel, viel drückender würde er wenigstens seyn.

Oder sollte man dagegen den Honoratiorenstand zum Vortheil des Adels ausrotten? Auch das ließe sich allmählig ins Werk setzen, wenn man im Civilstande nach und nach alle Stellen zu adelichen Aemtern machte, wie es vordem hie und da im Kriegsstande, hinsichtlich der Offizirsstellen, geschehen ist, oder wenn man nach und nach alle honoratiores primi ordinis in den Adelsstand erhöbe. Wie sehr würde in jeder Hinsicht das Volk zu beklagen seyn, wenn der Lehr- und Wehrstand einer exklusiven Kaste angehörte!

Haben Adel und Bürgerstand, mit Inbegriff des Bauernstandes, insgesammt die Aussicht, ihre Kinder als Staatsdiener befördert zu sehen, so wird die Regierung mehr für das Bedürfniß des ganzen Volks arbeiten. Wenn Adeliche hohe Staatsämter bekleiden, dann wird der geschickte und brauchbare Mann von der niedrigsten Herkunft viel eher angestellt und hervorgezogen, als wenn nur die Honoratioren sich in die Aemter theilen, weil dem Adel die Vorzüge des Geburtsunterschiedes bei Unadelichen gleichgültig sind.

Welches wäre das Mittel, dem gegenseitigen Hasse und Neide zwischen beiden Ständen abzuhelfen? Bis es einer Akademie der Wissenschaften einfallen wird, über diesen so erheblichen Gegenstand eine Preißfrage aufzustellen, deren Beantwortung ihn gründlich erschöpfen kann, will ich Dir meine Gedanken mittheilen.

Die Abneigung ist gegenseitig. Der Bürgerliche glaubt in dem Edelmanne einen Menschen zu sehen, der usurpirt hat, wie jener in diesem einen, der usurpiren will.

Die Abneigung der Honoratioren gegen den Adel gründet sich vorzüglich auf zwei Stücke: 1. auf die Rivalität bei Staatsbedienungen, wo er mit dem Adel konkurrirt; 2. auf die Eindrücke des Herabwürdigenden und Beleidigenden, welche die Hoffarth des Edelmanns in seinem Betragen gegen den Bürgerlichen (in Zeitpunkten, wo er sich keine Gefälligkeit von ihm zu erbitten hatte) bei diesem zurück gelassen haben.

Um das erste Stück zu untersuchen, laß uns die Frage aufstellen, warum beneidet Niemand den Thronerben, da dieser doch auf die erste Staatswürde Anspruch macht? Gewiß darum nicht, weil Bescheidenheit oder Anerkennung des Unvermögens eine solche Würde zu bekleiden, die Menschen in ihren Ansprüchen zurück hielten; wohl aber darum, weil jeder die

Ohnmöglichkeit einsieht, zu einer solchen Würde, wie die Regentschaft ist, gelangen zu können. Auch werden die Inhaber von den adelichen Hofämtern, welche immer von Edelleuten bekleidet wurden, von den Unadelichen nicht beneidet; es denkt z. B. keiner daran, Kammerherr werden zu wollen. Als Friedrich der zweite die Unadelichen von Offizirsstellen bei der Infanterie ausgeschlossen hatte, hörten die Adelichen dieses Vorzugs wegen beinahe auf, ein Gegenstand des Neides zu seyn. Bei der Artillerie und bei den Husaren, wo auch Bürgerliche zu Offiziersstellen gelangen konnten, beneideten sich hingegen Adeliche und Unadeliche. — Genug, der Mensch ist eben so geneigt auf das, was er für unerreichbar hält, Verzicht zu leisten, als er geneigt ist, das Erreichbare zu erringen. Würde darum nicht ein Hauptgrund des Hasses von Seiten des Bürgerstandes wegfallen, wenn die Stellen, welche nur von Adelichen zu bekleiden wären, durch die Verfassung des Staats gesetzlich bestimmt und von denen getrennt würden, welche Unadeliche besitzen sollten?

Wäre von alten Zeiten her eine solche Eintheilung hinsichtlich der Saatsämter üblich gewesen, so würde allerdings dieser große Zankapfel zwischen den beiden Ständen nicht vorhanden seyn. Was die höhern Hofämter anbelangt, so wurden diese schon im Mittelalter ein Besitz des Adels, und wir wissen, daß viele adeliche Familien den Ursprung ihres Adels sol-

chen Hofämtern, die großentheils erblich verliehen wurden und deren Inhaber Ministeriales hießen, zu verdanken haben. Aber hinsichtlich der Staatsämter und der Offizirsstellen im besoldeten Heere fand nie, weder gesetzlich, noch herkömmlich, eine Ausschließung der Unadelichen statt; vielmehr wurden sie häufiger mit Bürgerlichen als mit Adelichen besetzt. Der persönliche Adel der Doktoren war zu seiner Zeit politisch wichtiger als der Erbadel. Eben so wenig war dieses in Ansehung der geistlichen Pfründen der Fall. Der Vorsprung, welchen die Adelichen erhielten, läßt sich allerdings Usurpation nennen, und diese war es vorzüglich, was die Bürgerlichen wider den Adel in Harnisch brachte; denn wie könnte man von jenen verlangen, daß sie den Adelichen Vorrechte zugestehen sollten, welche diese nie allgemein und nie ausschließlich besessen haben? Unter den höchsten Militair- und Civilbeamten gab es zwar immer genug Personen bürgerlichen Standes, um die Ansprüche des letzteren zu sichern; was aber vorzüglich aufbrachte, war, daß bei gleicher Gültigkeit ihrer Ansprüche auf Staatsämter, dennoch die Adelichen mit Ihresgleichen die meisten Stellen zu besetzen und eine Zurücksetzung von Bürgerlichen zu bewürken wußten, denen größere Verdienste ein Recht auf Beförderungen gaben. Würde es also nicht sehr ungerecht seyn, wenn man den Adelichen das Recht auf die angesehensten Stellen ausschließlich verleihen wollte? Würde dies nicht überdem mit der Zeit eine vollkommene Ausschließung

der Bürgerlichen von allen einigermaaßen angesehenen Staatsämtern zur Folge haben? Würde dies zuletzt gar eine Ausschließung des Talents nach sich ziehen und ein allgemeines Rückwärtsschreiten in der Kultur zuwege bringen?

Urtheilen nicht überdem die Bürgerlichen sehr richtig, wenn sie sagen: wenn man es lächerlich finden würde, Jemand seiner Geburt wegen für dieses oder für jenes Handwerk zu bestimmen, so müßte man es doch wohl noch für mehr als lächerlich erkennen, bei Besetzung der Staatsämter, zu deren gehörigen Bekleidung so viel erfordert wird, wenn das allgemeine Wohl nicht leiden soll, auf den Zufall der Geburt Rücksicht nehmen zu wollen. Dem Regenten, wie dem ganzen Staate, könne nur daran gelegen seyn, daß immer der Würdigste für die Besetzung eines Staatsamtes gewählt werde. Folglich wäre es höchst inkonsequent, die freie Wahl aus einer großen Anzahl von Kandidaten auf die aus einer kleinen beschränken zu wollen, welches aber geschehen würde, wenn die Adelichen und die Bürgerlichen nicht frei, ohne Rücksicht auf Geburt, mit einander konkurriren und ihre Talente gelten machen könnten. Würden die Adelichen, wenn sie ausschließliche Ansprüche auf die angesehensten Staatsämter hätten, es nicht überflüßig finden, sich durch mühsame Ausbildung ihres Talents, durch Diensteifer, mit den Bürgerlichen zu messen? Wäre darum eine ausschließliche Besetzung der ange-

sehensten Staatsämter durch Adeliche nicht blos für ein asylum, sondern auch für ein patrocinium ignorantiae zu halten?

Der Sachwalter der adelichen Parthei würde sich dadurch aus der Verlegenheit zu ziehen suchen, daß er versicherte, wie wichtig es bei hohen Staatsämtern wäre, wenn der Beamte auch seines Standes wegen ein bei dem Volke sehr angesehener Mann wäre, und dieses sei bei den adelichen Dienern der Fall; — er würde hinzufügen, wie großen Werth das dem Adel angebohrene Zartgefühl der Ehre und das ihm eigene Bewußtseyn einer größeren Unabhängigkeit habe, um den hohen Beamten gegen Bestechungen zu sichern, für Kriecherei und Menschenfurcht zu bewahren und ihm die Selbstständigkeit zu geben, welche in manchen Fällen, die dem unadelichen Diener nur eine vortheilhafte Gelegenheit darbieten würden sich in seinem Amte zu befestigen oder eine Beförderung zu erhaschen, nöthig ist, um ein ehrenvolles Dimissionsgesuch einer nicht so ehrenvollen Fortsetzung seines Amtes vorzuziehen; — — endlich würde dieser Sachwalter über die armen Parvenüs grausam herfallen, bis er nur noch darzuthun hätte, daß auch das parvenir jusqu'à la saine raison, ein gefährliches parvenir für den Staat wäre.

Da ich keinen Beruf fühle, irgend einer Parthei als Sachwalter zu dienen, so will ich es dahin ge-

stellt seyn lassen, ob adeliche oder ob bürgerliche Staatsdiener bei dem Volke mehr Ansehen und Zutrauen finden, ob Ehrgefühl und Freiheitssinn in größerem Maaße bei den adelichen oder bei den bürgerlichen Beamten angetroffen werde, wie auch ob die rauhere Energie der Bürgerlichen dem Dienste nachtheiliger falle, als die glättere Abgeschliffenheit der Adelichen? Es stehen ja beide Stände in verschiedenen Gegenden Deutschlands auf verschiedenen Stufen der Bildung, und überdem ist vielleicht nirgends diese Bildung ganz, was sie eigentlich seyn sollte. Ich will hier nur die Frage zu beantworten suchen: ob der Staat, der großen Ungleichheit der Talente wegen, Gefahr laufe, wenn jeder ohne Unterschied sein Verdienst gelten machen kann, um sich zu den höchsten Staatswürden empor zu schwingen? (1. B. S. 199.).

Ich scheue sehr die überaus emporragenden Talente böser, ehr- und herrschsüchtiger Männer — weil diese es waren, welche die Erwartungen der Menschenfreunde von der französischen Revoluzion so schrecklich getäuscht haben — — aber hier frägt es sich: schaden solche Männer als Staatsbeamte der Sicherheit und der Ruhe des Staatskörpers? Läßt sich ihr Emporkommen hindern? Kann man sie nicht sowohl unschädlich machen, als benutzen?

Der mit hervorragendem Talent versehene Egoist kann als Staatsdiener in jeder Anstellung, wie über-

all, nachtheilig werden. Dem Ganzen wird er nur in den mit dem Regenten in unmittelbarer Berührung stehenden Aemtern besonders zu schaden vermögen. Dahin gehören die Stellen der Minister, der geheimen Secretaire, der ersten Generäle. Zu den ersten von diesen Stellen gelangt selten ein Bürgerlicher, weil der Regent bei der Ernennung meistens durch persönliches Zutrauen geleitet wird, und weil dieses meistens Adeliche, ihm näher bekannte Personen, besitzen. Ist der adeliche Minister selbst ein solcher Mann, der zu den gefährlichen Talenten gehört, so wird ihn sein Adel gewiß nicht hindern, von seinem Ansehen übeln Gebrauch zu machen; ist er ein schwacher, gewöhnlicher Mensch, so wird irgend ein bürgerlicher Rath oder Secretair ihn regieren, was sich nicht hindern läßt. Ich halte dafür, daß das gefährliche Talent des bürgerlich gebohrenen Ministers weniger zu fürchten sei, wie das des adelich gebohrenen, weil er genug damit beschäftigt ist, wie er dem Neide entgehen und sich im Platze behaupten soll. Uebrigens wird Niemand das Emporkommen solcher eminenten Köpfe hindern, als der ebenfalls eminente Kopf. Der Staat fährt darum am sichersten, wenn er diese in der Laufbahn der Geschäftsmänner mit einander in vollkommene Konkurrenz setzt. Wenn zu neunzehn theils abgeschliffenen, oder vielmehr verschliffenen, theils aber unkräftigen Menschen, ein einziger, ungewöhnlicher, noch etwas eckigter Mann beigefügt wird, so werden jene bald zu gehorsamen Figuranten umge-

schaffen, welches nicht der Fall gewesen wäre, wenn er unter den übrigen, die ihm zur Seite stehen, mehrere kräftige Männer angetroffen hätte. Das Unglück, welches man verhüten will, wird also gerade dadurch befördert, wenn man es zur Regel macht, daß das Vorrecht der Geburt zu den ersten Stellen in der Staatsregierung führe, weil die böse Ausnahme nur da statt findet, wo die schlechte Regel gilt — weil nämlich der Parvenü nirgend so hausen kann, als wo er unter lauter blos Gebohrene gesetzt wird. Der Parvenü muß den Parvenü beschränken. — Aber das Hauptmittel, ich mögte sagen das einzige Mittel, um das gefährliche Talent abzuhalten, dem Staate tiefe Wunden zu schlagen, ist die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten bei der Nazionalrepräsentation und bei dem Senat. (s. den 18. Brief). Dadurch werden in England die gefährlichen Talente so unschädlich als möglich gemacht — und auf diese Weise, durch diesen Weg, soll vorzüglich der angesehene Adel solchen Talenten einen festen Wall entgegen setzen. Vieles bleibt überdem dem Adel in dieser Hinsicht zu thun übrig, weil er als Umgebung des Regenten einen sehr großen Einfluß hat und diesem die gefährlichen Menschen bekannt machen kann.

Ich glaube daher, daß dem zwischen dem Adel und dem Honoratiorenstande hinsichtlich der Staatsämter herrschenden Neide und Zwiespalte am besten

dadurch abgeholfen werden könne, wenn die Regierung es sich zum Grundsatze macht, bei Besetzung der Staatsämter auf die Geburt durchaus keine Rücksicht zu nehmen. Hat man es in verschiedenen deutschen Staaten dahin gebracht, daß Niemand mehr frägt: ist der gestern ernannte Rath N. N. katholisch, lutherisch oder reformirt? so müßte man es doch auch wohl bei uns dahin bringen können, wie in England der Fall ist, daß Niemand sich darum bekümmert, ob der Staatsdiener von adelicher oder von bürgerlicher Herkunft sei? Der Adel aber muß als erbliche Staats- und Kronwürde betrachtet werden, die das allgemeine Beste und nicht die Begünstigung von Individuen und von Kasten bezweckt.

Die angesehensten und reichsten unter dem Adel werden, der Regel nach, ihres humanern Betragens wegen, von den Unadelichen mehr, als die übrigen geschätzt. Am meisten mißfallen die armen Edelleute, wenn sie, wie leider oft, durch Behauptung ihrer Standesansprüche sich für den Mangel an Geld und Gut schadlos halten wollen. Vorzüglich ist das der Fall, wenn sie Schulden machen, und ihre Gläubiger unbezahlt lassen. Kann man es auch dem Bürger übel nehmen, wenn er den Uebermuth, den diese Menschen so häufig in ihrem Aufwande zeigen, aus seinem Beutel bezahlen soll? — Es folgt, daß das Adelsinstitut so eingerichtet werden müsse, um darin den Hang zur angenehmen Windbeutelei zu vermin-

dern, und um mit der Zeit keine arme Edelleute zu haben. Darüber werde ich Dir nächstens meine Ansichten mittheilen.

Um aber dem landesverderblichen Absonderungsgeiste zwischen den Adelichen und den Honoratioren noch kräftiger zu wehren und um die Krankheit des Ahnenstolzes zu heilen, aus diesen Beweggründen schon, würde sehr rathsam seyn, wenn wie in England, der Adel nur auf den ältesten der lebenden Söhne forterbte und wenn der Adel dem Genius der Zeit das nothwendige Opfer brächte, die Verheurathungen der adelichen Männer mit bürgerlichen Mädchen keine Mißheurathen zu nennen; ein Ausdruck, der allerdings ohne Beleidigung für den gebildeten und angesehenen Bürgerlichen nicht ausgesprochen werden kann, so wie er übrigens auch den Grundsätzen des deutschen Rechts entgegen ist, welches sogar dem Fürsten die Ehe mit jeder Freien erlaubt. Liegt es nicht in den Aussprüchen des gesunden Menschenverstandes, daß der Mann dem Weibe Ehre und Ansehen gebe, weil er des Weibes Nähr- und Schutzherr ist? Ohne durch obige zwei Mittel die Vermischung der Stände zu befördern, wird der Kastengeist zu toben nicht aufhören.

Daß ein wohleingerichteter Personaladel, die Ritterorden und die verschiedenen Rang gebenden Titel, beitragen können, in den aus Adelichen und aus Bür-

gerlichen gemischten Gesellschaften den Standesunterschied auszugleichen, leuchtet ebenfalls ein.

Wie sehr wäre nicht zu wünschen, daß nun, nachdem unser deutsches Vaterland dem Genuße eines langen Friedens entgegen seufzt, auch das schleichende Feuer des Krieges zwischen dem Adel und dem Bürgerstande gelöscht werden möchte!!! Wer Kopf und Herz hat und nicht an unheilbaren Standesvorurtheilen siechet, sollte darum jetzt sich berufen fühlen, zur völligen Abschließung des Nationalfriedens durch Vereinigung der verschiedenen Stände beizutragen, damit jeder seinen besondern Zweck zum Wohle des Staats ungestöhrt verfolgen und der Vortheile ruhig genießen könne, welche seine Bestimmung ihm zusagt.

Zum eigentlichen Lehrstande, der sich mit dem Unterricht der Jugend beschäftigt, schickt sich der Adel nicht wohl, theils weil dieser Stand zu sehr der öffentlichen Kritik ausgesetzt und zu abhängig von andern ist, als daß das Ansehen des Edelmanns dabei nicht Gefahr liefe, theils weil die Jugendlehrer ein stilles, häusliches Leben führen müssen, wenn sie die zu ihrer Amtsführung nöthige Nüchternheit des Geistes erhalten wollen. Dieses weiter zu erörtern, würde aber überflüßig seyn, weil der Adel sich noch nie in diese Laufbahn einzudrängen gesucht hat. —

Sechs und zwanzigster Brief.

Von dem Verhältniße zwischen Staat und Kirche und zwischen Kirche und Adel.

Im katholischen Deutschlande wurden die angesehensten geistlichen Aemter von Adelichen bekleidet; im Protestantischen gab es hin und wieder adeliche Stifter und Klöster. Wo er nur konnte, suchte der Adel zum Besitz reicher geistlicher Pfründen zu gelangen. Es muß zwischen Kirche und Adel irgend einen Bezug geben. Da aber der Adel ein politisches Institut, folglich ein Stand ist, der zum weltlichen Staate gehört, so wird bei der Frage nach dem Verhältniß zwischen Kirche und Adel, eine andere, nach dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat, vorausgesetzt. Findet zwischen beiden ein bindendes Verhältniß statt, und wenn dem so wäre, ist dasselbe ein Verhältniß **übereinander**, oder ein Verhältniß **nebeneinander**? Ueber diese Frage ist ohne Erfolg viel gestritten worden, theils weil man von verschiedenen Begriffen ausging, theils weil sich der Eigennutz der streitenden Theile einmischte und man darum die Stelle, wo die Wahrheit thront, nicht suchen, sondern bestimmen wollte.

Wo die Gedanken an den Schöpfer und das Gefühl der Gottesliebe am wenigsten durch äußere sinn-

liche Eindrücke unterbrochen werden und wo der innere Mensch am besten sich selbst vernehmen kann, in düstern Hainen und unter grauen Eichen — wirst Du häufiger und besser Deinen Religionsbetrachtungen nachhängen, als in Tempeln, die von Menschen erbauet worden sind. In Deinem ganzen Leben wirst Du nie die Religion eines zeitlichen Vortheils, eines sinnlichen Genusses wegen, oder als ein Losungszeichen des Partheigeistes, lieb gewinnen, noch seiner geistlichen Präbende wegen, Jemand beneiden — aber Du wirst voll warmer Theilnahme bleiben für alles, was auf wahre Religion Bezug hat. Wie könnte es Dir unerheblich scheinen, den Platz mit mir auszumessen, welchen die Kirche mit ihren Dienern neben den weltlichen Einrichtungen einnimmt, wie auch die Verhältnisse kennen zu lernen, die den Unterthan, den Staatsbürger und den Edelmann mit diesem Stande verbinden.

Staaten nennen wir Vereinigungen von Menschen, die es sich zum Zweck gemacht haben, den Besitz des Erdflecks, welchen sie bewohnen, gegen die Anmaaßungen von Ausländern zu behaupten und überdem alle für ihre Sicherheit und ihr Wohl nöthigen Einrichtungen ohne fremden Einfluß zu treffen. Kirchen sind Vereinigungen von Menschen, die sich vorgenommen haben über die Grundsätze und über die Ausführung ihrer eigenen Art von Gottesverehrung zu halten und zu dem Ende alle die Einrichtungen

zu treffen, welche zur Erreichung dieses Zwecks ohne fremde Einmischung dienen können, um dadurch die Sicherheit und das Wohl ihrer Kirchenglieder, als solcher, zu befördern. Der Staat übernimmt die Sorge für zeitliche Sicherheit und zeitliches Wohl der Staatsbürger. Die Kirche übernimmt die Sorge für das Wohl und für die Sicherheit der Kirchenglieder hinsichtlich auf ein künftiges Leben nach dem Verhältniß des Menschen mit dem Schöpfer.

Will man sagen: die Kirche hat den inneren Menschen (ein beliebter Ausdruck) und die höhere Sittlichkeit zum Gegenstande, so drückt man sich nicht deutlich genug aus. Auch der weltliche Staat soll die Vervollkommung des Menschen in intellektueller, wie in moralischer Hinsicht befördern, das heißt, er soll den Menschen weise und gut zu machen suchen. Aufklärung des Verstandes und Verbesserung des Herzens gründen am sichersten die Kraft und die Dauer der Staaten in ihren inneren und äußeren Verhältnissen, weil dadurch die Individuen, ihre Bestandtheile, ein moralisches Uebergewicht erhalten und also dem Ganzen, dem Staate selbst, dieses Uebergewicht mittheilen. Die wahre Politik muß es darum auf Entwickelung der Verstandeskräfte und Beförderung der Sittlichkeit anzulegen suchen. Die Vervollkommung des Menschen gehört nicht bloß für die Kirche. — Wie können wir also die Gränzlinie zwischen Staat und Kirche richtiger ziehen, als wenn wir sa-

gen: der weltliche Staat hat die Beförderung alles dessen, was die zeitliche, irdische, Glückseligkeit und Sicherheit der Staatsglieder bezweckt, zum Gegenstande, dagegen die Kirche für die aus dem Verhältnisse des Menschen zu seinem Schöpfer entstehende Glückseligkeit und Sicherheit hinsichtlich auf das künftige Leben zu sorgen hat. Das Leben im weltlichen Staate berücksichtigt die weltliche Macht, das Leben als Vorbereitung für die Zukunft, berücksichtigt die Kirche. Jene soll durch Patriotismus, durch weise Leitung des Interesse aller für den Staatszweck, durch Bestrafungen und Belohnungen, durch Philosophie, die Sittlichkeit befördern; diese soll durch Gottesfurcht und Gottesliebe den Menschen antreiben, seine Sinnlichkeit und seine Leidenschaften zu bemeistern und seinen Willen dem Ideal der Gottheit zu nähern. Insofern die weltliche Macht die Sittlichkeit und die Vervollkommung des Menschen befördert, befördert sie den Zweck der Kirche; insofern diese den Menschen veredelt, befördert sie den Zweck der weltlichen Macht. Keine von beiden würkt des Zwecks der andern wegen; die eine arbeitet für diese, die andere für jene Welt; aber beide sind sich einander in der Vervollkommung des Menschen behülflich, weil beide auf Perfectibilität beruhen müssen — vorausgesetzt, daß beide ihren schönen Zweck durch angemessene Mittel zu erreichen suchen und sich nicht selbst täuschen.

Zum Staatsvereine gehören Land und Leute, und er hat nichts anders zum Gegenstande, als Si-

cherheit und Wohl der Landesbewohner — also die irdischen Verhältnisse, das zeitliche Interesse. Zur Kirche gehören nur Leute, gleichviel in welchem Lande sie wohnen, zu welchem Staatsvereine sie gehören. Die Kirche bezweckt nichts anders, als ein auf das Verhältniß des Menschen zu seinem Schöpfer gegründetes geistliches Interesse, ein ewiges Wohl. Verschiedene Staaten können im bittersten Kampfe begriffen seyn, während die Ruhe und der Frieden der Kirche ungestöhrt bleibt. Die Kirchen verschiedener Staaten können dagegen im Kriege leben, während die Staaten in gegenseitiger Ruhe bleiben. In demselben Staate können viele verschiedene Kirchen bestehen, wie in dem Umfang derselben Kirche viele verschiedene Staaten, und in demselben Staate können die Kirchen mit einander streiten, während die Unterthanen und Staatsbürger einig sind. So wie der Staat aus dem Souverain mit der ihn repräsentirenden Regierung, und den Staatsgliedern, als Unterthanen und Staatsbürgern (1. Band, S. 271.), besteht, so wird die Kirche aus Gott, der ihn repräsentirenden Geistlichkeit und den Layen oder Kirchengliedern zusammengesetzt, welche letztere entweder (wie in der katholischen Kirche) bloß geistliche Unterthanen sind, oder (wie bei den Protestanten) zugleich als Staatsbürger der Kirche betrachtet werden. So wie es verschiedene Arten beschränkter Monarchien giebt, so giebt es auch verschiedene Kirchen; ja es giebt deren, die man aristokratisch und andere, die man demokra-

tisch nennen könnte. Die katholische Kirche gleicht einer aristokratischen Monarchie. Die protestantischen Kirchen sind zum Theil aristokratisch-demokratische Republiken, meistens aber stehen sie unter einem zu weit getriebenem weltlichen Ploteктorate und sind in gewisser Hinsicht oft so monarchisch, als die katholische. Die Mennonisten sind am meisten demokratisch. Diese Analogie ist übrigens ohne Einfluß auf die Staatsverfassung, wie die Erfahrung gelehret und Voltaire sehr bündig zur Widerlegung der Vertheidiger der Zurücknahme des Edikts von Nantes gezeigt hat. — Noch verdient bemerkt zu werden, daß wohl jeder, der sich in einem Staate häuslich niederläßt, darin nothwendig Staatsmitglied wird, daß sich aber nicht jeder (außer wenn der Staat selbst es verfügt) als Mitglied eines kirchlichen Vereins bekennen müsse.

Der kirchliche und der bürgerliche Verein sind also von einer sehr verschiedenen Beschaffenheit, obgleich sie in manchen Stücken miteinander überein kommen. Die Erfahrung zeigt, daß sie nebeneinander, jeder für sich, bestehen können; beide aber haben die mannigfaltigsten Berührungspunkte. — Ein allgemeines Bedürfniß ist Sicherheit in dieser irdischen Laufbahn. Sicherheit in der Laufbahn, welche wir ahnden, die Beschwichtigung unserer Besorgnisse über unser Schicksal jenseits des Grabes, ist ebenfalls ein allgemeines Bedürfniß für die Menschen.

Wer glaubt wohl, daß er allein für dieses Leben geschaffen sei? Wer fühlt nicht in sich den Kampf des leidenschaftlichen und sinnlichen Menschen mit einer höhern und heiligen Anlage? Wer beseitigt den Gedanken, daß ein unsichtbarer Richter über unsere Gesinnungen und Handlungen urtheile? Wer wünscht nicht mit diesem Richter sich auszusöhnen, wenn sein Gefühl ihm anzeigt, daß er ihm mißfallen habe? Weil das Volk glücklich seyn will, verlangt es nach Gesetzen und nach Religion. Eine natürliche Folge der Religion ist die Vereinigung ihrer Bekenner, die Kirche, eben so wie das natürliche Bedürfniß des Schutzes die Folge hat, daß Staaten sich bilden. Staat und Kirche gründen sich also beide auf den Willen des Volks, obwohl beide ihrer Art nach verschiedene Gegenstände und verschiedene Willensäußerungen bleiben die nicht mit einander vermischt werden dürfen, wie zumahl wieder häufig von unsern Tagsschriftstellern geschieht. Um nicht durch andere Menschen gequält und beunruhigt zu werden, verlangt Jeder nach einer Obrigkeit; nach einer Geistlichkeit wird verlangt, damit man von dem Gewissen nicht gequält und beunruhigt sei. Jede Regierung, jede Geistlichkeit, mag abtreten, das Volk wird gewiß für eine neue Regierung, für eine neue Geistlichkeit sorgen. — Lächerlich und albern sind die Klagen über Mangel an Achtung für Religion, Kirche und Geistlichkeit. Man vermengt hier die Begriffe; sonst würde ich es geradezu für eine Lüge und

für keinen Irrthum erklären. Wenn unsere Geistlichkeit wenig mehr geachtet wird, so zeigt das nichts weiter an, als daß sie nicht mehr so gut, wie vordem, zu leisten weiß, was eigentlich das Volk von ihr verlangt. Die Seelenmedizin will das Volk noch immer, aber seine Seelenärzte sind vielleicht ihm zuwieder geworden und haben sein Zutrauen verlohren (On aime la médecine, mais on deteste le médecin). Um zu urtheilen, ob die Lauigkeit in der Religion, deren man jetzt das Volk anklagt, eine absolute, oder nur eine relative Lauigkeit sei, wäre das gewissește Mittel, daß die Regierung allem Einfluß auf die Kirche entsagte und die Angelegenheiten derselben dem Volke überließe. Vielleicht könnte man sogar ein Mittel erhalten, um zu dem Fanatismus zurück zu kehren, nach dem manche Neuere sich sehnen, wenn man das Kirchengehen erschwerte, ebenso wie man den Zulauf in die Schauspielhäuser, Clubs, Cassinos u. s. f. vermindern würde, wenn man die Direktion derselben zur Staatsangelegenheit machte und verlangte, daß sie besucht werden sollten. Es giebt auch kein sichereres Mittel, um den Hang nach ärztlicher Hülfe zu vermindern, als wenn hierin alles vom Staate vorgeschrieben wird. — In Frankreich herrschte bei dem Volke die größte Neigung für Religion gerade in der Epoche, worin sich die Regierung von der Kirche getrennt hatte. Die größte Religiosität war immer bei den Sekten zu Hause, in deren kirchliche Verfassung die Regierung sich nicht einmischte.

Die Geistlichen in den tolerirten Religionen sind Männer des Volks, bei denen unsere galanten Herren Pastores erst in die Schule gehen sollten, bevor sie über Irreligiosität ihr Lamento ausstießen. Die Geistlichen der herrschenden Kirche werden entweder als Männer der Regierung, oder als von zu hohen Obern abhängige Diener, mehr gefürchtet und geehrt wie geliebt — es entgeht ihnen das Zutrauen, ohne welches der Geistliche nicht auf die Herzen würken kann. Doch wissen die gemeinen katholischen Priester dieses Volkszutrauen sich im Ganzen noch besser zu erhalten, als die protestantischen da, wo ihre Kirche die Landeskirche ist. Darum pflegen auch die Katholiken zu sagen: die Herren Protestanten.

Die Kirche kann den weltlichen Staat, und dieser kann jene nicht wegschaffen; beide Theile sind aber geneigt zu behaupten, daß sie nicht in gegenseitiger Unabhängigkeit bestehen können. Der weltliche Staat mögte gern die Kirche und diese mögte gern jenen beherrschen! Es menschelt allenthalben.

Die Bienen, die Ameisen und andere Thiere mehr, können nicht einzeln zurecht kommen, sondern sie müssen, ihrer Erhaltung wegen, in gesellschaftlichen Vereinen wohnen und Staaten bilden. Das geht recht gut, weil ihr Instinkt sie antreibt alles für den Staatsverein zu leisten. Bei dem Menschen verhält sich das

anders. Er erkennt wohl die Nothwendigkeit dieses Vereins, aber seine Begierden, Gelüste, Leidenschaften, mit einem Wort sein warmer oder kalter Egoismus, hindert ihn, das gemeine Beste zu berücksichtigen oder er bewegt ihn gar zum Nachtheile dieses seine Wünsche zu befriedigen. Seine Vernunft gebraucht der Mensch mehr zur Ausführung als zur Bestimmung seines Willens, wovon sie weit häufiger den Kammerdiener, als den Hofmeister macht. Um diesen Willen zum allgemeinen Besten zu regeln, würden die Gesetze wenig ausrichten, wenn die Uebertretung derselben keine fühlbaren Nachtheile herbeiführte, deren Befürchtung einen stärkern Eindruck verursacht, als die Reizung dazu anlockend ist. Die Regierung muß also durch den Affekt der Furcht dem Hange zur Gesetzwidrigkeit begegnen. Aber damit reicht sie nicht aus, theils weil nicht alle dem Staate nachtheilige Handlungen durch Gesetze zu bestimmen und zu bestrafen sind, theils weil sie nicht hindern kann, daß die Gesetze umgangen werden, theils weil diejenigen, welche über die Gesetze wachen sollen, selbst schwache und zum Eigennutz geneigte Menschen sind, wie die andern auch.

Wo der Affekt der Furcht nicht ausreicht, kann der Affekt der Hoffnung allerdings sehr oft aushelfen. Durch Belebung des Patriotismus, durch Belohnung geleisteter Dienste wird oft viel mehr, als durch Strafen ausgerichtet. Aber die Liebe für ihr Privatinte-

resse übertrifft doch wohl, wenigstens in Zeiten der Ruhe und des Friedens, bei den meisten Menschen die Liebe für das gemeine Beste, wenn beide in Kollision gerathen. Die Belohnungen für geleistete Dienste könnten nur dann ihren Zweck erreichen, wenn sie mit der strengsten Gerechtigkeit ausgespendet würden; aber leider fachen sie auch das gefährliche Feuer des Ehrgeizes an, eines Feuers, welches so leicht, statt wohlthätige Wärme zu verbreiten, was es erreicht, versengt und verbrennt.

Ohne Moral, nämlich ohne ein Sitten- und Pflichtengesetz, welches der Mensch, auch ohne Rücksicht auf bürgerliche Strafen und Belohnungen, zu befolgen geneigt ist, indem es sein Gewissen in Beziehung mit einem unsichtbaren Richter seiner Gesinnungen und Handlungen setzt, werden die Liebe, die Hoffnung, die Furcht und alles übrige, womit der Staat auf die Herzen der Menschen einwürken kann, nicht hinreichen, um dem Willen der, so mancherlei, so verschiedenartigen, Individuen auf den Staatszweck hinzulenken, und es wird, wenigstens in großen und reichen Ländern, die zum schädlichen Egoismus führende Korruption unvermeidlich seyn. — Man würde eben so sehr irren, wenn man, gegen den Nutzen der Religion, die an sich wahre Behauptung anführen wollte, daß die fleißigsten Betbrüder und Kirchengänger oft die schlechtesten Menschen und Bürger sind,

als man irren würde, wenn man zum Nachtheil der Heilkunde den Satz aufstellen wollte; weil schwächliche Menschen am meisten Arznei nehmen, so ist die Arznei unnütz. Wahr ist es dagegen, daß die moralisch kränkelnden Menschen der geistlichen, und die Ungesunden der weltlichen Arznei am meisten bedürfen. — Wenn die Staatsmoral dem Menschen predigt: „weil du ohne Staatsverein nicht nur auf all dein Glück, sondern auch auf die Befriedigung Deiner nöthigsten Bedürfnisse Verzicht leisten müßtest, darum bist Du auch schuldig, dem öffentlichen Besten Dein Privatwohl in allen Fällen aufzuopfern," so behält doch gar zu leicht der Hang zur Beförderung seines Privatwohls im Menschen die Oberhand, zumahl in der kleinen Klasse der Vornehmen und Reichen, wie in der großen Klasse der Dürftigen. Ich bin mir selbst der Nächste, der Staat besteht doch, heißt es am Ende, nachdem das Gewissen seine Stimme vernehmen lies. Es wird auch noch wohl hinzugesetzt: wenn ich es nicht thue, so thut es ein anderer doch; wenn ich es nicht nehme, so wird es einem andern Nehmer anheim fallen. Kann ich die Welt anders machen, als sie ist? — Hier habe ich das eigentliche Prinzip der Korruption ausgesprochen, welches in Frankreich den Forderungen des Patriotismus widersprach und welches allenthalben so viel Böses hervorbringt.

Fehlt es nun der weltlichen Macht an hinlänglichen Mitteln, diesen verführerischen und dem Staate

so nachtheiligen Egoismus der Individuen zu bezähmen und sind überdem, setze ich hinzu, diejenigen selbst, die zu befehlen haben, diesem Egoismus leider nicht weniger unterworfen, als wie die, welche gehorchen sollen, so muß die Nothwendigkeit der Religion zu Erreichung dieses Zwecks einleuchtend werden. Diese Religion modifizirt unser egoistisches Privatinteresse so, daß es aufhört, dem Staate nachtheilig zu seyn — darin besteht ihre magische Kraft! Wir glauben an einen unsichtbaren Richter unserer Handlungen, der zwar das Böse zuläßt, aber dereinst bestrafen wird. Den sonderbaren Kontrast und Streit zwischen dem Guten und Bösen bemerkt in sich jeder Mensch, und in jedem liegt eine Ahndung, daß er Vernunft und freien Willen erhalten habe, um gegen das Böse zu kämpfen, und daß dieser Kampf wohl seine irdische Bestimmung seyn möge. — Dieses Gewissen, diesen Glauben, (*) wird auch der vollendetste Bösewicht nie ganz unterdrücken. — So wie wir aber den unsichtbaren Richter fürchten, so lieben wir ihn auch und hoffen auf seinen Beistand.

(*) Was das Herz begehrt, ist der Verstand geneigt zu billigen, wenn ihm auch bei kalter Ueberlegung, ohne Rücksicht auf den in uns liegenden Wunsch, Zweifel übrig bleiben. Es erhellet, was der Glaube sei und wie er von der Verstandesüberzeugung sich unterscheide.

Glaube und Liebe sind allerdings die in das Herz des Menschen vom Schöpfer eingegrabenen Elemente der Religion, nur muß man nicht übersehen, daß die Liebe ihrer Natur nach, aus zwei andern verschiedenen Elementen, der Furcht und der Hoffnung, zusammengesetzt ist. Bald würkt mehr das eine, bald mehr das andere. Die Furcht vor dem unsichtbaren Richter würkt vorzüglich auf die Mächtigen, welche kein Gesetz, ja kein lauter Tadel, zu erreichen vermag, indeß Liebe und Hoffnung mehr den Armen und Unglücklichen tröstet und den Unschuldigen im düstern Kerker erfreuet.

Das in dem Verhältnisse unsers Gewissens zu dem unsichtbaren Richter unserer Handlungen gegründete Moralgesetz treibt den Menschen an, alle gerechte und billige Ansprüche, welche der Staat auf die Individuen machen kann, zu erfüllen, die Religion möge auch, hinsichtlich ihrer Dogmatik, einen Nahmen haben, wie sie wolle. Um Gott zu gefallen, müssen wir gute Gesinnungen haben. Da diese aber neben keinen schlechten Handlungen bestehen können, so müssen wir gegen unsere Nebenmenschen, folglich auch gegen den Staat, wohl handeln und unsere bürgerlichen Pflichten erfüllen. Das lehrt jede Religion.

Die Regierung muß also die Religion ehren, weil sie ihrer bedarf; sie muß die Geistlichen, die Kirche, ehren, weil sie (Regierung) und das Volk eben

sowohl der Kirche und ihrer Diener nöthig haben, um die religiösen Foderungen zu befriedigen, wie alle Staatsglieder einer gehörig eingerichteten Justiz- und Polizeiverwaltung bedürfen, wenn die bürgerlichen Forderungen Aller befriedigt werden sollen.

Bedarf aber der weltliche Staat der Kirche, wenn er seine Zwecke erreichen will, so wird er auch leicht geneigt werden, von der natürlichen Coordination zwischen Kirche und Staat zu einer künstlichen Subordination hinüber zu schreiten, und die Kirche, als ein ihm zuständiges Mittel zu betrachten, um seine, wenn auch nicht immer gerechten Absichten, durchzusetzen und in die Rechte der Individuen einzugreifen. Nur von den Pflichten der Unterthanen, von dem der Obrigkeit schuldigen Gehorsame und von allem, was zur Erhöhung der Macht der Regierung dienen kann, soll der Geistliche predigen, so oft diese ihre Macht erweitern will. — Werden die Geistlichen in eben das Verhältniß zur Regierung gesetzt, wie die weltlichen Staatsbeamten, so können sie auch nicht wohl umhin, dem Einflusse zu folgen, der ihnen gegeben wird. Des Brod ich esse, des Lied ich singe, heißt es im Sprüchworte.

Aber man bedenkt nicht, daß wenn der Geistliche aufhört, als reiner Diener der Kirche da zu stehen, der ohne alle Menschenfurcht seine Religionslehren vorträgt und anwendet, und der dem Mächtigen wie dem

Geringen, dem Reichen wie dem Armen und jedem ohne Rücksicht der Person, das Gewissen schärft, daß er dann auch aufhören werde, auf seine Pfarrkinder den eingreifenden Eindruck zu machen, ohne welchen auch die noch so schön abgefaßte Rede nicht mehr würkt, als ein tönendes Erz und eine klingende Schelle, an deren angenehmen Laut man nicht mehr denkt, wenn Ton und Klang vorüber sind. — Der geistliche Stand bedarf daher in seinem Berufe der größten Unabhängigkeit, wenn die weltliche Macht sich nicht hinsichtlich des Nutzens, den er ihr durch die Religion leisten kann, verrechnen will. Ich wiederhole es, ohne Unabhängigkeit genießt der Geistliche keines väterlichen Ansehens, ist nicht vermögend auf die Gewissen der Großen zu würken und die Geringen anzuhalten durch die genaue Befolgung ihrer oft harten zeitlichen Obliegenheiten sich für jenes Leben vorzubereiten.

Dagegen geht auch eben so leicht die Kirche mit dem Vorhaben um, sich die weltliche Macht zu subordiniren. „Weil dieses kurze irdische Leben nicht als Zweck, sondern nur als Mittel, nur als Vorbereitung zu einem ewigen Leben jenseits des Grabes zu betrachten ist, darum müssen alle irdische Einrichtungen so getroffen werden, um als Vorbereitung für jenes Leben zu dienen. (Die Kirche erlaubt sich auch wohl genau anzugeben, wie es in dem künftigen Leben hergehe und Einlaßzetteln auf die besten Plätze zu ertheilen).

Daraus folget aber, daß der Kirche, welche den Menschen für das künftige Leben bearbeitet, die Leitung der weltlichen Macht anvertraut werden müßte, damit diese nichts dem heiligen Zwecke zuwider laufendes unternehmen könne." —

Worin besteht die Vorbereitung zu jenem Leben, welche wir von der Geistlichkeit erwarten? In nichts anderm, als in der Einprägung der reinen auf Gottesliebe (Gotteshoffnung und Gottesfurcht) gegründeten Moral. — Erfüllt die Geistlichkeit diese ihre erhabene Bestimmung, so leistet sie dem Staate, den Individuen und sich Genüge. Dies kann aber nicht besser geschehen, als wenn sie selbst von der Verderbniß unbefleckt bleibt, welche die leichte natürliche Folge aller Einmischung in die Welthändel ist. Von der Regierung des Staats ganz unabhängig, kann sie die Regierungsglieder als Kirchenglieder warnen und ermahnen, weil sie dieselben unpartheiisch beobachten kann; wenn aber die Geistlichkeit selbst Regierung wird, so übernimmt sie das Unausführbare, sie wird zugleich Aufseher und Beaufsichteter, und Richter in eigener Sache. Es leuchtet also ein, warum von jeher die geistlichen Regierungen die schlechtesten waren und warum kein Staat übeler regiert ist, als der K i r c h e n s t a a t, worin nur das gut ist, was er andern Staaten nachmacht, weil er nicht für sich allein bestehen kann.

Wo die Geistlichkeit zu mächtig ist, wird sie herrschsüchtig und habsüchtig, da nimmt Fanatismus, Verfolgungssucht und Verstandesverfinsterung überhand. — Der Uebergang von einem vernünftigen Glauben (*) zur Annahme schädlicher Vorurtheile ist überaus leicht, weil er unmerklich voranschreitet. Die schönen, sanften, religiösen Gefühle gehen unmerklich in den unduldsamen, gefährlichen Fanatismus über. Ehr- und Herrschsucht, Sinnlichkeit, Geiz und Habsucht nisten sich immer tiefer bei dem Geistlichen ein, wie bei jedem, dem die Gelegenheit zur Befriedigung dieser Leidenschaften erleichtert wird. Weltliche Macht und Reichthum verderben also den geistlichen Stand, wie jeden andern.

Wenn es also nöthig ist, daß die Geistlichkeit die weltlichen Gewalthaber in ihren Schranken halte, indem sie dieselben als Menschen, als Kirchenglieder, an den unsichtbaren Richter, an den König der Könige, erinnert, so ist es auch eben so nöthig, daß die weltliche Macht die Geistlichkeit in ihrem Thun und

(*) Vernünftig nenne ich den Glauben, wenn dasjenige, welches wir für wahr halten, obgleich unsere prüfende Vernunft die Möglichkeit des Gegentheils eingestehen muß, neben allem, was in unserer Erkenntniß gewiß ist, wohl bestehen kann, und, der Erfahrung zufolge, unsere Glückseligkeit befördert, zumahl uns moralischer vollkommner macht.

Lassen als Menschen, als Staatsbürger beobachte und sie abhalte, die Gränzen ihrer Gewalt ungebührlich zu erweitern. Auch die Kirchenglieder selbst müssen sich gegen ihre geistliche Obrigkeit hinlänglich viel Rechte und Einfluß vorbehalten.

Existiren Kirche und Staat neben einander und nicht übereinander, so kann auch in dem Staate mehr als einerlei Art von Gottesverehrung und Kult statt finden, weil ihm nicht nur jede leistet, was die Religion leisten soll, nämlich die Unterstützung des gerechten weltlichen Staatszwecks durch ihre religiöse Moral, sondern auch weil in diesem Falle jede einzelne Kirche die andere hindert, ihre Macht zum Nachtheile der weltlichen zu vergrößern. Wenn daher eine gesunde Politik diese Toleranz empfiehlt, so hat auch die Gleichheit in den Rechten der verschiedenen Religionspartheien den Vortheil, daß durch die eine Parthei die dogmatischen Irrthümer der andern verbessert werden, und daß die theologischen Streitigkeiten das Interesse für die Theologie und für den Glauben lebhafter machen, welches nicht verstummen darf, wenn nicht auch die theologische Moral verstummen soll. Verstand und Herz sind zwei natürliche Gesellschafter, die sich einander gegenseitig bedürfen. Der Geistliche, dem es um wahre Religion zu thun ist, bei dem die Religion nicht als Mittel, sondern als Zweck gilt, darf daher keine Vereinigung der verschiedenen Kirchen wollen; nur

der ehr = und herrschsüchtige, eitele und geizige Pfaffe wird die Vereinigung aller Gläubigen unter eine allein seligmachen sollende Kirche betreiben. Eine Kirche würde das Grab aller Religionen werden können.

Es frägt sich nun nach der Bestimmung der Gränzen zwischen geistlicher und weltlicher Macht, und nach der Angabe der Mittel, um beide in Eintracht für das Wohl des Staats nebeneinander thätig zu erhalten?

Die weltliche Macht gebietet und verbietet, um für zeitliche Sicherheit und zeitliches Wohl zu sorgen. Die Kirche gebietet und verbietet, um für Sicherheit und Wohl nach dem Tode zu sorgen. Die Kirche kann und muß durch ihre Moral die Beweggründe zur Befolgung aller gerechten Anordnungen der weltlichen Staatsgewalt vermehren — auch ohne diese Absicht besonders auszudrücken, welches nicht einmal immer rathsam ist.

Der Staat kann es der Kirche überlassen, gemäß ihren Zwecken, zu gebieten und zu verbieten, ohne die Kirchengebote durch den weltlichen Arm zu unterstützen. So wie die weltliche Macht das Recht hat, den hartnäckig Ungehorsamen des Landes zu verweisen, eben so sollte auch die Kirche, die kein Land hat, allenthalben das Recht besitzen, aus ihrer Gemein=

schaft jeden Widerspenstigen von sich auszuschließen, obwohl die weltliche Excommunication eben so wenig die geistliche, wie diese jene, nach sich ziehen darf, wenn jede Macht in ihren Gränzen bleiben will. Diese einseitige kirchliche Excommunication ist von größerem Belange, als manche sich einbilden; wir erfahren hier, wie viel moralische, bloß in der Meinung gegründete, Kräfte vermögen! Niemand wollte in Frankreich, nachdem der politische Schwindel sich gelegt und die Direktorialregierung begonnen hatte, von seiner Religionspartheі excommunizirt seyn, obgleich die Regierung sich nur allein um die Bürger und gar nicht um die Religionsbekenner bekümmerte. Niemand war rechtlich verbunden, sich durch einen Geistlichen trauen und seine Kinder taufen zu lassen; aber auch der für diese kirchlichen Akte nicht eingenommene Bürger versäumte nicht, sie dem Zivilakte beizufügen, weil er sonst aufgehört haben würde, Kirchenglied zu seyn, wie er durch Verweigerung des Zivilakts kein Staatsglied geblieben wäre. Das eine wurde dem andern nicht nachtheilig. Ja, ich glaube behaupten zu können, daß unter dieser Regierung der Religionskult weit angelegentlicher von dem Volke betrieben wurde, als nachher, da der Kaiser mit dem Pabste ein Concordat geschlossen hatte, weil dadurch die Unabhängigkeit der Religion vom Staate eingeschränkt wurde. — Excommunication ist bei den Juden das einzige, aber auch vollkommen hinlängliche Zwangmittel ihre älteste Kirche in allen Ländern, unter allen Himmelsstri-

chen und unter allen Umständen, weit blühender zu erhalten, als sich dieses von irgend einer andern sagen läßt. Denn so weit bei den Juden die kirchlichen Gebote gehen, so lästig sie auch sind, so werden sie doch am genauesten befolgt und die Aussprüche des Rabiners, den keine weltliche Gewalt unterstützt, werden mit weit größerer Pünktlichkeit von seinen Gemeindegliedern befolgt, als wie die Verordnungen unserer Bischöfe und Consistorien, welche den Beistand der weltlichen Macht requiriren können — und zwar eben weil sie ihn requiriren können, glaube ich folgern zu dürfen. Ja so wie die Anhänglichkeit an die kirchlichen Gebote abnimmt, wenn die geistliche Macht unter der Autorität der weltlichen handeln muß, eben so nimmt dieselbe zu, und zwar auf eine dem Staate leicht nachtheilige Weise, wenn er sich den Anordnungen der Kirche widersetzt. Läßt aber die weltliche Macht die geistliche ungestöhrt, so konformirt sich diese am allerbesten und nach und nach, mit den gerechten Anordnungen der weltlichen und den Zwecken des Staats. Die jüdische Religion verliert schon sehr merklich, seitdem sie nicht mehr unter dem die Gemüther erhitzenden Drucke der weltlichen Macht steht, von ihrer hinsichtlich des Staatsvereins fehlerhaften Seite, und die Katholiken haben auch schon merklich in der Strenge ihrer kirchlichen Gebote hinsichtlich der Fastenspeisen nachgelassen. — Dem Staate schädliche Sekten werden, wo freie Religionsausübung ist, nicht entstehen, noch weniger aber eine

nachtheilige Ausdehnung erhalten. Wie kann eine frei geduldete Sekte dem Staate schaden wollen? Wenn Noth an den Mann geht, greifen die Wiedertäufer und Quacker so gut zu den Waffen, wie alle übrigen Religionsverwandten. Das Kirchenglied wird nicht vergessen, daß es Staatsglied ist, wenn man es ungereizt läßt und keine Leidenschaften zum Nachtheile des Staats durch ungerechten Zwang rege macht.

Nach meinen Ansichten hätte ich also eine gegenseitige Unabhängigkeit der geistlichen und der weltlichen Macht zu wünschen. Erfahrung und Vernunftgründe glaube ich hier für mich zu haben. Jene lehrt, daß Staat und Kirche um so besser berathen sind, je weniger sie sich einander einschränken. Die Vernunft erkennt, daß Institute, welche verschiedene Gegenstände zum Zweck haben, nicht wohl in ihrer Reinheit bleiben können, wenn sie diese Gegenstände vermischen. Auf die dem Staate so heilsame Religionsmoral wird am eifrigsten gehalten, wenn der Religionseifer am größten ist, und dieses ist er, wenn er am reinsten ist — ohne Einmischung von allem Weltlichen. Die unabhängige Kirche wird nicht leicht dem Staate nachtheilig, so lange sich kein besonderes weltliches Interesse bei der Geistlichkeit einschleicht und dieselbe frei von Herrschsucht bleibt. Das wird nicht geschehen, wenn der Geistliche, wie jeder andere im Staate ansässige Mann, auf die bürgerlichen Verhält-

nisse, zumal auf die Würde eines Familienvaters, nicht Verzicht leisten darf (wie solches mit vollem Rechte der Staat von der Kirche fodern kann, indem er alle Geistlichen bürgerlich excommunicirt, die sich weigern Unterthanen und Staatsbürger zu seyn) und wenn jeder, der sich aus der kirchlichen Gemeinschaft getrennet hat, die freie Ausübung seiner Staatsbürgerrechte behält. — Mag eine Religion noch so fanatisch seyn, so wird im Ganzen doch immer die Sorge für das zeitliche Wohl den Kirchenbürger für gefährlichen Abwegen bewahren, wenn er zugleich Unterthan ist — was er vor allen Dingen auf dieser Erde seyn soll. Ist aber die Geistlichkeit in dem Besitz einer Macht, die ihr nicht von den Kirchengliedern verliehen ist und von diesen auch nicht zurückgenommen werden kann; hat sich ein besonderes Standesinteresse, ein Kastengeist, ihrer bemeistert; besitzt sie auch wohl noch überdem allerlei weltliche Vorrechte, und ist sie im Besitz von Reichthümern; hat sie endlich außer den Gränzen des Staats noch einen kräftigen Hinterhalt — dann steht sie allerdings, eine gefährliche Rivalin, der Staatsgewalt gegenüber — aber eigentlich nicht insofern sie geistliche Gewalt ist, sondern insofern sie diese Gewalt mit weltlichen Zusätzen verbunden und verstärkt hat. — Was brachte anders die Reformation hervor, als die zu weit gediehene Abhängigkeit der weltlichen Macht von der geistlichen? Damals benutzte die weltliche Macht einen

einen Zeitpunkt, worin die Geistlichkeit unter sich uneins geworden war, indem sie die Parthei unterstützte, welche die gemässigsten Ansprüche hatte und bei dem Volke am meisten Beifall fand. Hätte sie damals diesen Vortheil unbenutzt gelassen, so würde wahrscheinlich ganz Europa nur ein Kirchenstaat geworden sein. — Wenn die kirchliche, oder wenn die weltliche Macht hoch genug emporragt, so verschlingt die eine die andere und es entsteht dann eine kirchlich-weltliche, oder eine weltlich-kirchliche Macht; welches ohngefähr gleich schlimm sein wird, da es in dem einen, wie in dem andern Falle, in der Würklichkeit, um die Freiheit oder um die Perfektibilität des Menschen geschehen ist. — Müßte Eins von Beiden statt finden, so wird eine nicht bis zur Vermischung der einen mit der andern Macht ausartende Abhängigkeit der geistlichen von der weltlichen viel weniger nachtheilig sein, als das Entgegengesetzte. Denn wenn auch die weltliche Macht die Gränze ihrer Kompetenz überschritten hat, so ist sie doch sehr viel weniger geneigt, dieselbe zu erweitern, als es im umgekehrten Falle die geistliche ist.

Daß bei einer gemässigten Beschränkung der geistlichen Macht durch die weltliche, Länder sehr blühend sein können, lehrt die Erfahrung in den protestantischen Staaten, und diese Erfahrung würde ohnstreitig einen noch viel grellern Abstich von den

katholischen Staaten darbieten, wenn jene nicht diesen zum Muster gedient und die Regierungen zur Aufmerksamkeit auf die geistliche Gewalt gereizt hätten. — Nur fürchte ich, daß die protestantischen Kirchen von dem Zwecke der geistlichen Vereinigung sich weiter entfernen und in Verfall gerathen werden, wenn das Uebergewicht der weltlichen Macht sich noch ferner vergrössern sollte. Warum klagt die protestantische Geistlichkeit so allgemein, so jämmerlich, so laut, über steigende Lauigkeit und Indifferenz bei allen Ständen? Muß man sich darüber nicht um so mehr verwundern, da doch die protestantische Dogmatik so geeignet ist, der philosophischen Aufklärung nachzuschreiten? Denn wenn bei jeder Dogmatik ein hoher Grad von Religionseifer bestehen kann, so wird doch wohl eine dem Zustande der allgemeinen Aufklärung angemessene Dogmatik den Religionseifer wenigstens nicht schwächen können, und die Geistlichkeit würde überdem sehr fehl greifen wenn sie die Orthodoxie ihrer Vorfahren predigen wollte. Auch irrt man, wenn man der Einfachheit des Kultus diese Lauigkeit zuschreiben will. Warum sind die Reformirten eifriger, als die Lutheraner und warum sind die Herrenhuter so eifrig in ihrem Gottesdienste? Warum auch die keinen geistlichen Stand duldenden Mennonisten? Wenn aber ohnmöglich die Ursache dieser Lauigkeit in der Religionslehre liegt, so liegt sie auch ebenso ohnmöglich in dem Mangel an Bedürfniß für

Religion, weil dieses dem Menschen eben so natürlich ist, als sein Gewissen, seine Furcht vor dem unsichtbarem Richter und seine Ahndungen eines Lebens nach dem Tode. Liegt etwa die Ursache in der protestantischen Geistlichkeit? Sie ist besser unterrichtet, als irgend eine andere, und man würde sehr unrecht haben, wenn man behaupten wollte, daß sie an Moralität der Geistlichkeit anderer Kirchen nachstünde. — Aber eben diese Geistlichkeit nähert sich zu sehr der besoldeten Staatsdienerschaft, oder sie ist vielmehr in eine solche ausgeartet und ihre Popularität ist dahin. Statt mit Liebe, Herzlichkeit und Vertrauen sich dem Geistlichen zu nähern, geht der gemeine Mann zu dem ihm vorgesetzten Herrn Pfarrer mit eben dem kalten Respekt wie zu dem Bürgermeister oder zu dem Amtmann. Von den Staatsdienern wird der Geistliche auch als Staatsdiener nach Vorschrift der Rangordnung, mit einer oft sonderbaren Art kollegialischer Höflichkeit, behandelt. Bei den Vornehmen und Reichen erscheint der Herr Pastor als ein geringer und armer Staatsdiener — die Gelehrten betrachten die Prediger höchstens als sehr mittelmäßige Autoren — jeder hält sie für besoldete Staatsdiener, die im Brode der weltlichen Macht stehen und von ihr gesetzt sind. Also nirgends erscheint der Pfarrer in der Würde des Seelsorgers. Die Zivilwürde hat die geistliche Würde verschlungen und die Abhängigkeit des Geistlichen von der Regierung hat ihn zwar über das Volk gesetzt, da er doch zwischen dem Volke stehen

müßte, aber ihn auch zu einem Manne gemacht, den man ehren soll. Ist nicht sogar in vielen Ländern der Pfarrer das Organ der Regierung um die weltlichen nicht immer angenehmen Verordnungen und Strafgesetze zu publiziren, die Civilregister zu führen u. s. f.? Dieser Beizählung zum Beamtenstande ist es zuzuschreiben, daß der Geistliche in Kleidung, Lebensart, Sitten, Theilnahme an Vergnügungen u. s. w. sich von den übrigen Weltkindern so wenig wie möglich auszeichnet, sich auf tausendfache Art kompromittirt, sich der Kritik bloß stellt und dadurch die freiwillige Verehrung verliert, welche der Preiß eines eingezogenen kontemplativen Lebens ist, womit auch eine schickliche Popularität am besten bestehen kann.

Wie sehr die protestantischen Geistlichen ihre Klagen über einreißende Irreligiosität mit einer aufs äußerste getriebenen Würdigung des weltlichen Ranges zu vereinbaren wissen und wie sehr sie dabei vergessen, daß das Christenthum als eine kirchlich-brüderliche Vereinigung, worin der Geist der Gleichheit durchaus herrschen soll, betrachtet werden müßte, davon giebt die Privatkopulation, die Privattaufe, die Privatkonfirmation und die Privatkommunion, welche sie dem Adel und auch wohl den Honoratioren zugestehen — diese grobe Verrätherei an dem Christenthume — den offenbarsten Beweis. Ja auch in den Kirchen, bei den öffentlichen Kommunionen, wird meistens ein Rang beobachtet, und ich habe von

einem Geistlichen gehöret, der nur den Knechten und Mägden bei Reichung des Abendmahls sagte: nehmet (ihr) hin und esset, sonst aber das nehmen Sie, nehme Er, nimm Du, recht etiquetsmäßig zu unterscheiden wußte. Der böse Hang zum Vornehmsein, ja zu einer gewissen Galanterie, äußert sich auch bei Kopulationen, Kindtaufen, Kommunionen u. s. f. ja in den willkührlichen Abweichungen von der Kirchenlegende, wo die meisten, nach Zeit und Umständen, ihr fades Machwerk zum Besten geben, um die Kirche zu modernisiren. — Liegt doch der Geist des Christenthums zu offen im neuen Testamente, als daß das Volk an solchen galanten, zuweilen gar geschminkten, Nachfolgern der Apostel Behagen finden und ein herzliches Zutrauen in sie setzen könnte. Nehmet dem Christenthume den Geist des Brüderlichen und der biedern Herzlichkeit, und — wie viel habt ihr ihm genommen? Wie kann es lehren, trösten, ermahnen, strafen?

Ein Paar Worte noch über den Sinnenkitzel, dessen der Protestantismus zu seinem Wiederaufblühen so bedürftig seyn soll. — Religion beruhet auf einem vernünftigen Glauben an Gott und seine Werke, und auf dem aus Furcht und Hoffnung zusammengesetzten Gefühle von Liebe zu ihm, indem hier das Gewissen zur Theilnahme kommt. Was hat nun der Sinnenkitzel bei dem Religionskult für Bezug auf die Religion? Hat er Bezug auf den vernünftigen

Glauben? Ohnmöglich. Hat er Bezug auf das Gefühl der Gottesliebe? Was hat diese Liebe mit dem Sinnenkitzel zu schaffen? Gleichwohl will man durch Einwürkung auf die Augen, die Ohren und die Nasen der Religion zu Hülfe kommen. Zerstreuen die Einwürkungen auf die Sinnorgane den Menschen nicht in seiner Andacht? Wird die Andacht nicht am lebhaftesten seyn, wenn kein sinnlicher Eindruck von Außen unsern Betrachtungen über Gott unterbricht und unser Gefühl von Gottesliebe stöhrt? Gesellschaftliche Theilnahme kann die Andacht erhöhen. Aber bei dieser Vereinigung für den nämlichen Zweck, muß es auch bleiben. Dem Architekt, der zweckmäßig eine Kirche bauen will, würde ich sagen: „richte dein Gebäude so ein, daß die Menschen darin durch sinnliche Eindrücke so wenig als möglich zerstreuet werden können. Also eine Rotunde, oder ein ihr nahe kommendes Achteck unter einem überaus hohem Gewölbe, ein besonderer Eingang und Ausgang für beide Geschlechter und für dieselben solche Plätze, daß sie sich gegenseitig nicht in die Augen fallen. Gemeinschaftlicher Hinblick auf Kanzel und Altar, aber keine Bilder noch sonstige Zierrathen, die auf andere Gedanken und Gefühle leiten können, als auf die, wegen deren die Menschen in die Kirche zu gehen vorgeben. Deine ganze Kunst beabsichtige nur, daß keine sinnliche Eindrücke, weder angenehme, noch unangenehme, die Andacht zerstreuen können. Kannst Du das Gebäude überdem noch so einrichten, daß sein Gan=

zes, gleichsam als eine kleine Schöpfung, den Menschen mit einer Art von Ehrfurcht erfüllt und auf den großen Baumeister aller Welten hindeutet, desto besser! — Nur soll der Baumeister nicht kokettiren, d. i. durch keine dem Totaleindrucke, den er hervorbringen will, unangemessene und überflüßige Zierrathen die Aufmerksamkeit für sich fesseln und die Andacht für den Schöpfer schmälern wollen. Dann wird die (protestantische) Kirche zweckmäßig gebauet seyn. „Das Rauchwerk bleibe weg, wo sich sonst für reine Luft sorgen läßt, weil man nicht benebelt seyn soll, um der Andacht willen. Aber die Musik — — hier verhält es sich etwas anders. Die triumphirende und die klagende Liebe geht aus dem Herzen in dem Mund über und äußert sich durch Jubel- oder durch Klaggesang. Zweierlei Arten von Musik, die freudige und die klagende, können also die Andacht bei denen erhöhen, welche zur Aeußerung des einen oder des andern Gefühls sich geneigt fühlen, denn die Aeußerung unsers Gefühls wird durch Assoziation erweckt, folglich das Gefühl selbst belebt, wenn wir etwas Analoges — ein Tedeum oder eine Passionsmusik — hören. Geht das Musiziren in den Kirchen weiter, ist es mehr als Annäherung zu einer von beiden Arten von Musik, so ist es auch eiteler Sinnenkitzel, der durch Zerstreuung der Andacht schädlich werden muß. Auch darf das künstliche Musikmachen in den Kirchen nur selten geschehen, wenn es nicht, wie alles Erkünstelte, seinen Werth verlieren soll. Mir hat sogar oft ein

einfacher, aber wohlgeführter Gesang ohne Orgel, besser gefallen, als mit der Orgel, weil er natürlicher war.

Will man die Kirchen als Versammlungsakte zum Zeitvertreibe, zur mannigfaltigen Unterhaltung, gleichsam als Cassinos, Clubbs, Schauspiele und Concerte betrachten, oder will man sie wie ein Declamatorium besuchen — dann gehe ich lieber mit Dir, mein Sohn, unter die alte graue Eiche, welche uns daran erinnert, daß schon vor vielen Hundert Jahren der liebe Gott seine Sonne scheinen lies, über Gerechte und Ungerechte, über Weise und über Thoren — und bitte ihn, daß er mit uns schwachen Menschen ferner Geduld haben möge.

Wenn ich behaupte, daß der angenehme Sinnenkitzel der Andacht nachtheilig wird, so versteht sich auch das Nämliche von allen unangenehmen und widerlichen Eindrücken, die nicht weniger zerstreuen und der Andacht schaden. Darüber wäre viel zu sagen. Die Augen kann man in der Kirche verschließen; aber ein unangenehmes, widerliches Sprachorgan müßte kein Prediger haben dürfen — und wenn er auch alle Gouvernanten und Kammerjungfern, sammt denen, die es gewesen sind, heurathen wollte.

Leider pflegt der Adel für den Sinnenkitzel sehr eingenommen zu seyn. Mahler, Bildhauer, Schauspieler, Musiker, überhaupt alle, die für die Seh-

Hör-, Riech-, Schmeck- und Fühlorgane mit Erfolg arbeiten, werden von ihm aufgesucht; aber an den Philosophen, an den Mathematiker und an alle Gelehrte, die nur durch den Verstand zu belustigen wissen, wird nicht gedacht. Ein Keppler, (*) ein Euler, ein Leibnitz tritt fast unbemerkt aus seiner Laufbahn; aber wenn ein Theaterkönig nur krank ist, so sind die Zeitungen schon voll. — Der Fehler liegt in der Erziehung — ja wohl! aber eben darin liegt es auch, daß man so gern unsere Religion durch Sinnenkitzel verunreinigen will — ich meine das man nicht von dem gemeinen Manne, sondern von den vornehmen Leuten.

Wer weder nach Amerika auswandern, noch die Auflösung der europäischen Reiche durch den immer stärker um sich greifenden Egoismus, wie durch das leider einmal in Gang gebrachte System der ungeheuern stehenden Kriegsheere, erleben mag, dem bleibt nichts zu wünschen übrig, als Hinleitung der allgemeinen Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des sinkenden Kirchenwesens zur Beförderung der reinen Re-

---

(*) So hoch, wie Keppler stieg, war noch kein Sterblicher vor ihm gestiegen.
Und doch starb er den Hungerstod!
Er wußte uur die Geister zu vergnügen,
Drum ließen ihn die Körper ohne Brod.

Kästner.

ligion. — Wo der Religionseifer von dem weltlichen Interesse abgesondert bleibt, aber auch durch keine Eingriffe der weltlichen Macht zur schädlichen Leidenschaft angefacht wird, da zernichtet er die Selbstsucht und die Kriegslust. Dieser Zweck könnte erreicht werden, wenn die weltliche Macht, die Zügel ihrer Gewalt fest haltend und die Sorge für ihre eigene Unabhängigkeit nie aus den Augen verlierend, zum Volke spräche: „Das Eigenthum der Kirchengüter, wie die freie Verfügung über dasselbe, gehöre den Gemeinden. Möge jede Kirche sich über ihre Dogmen, Gottesverehrung, Organisation und Disziplin verstehen, wenn nur die öffentliche Ruhe und die Beobachtung der bürgerlichen Pflichten keine Noth leidet, worauf streng gehalten werden soll. Jede verschiedene Religionspartthei mag nach Belieben eine Synode ernennen und an dem bisherigen Kirchlichen so viel abändern, oder davon so viel beibehalten, als sie will — wenn nur die bürgerliche Ordnung nicht gestöhrt und an die Staatskasse keine Forderung gemacht wird. Denn da der weltliche Staat kein Recht hat, von der Kirche seinen Unterhalt zu begehren, so hat auch diese an ihn keine Forderungen zu machen. Wer zur kirchlichen Gemeinschaft gehören, wer Kirchenglied seyn will, der muß auch die Lasten tragen helfen, welche diese Gemeinschaft nothwendig macht, falls er die Kirche nicht berechtigen will, ihn auszuschließen, wie jede andere Gemeinschaft jedes Glied ausschließen darf, welches sie länger zu dulden kein

Belieben trägt." — Wie thätig ist man nicht, wenn ein Liebhabertheater, ein Klubb, ein Cassino eingerichtet wird? Verzeihe man mir diese profane Anführung — — um jeden erkennen zu machen, wie groß die allgemeine Thätigkeit werden würde, wenn von der freien Gründung von Kirchen — nicht von einem Kult, denn da würde des Ausführens zu wenig werden — die Rede wäre. Ein allgemeiner Enthusiasmus würde die Nation durchglühen, wodurch auch der ärgste Religionsspötter mit hingerissen werden müßte, — und wer wollte sich nicht schämen, hier allein zu stehen! Dann würden wir zweckmäßig schöne Tempel bekommen, die armen Geistlichen würden hinreichend genährt werden und es würde an dem Aufwande nicht fehlen, um dem Kult so viel äußere Würde zu geben, als mit und ohne Sinnenkitzel bestehen kann. Das alles würden die Religionsglieder thun, weit besser, als die weltliche Macht es je thun könnte. Wenn freie Vereine von Individuen für gesellschaftliche Unterhaltung schöne Gebäude einrichten, ohne daß der weltliche Staat nöthig hätte, hier nachzuhelfen, sollten da die Religionsglieder nicht ohne Vergleich mehr leisten wollen? Vergesse man doch nicht, daß das Religionsbedürfniß zur moralischen Natur des Menschen gehört und daß diese Menschennatur ihre Forderungen mit voller Stärke machen werde, wenn man ihr nur freien Lauf läßt. Nichts erhöhet aber diesen natürlichen Hang des Menschen mehr, als freie Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten, so, daß der Vorneh-

me und der Geringe, der Reiche und der Arme dabei gleich stehen, weil die Kirche keine Vornehme, Geringe, Reiche und Arme, sondern nur Kirchenglieder, kennen darf. Wo weltliche Macht für den Unterhalt der Kirche und ihrer Diener, wie auch für die Einrichtung des Kults, ausschließlich, wenn auch noch so gut, Sorge trägt, da seht ihr ja die Tempel am wenigsten besucht. Wo das Volk alles das über sich nehmen muß, da legt es den wahren Religionseifer an den Tag. Ziehe doch einer umher und sehe zu, ob ich recht habe? Ich will es darauf ankommen lassen, denn ich habe mit meinen Augen beobachtet und nachher geurtheilt.

Wenn ich eine gegenseitige Unabhängigkeit zwischen Staat und Kirche, zwischen Regierung und Geistlichkeit, für nothwendig halte, damit beide in ihrer Reinheit blühen und sich wahrhaft nützen mögen, so mußt Du das nicht auslegen, als gedächte ich der weltlichen Macht die äußere Polizei über die kirchlichen Akte streitig zu machen. Was durch die Sinne wahrgenommen werden kann, ist auch der Beobachtung der weltlichen Macht ausgesetzt. Alle Verbrechen gegen den Staat müssen bestraft und wo möglich verhütet werden. Große Versammlungen, sie mögen heißen, wie sie wollen, können der öffentlichen Sicherheit nachtheilige Folgen haben, denen der Staat vorbeugen muß. Wenn die Geistlichkeit und die Kirchenglieder nie und nirgends aufhören, Unterthanen

und Staatsbürger zu seyn wo nur die weltlichen Verhältnisse es mit sich bringen, so bleiben sie auch immer, hinsichtlich der Nichtbefolgung der weltlichen Gesetze und Anordnungen, dem Staate verantwortlich. Was außer dem Tempel gesetzwidrig und strafbar ist, das bleibt auch strafbar, wenn es auf der Kanzel oder am Altare begangen würde, indem das Gebiet des weltlichen Staats sich so weit erstreckt, als die Sinnenwelt reicht. Die religiösen Betrachtungen und Gefühle liegen außer den Gränzen der Staatsgewalt, nicht aber die Aeußerungen derselben durch bürgerliche Handlungen. Letztere werden, wenn sie gesetzwidrig sind, ohne Rücksicht auf ihre Veranlassung bestraft.

Die Unabhängigkeit der Kirche betrift also ihre Dogmatik, ihre Art der Gottesverehrung und alles, was zu ihrer Organisation gehört. Dagegen hat der weltliche Staat den öffentlichen Unterricht, insofern derselbe kein eigentlicher Religionsunterricht ist, unter seiner Leitung. Wird die Gottesverehrung auf gesetzwidrige Handlungen ausgedehnt, so hat dafür der Staat sein Strafgerichte, wie für alles andere. Um einem schädlichen, verfolgungssüchtigen Fanatismus vorzubeugen und um dem Lehrstande seinen wichtigsten Bestandtheil zu sichern, welcher in der Geistlichkeit besteht, darf der Staat nur verordnen, daß er Niemand als Religionslehrer anerkennen werde, der nicht auf öffentlichen Schulen in den humanioribus gehörige Fortschritte gemacht und in der Geometrie,

Physik und alten Sprachen ein besonderes öffentliches Examen überstanden hat. Dazu hat der weltliche Staat einiges Recht, weil bei der größten gegenseitigen Unabhängigkeit doch zwischen ihm und der Kirche Verhältnisse vorkommen, wobei die Geistlichen als Stellvertreter der Kirche bei ihm auftreten, als Gesandte oder Unterhändler, die er annehmen und verwerfen kann. Der Fall findet z. B. statt, wo die weltliche Gewalt die Ablegung eines Eides fordert. Aber in die Theologie selbst muß sich die weltliche Macht nicht mischen. Wenn wir es obigen Wissenschaften zu verdanken haben, daß keine Hexen mehr verbrennt werden, so werden sie uns auch dafür sicher stellen, daß die nun so sehr steigende Schwärmerei keine Menschenopfer nöthig finde, wenn solche Opfer auch nicht schon, als gesetzwidrige Handlungen, als Verbrechen, durch Henkershand, gesetzlich bestraft werden müßten. (*)

(*) Die Excommunication oder Ausschließung aus dem Kirchenverein durch die geistliche, und die Landesverweisung oder Ausschließung aus dem bürgerlichen Staate durch die weltliche Macht, gehen sich einander nichts an, und keiner von beiden Mächten steht es zu, zu beurtheilen, ob diese von der andern vorgenommene Ausschließung rechtmäßig war, weil sonst ihre gegenseitige Unabhängigkeit aufhören würde. Wenn der Staat mich ausgeschlossen hat, so darf ich nicht länger im Lande bleiben, und folglich kann ich

Das Verhältniß des Adels zur Kirche wird nun nicht schwer ausfindig zu machen stehen. Sind die Kirche und der weltliche Staat zwei von einander sehr verschiedene Dinge, so frägt es sich zuerst, gehört der Adel zur Kirche, oder gehört er zum

---

auch in demselben in keine Kirche gehen, weil ich ein Individuum bin, welches den Unterthan, diesen zeitlichen Menschen, nicht zu Hause lassen kann, wo der Kirchengenosse hingehen will. Aber meine Kirchengenossen in andern Staaten, wohin ich mich wende, haben von meiner Landesverweisung keine Notiz zu nehmen. — Wenn mich die Kirche in Gemäßheit ihrer Statuten, ausgeschlossen hat, so geht das die weltliche Obrigkeit auch nichts an; sie muß mich, so lange ich gegen sie und den Staat mich nicht vergangen habe, wie jeden andern schützen. Demohngeachtet hört die kirchliche Excommunication nicht auf eine sehr harte Strafe zu seyn, weil die weltliche Macht nicht hindern kann, daß meine Glaubensgenossen mich verachten, keinen Umgang mit mir pflegen und mir ihr Wohlwollen entziehen.

Aber umgekehrt müßten auch die Individuen sich selbst vom Staate ausschließen und von der Kirche excommuniciren dürfen, wenn weltliche und kirchliche Tirannei vermieden werden soll. Glaube ich nicht länger die Verbindlichkeiten des Unterthans erfüllen zu können, ist mir der gesellschaftliche Kontrakt nicht länger anständig, so muß ich von dem Rechte der Freizügigkeit Gebrauch machen können. Das bleibt so lange wahr, als die Leibeigenschaft nicht allge-

weltlichen Staate? In der Kirche kann es keinen Adel geben, oder man müßte den geistlichen Stand erblich machen. Aber auch in dem Falle würde der Kirchenadel ein von dem Staatsadel verschiedenes Institut seyn. Umgekehrt kann es im weltlichen Staate keinen erblichen Priesterstand geben, wenn man nicht diesen in weltliche Macht hinein verschmelzen und auf eine theokratische Verfassung zugehen will. Uebrigens erfordert die Kirche zu ihrem Heil, Gleichheit und Verbrüderung der Gläubigen. Heiligkeit in Gesinnungen und in Handlungen darf hier nur Vorzüge gewähren, auf welche die geistliche Demuth nicht stolz seyn darf. Ihrer moralischen Bestimmung nach soll die Geistlichkeit das Gefühl für das Heilige und der Adel das für das Edele im Menschen anfachen. Dieses Edele bezieht sich nur auf das Zeit-

---

mein geworden ist. Mißfällt mir aber der kirchliche Verein, so muß es mir ebenfalls erlaubt seyn, mich der bisherigen Verbindlichkeiten eines Kirchengliedes zu entledigen, zu einer andern Kirche überzutreten, oder für mich zu bleiben, nachdem ich dem Staate von meinen Grundsätzen Nachricht ertheilt habe, damit er mich in meinen bürgerlichen Handlungen aufmerksam beobachten könne. Hier darf ich auch auf den fernern Schutz des Staats zählen, weil dieses Austreten keine strafbare Handlung ist, und weil ich nicht wegen meiner Meinungen, sondern wegen meiner Handlungen und meines Verhaltens, dem Staate verantwortlich bin.

liche. Der Adelsstand soll zwischen den Regenten und das Volk in die Mitte treten, um die Verfassung zu sichern; die Geistlichkeit soll Allen, Alles sein durch Lehre, Trost und Ermahnung, aber nicht durch Behauptung weltlicher Vorrechte. Der Adel soll zur angenehmen, edlen Umgebung des Fürsten dienen und ihm einen glänzenden schönen Hofstaat bilden; die Geistlichkeit soll ein stilles, glanzlos tugendhaftes Leben in Demuth führen und in religiöser Begeisterung auf den göttlichen Stifter der Religion hindeuten, welcher sprach: mein Reich ist nicht von dieser Welt!

Und gleichwohl haben diese sehr von einander verschiedenen Stände, Adel und Geistlichkeit, durch den Eigennutz ihrer Glieder verführt, einer unnatürlichen Vermischung sich überlassen, vorzüglich in den Staaten, worin eine herrschende Kirche die Tendenz an den Tag legte, die weltliche Gewalt und alles was den Reiz des angenehm Zeitlichen hatte, in sich zu verschmelzen. Es bestehen adeliche geistliche Orden die halb militairisch, halb geistlich sind. Es giebt Männer- und Weiberklöster für Adeliche. In dieser Kirche werden die angesehensten geistlichen Stellen immer mehr ein Monopol des Adels, und in der protestantischen würde es nicht anders ausgefallen sein, wenn diese Stellen hier einträglicher wären, weniger Mühe machten und weniger wissenschaftliche Bildung voraussetzten. So wie ganz widerrechtlich, ja ganz den

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bestimmungen des westphälischen Friedens entgegen, die Pfründen bei den Domkapiteln und die Würden der geistlichen Kurfürsten und Fürsten von dem Adel allmälig als ein ausschliesliches Standeseigenthum erschlichen wurden, so ist es auch beinahe ohnmöglich geworden, daß ein Unadelicher Kardinal und Bischof werden kann. — Wie sehr hat man dadurch nicht den Geist einer Religion verunreinigt, deren göttlicher Stifter als eines armen Zimmermanns Sohn auftrat! — Der Adel gehört zum weltlichen Staate, und zwar nicht zum weltlichen Staate in abstracto, sondern zu dem weltlichen Staate in concreto, nämlich zu dem Lande, wo er angesessen ist. Die Kirchengemeinschaft kann sich ausbreiten durch alle Welttheile und sie gedeihet durch den Geist der Gleichheit — vor Gott sind wir einander alle gleich! Nehmt diesen Trost dem Niedrigen und dem Armen, und ihr habt ihn der grösten Wohlthat beraubt! Wie kann denn die Kirche, als Stellvertreterin Gottes auf Erden, auf politische Distinktionen, auf Adel, Rücksicht nehmen? Wie schlecht geziemen sie dem Priester!

Wozu die adeliche Geburt, wenn es die Bestimmung des Priesters ist, auf die Gewissen der Menschen zu würken und das Gefühl des Heiligen zu beleben? Wird der Priester, wenn er Edelmann ist, bei dem Volke mehr Zutrauen finden? Wird aber der Mann von der niedrigsten Herkunft bei den Großen nicht stärkern Eindruck machen, als der adelich geboh-

Bayerische Staatsbibliothek München

rene, wenn er nur mit einem dem geistlichen Stande zugehörigem Ansehen spricht? Warum wählen sich die Großen zu Beichtvätern fast immer Männer von geringer Herkunft, wenn die von vornehmer eben so gut die Gewissen beruhigen können? — Wie leben aber die adelichen Herren als Geistliche, und läßt sich nicht von so vielen derselben behaupten, daß sie zur Verachtung der Kirche, oder vielmehr der Geistlichkeit, kräftig beitrugen? Sind die adelichen Pfaffen nicht oft sogar den Weibern, einer mehr als weibischen Eitelkeit wegen, eckelhaft? Wird ihre oft zu merkliche Theaterdemuth nicht belacht?

Gebet den Armen, nehmet Euch der Kranken, der Unterdrückten an, eilet den Unglücklichen beizustehen, u. s. w. Das sind häufige Lehren und Aeußerungen des erhabenen Stifters der Religion die nach ihm genannt wird. Findet man im neuen Testamente irgend etwas zu Gunsten des Adels, der Vornehmen und der Reichen, oder stößt man in demselben irgendwo auf die Idee, daß die Geistlichkeit reich und glänzend sein soll? Nein, man findet vielmehr, daß der Geist dieser Religion eher das Entgegengesetzte fordere. Wie kann nun eine Kirche, deren Oberhaupt ein Staathalter Jesu auf Erden genannt wird, sich zur Unterstützung der adelichen Geschlechter weihen? „Aber die adelichen Stifter, Klöster und Orden sind doch zur Unterstützung der adelichen Geschlechter hülfreich. Wer durch die Kirche versorgt wird, dem braucht

die Familie nichts zu geben, vielmehr kann er die Familie unterstützen.“ — Ich erkenne wohl, daß dem Adel auf irgend eine Art unter die Arme gegriffen werden müsse, wenn er als ein dem Staate nützlicher Stand fortdauern soll; nur ist die Kirche nicht die Resourçe, worin er sich restauriren darf. Die Kirche ist eben so wenig des Adels wegen vorhanden als wie dieser der Kirche wegen vorhanden ist. Das Adelsinstitut ist von dem der Geistlichkeit so sehr verschieden, daß beide nicht vermischt werden können, ohne daß das eine das andere verdürbe.

Wir haben eine Menge geistlicher Stiftungen für Adeliche, die von rechtswegen ein Eigenthum dieses Standes sind. Lassen sich aber diese milden Stiftungen auf keine vortheilhaftere Art für den Adel benutzen? Man sollte sie theils zur Errichtung von Adelsschulen (wovon zu seiner Zeit die Rede sein wird), theils zu Hospitälern für gebrechliche und schuldlos verarmte Adeliche, auch für unvermählt gebliebene oder verwitwete adeliche Frauenzimmer, die einer Unterstützung bedürfen und derselben würdig sind, einrichten.

„Sind aber die hier vorgetragenen Grundsätze auf Zeiten anwendbar, worin die Entfernung von dem ursprünglichen Christenthume einmal so weit gediehen ist und so tiefe Wurzeln geschlagen hat? Kann man also in Abrede stellen, daß der Adel sich in dem Besitze der fetten geistlichen Pfründen und alles des-

sen, was er usurpirt oder nicht usurpirt hat, zu erhalten suchen müsse? Wurden nicht in den Zeiten des Faustrechts die meisten Klöster erbauet, eben als auch die meisten Raubschlösser erbaut wurden? Ist es nicht auch in diesen Zeiten, der Geistlichkeit, wie dem Adel, sehr vortheilhaft, wenn beide sich einander die Hände bieten um der bösen Aufklärung sich zu widersetzen, und wird dieser große Zweck nicht begünstigt, wenn sie auch in andern Dingen ein gemeinschaftliches Interesse behaupten."

Ich schweige. Welcher Edelmann wird so philosophiren mögen! Dabei bleibe ich aber steif und fest, daß der Edelmann der Tendenz entsprechen solle, welche der Adel nehmen muß, wenn er seinen Platz im Staatsgebäude gehörig ausfüllen will. Zufolge dieser seiner Standestendenz muß der Edelmann die vorhandene Verfassung des Staats, wozu er gehört, zu schützen suchen, so lange sie besteht und wie sie besteht. Wo es z. B. diese Verfassung mit sich bringt, daß die Geistlichkeit im Besitze weltlicher Rechte sei, z. B. Deputirte auf den Landtag sende, statt sich einzig auf den großen Landtag vorzubereiten, wovon im neuen Testamente geschrieben steht, da darf nicht der Adel der wohl bestehenden Ordnung in den Weg treten. Nur wenn die Erhaltung des Ganzen eine Veränderung in den Theilen nothwendig macht, wie Zeit und Umstände angeben müssen, nur da darf ein vernünftiger und wohlgesinnter Adel zur Ausbesserung der Staatsgebrechen behülflich sein.

Der Pfaffensinn ist von dem Religionssinn wesentlich verschieden welchen der Edelmann nicht verläugnen soll, damit er nicht hoffärthig werde seiner erblichen Vorzüge und seines Ansehens wegen, und damit er in Friede und Eintracht mit den Unadelichen lebe. Es sei und bleibe darum Edelmannspflicht, der Religion, den Kirchen, und den Dienern (nur nicht den Herren) derselben zum Schutz zu gereichen, und es wäre gewiß nicht überflüßig, daß diese Worte dem adelichen Jünglinge bei Ablegung seines Adelseides für Beobachtung der Adelspflichten, vorgesagt würden.

Sieben und zwanzigster Brief.

Von dem Verhältnisse des Adels zum Wehrstande.

Unbefangen sein, ist schwer. Wahre oder eingebildete persönliche Vortheile, Leidenschaften, Vorurtheile, Steckenpferde, machen die Menschen partheiisch. Die öffentliche Meinung ist nicht immer unbefangen; die Umstände haben sich geändert, aber jene ist oft noch der Nachhall der Vorzeit. Auch Stände sind in ihrem Urtheile aus dem nämlichen Grunde nicht unbefangen; ein point d'honneur, ein esprit de chevallerie ist in dem Adel zurück geblieben, nachdem die Umstände sich verändert haben. Weil unser Adel bei seinem Entstehen und lange nachher, ein kriegeri-

sches Institut gewesen war, so hält man ihn für etwas, welches er nicht mehr ist und eine Menge von Ideen und Vorurtheilen hängen an diesem Irrthume. — Fragen wir nun: Hat der Adeliche vor dem Unadelichen einen vorzüglichen Beruf zum Wehrstande? Ist das Kriegswesen der Hauptzweck des Adelsstandes? Kann der Adel dem Staate vorzüglich im Wehrstande nützen? Hat er in Kriegsdiensten auf Beförderung besondere Ansprüche? so mögten wohl die meisten Edelleute antworten: wie kann man doch solche Fragen aufstellen?

Um diese Fragen zu bejahen, beruft man sich auf die Geschichte unsers Vaterlands, die beweisen soll, daß der Adel ein militairisches Institut sei. Aber aus eben dieser Quelle möchten auch wohl Andere darzuthun suchen, daß überhaupt weder der deutsche Mensch, noch die deutsche Verfassung, an den Adel gebunden sei und daß insbesondere der Adel nicht mehr, wie jeder andere Stand, als gebohrener Wehrstand betrachtet werden dürfe. Es kommt hier nur darauf an, von welcher Periode der deutschen Geschichte die Rede sein soll?

Unsere alten deutschen Vorfahren, wie Tacitus sie beschrieb, waren gutmüthige, kriegslustige und abergläubische Menschen. Sie bestanden aus Freien und aus Knechten. Jagd, Krieg und Handhabung der öffentlichen Ordnung, war die Beschäfti-

gung der Freien. Den Ackerbau überließen sie den Knechten und die Wirthschaft den Weibern. Sie wohnten in einzelnen Höfen, wovon eine ohngefähre Anzahl eine Marke, mehrere Marken einen Gau ausmachten. Mehrere Gauen bildeten einen Staat, oder ein Allemannien, d. i. den Inbegriff aller Männer, die zum Staatsverein gehörten. Ihre Verfassung war demokratisch; denn alle freie Männer hatten gleiche Rechte, gleichen Antheil an der Gesetzgebung und an der Wahl der Voigte, Grauen und Fürsten, welche nur über wenig bedeutende Dinge für sich entscheiden durften, da über wichtige Gegenstände die Volksversammlungen selbst nüchtern berathschlagten und nachher, wenn sie gegessen und getrunken hatten, ihren Beschluß faßten. Dabei durfte jeder Freie nach Herzenslust reden und nur den Priestern stand es frei, Stillschweigen zu gebieten. Die Knechte durften sich in die öffentlichen Angelegenheiten nicht mischen, sie wurden aber sehr liebreich behandelt. Zum Behufe der Landwehre (Landesvertheidigung) wurde aus dem Allemanien ein Heermanien. Jeder Freie war auch ein Heermann. Für den Krieg wählten sie Könige und Heerzöge mit beschränkter Gewalt; es war Niemanden erlaubt, einen freien Heermann zu schelten oder zu schlagen, außer den Priestern, welche in Namen ihres Gottes handelten, den sie im Kriege gegenwärtig glaubten. Sie fochten Bruder neben Bruder, Nachbar neben Nachbar, Marke neben Marke und Gau neben Gau. Hinter sich hat-

ten sie ihre Weiber und Kinder, welche sie durch ihr Geschrei zum Gefecht ermunterten und der Verwundeten pflegten. So verhielt es sich mit der Landwehre unserer alten Vorfahren vor 2000 Jahren und noch beinahe gar lange nachher.

Eine andere Bewandniß hatte es mit den Fehden (Offensivkriegen), welche die Deutschen, wenn sie einige Zeit des Friedens genossen hatten, gar zu gern anfingen, welches zumahl bei den alten Hessen der Fall war. Dann vereinigten sich die muthigsten Jünglinge, wählten einen Fürsten und suchten Fehde bei fremden Völkern. Nach den Treffen wurde die Beute verlooset und überdem hatten sich die Tapfern Streitpferde, Waffen und andere Geschenke von dem Fürsten (General) zu versprechen, dem sie im Kriege in Allem gewärtig sein mußten.

Wenn wir uns also auf die älteste deutsche Geschichte beziehen wollen, um aus ihr den Adelsstand überhaupt, wie seine Bestimmung zum Wehrstande insbesondere, herzuleiten, so müssen wir entweder zugeben, daß jeder Freie ein Edelmann war, oder wir gestehen, daß weder Adel überhaupt, noch adelicher Wehrstand insbesondere, aus dieser Geschichte sich rechtfertigen lassen.

Hat Tacitus eines Adels unter den Deutschen seiner Zeit erwähnt, so konnte er darunter nur die

Nachkommen berühmter Männer verstehen, denen, wie überall, ausgezeichnete Achtung bewiesen wurde; denn wo alle Freie gleiche Rechte ausüben, die gesetzgebende Macht in Händen haben und ihre Beamten mit beschränkten Vollmachten wählen nnd abschaffen, da kann es ohnmöglich überdem noch einen Adel geben. Eher läßt sich sagen, die alten Deutschen hatten einen Priesterstand, einen Bürgerstand und auch einen Bauernstand, wenn man unter dem letztern die eigenen Knechte verstehen will, die entweder Kriegsgefangene, oder die besiegten Bewohner des eroberten Landes waren, welches der Völkerstamm in Besitz genommen hatte.

Die häufigen Kriege legten den ersten Grund zur nachherigen Unterdrückung des Volks, wie in der Folge zur Einführung des longobardischen Lehenwesens und des Adels, auch endlich zur Alleinherrschaft. Die Kriegsgefährten der gewählten Fürsten wetteiferten, wer unter ihnen das zahlreichste und glänzendste Gefolge hätte. So bildete sich durch den Zusammenhang der Fehdemänner mit dem Fürsten allmälig ein Staat im Staate, indem auch im Frieden das Gefolge ihnen anhing. Wurde ein Land erobert, so gab es auch Lehensgeschenke an Ländereien, wofür der Beschenkte dem Fürsten verbindlich wurde. Ansehen und Gewalt erbte allmälig vom Vater auf den Sohn — und so entstand nach und nach eine Art von Adel.

Nachdem die Römer aus Deutschland vertrieben worden waren, wurden die zwei großen deutschen Völkerbündnisse, welche sich bisher dem Vordringen der Römer gemeinschaftlich widersetzt hatten, uneins. Die bedächtlicheren, dem Defensivsysteme mehr ergebenen und die Erhaltung ihrer alten Verfassung beabsichtenden Allemannen mußten bald den unruhigern das Fehd- und Lehnwesen liebenden Franken unterliegen. Die Fürsten der Franken begründeten den Adel durch das Lehenwesen und die Unveräußerlichkeit der Güter, von welcher Epoche an sich eigentlich der deutsche Adel datiren läßt, wiewohl schwerlich irgend eine deutsche Familie ihren Ursprung aus derselben mit völliger Gewißheit möchte herleiten können. — Chlodwig (Lautwig, Ludwig) zog die Alleinherrschaft an sich und wurde 500 Jahre nach Christi Geburt, Stifter des fränkischen Reichs und Stammvater der Merowingschen Dynastie. Seine Nachfolger erbten nicht seinen Geist; es gelang Pipin von Heerstall, dem Hausmayer Chilperichs des ersten, sich auf den Thron seines Herrn zu schwingen, der Frankreich und Deutschland beherrschte. Der Enkel dieses Mannes, Karl der Große, wurde, nachdem er die Gränzen seiner Monarchie sehr erweitert hatte, im Jahre 800 vom Pabste zum römischen Kaiser ausgerufen.

Dieser wahrhaft große Mann suchte altdeutsche Verfassung und Sitte herzustellen und zur Grund-

lage seines Reichs zu machen, so weit es die monarchische Regierungsform und die römisch-christlichen Zeiten erlaubten. Er theilte das Reich in Herzogthümer, diese in Gauen oder Grafschaften und diese wiederum in Hundreden. Diese letzte Abtheilung mochte etwa aus hundert Höfen bestehen. Seinen Territorial-Abtheilungen gab er Herzöge, Fürsten, Grafen, Voigte u. s. w., um das Volk im Frieden zu regieren und im Kriege anzuführen. Das Ganze vereinigte er durch die herumreisenden und ihm Bericht abstattenden Sendgrafen. Er selbst hatte keine beständige Residenz, zog im Reiche umher, und hielt sich am meisten in den Gegenden am Rheine auf. Unter ihm blieb die Regierung von unten demokratisch; das Volk wählte seine Schöppen und Schultheißen, jeder wurde von seines Gleichen gerichtet. Die Richter hatten nur die Brüchten zu bestimmen, die Strafe wurde von den Beamten des Kaisers nach dem Gesetze, nämlich nach dem allemannischen, oder nach dem Frankenrechte, zuerkannt. Außer diesen Justizgerichten hatten die Deutschen ihre administrativen Behörden, die Holz-, Hayn- und Gemeinguthsgerichte, wo jeder Lehen- und Freymann Sitz und Stimme hatte. An den großen Reichs- oder Nazionalversammlungen nahmen allr freien Bürger entweder unmittelbar, oder durch Stellvertreter, Antheil, um die gesetzgebende Gewalt auszuüben, über Krieg und Frieden zu beschließen u. s. w. Diese Versammlungen kamen auf großen Ebenen, die eine Menge Volks

fassen konnten, zusammen, der Kaiser präsidirte denselben und war Oberrichter. Der Adel hatte dabei keine Vorrechte. Unter Karl dem Großen hatte also der Adel noch keine besonderen politischen Vorzüge. Man kann sagen, es gab damals einen Kriegsadel. Die Beamten, welche dieser Kaiser setzte, seine Herzoge, Fürsten, Grafen u. s. w. waren noch kein Adel, obschon aus ihnen der hohe Adel in der Folge entstand.

Die Verfassung der Landwehre wurde von Karl auch so viel möglich beibehalten. Jeder freie Wehre, welcher drei Hufen Landes besaß, mußte mit Proviant auf drei Monathe versehen, im Heerbanne dienen. Die einzelnen Männer standen unter ihrem Hundreden (centurio, Hauptmann), die Hundreden unter ihrem Gaugrafen, und diese unter ihrem Herzoge, im Kriege, wie im Frieden. Außer diesem Heerbanne hatte der Kaiser seine zur Fehde bestimmten Krieger, welche aus den Lehnsleuten und Vasallen, nämlich aus den Adelichen und ihren Knechten genommen wurden. Die Bestimmung des Adels war damals keine andere, als zur Fehde zu dienen; das Lehnwesen hatte keinen andern Zweck als diesen. Der Kaiser ertheilte Lehne, das ist, er verlieh Ländereien, um dadurch beständige Soldaten zu bezahlen.

Ludwig der Fromme vertheilte schon bei seinem Leben das majestätische Staatsgebäude Karls

des Großen unter seine Söhne, Lothar, Pipin und Ludwig. Als er aber nachher seinem später gebohrenen Sohne, Karl dem kahlen, auch ein Reich geben wollte, so ergriffen seine Söhne erster Ehe gegen ihn die Waffen und stürzten ihn vom Throne. Die Folge der vielen Haus- und Bürgerkriege war, daß die mächtigen Vasallen des Reichs unter sich die Bruchstücke desselben vertheilten, oder sich um den Besitz derselben stritten. Jeder schmeichelte, beschenkte, bestach, um nur viele Fehdesoldaten gegen seinen mächtigen Nachbar zusammen zu bringen. Dieses wurde der nur die Vertheidigung des Landes bezweckenden Landwehre nothwendig nachtheilig, indem es ihren Einfluß und ihr Ansehen in eben dem Verhältniß verminderte, als es das Ansehen und den Einfluß des Fehdesoldaten emporhob. Das Lehenwesen nahm einen raschen Fortgang. Die angesehenen Staatsbeamten, Herzöge, Fürsten, Grafen u. s. f. ließen sich eben so mit ihren Ämtern und Würden belehnen, als die bisherigen Vasallen des Kaisers sich mit Krongütern hatten belehnen lassen. Auf diese Art wurden ihre Ämter erblich und gründeten den hohen Adel, wie diese den niedern nicht gründeten, denn vorhanden war er schon, sondern einem neu angehenden Verhältnisse anmodelten. Der niedere Adel entstand also aus den Freien, die als Fehdesoldaten unveräußerliche Lehengüter empfangen hatten. Der Ursprung des Adels ist so rechtmäßig als die Entstehung des Lehenwesens. Jeder Lehens-

mann befestigte sein Stammhaus, um sich gegen Angriffe anderer seines Gleichens zu sichern und um erbeuten oder rauben zu können, was sich ihm darbot. Weil nun der Heerbannsdienst verächtlich wurde und der Freie und Wehre den Verfolgungen der Fehdeleute blosgestellt war, so suchte jener seine einzige Rettung darin, daß er sein Loß- oder Freigut (Allodialgut), welches ihn zum Heerbanne verpflichtete, einem mächtigen Lehensherrn, einem Bischof, einem Kloster oder einer Kirche, zum Eigenthume abtrat und es nachher als ein Lehen eben daher wieder empfing, um als nunmehriger Lehensmann und Fehdesoldat geschützt zu werden. Auf die Art veränderte sich durchaus die bisherige Ordnung der Dinge. Zu Koblenz wurde schon im Jahre 860 ein Vertrag geschlossen, worin den Lehensleuten die gesetzgebende Gewalt zugestanden und worin sie beinahe als die einzigen Stände des Reichs und als die Stütze seines Oberhaupts anerkannt waren. Zivil- und Militairgewalt ging in die Lehen über. Nachdem durch den Adel die Gewalt des Volks unterdrückt war, so erlosch allmälig die Macht der Könige und es blieb ihnen nichts übrig als Titel und Form; denn die Stimmen des Volks auf dem Mayenfelde waren verstummt und die Kriegsgewalt lag in den Händen mächtiger Vasallen.

Nach dem Erlischen des Karolingischen Stammes folgten die Kaiser aus dem sächsischen

und aus dem schwäbischen Stamme, unter denen es in dem Zeitraum vom Jahre 900 bis 1200, einige gab, welche das Reich wieder herzustellen vermogt hätten, wenn die durch das Lehenwesen hervorgebrachte Anarchie nicht zu tief eingewurzelt gewesen wäre. Noch höher stieg die Unordnung mit dem Eintritte des einen Zeitraum von beinahe 100 Jahren in sich begreifenden großen Interregnums. „Die Verrückung der Staatsgewalt (sagt Vogt) welche das Lehenwesen herbei geführt hatte, mußte alle bürgerliche Ordnung umkehren und einer zügellosen Anarchie die Schranken öffnen. Die alten Gesetze und Kapitularien wurden vergessen; die bisher angestellten Richterstühle nicht mehr geachtet; die Gerechtigkeit nur in Gewaltthätigkeiten gesucht, oder dem Spiele eines abergläubigen Wagestücks überlassen, und die Fehden und Zweikämpfe, welche bisher durch Gesetze und ordentliche Richterstühle eingeschränkt waren, brachen wieder in aller Wuth hervor. Man hielt es unter der Würde eines Fürsten und eines Ritters, seine Sache bei Gericht anzubringen und von diesem das Urtheil nach Vorschrift der Gesetze anzunehmen. Der Degen in der Faust wurde als das einzige ehrenvolle Mittel angesehen, sich Gerechtigkeit zu verschaffen oder geschehene Beleidigungen zu bestrafen. Eben so glaubte man auf der andern Seite, daß die Beweise der Unschuld oder einer gerechten Sache nur durch ein Gottesurtheil, nämlich durch eine Probe in glühendem Feuer oder in siedendem Wasser dargethan

werden könnten. Der finsterste Aberglauben mischte sich auf diese Weise mit der barbarischsten Klopffechterei, und das nannte man Faustrecht oder Gottesurtheil. — Zu dieser Zeit schien ein jedes Schloß ein Raubnest zu sein, was alle Sicherheit und gesellschaftlichen Verkehr aufhob. Die Dörfer und Höfe wurden abgebrannt, die Felder des armen Landmanns verwüstet, ja selbst Könige und Fürsten auf ihrem Throne bedrohet. Kein friedliches Kaufmannsschiff ging auf dem Flusse, kein Wagen auf der Landstraße, kein Bauer an seinem Pfluge, kein Handwerker in seiner Werkstätte sicher. Der Adel zog alles an sich. Es gab beinahe nur zwei Klassen von Menschen! wilde Krieger, welche alles verwüsteten, und geplagte Knechte, welche alles dulden mußten. — Die Sitten arteten wieder in förmliche Wildheit aus. Stolze Unwissenheit und wilde Klopffechterei hielt man für die Vorzüge des Adels. — Entweder in die dicken Mauern der Ritterschlösser eingeschanzt, oder in hölzerne, schmutzige Hütten gedrängt, lebte man fast von einander abgesondert. — Fehde und Völlerei wurde der Inhalt der häuslichen, Unterdrückung oder Empörung jener der öffentlichen, Geschichte dieser Zeiten. — Dieser Zustand der Barbarei hatte gegen das zwölfte Jahrhundert seinen höchsten Punkt erreicht. Weiter konnte es ferner nicht gehen, ohne die bürgerliche Gesellschaft gänzlich aufzulösen. „Das waren die schädlichen Früchte eines auf das Lehenwesen gegründeten Adels!

Ohne Kenntniß der Geschichte wird man vergebens die Mittel errathen wollen, wodurch der Adel aus diesem Zustande von Roheit und Verderbniß herausgerissen wurde. Sie waren das Ritterwesen, die Kreutzzüge, die Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerei, und die Reformation.

Von Frankreich aus, wo die Kultur, von der Römer Zeiten her, auf einer höhern Stufe stand, hatte sich schon das Ritterwesen gebildet; von da aus ergoß sich der Geist desselben über den deutschen Adel, dessen rauhe Sitten auch der zunehmenden Religiosität zu weichen begannen. Religion, Ehre, Tapferkeit und Minne wurden als die vier Kardinaltugenden des ritterlichen Gemüths gepriesen. „Wer sich zur Ritterschaft bekannte, sollte sich erst als Knappe bei irgend einem Helden in Edelmuth und Tapferkeit üben. Er durfte sich keine Gewaltthat, keinen Raub, keine Niederträchtigkeit, keine Unhöflichkeit, zu schulden kommen lassen. Fromm im Glauben, treu seinen Fürsten und dem Vaterlande, artig gegen die Frauen und ein Schützer der Unschuld und Schwachheit zu sein, waren die Gesetze, die er zu befolgen hatte. So sollte er seinen Richtern zur Schau vorgestellt werden. Erst nach vollendeter Lehre und erprobter Tugend wurde er mit großen Zeremonien in den Orden der Ritterschaft aufgenommen. Als ein geprüfter Halbritter zog er mit einer prächtigen Begleitung in die Kirche, wo Bischöfe, Prälaten,

Geistliche, Ritter und Damen ihn erwarteten. Die Knappen trugen sein Wappen, sein Schwerdt, seine Rüstung; die Damen seinen ritterlichen Schmuck. Hier kniete er vor dem Altare nieder, beichtete, kommunizirte, und flehete Gott um fernere Stärke an. Dann wurde er geschmückt mit seinen Waffen, bedeckt mit seinem Helm und umgürtet mit seinem Schwerdte. Hierauf zog der Ordensmeister das Schwerdt und schlug es ihm dreimal im Namen des heiligen Georgs und Michaels über die Schulter mit der Deutung, künftighin keinen Schimpf weder gegen sich, noch gegen die Religion, noch gegen seinen Fürsten und Vaterland, noch gegen die Schönen zu dulden. Nun wurde er von Rittern belobt, von Damen geführt und das Volk gab ihm laut seinen Beifall zu erkennen." Anfangs konnte jeder Freie zum Ritter geschlagen werden; nach und nach kam es dahin, daß nur die Ritterbürtigen dazu gelangten. So bildeten sich aus den Rittern adeliche Geschlechter. Die Turniere trugen nachher überaus viel bei, den Rittergeist zu beleben und in einen Nazionalgeist zu verwandeln.

Solch einen Geist unter den Edeln traf Peter von Amiens, der Eremite genannt, auch in Deutschland an, als er den Kreutzzug gegen die Muhamedaner predigte, um das gelobte Land ihrem Besitz entreißen. Die Ritter dieses Zeitalters, welche bisher nur in den Turniren und in weltlichen Kämpfen ihre Kräfte geübt hatten, wurden nun Streiter

Gottes und zogen nach Palästina. — Eine Folge der wiederholten Kreutzzüge war, daß sie in dem noch vorhandenem orientalischen Kaiserthume, wo damals ein hoher Grad von Kultur herrschte, ihre rauhen Sitten abschliffen und nützliche Kenntnisse einsammelten. Noch ein größerer Gewinn für das gemeine Beste bestand darin, daß durch den Tod der erschlagenen Kämpfer und wegen des großen Aufwandes, den die Unternehmungen des Adels nothwendig machten, ein großer Theil ihrer Güter in die fleißigen Hände der Gemeinen und der Bürgerlichen fiel und daß sich für die Städte, welche die Bedürfnisse zu den Ritterzügen herbei schafften, neue Quellen von Gewinn eröffneten. Die Prediger der Kreutzzüge verbreiteten die Meinung, daß man sich durch Freilassung der Leibeigenen und durch Loskaufung der Christen aus sarazenischer Gefangenschaft, Verdienste bei Gott und Lösung seiner Sünden erwerben könne. Dadurch wurden dem Ackerbaue und dem Kunstfleiße viele freie Menschen zurückgegeben. Auch verschaffte sich zum großen Vortheile der Unadelichen die Kirche das Privilegium, daß jeder Knecht oder Leibeigene frei wurde, wenn er sich dem geistlichen Stande widmete, worin er die höchsten Würden erreichen konnte. Der Geist der Wahldemokratie, welcher jederzeit die Kirche und Brüdergemeinde Christi beseelte, erhielt sich bei ihr auch in der drückendsten Epoche des Despotismus. Die Könige und Fürsten fanden auch hinlängliche Ursache die Gemeinen empor zu heben, weil sie

durch die Macht der Vasallen beinahe um alle Gewalt gekommen waren. Sie begünstigten darum den Flor der Städte und legten neue an, zumal die Ottonen. Rudolph von Habsburg versuchte es sogar, durch die Städte eine Kammer der Gemeinen in Deutschland anzulegen. Der hanseatische Bund vollendete die Macht der Städte, und der freie Bürger wetteiferte mit dem Adel hinsichtlich auf Reichthum, Macht und Ansehen. Ein großer Theil des Reichsadels wurde in landsässigen Provinzialadel umgeschaffen und von den Fürsten immer abhängiger. Bis auf Carl den fünften arbeiteten die Kaiser aus dem Hause Oesterreich an der Verbesserung der Reichsverfassung und des Lehenwesens. Wie schwer es aber fiel, das Faustrecht zu zernichten und die öffentliche Sicherheit herzustellen, davon liegt der Beweis theils in der Länge des Zeitraums, worin dawider von den Kaisern, zumahl von Rudolph von Habsburg bis auf Sigismund den ersten, gearbeitet wurde, theils darin, daß man dasselbe nicht eher tilgen konnte, bis alle Ritterschlösser und Burgen zerstöhrt worden waren. Und auch das wäre schwerlich gelungen, wenn nicht die Erfindung des Schießpulvers und der Kanonen die Art des Kriegführens verändert und den Werth der persönlichen Tapferkeit und der damaligen Fortifikation vermindert gehabt hätte. Man kann in der That erstaunen, wie das Fehdewesen der Adelichen, nachdem das Ritterwesen, die Religion und die Kreutzzüge ihre Sitten

um so vieles gemildert hatten, so lange sich halten konnte, nachdem mehrere Universitäten angelegt waren und die allgemeine Kultur so große Fortschritte gemacht hatte; aber man muß auch bedenken, daß ganz Deutschland mit festen Burgen übersäet war, daß das Fehdewesen nach und nach eine Art gesetzlicher Form erhalten und mit dem gutmüthigen Geiste der Nazion sich innig verwebt hatte, wie auch daß die Räubereien der Ritter in den letzten Zeiten des Faustrechts meistens unter dem Anscheine einer rechtmäßigen Fehde mit Fürsten, Städten und andern Rittern verübt wurden, und zwar so, daß auch bei den größten Räubereien und Gewaltthaten, doch immer ein glänzender Anstrich von Ritterehre behauptet wurde. — Ohnstreitig würkte auch die häufigere Ausspendung des von Kaiser Karl dem vierten zuerst eingeführten Briefadels sehr kräftig, um den landesverderblichen Geist des alten Uradels allmälig zu zerstöhren und seine Sitten zu verbessern.

Die Errichtung einer beständigen Reichsarmee, und nachher die Aufstellung vieler, großer, besoldeter Heere im dreißigjährigen Kriege, wobei strenge Disziplin und ausstudirte Taktik in eben dem Verhältnisse nothwendiger wurden, als es bei der neuen Art zu kriegen weniger auf persönlichen Muth und auf Klopffechterei ankam, machte allmälig die Reichsritterschaft für das deutsche Reich, wie den landsässigen Adel für die Fürsten, in militairischer Hinsicht

gleich entbehrlich; ja es scheint sogar, daß die Regenten selbst die Ablösung des Adels von den Wehrstandspflichtigen aus politischen Bewegungsgründen befördert haben mögen. An die Stelle der beständigen, oder Fehdesoldaten, traten die stehenden besoldeten Heere, deren Bedarf es mit sich brachte, daß darin jeder Krieger ohne Rücksicht auf Geburt, seinen Obern gehorchen mußte und nach Verdienst befördert werden konnte. Da aber der Adeliche aufhörte die Vasallendienste zu leisten, die er vormals nach dem Lehensysteme geleistet hatte, so folgte daraus ganz natürlich nicht nur eine immer steigende Abhängigkeit von den Fürsten, sondern auch ein sehr rechtlicher Grund für die Einziehung von belohnenden Vorrechten für Dienste, welche er nicht mehr leisten konnte. Wenn übrigens der Adel noch immer eine vorzügliche Neigung äußerte in die stehenden Heere aufgenommen zu werden, so lag das in dem kriegerischen Geiste, der ihn in so hohem Grade beseelte, daß nothwendig viele Generationen dazu gehörten, um ihn abzukühlen.

Die Sache hat sich so abgeändert, daß der Adeliche nur freiwillig in Kriegsdienste tritt; dagegen der gemeine Bürger und der Bauer, wenn er dazu aufgefordert wird, Kriegsdienste nehmen muß; woraus denn folgt, daß der Adel in politischer Hinsicht keinen gesetzlichen Beruf mehr zum Kriege hat, daß er folglich auch aufgehört hat, ein

Kriegs- oder Wehrstand zu sein, welches gegenwärtig mehr von dem Bauernstande gesagt werden kann.

Aus der, hier nur berührten, Geschichte des deutschen Adels, ergiebt sich also keineswegs, daß der Adel ein nothwendig kriegerisches Institut sei, denn sonst könnte er ohnmöglich noch vorhanden sein, nachdem sein gesetzlicher Beruf für den Kriegsstand aufgehört hat; wohl aber erhellet:

1) daß die böse Neigung zum Offensivkriege auch bei den Deutschen das Lehenwesen, den Adel und die Leibeigenschaft hervorgebracht habe;

2) daß umgekehrt der Adel wiederum den Hang zum Offensivkriege nährte und denselben bis aufs Äußerste trieb;

3) daß vermittelst der Offensivkriege der Adel es dahin brachte, die deutsche Nazion ihrer freien Verfassung zu berauben und die Regentengewalt in einen Schatten zu verwandeln;

4) daß einst gegenseitige Annäherung zwischen dem Regenten und den Unadelichen unter besondern Umständen, die Folge hatte, die allgemeine Freiheit einigermaaßen herzustellen, und die Regenten mächtig zu machen, indem das Lehenswesen und der Adel gehörig beschränkt und außer nothwendiger Verbindung mit dem Wehrstande gesetzt wurde;

5) daß die ehemaligen aus den Lehensleuten, den Adelichen und den Knechten zusammengesetzten, be-

ständigen und durch das Lehenswesen genährten Heere nachher durch eine andere Art von miles perpetuus, den Kriegsmann im besoldeten Heere oder die Linientruppen, ersetzt wurden, worin zwar auch ein Unterdrückungsgeist für andere nicht zu verkennen ist, der aber dennoch der allgemeinen Freiheit weniger nachtheilig wird, weil eine strengere Zucht bei dem Lohnsoldaten möglich ist und weil er leichter verabschiedet werden kann.

6) Daß wir es für ein großes Unglück halten müssen, wenn sich die ehemalige Verbindung des Adels mit dem Wehrstande erneuern sollte.

Acht und zwanzigster Brief.

Von dem nunmehrigen Verhältnisse des Adels zum Wehrstande.

Laß uns die Frage vorausschicken: Hat überhaupt der Edelmann zur Vertheidigung des Vaterlandes mehr Beruf, als jeder Andere?

Für das Ja wird man sagen: „Wenn der Adel der ehrenvolleste Stand im Staate ist, und wenn es nichts Ehrenvolleres giebt, als die Vertheidigung des Vaterlandes gegen den äußeren Feind zu übernehmen und dafür Gesundheit und Leben zu wagen, so hat Niemand größern Beruf für Kriegsdienste, als der

Edelmann. Welcher Stand kann bei Vertheidigung des Vaterlandes mehr für eigene Sache kämpfen, als der erbliche Güteradel? Kann nicht auch der Edelmann eher als der Priester, der praktische Arzt, der Handwerker, der Kaufmann u. s. w. ins Feld ziehen? Soll nicht auch in Kriegszeiten der Adel den Glanz des Throns erhöhen, indem er sich dem Heere beigesellt, und kann er mit Ehren zurückbleiben, wenn der Souverain selbst sich an die Spitze des Heeres stellt?"

Für das Nein wird man antworten: „Der Adel ist nach Einführung der stehenden Heere nicht nur seiner besondern Verbindlichkeit, die Vertheidigung des Vaterlandes zu übernehmen, entledigt, sondern es ist derselbe auch von der allgemeinen Verbindlichkeit dazu freigesprochen worden, indem man wohl den Bauer und den Bürger, nicht aber den Edelmann zu Kriegsdiensten anhält. Wie kann der Adel in etwas seine Standesehre suchen, welches nicht mehr zu seiner Standesbestimmung gehört? Die noch fortdauernde Bestimmung des Adels für die Einigkeit zwischen dem Regenten und dem Volke zu sorgen und die Landesverfassung zu erhalten, ist von dem Berufe das Vaterland mit den Waffen zu vertheidigen, offenbar verschieden, obgleich nicht minder ehrenvoll. Sorge für Erhaltung der Ruhe im Innern des Landes ist in Kriegszeiten noch wichtiger, als im Frieden und darum hört der Adel nicht auf seiner Bestimmung zu leben, wenn er auch keine Kriegsdienste sucht.

Die Hofdienerschaft und die Landstände sind ebenfalls auf ihrem Posten nothwendig. Darf man auch von dem Landedelmann, der die Landwirthschaft im Großen betreibt, verlangen, daß er sich von Haus und Hof entferne, wenn man den Besitzer eines kleinen Landguts, den Bauer, bei Acker und Pfluge läst, damit die Landescultur keine Noth leide und der Staat den Aufwand des Krieges bestreiten könne? Endlich darf man nicht vergessen, daß es im Kriege nicht darauf ankomme zu glänzen, wohl aber den Feind zu schlagen." — So lautet das Für und das Wider.

Was die unbegüterten Edelleute betrift, die in keinen Staatsämtern stehen, so kann von diesen hier keine Rede sein, weil sie ohnehin ihres Unterhalts wegen im Kriegsheere zu dienen pflegen.

Der Edelmann, welcher sich durch Beitritt zum Heere, wenn es Krieg giebt, keinem wichtigern Staatsdienste entzieht, ist moralisch verbunden ins Feld zu gehen. Du warest von diesem Berufe durchdrungen und ich setzte durch Bestreitung der Kosten Dich gern in den Stand ihm als Freiwilliger Genüge leisten zu können, obgleich Du mein Einziger bist.

Aber nicht in dem Sinne wird gefragt und geantwortet, wenn vom Verhältnisse des Adels zum Wehrstande die Rede ist. Ohne weitere Umschweife

lautet die Frage so: hat der Adeliche auf die Offizirsstellen größere Ansprüche, als der Unadeliche?

Die Lage der Sachen hat sich geändert. Statt der vormaligen, durch den Ertrag der Lehensgüter besoldeten Fehdesoldaten (Adeliche, Gutsunterthanen) haben wir besoldete Heere, die auch in Friedenszeiten im Dienste bleiben; statt des Heerbannes haben wir nun auch noch eine Landwehre erhalten, weil die stehenden Heere nicht ausreichten. Außerdem haben wir noch Freiwillige.

Wenn wir also untersuchen wollen, ob der Edelmann vorzüglichen Beruf für den Kriegsstand habe, und ob er darin auf die Befehlshaberstellen ausschliesliche, oder doch vorzügliche, Ansprüche machen dürfe, so müssen wir fragen: bei dem stehenden Heere, bei der Landwehre, oder bei den Freiwilligen?

Unsere stehenden Heere stellen einen besondern besoldeten, einer eigenen Gerichtsbarkeit unterworfenen, in allen bürgerlichen Angelegenheiten willenlosen und der Verfügung der höchsten Staatsgewalt, vollkommen überlassenen Stand vor, deren Befehle er im Lande unterstützen, außer Landes aber zu Offensiv- Defensiv- oder Hülfskriegen gebraucht werden soll. Wer diesem Stande gezwungen, oder freiwillig, auf Zeitlebens oder nur auf eine gewisse Reihe von Jahren, beitritt, heist Soldat, Lohnkrieger. Dieser Sol-

dat darf nur überlegen, wie er die Befehle seiner Obern, wovon der Höchste die oberste Staatsgewalt ist, gemäß den Grundsätzen der Kriegskunst auszuführen habe.

Ohne über des Verhältniß der Standesbestimmung zwischen dem Soldaten und dem Edelmann im Allgemeinen zu urtheilen(*), schreite ich, zur Erleichterung der Antwort, auf die Hauptfrage fort.

Das besoldete Kriegsheer besteht aus zwei Theilen: aus einem Kriegslehrstande und aus einem nur gehorchendem Wehrstande; aus Offizieren und aus Gemeinen. Die Befehlshaberschaft ist in gewisse Grade

(*) Hat nicht, wird man vielleicht sagen, das Militair mit dem Adel hinsichtlich des point d'honneur, insofern man dasselbe in die äußere Persönlichkeit setzt, etwas Uebereinkömmliches? — — Ich erinnere mich der Behauptung eines französischen Emigranten, der zwar zugab, daß ein Edelmann, seiner Ehre ohnbeschadet, durch Mangel wohl gezwungen werden könne, bei einem Unadelichen als Laquai in Dienst zu treten, daß er aber, auch bei keinem Edelmanne, als Kammerdiener in Dienst treten dürfe, weil der Kammerdiener mehr persönliche Dienste leisten müsse, als der Laquai. — Wie weit gehen nicht die Distinktionen in der Materie vom point d'honneur in den Abgrund des Lächerlichen hinein;

eingetheilt, wovon jeder seinen bestimmten, der Aufsicht eines höhern Offizirs anvertrauten, Würkungskreis hat. Der höchste Offizir steht unter den unmittelbaren Befehlen der obersten Staatsgewalt.

Der gemeine Soldat braucht nur zu wissen, wie er sich seiner Waffen zu bedienen und die gemessenen Befehle seiner Obern zu vollziehen habe. Der Unteroffizir führt das Maschinenwerk des Dienstes zunächst als unmittelbarer Lehrer und Vorgesetzter des Gemeinen; der Offizir soll dasselbe nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu leiten verstehen; er soll darum die Kriegswissenschaft erlernt haben und anzugeben wissen, warum etwas so oder anders sein müsse?

Von allen Soldaten ohne Unterschied wird gefordert, daß sie blindlings dem Ruhme und der Vertheidigung der höchsten Staatsgewalt ihre Kräfte treulich, mit Muth und Todesverachtung, widmen.

Die Treue und der Muth des gemeinen Soldaten kann weder auf Patriotismus, noch auf Interesse, noch auf Ehrgefühl gegründet sein, wenn er zu einem von den übrigen Staatsbürgern abgesondertem Stande gehört, der nicht über das allgemeine Wohl berathschlagen darf, wenn er für einen spärlichen Lohn dienen, wenn er im gemeinen Leben als ein Mensch von geringster Bedeutung angesehen sein und sich gefallen lassen soll für nichts mehr, als für ein Stückchen des

Maschinenwerks zu gelten, welches der kleine Heerhaufen darstellt, wozu er gehört und der selbst weiter nichts als ein Stück des großen Maschinenwerks ist, welches das Kriegsheer ausmacht. Man hielt auch unter diesen Umständen das Motiv der Furcht vor Leibesstrafen, diese niedrigste Art von Furcht, für hinreichend, um ihn zur Befolgung seiner Berufspflichten anzuhalten. Zumal war der Stock der Anker, um ihn im Sturme des Kugelregens auf der Stelle zu erhalten, wie der Hebel, um ihn gegen das mörderische Kartätschenfeuer anmarschiren zu machen.

Hinsichtlich der Offizire urtheilte man, daß bei ihnen das Motiv der Ehre, die Furcht vor Schande und die Besorgniß der Dienstentsetzung, benutzt werden könne und müsse, um sie zu ihren Dienstverrichtungen anzuhalten, weil der Offizir andern befehlen und andere bestrafen soll, weil bei ihm ein Grad von Bildung vorausgesetzt wird, welcher mit der niedern, knechtischen Furcht des Gemeinen unverträglich ist und weil man ohnmöglich dem Heere tüchtige Offizire verschaffen könnte, wenn man den Diensteifer derselben durch keine feinere und edlere Mittel in Würksamkeit erhalten wollte.

Weil das, was man gewöhnlich Ehre nennt, als etwas dem Adelstande Anklebendes betrachtet wurde, und weil man dafür hielt, daß von alten Zeiten her der kriegerische Geist und das Feldherrntalent ihm an=

geerbt wäre, so meinte man auch, daß der Edelmann zum Offizir vorzüglich geschickt sei. Wahr ist es allerdings, die Meinung für einen gewissen Stand ganz vorzüglich zu taugen, kann dem Menschen in der Kindheit schon beigebracht werden. Wahr ist aber auch, daß bei den Waffengattungen, welche die meiste Wissenschaft, Geschicklichkeit, Geistesgegenwart und Tapferkeit erfordern, bei den Ingenieurs, der Artillerie und den leichten Truppen, der gewöhnlichen Observanz nach, Offizire von unadelicher Herkunft angestellt waren.

Liegt etwa der Grund von dieser unzweckmäßigen Anstellung der Edelleute darin, daß vordem auch so manches andere verkehrt war? Die Generäle waren größtentheils alte, verlebte, und oft auch in der Theorie, ja wohl gar in der Praxis der Kriegskunst, wenig unterrichtete Männer. Von den geringern Offiziren sei gar nicht die Rede! Alles war zweckwidrig! Z. B. der Krieg ist doch wohl eine Art von Jagd? Wer sperret aber den, der zu seiner Zeit gut jagen soll, in die Stadt ein, wer kleidet ihn so, daß er sich nicht frei bewegen kann und vor der Witterung nicht geschützt ist? Wer lehrt ihn methodisch abfeuern ohne zu zielen? U. s. w. und abermals ein U. s. w. Doch eins von dem U. s. w. nicht zu vergessen, in * * bekam der Soldat, der nach 30 — 40 mühsamen Dienstjahren sich kaum mehr rühren konnte — einen Bettelbrief. Demohngeachtet ging es doch.

Warum ging es doch? Etwa weil zu seiner Zeit (in einem gewissen Reiche) die fast durchgängig adelichen Offizirs alle Unadeliche, ja die angesehensten Staatsbeamten, auf die insolenteste, herabwürdigendste Art, so behandelten, daß eine vollkommene Trennung zwischen dem Militair- und dem Zivilstande eintrat und mancher Bürger in dem heranrückenden Eroberer auch seinen Retter zu erblicken wähnte? — Möge diese Warnung, welche die Geschichte aufstellt, den Nachkommen nicht verloren gehen! — Die schlechte Kriegsmaschine war so lange brauchbar, als keine viel besser eingerichtete ihr entgegen gestellt wurde.

Die Erfahrung in den seit 1792 mit Frankreich geführten Kriegen gab unter andern eine Ausbeute von zwei sehr folgenreichen Wahrheiten, die man vorher nicht genug gewürdigt hatte: 1) daß der Krieg eine besondere Art von natürlichem Talent erfordere, zu dessen Ausbildung zwar verschiedene wissenschaftliche Fächer dienlich sind, welches aber im Kriege selbst entwickelt werden muß. Die Wahrheit dieses Erfahrungssatzes wurde um so schmerzlicher empfunden, weil man nach der Emigeration der Adelichen, die französischen Heere in der Unmöglichkeit glaubte sich gute Offizire zu verschaffen. Aber wie erstaunte man, als sich aus der Menge von Freiwilligen, die vorher in geistlichen, in weltlichen oder in gar keinen Aemtern gestanden hatten, so schnell die ausgezeichnetsten Offizire bildeten! Da nun aus der

Erfahrung offenbar genug hervorging, daß es der ausgedehntesten Konkurrenz bedürfe, wenn dieses so seltene Talent auf den Platz gestellt werden soll, der ihm gebührt, so blieb freilig wahr, daß es eine angebohrene Anlage voraussetze, aber man sah auch ein, daß diese Anlage keinem besondern Stande angehöre. 2) Daß der gemeine Mann, weil er nicht aufhört Mensch zu sein, auch nicht zweckmäßig behandelt werde, wenn man ihn bloß allein als Maschine aufstellen und durch körperliche Strafen regieren will. Zur Entschuldigung gereicht zwar, daß vordem der gemeine Soldat entweder ein zum Dienst gezwungener Bauerbursch oder ein für das Handgeld geworbener Mensch war, der sonst nichts anzufangen wußte, meistens ein Taugenichts. Das hat sich aber sehr geändert. Die große Menge gebildeter junger Männer, welche im Kriegsheere als Gemeine Dienste nahmen brachte bald jene Wahrheit zur Evidenz. Man mußte also auch in der untersten Stufe des Soldatenstandes die moralischen Mittel, Furcht vor Schande, Aussicht auf Ehre und Beförderung, in Anwendung bringen. Wie darf man auch von dem gemeinen Soldaten verlangen, daß er seinen Stand lieben und die harten Obliegenheiten desselben erfüllen solle, wenn er nicht hoffen kann, dadurch von einer Beförderung zur andern vorwärts zu schreiten und seinen Zustand zu verbessern?

Da Brutalität und Arroganz nur der Unwissenheit eigen sind, so zeigte sich bald, daß obige in

die Heere übergegangenen Verbesserungen auch auf das gesellschaftliche Verhältniß des Militairs mit dem Zivil die angenehmsten Folgen hatte. Der selbst gebildete und unterrichtete Mensch erblickt die Vergleichungspunkte zwischen ihm und andern gebildeten Menschen, welche der unwissende nicht ahndet. Also mußte der anmaaßende Uebermuth, womit vordem ein so großer Theil der Offizire von und durch Adel, auf den Bürger herabblickten, in Bescheidenheit übergehen. Muß der Offizir sich nach moralischen Mitteln umsehen, wenn er seine Untergebenen gehörig leiten will, so wird er es vor allen Andern in der Kunst des Umganges mit Menschen weit bringen können; gewöhnt er sich aber diese moralischen Mittel durch den Stock zu ersetzen, so geht er auch selbst für den Umgang mit gebildeten Menschen verloren, die sich dann wohl gar genöthigt sehen, von ihren Gesellschaften alles Militair auszuschließen, wie in * * geschahe. (*)

Also die Nothwendigkeit der Beschaffenheit der einwürkenden feindlichen Kräfte einen ähnlichen Wi-

---

(*) Bei uns kann man die angenehme, dem Menschenfreunde erfreuliche Beobachtung machen, daß unser stehendes Militair auch in sittlicher Hinsicht sich immer mehr zu einer Bildungsschule für junge Leute emporhebt. Dieses ist theils Folge einer auf billigen Grundsätzen beruhenden Konskription, theils der aufmerksamen Würdigung des sittlichen Betragens

derstand entgenzusetzen, vermogte allmälig die Deutschen den Franzosen in den oben erwähnten zwei Stücken nachzuahmen und wie endlich in den letzten Jahren der Krieg den Karakter eines allgemeinen Nationalkriegs annahm, wodurch eine Menge gebildeter Menschen aus allen Ständen in das Kriegsheer überging, so mußten die alten Offizire verstummen, deren sonderbarer Nationalstolz sich so hoch empor geschwungen hatte, daß sie noch immer behaupteten, der deutsche Soldat könne nur durch den Stock regiert werden, obgleich die sehr große Menge von Deutschen, die unter französischen Fahnen dienten, dieses Zwangsmittels noch weniger bedurften, als die gebohrenen Franzosen und obgleich es in Deutschland nur daran lag, daß die meisten Offizire zu arm an moralischen Mitteln gewesen waren. Versteht der Offizir die Kunst, durch moralische Mittel auf den gemeinen Soldaten zu würken, so muß dieser in seinem Stande bald moralisch gebildet werden, wenn er es noch nicht ist. Wird er aber zum gebildeten Menschen umgeschaffen, so macht er auch die, der mit ihm vorgenommenen Veränderung, angemessenen Forde-

---

der Offizire, die hier immer mit dem Zivilstande in freundschaftlichster Eintracht lebten und in Hinsicht auf ein gefälliges Betragen immer das erhabene Muster eines äußerst humanen Fürsten vor Augen hatten, der sich die Herzen aller seiner Unterthanen eigen gemacht hat.

rungen — er verlangt nach Beförderung im Dienste, wenn er sich dazu tüchtig fühlt wie andere, die befördert werden.

Vor Erfindung des Schießpulvers war mehr persönliche Tapferkeit und weniger Anwendung von Mathematik bei dem Kriegführen nothwendig. Nachher, als die Heere maschinenartig da standen, wurde allerdings mehr Wissenschaft erfordert, aber auch mehr eine stumme den Muth und die Geisteskräfte lähmende Subordination. Weil man diese nur durch knechtische Furcht zu erzwecken suchte, so glichen die Heere auch mehr den todten Maschinen. Als es diese todten Maschinen aber gegen die lebendigen nicht aufnehmen konnten, so mußte man andere Wege einschlagen, man mußte den Verstand und den Willen auch in dem gemeinen Soldaten ehren.

Die Ausführung des Soldatenberufs beruhet, wie die des ärztlichen, auf der Erfahrung. Was man Theorie nennt, ist nichts anders, als die Uebersicht der unendlich mannigfaltigen Erfahrungen durch Anwendung reiner Verstandesbegriffe und anderer, vorzügl. mathematischer, Kenntnisse. Demohngeachtet ist die Erfahrung selbst für den Menschen, der ein angebohrenes Talent für das Kriegswesen besitzt — Beobachtungsgabe, schneller Ueberblick, Geistesgegenwart, kalte Beurtheilung und fester Entschluß — dieses so seltene Ta-

lent (*) — die beste Schule. „Der Krieg selbst ist das beste Bildungsinstitut für den Krieger, im Kriege selbst werden die Feldherren gebildet.“ — Es folgt, daß im Kriege jeder, der diese Schule zu benutzen weis, nach Maasgabe seines Verdienstes befördert werden müsse und keinesweges nach Maasgabe seiner Herkunft. Weil aber im Frieden diese Bildungsschule geschlossen ist und weil man auch das natürliche Militairtalent des Menschen nur sehr unsicher da entdecken kann, wo es ihm noch an Gelegenheit gebricht dasselbe thätig zu zeigen, so wird Rücksicht auf allgemeine Bildung, auf gutes Betragen und ganz vorzüglich auf die Fortschritte, welche einer in der Theorie des Kriegswesens gemacht hat, die Beförderung

---

(*) Schon der berühmte Ritter von Zimmermann hat in seinem goldenen Buche von der Erfahrung in der Arzneiwissenschaft auf die Uebereinstimmung des Talents des Feldherrn und des Arztes (wenn beide sind, was sie sein sollen) hingewiesen. — Wie würde es um die Heilkunde aussehen, wenn bei den Doktorpromotionen auf Geburt Rücksicht genommen worden wäre? Nicht anders, als es vordem im Militairfache ausgesehen hat, läßt sich antworten. Wie es aber im Reiche der Medizin aussehen müsse, wenn man auf eine schickliche Art auch hier die Schule der Erfahrung für die Bildung des jungen Arztes benutzte, darüber liest man meine Meinung in dem achten Bande von Kopps Jahrbuche der Staatsarzneikunde.

angeben müssen. Die natürliche Anlage des Menschen und die Art, wie er diese Anlage benutzt, müssen auch hier entscheiden.

Wenn nun die Heere nicht des Adels wegen, sondern des Regenten und des Staats wegen, unterhalten werden, so würde es sogar lächerlich sein, auf Adeliche bei Beförderungen mehr Rücksicht zu nehmen, als auf Unadeliche.

Von den stehenden besoldeten Heeren, von den sogenannten Linientruppen, wollen wir zur Landwehre übergehen.

Wenn der Krieg mit kleinen, wohldisziplinirten Heeren geführt wird, die aus freigeworbenen Soldaten von Handwerk bestehen; wenn der Soldat nur gegen Soldaten kämpft, die Verfassung des Landes und die Gesetze in ihrer Kraft läßt und den Unterthan in seinem Gewerbe nicht zu stöhren sucht; dann kann der Krieg ohne Erschöpfung des Landes lange fortgesetzt und oft erneuert werden. Manch Land wird darum nicht vielmehr kränkeln, als wenn der Fürst der Jagdlust übermäßig und leidenschaftlich ergeben wäre. Aber eben deshalb, weil diese Art Krieg zu führen, die Staaten nicht so sichtlich verwüstet und weil sie in der That als der Parnaß der geregelten Jagdlust betrachtet werden kann, so kam es in den letzten Jahrhunderten dahin, daß selten ein allgemei-

ner Frieden Europa beglückte und daß man in jedem Lande glaubte, man könne zufrieden sein, wenn es alle 20 Jahre nur einmal Krieg hätte. Weil jedoch die stehenden Heere allmälig so anwuchsen, daß man sie nicht mehr durch freie Werbung ergänzen konnte und darum für ihren Unterhalt zu viel aufgeopfert werden mußte, um auch für andere löbliche Zwecke und Unternehmungen noch Mittel übrig zu lassen, weil ferner die Auflagen und Steuern so sehr erhöhet und vervielfältigt wurden, daß persönliche Freiheit, Indüstrie und Wohlhabenheit allenthalben Noth litten, des Kriegsheeres wegen, wenn man auch im Frieden lebte — wie es so weit gekommen war, sage ich, daß im Staate der Militairstand augenscheinlich als Zweck und nicht mehr als Mittel da stand — und wie hierin jeder Staat den andern nachahmen mußte, wenn er sich nicht in Gefahr setzen wollte — so gerieth man an das Extrem, welches eine Änderung der Dinge herbei führen muß. Die neuere Zeit reproduzirte die Idee des Wehrmanns zuerst in Frankreich, unter dem Nahmen von Nationalgarde — darauf auch in Deutschland, ja sogar in Rußland mußte man zum Wehrsoldaten seine Zuflucht nehmen. Der Krieg war für bloß taktische Uebungen zu ernstlich geworden, die Noth machte allgemeine Theilnahme erforderlich. Man behauptete, (*), daß es besser sei, selten und mit al-

(*) Wird aber die Landwehre vors Erste etwas anders werden, als ein Zusatz zu den sich nicht verringen-

ler Anstrengung, Krieg zu führen, als in beständigen Kriegen zu leben und im Frieden selbst für den künftigen Krieg alles aufzuopfern. Auch ergab sich, daß die Landwehre im Vertheidigungskriege, und wenn allgemeine Noth an den Mann geht, den Feind kräftiger zurück treibt, als der Soldat von Handwerk.

Weil der Vertheidigung des angegriffenen Vaterlandes alles Übrige nachstehen muß, so kann sich auch kein waffenfähiger und einigermaaßen disponibeler Mann davon ausschließen. Um aber nöthigenfalls dieser allgemeinen Pflicht Genüge leisten zu können, muß auch jeder sich in den Waffeu üben und die militairische Ordnung kennen lernen. Darum muß ein kleines stehendes Heer von Soldaten zur Erhaltung und Verbesserung der Kriegskunst, als ein Lehrstand des Wehrstandes, unterhalten werden. Wenn der Generalstaab, die Ingenieure, das Artilleriecorps und eine gewisse Menge wohlgeübter Reuterei, in gehöriger Beschaffenheit vorhanden sind, so

---

den stehenden Heeren? Mit der Zeit muß es freilig sich ändern. — Verträgt sich die englische Verfassung, oder bestimmter, ihr Geist, mit den großen stehenden Heeren? Kann England, England bleiben, wenn es fortfährt, in Europa eine erobernde Macht zu sein? Ein großes stehendes Heer verträgt sich nicht mit der Verfaßung, welcher England seinen Flor verdankt.

wird nur gar wenig Linieninfanterie erfordert, theils um des Unterrichs willen, theils um durch Unterstützung der wohlgeübten und wohlorganisirten Landwehre auch dem raschesten Ueberfalle widerstehen zu können. Wie große Summen können dann erspart werden, wie viel Menschen mehr können dann bürgerlichen Beschäftigungen sich ungestöhrt widmen und — wie viel Böses wird nicht unterbleiben! Die Völker werden wieder kräftige Menschen sein und auf Recht halten.

Auch bei dieser nur für die Dauer des Defensivkrieges in Würksamkeit gesetzten Landwehre muß es Gemeine, Unteroffizire und Oberoffizire von verschiedenen Graden geben, wie bei den Soldaten. — Bei unsern alten deutschen Vorfahren waren die Beamten zugleich die Offizire; aber damals wurden diese auch durch freie Volkswahl ernannt. Darum ging das an. Wo aber die Regierung den Beamten setzt, da würde auch dem Beamten-Despotismus Thür und Riegel geöfnet werden, wenn der Herr Amtmann zugleich dem Heerhaufen seines Amts gebieten könnte. Der Regierung selbst würde mit der Zeit eine solche Vereinigung der Gewalten nachtheilig fallen und sie mögte alsdann Mühe haben, den Fehler wieder gut zu machen.

Sollte darum nicht den Edelleuten die Anführung der Landwehre anvertrauet werden? — Zuerst

müssen wir doch fragen: nach welchen Grundsätzen bei Ernennung der Offizire verfahren werden sollte? — Ohnstreitig kommt es auch bei diesen Offiziren darauf an, daß sie natürliches militairisches Talent besitzen und daß sie dieses Talent ausgebildet haben — aber es ist auch noch gar viel an einem dritten Erforderniß gelegen, nämlich, daß sie das Zutrauen ihrer Untergebenen besitzen, weil es bei der Landwehre noch mehr auf moralische Mittel ankommt, wie bei den Linientruppen. Der letzte Umstand erfordert, daß diese Offizirsstellen durch Wahlen vergeben werden; die beiden andern machen aber nöthig, daß auf empfangenen Unterricht von den Soldaten auch auf früher geleistete Kriegsdienste gesehen werden müsse — welches alles sich wohl vereinigen läßt. Noch ein viertes wichtiges Erforderniß zum Offizir bei der Landwehre würde ich hinzufügen: daß derselbe ein Grundeigenthum von gewissem Belange besitzen sollte, um wählbar zu sein.

Aus dem folgt, daß bei der Landwehre der Edelmann vor dem Unadelichen hinsichtlich seiner Ernennung zu einer großen oder geringen Befehlshaberstelle nichts voraus haben dürfe — daß aber dennoch die Wahl sehr stark auf die Edelleute fallen werde, weil die Landedelleute Grundeigenthümer sind und viele von ihnen vorher bei den Soldaten gedient haben. Die Sache macht sich von selbst zum Vortheile des Adels.

Die Haufen der Freiwilligen mögen allerdings hie und da zufälliger, nicht in dem Institute selbst gegründeter, Veranlassungen wegen, mißfallen und zu sehr gerechten Beschwerden Gelegenheit gegeben haben, sie mögen überdem manchen alten Militairpedanten, die vom Stock, von der Taktik und überhaupt von den todten Kräften alles erwarten, weil sie nicht Geist und Herz genug haben, die lebendigen moralischen Kräfte aufzusuchen und anzuwenden, ein wahrer Dorn im Auge gewesen sein. Eine Schaar muthvoller, patriotisch gesinnter Jünglinge, die sich selbst ausrüstet und unterhält, muß als Beispiel der Weihe für das Vaterland, dem ganzen Heere nützlich werden und edle Gefühle erwecken, wenn auch hie und da ein Jugendstreich mit unterliefe, was in der Natur der Sache liegt. Dient aber nicht eine solche auserlesene Schaar zum schönsten Glanze des Throns und der Armee, wenn doch vom Glanz gesprochen sein soll? Oder will man keinen andern Glanz, als dicke Achselbänder und ein schönes Musikantenheer mit dem prächtigen Regimentstambour an der Spitze? Da hat man freilig einen Glanz der im buchstäblichen Verstande ein Glanz ist, weil er nur in die äußern Sinne fällt.

Für die Schaar der Freiwilligen sollte sich eigentlich der junge Adel bestimmen, wenn er Edelsinn von Adel nicht trennen will. Hic rhodus hic salta! Sahen wir nicht auch unter den deutschen Freiwilli-

gen adeliche Jünglinge als Gemeine dienen? O laßt uns darum nicht an dem deutschen Adel verzweifeln!

Die eigentliche Leibgarde des Regenten (ich meyne nicht die sogenannten Garderegimenter, denen eine gefährliche Politik ihre Entstehung gab und die durch eine noch gefährlichere zu viel, viel größeren Heeren, angewachsen sind, als Ludwig der 14. bei seiner Thronbesteigung vorfand) würde, wenn man sie zweckmäßig einrichten wollte, nichts anders, als eine Schaar von freiwilligen Edelleuten für den Frieden sein, welche nur dann in den Krieg zöge, wenn sie den Regenten zu begleiten hätten. In dieser — immer besten — Welt kann der Regent einer für das Innere des Schlosses, wenigstens für den von ihm bewohnten Theil desselben, bestimmten Schloßwache bedürfen, auf deren Treue er völliges Zutrauen setzen darf. In der uneingeschränkten Wahl solcher Wächter kann er weit leichter irren, als wenn er zum Behuf der Treue und Anhänglichkeit das besondere Ehrgefühl des Adelstandes ausschließlich benutzt. Wenigstens dient es zum Glanz der Regentenwürde, wenn die zur Wache der höchsten Person Ernannten, aus dem ersten Stande genommen worden sind. Was ist der ganzen Nation heiliger, als ihr Souverain? Wie ehrenvoll ist darum die Bestimmung des Souverains Wächter zu sein! Ihre Erfüllung bindet den Adel an den Regenten, wie das Volk an den Adel. Nur Jünglinge aus sehr angesehenen und reichen Fami-

lien, also vorzüglich Adeliche, können derselben Genüge leisten. Diese Bestimmung könnte auch zur äußeren Bildung beitragen — vorausgesetzt, daß man aus dieser Garde keine gewöhnliche Scharwache, sondern eine Art Bildungsinstituts machen wollte. — Die Dienstkapitulationszeit sollte hier nicht über zwei Jahre dauern und auf Begehren abgekürzt werden können, damit ja kein Unzufriedener den Geist dieser edlen Schaar verderben mögte.

Soll der Regent selbst General sein? — Niklas Vogt schreibt in seinem historischen Testament T. 3. S. 1. „Jeder Fürst sollte immer seine Armee selbst ins Feld führen und seine Prinzen zum Kriege erziehen lassen; denn die Fürstenthümer und Staaten werden durch große Feldherren gegründet und über den Haufen geworfen, wie das die Geschichte des Theseus, Romulus, Cäsars, Klodwigs, Pipins, Wilhelms von Oranien, Cromwells und Napoleons beweist."

Ich glaube meinem gelehrten Freunde widersprechen zu müssen. Wäre wahr, daß alle große Reiche durch Feldherren gegründet und zernichtet wurden, so mögte ich nicht folgern, daß zur Erhaltung eines Reiches der Regent selbst Feldherr sein müsse. Wenn der Feldherr sich zum Regenten emporschwingt, so ändert sich seine Bestimmung. Unter den Regen-

ten, die glückliche Feldherren waren, schadeten wohl mehrere durch den Mißbrauch als durch die weise Anwendung ihres Talents. Auch geschieht es wohl häufiger, daß der Regent als Feldherr den Ruin seines eigenen Reichs herbeizieht, als daß der sich zum Regenten erhebende Feldherr ein Reich gründet. In diesem Falle heißt es oft, per quod quid nascitur, per idem dissolvitur. Napoleon würde nicht Kaiser geworden sein, wenn er kein großer Feldherr gewesen wäre; aber höchstwahrscheinlich regierte er noch, wenn er nach Gewinnung der Kaiserkrone kein Heer selbst ins Feld geführt hätte; und gewiß würde er seine Kaiserkrone nicht verloren haben, wenn er durch das Bewußtsein seines Feldherrntalents nicht zum Wagehals geworden wäre. Er hat sich selbst geschlagen! Mürat desgleichen. Ludwig der 14te war kein Feldherr und machte Eroberungen, deren Solidität der Deutsche noch bedauert. England hat sozusagen Welttheile erobert, seitdem seine Könige durch Feldherren die Kriege führen ließen. Wie sehr hat Rußland seine Macht unter Kaiserinnen ausgedehnt? Dagegen brachte Karl der 12te nach Verlust von dem, was Gustav Adolph und er selbst erobert hatte, sein Reich an den Bettelstab.

Um ein Reich zu erhalten, ist Gerechtigkeit in den innern und in den äußern Verhältnissen das sicherste Mittel. War aber jemals Gerechtigkeit die Standestendenz der Feldherren und verleitet dieser

Stand oder Beruf, nicht zur Ungerechtigkeit, weil darin die Ausübung der Macht am wenigsten durch Gesetze eingeschränkt und durch Formen geregelt werden kann? Friedrich der 2te erlebte nicht die nachherigen Schicksale seiner Monarchie, weil er noch beizeiten das System der Gerechtigkeit ergriff. Was den Staaten innere Kraft giebt, nämlich Aufklärung, Sittlichkeit, Wohlstand und Patriotismus, geht durch vieles Kriegführen verlohren. Im Falle der Noth wird es einem volkreichen Staate, dessen Bürger aufgeklärt, sittlich, wohlhabend und volksthümlich sind, so wenig an Kriegsheeren, als an den Mitteln zu ihrer Unterhaltung fehlen — an großen Feldherren aber mögte eher Ueberfluß, als Mangel sein, wenn nur der talentlose nicht gegen den talentvollen Mann in Schutz genommen wird, oder wenn gar der Regent selbst eine Bestimmung ausfüllen will, wozu ihm die Natur keine Anlage verliehe.

Allerdings hat der Feldherr, welcher zugleich Regent ist, bei großen gewagten Eroberungskriegen den Vortheil auf seiner Seite, weil hier der Regent und der Eroberer nie in Widerspruch gerathen. — Die Schatten Alexanders, Gengischans, Cäsars, Attilas, Karls des 12ten u. a. m. würde ich hier anrufen, wenn Buonaparte nicht in St. Helena gelandet wäre, um zu bezeugen, wohin die Eroberungssucht führt und wie sie endet.

Nichts Erzwungenes bleibt an seinem Platze. Dem Regenten liegt ob, für die Leitung aller die innere und die äußere Sicherheit betreffenden Staatsangelegenheiten in höchster, letzter Instanz zu sorgen. Wenn man in einer Zahlenreihe Nro. 1. mit Nro. 2. verbindet, so kommt Nro. 3. heraus; an der Spitze der Reihe steht keine Einheit mehr, und an dem zweiten Platze steht eine Zahl, welche nicht größer ist, wie die auf dem dritten Platze. In der Natur des Staats verhält sich das im Grunde nicht anders, denn auch hier ist die Reihe der Staatswürden als eine Zahlenreihe zu betrachten, worin der Regent das oberste Fach einnimmt.

Der Souverain kann selbst so wenig die Verrichtungen des Feldherrn, wie die des Ministers, ausüben, wenn nichts von seinem Platze verrückt werden soll. Will der Regent Minister oder Feldherr seyn, wo ist denn der Regent? In der Politik sind die doppelten Personen vielmehr abentheuerlich, als in der Mythologie die Janusgesichter; mehr als abentheuerlich sind sie aber, wenn die befehlende und die gehorchende Rolle von derselben Person übernommen werden sollen. In einer wohlgeregelten Staatsverfassung müssen verschiedenartige Bestimmungen nicht verbunden, sondern genau abgesondert werden, weil jede Bestimmung den Mann von Genie und Thätigkeit genug beschäftigen wird, weil dieses am allermeisten, hinsichtlich des eine Einheit vorstellenden Regen-

ten der Fall sein wird und weil Niemand wahrhaft groß zu nennen ist, der innerhalb der Gränzen seiner Bestimmung nicht Beschäftigung findet. — Von dem großen Kaunitz hörte ich rühmen, daß er oft gesagt hätte: „Wenn ich gar nichts zu thun wüßte, so würde ich mir lieber damit die Langeweile vertreiben, daß ich einen Bogen Papier in die feinsten Stückchen zerschnitte, als daß ich selbst irgend ein Geschäft übernähme, welches in den Würkungskreis eines Subalterns gehörte." So urtheilte der unsterbliche Minister. Sollte der große Regent anders urtheilen? — Zur Größe in jeder Bestimmung gehört, daß man direkt ausführe, was man von seinem Standpunkte aus am besten unmittelbar verrichten kann, und daß man indirekt durch andere ausführen lasse, was für mittelbare Ausführung geeignet ist. So wie der Wundarzt sehr schlecht operiren würde, wenn er unmittelbar mit seinen Fingern ausführen wollte, wozu Instrumente nöthig sind, und wenn er dem Gehülfen und dem Krankenwärter nicht überließe, was in dieser ihren Würkungskreis gehört, so wird auch der Minister, welcher dasjenige selbst besorgt, was des Raths, des Sekretairs oder des Kanzellisten Sache ist, ein erbärmlicher, wenigstens ein kleinlicher Minister sein, wenn er auch noch so fleißig wäre und noch so viel guten Willen hätte — denn er giebt zu erkennen, daß seine eigenthümliche Bestimmung ihn nicht genug beschäftige, daß er seine Leute nicht zu wählen wisse, oder daß er ihre Ueberlegenheit fürch-

te. Der verstorbene Fürst Kaunitz urtheilte darum sehr richtig.

Was so manche Fürsten geneigt machte, sich mehr in das Fach des Feldherrn zu werfen, als ihre erhabenste Bestimmung ihnen auferlegte, lag zum Theil in der in den meisten Staaten hinsichtlich der Eintheilung und der Bestimmung der Geschäftskreise herrschenden Verwirrung, noch mehr aber, wie mir scheint, in dem Hange vieler Minister ihren Würkungskreis in die höchsten Staatsverrichtungen des Regenten hinein auszudehnen, und diesen mit andern Dingen zu beschäftigen. Ueberdem hat wohl die von Friederich Wilhelm dem 1sten eingeführte sonderbare Mode den Prinzen eine ganz militairische Erziehung zu geben und dieselben schon als Knaben in die Uniform zu stecken, den Hang der Regenten für das Militair so weit getrieben, daß man dem Aeußeren nach zu urtheilen, auf die irrige Vermuthung geführt wird, als mögten die Regenten aufgehört haben, für die Endpunkte aller und jeder Verwaltungszweige angesehen sein zu wollen. Napoleon, obgleich von Jugend auf Soldat, im Kriege lebend und webend, berücksichtigte doch genau die Gesetze der Repräsentation, indem er den Kaiserornat anlegte, wo er als Kaiser auftrat. (*)

(*) Jedes Zeitalter hat seine Sonderbarkeiten und Lächerlichkeiten in den Augen der Menschen in andern

Eben so wenig kann ich dem Herrn Staatsrathe Vogt beipflichten, wenn er behauptet, daß der Regent seine Prinzen für den Kriegsstand erziehen lassen solle. Erziehe man doch keinen Menschen für etwas anders, als wozu er Lust und Anlage hat! (*)

Zeitaltern. Wie werden die Nachkommen von der Militairuniformensucht unsers Zeitalters urtheilen? Personen, die weit davon entfernt sind, mit dem Kriegswesen sich zu bemengen, tragen gern Militairuniformen. Die Höflinge und die Zivildiener in Deutschland tragen meistens ganz militairisch aussehende Uniformen. So sah ich gar einen Priester, der Kirchen- und Schulrath war, als Offizir gekleidet auftreten. So verhalten sich die Erscheinungen des guten Geschmacks bei zunehmender Kultur der schönen Künste? Warum blieben die Franzosen von dieser Sonderbarkeit entfernt?

(*) Wallenstein, Pichegrü, Buonaparte, Wellington, Blücher, wurden von den Heeren angebetet. Aber demohngeachtet hat der talentvolle Sohn eines regierenden Herrn als General vieles voraus, und es folgt ihm ungezwungen ein liebevolles, ich mögte sagen kindliches, Zutrauen. Wie sehr verehrtest nicht auch Du den Helden, unter dessen Befehlen Du zu dienen das Glück hattest und wie traurig warest Du nicht, als die Gewalt der Umstände es Dir ohnmöglich machte, in diesem letzten Feldzuge unter Seinen Befehlen zu dienen! Der Prinz des regierenden Hauses ist caeteris paribus ein doppelter General.

Das Feldherrntalent läßt sich nicht eintrichtern und doch wollen auch die talentlosen Prinzen schnell in die höhern Grade des Militairs befördert sein. Daß jeder Prinz einen vorzüglichen Beruf habe, wenn es die Vertheidigung des Vaterlandes gilt, ein gutes Beispiel zu geben, ist sonnenklar. Darum sollte allerdings kein Prinz ohne einigen militairischen Unterricht bleiben; aber es ist eine verschiedene Frage, ob der Prinz, weil er Prinz ist, dem eigentlichen Militairstande, auch ohne besondere Anlage und Neigung, sich beigesellen solle? Die meisten Prinzen mögen dies wohl thun, um irgend eine Beschäftigung zu haben. Wer für nichts zu sorgen hat, wer in keinem Amte steht, wird auch, er sei wer er wolle, mit der Langenweile zu kämpfen haben. Welche sonderbare Dinge beginnen nicht oft die reichen unabhängigen Menschen, um für das Deficit an häuslichen und amtlichen Sorgen sich ein Surrogat zu verschaffen? Ist in der Jugenderziehung solcher Glückskinder nicht für wissenschaftliche Ausbildung gesorgt worden, so gerathen sie nachher allerdings in Verlegenheit, weil sie keinen Gegenstand finden, der für die Dauer ihnen Unterhaltung verschaffen könnte. Warum sollte es mit den Prinzen eine andere Bewandniß haben, zumahl wenn sie, wie so oft der Fall ist, auf die Beschäftigungen des Familienvaters Verzicht leisten?

Sollten die Prinzen sich nicht für Staatsämter auszubilden suchen, wenn sie keinen natürlichen Hang

für das Kriegswesen hätten? Ich kann für das, Warum nicht? keinen zureichenden Grund auffinden, als etwa den, daß meistens sehr reiche und angesehene Personen die Mühe und Arbeit scheuen, die mit den Staatsämtern verbunden ist. Der Prinz kann übrigens in Zivilwürden durch sein Standesansehen und durch seine Verbindungen viel leichter nachtheilig werden als im Militair, wo die Bestimmtheit der Subordinationsgesetze und wo der Degen, den alle tragen, sich den Anmaaßungen des Einzelnen widersetzen. Diese und andere Betrachtungen mehr, würden freilich nicht statt finden, wenn die Gesetze der Zivildiensthierarchie nach dem Muster der Militairdiensthierarchie eingerichtet werden könnten.

Auch in Hinsicht der Prinzenbestimmung ist in England fürtrefflich gesorgt! Der Prinz ist gebohrener Pair und hat, als solcher, seinen rechtlichen politischen Würkungskreis, ohne daß er nöthig hätte auf irgend eine Art in die Dienste der Regierung zu treten. Will er seiner ehrenvollen Bestimmung im Oberhause Genüge leisten, so muß er sich viele Kenntnisse zu erwerben suchen, deren Erweiterung und Anwendung ihm in reifern Jahren Unterhaltung gewähren kann. Die englischen Prinzen besuchten nicht nur die Universität Göttingen, sondern sie studirten auch auf derselben.

Neun und zwanzigster Brief.

Vom Verhältnisse des Adels zum Souverain.

Ich soll Dir noch etwas über das Verhältniß des Adels zum Regenten schreiben. Habe ich denn nicht diesen Gegenstand in allen meinen vorhergehenden Briefen berücksichtigt?

Alle Adeliche sind Unterthanen. Auch in der beschränktesten Monarchie muß jedes Staatsglied Unterthan sein, wenn der Staat als Monarchie bestehen soll, weil der Regent über jedes Staatsglied muß gesetzmäßig verfügen können, wo es die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staats nothwendig macht. Wer in einer Monarchie nicht Unterthan wäre — was wäre der denn? Eine heterogene Partikel in der Zusammensetzung des Ganzen. Ein ganzer Stand aber, der nicht Unterthan wäre, würde einen Staat im Staate vorstellen.

Alle Adeliche sind Staatsbürger. Es hört der Adel in der gar zu sehr, wie in der gar zu wenig beschränkten Monarchie, darum auf, weil in dem ersten Falle die Staatsbürger keinen Standesunterschied anerkennen wollen, in dem andern Falle aber der Souverain nur Unterthanen und keine Staatsbürger haben will (s. den Politeiometer). Da nun

in allen den verschiedenen Zuständen der Monarchie, worin Adel statt findet, die Staatsglieder auch mehr oder weniger Staatsbürger sind (s. 1. B. S. 272), so muß hier der Edelmann als Staatsglied, auch Staatsbürger sein.

Die Adelichen sind vorzugsweise vor Andern, Staatsbürger. An verfassungsmässig auf der Person und dem Eigenthume haftenden Rechten, die einen Einfluß in die öffentlichen Angelegenheiten gewähren, und worin in Monarchien nie Gleichheit statt findet, war von jeher und allenthalben der Adel den übrigen Ständen mehr oder weniger überlegen (B. 1. S. 7. u. s. w.). Auch ihrer politischen Vorrechte beraubt werden doch noch die adelichen Geschlechter einen in der öffentlichen Meinung gegründeten Einfluß auf das Ganze lange Zeit behaupten.

Der Adel ist (der Souverainität ohnbeschadet) ein Mittelstand zwischen dem Regenten und dem Volke. Obschon die Adelichen sowohl Unterthanen als Staatsbürger sind, so unterscheiden sie sich doch von allen übrigen durch die Erblichkeit ihrer einen gewissen Rang und politischen Einfluß gewährenden persönlichen Vorzüge vor allen andern Staatsbürgern. Dieses leidet sogar auch dann keine Ausnahme, wenn der erbliche Rang allein noch den Adel auszeichnet. Der erste Prinz, der zunächst hinsichtlich dieses erblichen Ranges, an den Regenten

gränzt, ist das erste Glied des hohen Adels, dessen unterstes an das erste Glied des niedern Adels gränzt. Der Adel wird also Mittelstand durch eine Vereinigung von gewissen Vorzügen, die einerseits dem Regenten, andererseits dem Staatsbürger eigen sind, die aber nicht hindern, daß er, wie jeder andere Staatsbürger, ebenfalls Unterthan ist. Diesen Platz behauptet der Adel auch da noch, wo er am meisten eingeschränkt ist, obwohl er in aristokratisch-monarchischen Reichen denselben in viel höherem Grade einnimmt. Bevor in Polen und Rußland kein Bürgerstand eingeführt war und sich der Adel im ausschließlichen Besitze der staatsbürgerlichen Rechte befand, fiel er als Mittelstand zwischen dem Regenten und dem bloß unterthänigen Volke, stärker in die Augen. Bei einem erblichen Oberregenten war der Adel der erbliche Unterregent. In vielen Staaten, wo die Unterregentschaft ehedem statt fand, befindet sich ein Theil des Adels noch auf dem unvollendeten Wege von der Unterregentschaft zu der Staatsbürgerschaft, und die gutsherrlichen Gerechtsame sind stärkere oder schwächere Reste der ehemaligen Unterregentschaft. Wo der Adel rechtmäßig erblicher Landstand ist, befindet er sich sich nicht nur in dem Besitz großer ausgezeichneter Staatsbürgerrechte, sondern sein Einfluß erstreckt sich auch wohl (in fehlerhaften Verfassungen) in das Gebiet der Souverainität hinein. Lache man über den Adel, der nur Hofadel ist, so viel man will; er ist doch viel mehr, als wie die Lacher glauben, denn er

ist Umgebung des Regenten, von Erblichkeitswegen, und darum schon ein Mittelstand.

Der Adel ist das Band, oder die Kette, welche den Regenten mit dem Volke verbindet. Ohne Adel würde unter dem Erbregenten hinsichtlich auf erbliche Rechte, alles gleich sein. Wir haben eingesehen, welche nachtheilige Folgen das hervorbringt. Der Regent steht zu hoch, als daß er ohne dieses Bindungsmittel mit dem Volke in dem nöthigen Zusammenhange stehen könnte. Will er diese Verbindung durch eine stufenartige Einrichtung seiner Dienerschaft erreichen, so müßte er dieser eine gewisse Unabhängigkeit nebst den zur Behauptung derselben erforderlichen Mitteln zugestehen (s. den 14. Brief), wo sie aber aufhören würden, seine Werkzeuge zu sein und die verfassungsmäßige Ordnung nicht erhalten werden könnte (s. den 15. Brief). Vielmehr würde es dann in der Regierung eines Staats nicht anders zugehen, als in einer Fabrik, wo jeder Arbeiter für sich, nach eigenen Ansichten und nicht auf Geheiß und Anordnung des Direktors, arbeiten wollte, indem er das Reglement auf seine Weise auslegte, umginge, oder gar verletzte. Wenn aber die Diener als lebendige und denkende Werkzeuge ihres Regenten, wie die Arbeiter in einer Fabrik als lebendige und denkende Werkzeuge des Direktors, betrachtet werden müssen; was wird sich denn da ergeben? Wenn die Arbeiter in der Fabrik über ihren

Direktor zu klagen haben, weil er die gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, weil er ihnen zumuthet, was ungerecht ist, so können diese Arbeiter bei der Obrigkeit klagen, sie können auch die Fabrik verlassen. Befindet sich aber der Staatsdiener in dieser Lage, wo sein Verhältniß zum Regenten nicht verfassungsmäßig geregelt ist? Wie kann es aber verfassungsmäßig, ohne Verfassung, geregelt werden? Wenn es aber richtig ist, wie ich erwiesen zu haben glaube, daß ohne Erbadel keine beschränkte Monarchie einer sicheren Verfassung fähig ist, so wird es auch eben so wahr sein, daß die Staatsdienerschaft in einer solchen (absoluten und inkonstitutionellen) Monarchie, sich verhalten müsse, wie der Stand der Arbeiter in einer Fabrik, deren Direktor hinsichtlich seiner Verhältnisse mit den Untergebenen, auf keine Landesgesetze und auf keine diese Gesetze ausführende Obrigkeit Rücksicht zu nehmen hätte. Nur würden die Staatsdiener, insofern noch schlimmer daran sein, als ihnen der freiwillige Austritt aus dem Dienste nicht überlassen bleiben würde. — Mag also in orientalischen Staaten der Großwessir an Macht und Ansehen übrigens noch so nahe an den Großsultan gränzen, so kann doch die von ihm ausgehende Kette der Staatsdiener, wovon er das erste Glied, wie der Diener des Kadi das letzte vorstellt, nicht als ein Band, als eine Stufenleiter, betrachtet werden, welche die gehorchenden Menschen mit dem Befehlenden verbindet. Der Wessir wird auf willkührlichen Befehl des Sul-

tans strangulirt, beraubt, exilirt, oder wenn es gnädig abläuft, den übrigen Unterthanen wieder gleich gemacht. Es fehlt dem hohen Wessir etwas, dessen sich der Minister und jeder Staatsdiener in der ersten wie in der unbedeutendsten beschränkten Monarchie bewußt ist — das Bewußtsein von Rechten und von einer Garantie dieser Rechte durch eine Verfassung, die wieder in der Kraft derer, die erbliche Rechte besitzen, ihre lebendige Garantie findet. Als vorübergehende Erscheinung, als bloßes Werkzeug des Regenten, füllt daher der Staatsdiener die große Lücke, den großen leeren Raum zwischen dem Regenten und dem Volke nicht aus, beide Theile bleiben sich fremd, der Einfluß des einen auf das andere ist nicht geregelt.

Das Verhältniß des Adels zum Regenten besteht also in dem allgemeinen Verhältnisse des Unterthans und des Staatsbürgers zu dem Souverain, dieses Verhältniß besonders modifizirt durch den Vorzug der Erblichkeit eines größern politischen Einflusses, dessen der Adel sich zu erfreuen hat. — Der Adel behauptet seine staatsbürgerlichen Erbvorzüge, wie der Regent seine erblichen Souverainitätsvorzüge. Aber eben dieses Verhältniß erzeugt das Bindungsmittel zwischen dem Regenten und dem Adel, indem beide den Besitz des Erblichen, wovon hier die Rede ist, gegen diejenigen, welche es nicht besitzen, gegen das Volk zu vertheidigen haben. Läßt sich der Hauptnu-

tzen des Adelsinstituts darauf zurück führen, daß es die bürgerliche Gleichheit eben so regelt, wie die Civil- und Criminalautoritäten die bürgerliche Freiheit — die beide, die eine wie die andere, in die größte Unordnung gerathen würden, wenn sie ungeregelt blieben, so muß auch dem Regenten daran gelegen sein, daß ein solcher geregelter Zustand, hinsichtlich der Gleichheit wie der Freiheit, statt finde, wenn er ruhig und sicher regieren will, so wie dem Adel daran gelegen sein muß, daß der Souverain diese mehr zu seinem Vortheile geregelte Ungleichheit für nothwendig halte und beschütze.

Bedarf der Regent des Adels, wenn er in angenehmen gesellschaftlichen Verhältnissen leben will, so bedarf auch der Adel des Regenten, des Hofes, um durch die Benutzung dieses Verhältnisses sein Ansehen zu unterstützen.

In der Ausführung kann auch nicht einmal das Angenehme im gesellschaftlichen Leben dauerhaften Bestand haben, wenn nicht jeder sich gern hält — zu seines Gleichen — und was nicht zu weit davon entfernt ist. In beschränkten Monarchien genießt der in hohen Würden stehende Unadeliche von Seiten des Regenten derselben Achtung, wie der Adeliche von gleichem Range — aber warum? weil der Regent ihn, den er selbst gehoben hat, in den Augen der erblichen Adelichen nicht herabwürdigen kann, ohne sei-

nem eigenen Ansehen zu schaden — eine Wahrheit, die manche angesehene unadeliche Staatsdiener übersehen!

Es möge also nirgends im Staate ein Abstand, ein leerer Raum sein, der eine abgöttische Verehrung, oder eine knechtische Furcht einflößen könnte, sondern es möge allenthalben, auch zwischen den entferntesten Punkten, eine mittelbare Berührung und Verbindung (eine wohlgeregelte Ungleichheit) statt finden, wo keine unmittelbare möglich ist.

Wie hat sich der Adel in diesem seinem Verhältnisse zu benehmen, wenn er davon dauerhaften Nutzen ziehen will? Er muß es auszufüllen suchen. Die hier zu befolgenden Grundsätze habe ich Dir schon einmal bemerkt (1. B. S. 290—293). Schmeicheln darf der Adel weder dem Regenten noch dem Volke, weil er sich dadurch immer bei dem einen Theile herabsetzt, indem er sich dem andern gehässig macht. Noch mehr muß er sich hüten einem von beiden Theilen ein Uebergewicht zu geben, wodurch die Verfassung des Staats in Gefahr gerathen könnte. Aber so wie der Regent durch ein herablassendes Betragen gegen den ersten Stand die ganze Nazion ehrt, so muß auch von seiner Seite der Adel der ganzen Nazion ein Beispiel von der Verehrung geben, welche der Unterthan dem Souverain schuldig ist; der Edelmann muß zeigen, daß er bei dem Bewußtsein seiner staatsbürgerlichen

Rechte nie den Respekt des Unterthans aus den Augen setze und er muß auf das pünktlichste alle Vorschriften der Hofetiquette beobachten, zumahl bei allen öffentlichen Gelegenheiten. Nichts erhöhet die Verehrung des Regenten mehr, als wenn das Volk sieht, wie er von den Großen des Landes, denen es Verehrung zollt, verehrt wird. Darum wird jeder weise Regent sich bemühen, dem Adel das nöthige Standesansehen bei dem Volke zu erhalten, indem er die Adelichen auf eine dem Grade ihres Adels angemessene Weise behandelt.

In Staaten, wo der Adel nur Rang hat, nur Hofadel ist, kann er doch immer noch etwas nützen, indem er auf eine edle Art dem Regenten seine Verehrung bezeugt. Ehre dem Ehre gebühret; die größte Ehrerbietung dem Throne!! Aber das ohne Herabwürdigung seiner selbst, ohne Kriecherei. Abgeschliffenheit in den gesellschaftlichen Verhältnissen, Menschenkenntniß unter den Großen, kann einen ehrlichen Mann unentbehrlich machen und bei dem Volke in Achtung erhalten, ohne daß er sich wegwirft. Der Edelmann bei Hofe muß streng darauf halten, keine Verrichtung, keinen Auftrag zu übernehmen, der hergebrachterweise seinem Stande nicht angemessen ist; der Kammerherr darf nie in den Kammerdiener ausarten. Wer von den Leidenschaften der Großen zu seinem Vortheile Gebrauch machen will, läuft Gefahr verachtet, dann gehaßt zu werden, wann die Lei-

denschaft verraucht ist und wenn das erwachte Gewissen die Vernunft wieder in ihre Rechte gesetzt hat. —

Dreisigster Brief.

Meine individuellen Ansichten über die Verbesserung des Adelsinstituts gemäß dem Bedürfnisse der Zeit.

Unseren alten deutschen Vorfahren, die weder lesen noch schreiben konnten, gaben die Mayenfelder zu einer ausgedehnten Mittheilung ihrer Ideen Gelegenheit. An die Stelle solcher allgemeinen Zusammenkünfte und Berathschlagungen ist bei uns die Unterhaltung auf dem Felde der Litteratur eingetreten. Hier darf noch zur Zeit ein jeder seine Meinung sagen über die politischen Einrichtungen, wie sie sind und wie sie sein könnten. — Dieser Schatten altdeutscher Freyheit wird so lange fortdauern, bis sich entweder die Schriftsteller mit der ihnen vergönnten berathenden Stimme nicht mehr in gebührender Bescheidenheit begnügen, wohl aber ihre Anmaaßungen über die Gränzen der Diskussion über Grundsätze und über das, was aus Grundsätzen folgt, ausdehnen wollen, oder bis die Staatsmänner es unschicklich finden werden, wenn auch andere Männer ihre Meinungen über politische Gegenstände laut werden lassen mögen.

Das würde für die Regierungen selbst nachtheilig werden, weil Personen, die sich nur mit der vorschrifts- oder observanzmäßigen Ausführung gewisser Gegenstände beschäftigen, oft keine Zeit und, öfterer noch, nicht Unbefangenheit genug haben, über die Gründe der Einrichtungen, in denen sie arbeiten müssen, gehörig nachzudenken. Wer außer dem Geschäftskreise sitzt, urtheilt manchmal über das Ganze richtiger, so wie, um über den ganzen Wald zu urtheilen, man denselben von außen beobachten muß, weil sonst der einen umgebenden einzelnen Bäume wegen, der Wald unbemerkt bleibt.

Ein gewiß sehr wichtiger und würdiger Gegenstand für eine solche Diskussion im Felde der Litteratur ist die Aufgabe über die Einrichtung des Adelsinstituts gemäß den Forderungen des Geistes der Zeit und der veränderten Lage der Umstände. Wenn ein wohlunterrichteter und wißbegieriger Ausländer unser deutsches Vaterland bereiset, wird es für ihn keiner langen Untersuchung bedürfen um vollkommen über den Zustand unsers Adels in der Hauptsache, worin manchmal die ritterschaftlichen Syndici am wenigsten hell sehen, im Reinen zu sein. Wird er nicht sagen: „der deutsche Adel ist mit dem Geiste der Zeit in einem Kampfe begriffen, worin er nothwendg unterliegen muß, wenn nicht außerordentliche Mittel angewandt werden. — In vielen Staaten hat der Adel keine andere Grundlage, als Anmaaßungen, die großentheils lächerlich sind, und Begünstigun-

gen, die von bloßer Fürstenwillkühr und Gnade herrühren. In andern Staaten fährt er zwar fort, mehr oder weniger von seinen alten Vorrechten zu genießen; aber ohne gesetzliche Bestimmung, weil die Zersplitterung des deutschen Reichs in einzelne souveraine Staaten, Konstitutionen nothwendig gemacht hat, die entweder als mislungene Versuche in baldigen Verfall geriethen, oder die noch erwartet werden. Der angesehene Bürger ist allgemein gegen den Adel aufgebracht, weil derselbe entweder überaus viel bedeuten wolle, ohne viel zu sein, oder weil derselbe, wo er noch etwas in der Würklichkeit ist, nur Vorrechte genießen und keine Standespflichten anerkennen möge. Werden die Fürsten Lust und Belieben tragen, einen solchen Stand gegen den allgemeinen Willen zu vertheidigen?

So viel hat seine Richtigkeit, daß für die Zukunft nichts den Adelsstand halten kann, als die dem gebildeterem Theile der Nazion wieder gegebene Ueberzeugung von der Nützlichkeit des Adels für den Staat. Und dazu wird nothwendig, dem Adelsinstitute eine dem Zeitgeiste und den gegenwärtigen Bedürfnissen angemessene Abänderung zu geben.

Auf welche Art unser liebes Deutschland fortbestehen werde, ist uns noch verborgen. Ueber die Verbesserung des deutschen Adelsinstituts lassen sich also keine Entwürfe machen. Soll eine allgemeine deut-

sche Konstitution abgefaßt werden, so muß darin auch der Adel einen Platz einnehmen, wenn er als deutsches Nazionalinstitut fortdauern soll — und daß um so mehr, indem sonst aus der Emporhebung der Kinder Israels zu Staatsbürgern, sich die Vermuthung ziehen ließe, daß hinfüro der Adel, weil desselben noch gar nicht gedacht worden ist, zur gewöhnlichen Staatsbürgerei herabgesetzt worden sein möge. Soll es aber hinsichtlich des Adels für die Zukunft so verbleiben, wie es damit in den verschiedenen deutschen Staaten in diesem Augenblicke seine Bewandniß hat, so würde das Gemählde des deutschen Adels nicht nur sehr bunt ausfallen, sondern es würde auch in manchen Staaten an einer sichern Basis fehlen und vieles ganz willkührlich bleiben.

Wir können annehmen, daß es in der Folge größere und kleinere Monarchien geben werde, weil es deren von jeher gegeben hat; folglich kann vor jetzt nur die Rede von den Grundsätzen sein, nach welchen in größern und in kleinern Monarchien der Adel einzurichten wäre, um zur Vervollkommung und Dauerhaftigkeit der Staatsgebäude beizutragen. Nur von diesem Gesichtspunkte sollen meine Ansichten ausgehen.

§. 1. Allgemeine Bestimmung des Erbadels.

Der Erbadel ist ein Nazionalinstitut aus Personen, denen von dem Regenten

erbliche, politische, rechtlich unverletzbare Vorrechte verliehen worden sind, um den Glanz der Krone zu erhöhen, für die Dauer der herrschenden Dynastie und für die Erhaltung des ganzen Staatsgebäudes zu sorgen.

Wird der Adel nicht als ein Nazionalinstitut betrachtet, welches von der Krone ausgeht, so wird er immer mehr oder weniger einen Staat im Staate (statum in statu) vorstellen und deswegen viele nachtheilige Seiten darbieten. — Sind die einmal stipulirten Vorrechte desselben verletzbar und nicht erblich, so würde der Adel, Mangels von Ansehen wegen, unnütz sein. — Ist der Adel nicht an die herrschende Dynastie gebunden, so, daß der Umsturz dieser auch den Umsturz des bisherigen Adelsinstituts, wenigstens verfassungsmäßig, nach sich zieht, so kann er, in der Absicht, oder unter dem Vorwande, für die Dauer und das Wohl der Monarchie zu sorgen, dem Monarchen gefährlich werden. Also wenn der Adel eine Stütze der herrschenden Dynastie sein soll, so muß er den gewaltsamen Umsturz derselben, woher dieser auch rühren möge, nicht überleben dürfen, sondern er muß in dem Falle verfassungsmäßig in die gewöhnliche Klasse der Bürger zurück treten. Das Prinzip: cessante causa, cessat effectus, muß auch hier gelten. Wir betrachten die Dynastie als die Ursache des Adels. Wenn diese Dy-

nastie die beschränkte in eine reine Monarchie umwandelt, worin kein Adel bestehen kann; so verdient der Adel eben so sehr seinen Sturz, als er ihn verdient, wenn er die Dynastie einstürzen lies, um unter einer andern sein Ansehen zu erhöhen oder dasselbe herzustellen. — Wäre dieses Prinzip zu seiner Zeit gehörig aufgestellt und statutenmäßig sanctionirt gewesen, so würde der alte französische Adel, statt auszuwandern, als die Krone in Gefahr gerieth, wahrscheinlich im Lande geblieben sein, um durch jede angemessene Kraftäußerung, wie durch jede kluge Nachgiebigkeit, das Leben Ludwig des 16ten zu sichern. Auch der neue französische Adel würde für die Erbfolge des jungen Napoleons alles aufgeboten haben. Ohne diese Einrichtung mag der Adel immer eine Stütze der Monarchie, nämlich der monarchischen Verfassung, sein; aber das ist nicht genug, er soll auch dem großen unübersehbaren Unheil vorbeugen, welches immer, wenigstens der lebenden Generation, durch den Umsturz der Dynastie zu Theile wird.

Soll endlich der Adel den Glanz des Thrones auf europäische und nicht auf asiatische Weise erhöhen und das ganze Staatsgebäude verschönern, so muß er reich und mächtig genug sein, obwohl für gehörige Schranken gesorgt werden muß, damit er den Thron nicht verdunkele und nicht drückend für das Volk werde.

§. 2. Anzahl des Adels.

Zuerst bemerke ich hier, daß ich den Adel nicht eigentlich für eine Auszeichnung des Verdienstes halte, denn er hat eine besondere Bestimmung für den Staatszweck, und nur der Edelmann ist ein verdienter Edelmann, welcher in seiner Standesbestimmung dem Staate zu nützen weis. Die Nobilitation an sich macht Niemand besser, edler, achtungswürdiger; nur der Gebrauch, welchen der Geadelte von der Nobilitation macht, kann sein Verdienst begründen.

Zu viel Adel vermindert das Ansehen dieses Standes, weil jede Auszeichnung an Werth abnimmt, je häufiger sie angetroffen wird und weil die extensive Größe der intensiven Kraft leicht nachtheilig wird. In einem zu zahlreichen Adel entstehen leicht dem ganzen Institute nachtheilige Spaltungen, z. B. in alten und neuen Adel, in Zivil- und Militairadel, in Landadel und Stadtadel, in Hofadel u. s. f. Diese Trennungen haben zum Sturze des alten französischen Adels beigetragen. Ein zu zahlreicher Adel wird dem Stande der bürgerlichen Honoratioren schädlich, an dessen Erhaltung dem Staate äußerst viel gelegen sein muß, weil darin so viel Kraft und Salz liegt, weil von ihm das Vorwärtsschreiten der niederen Klassen in der Kultur so sehr abhängt und weil diese niederen Klassen eben so sehr Gefahr laufen würden, unterdrückt zu werden, wenn es keine Honoratioren, als wenn es keinen Adel gäbe.

Zu wenig Adel hat den Nachtheil, daß die Korporation zu innig, zu egoistisch wird, daß zwischen dem Adel und den Honoratioren eine große Lücke bleibt, daß der Adel ein Gegenstand des Hasses wird und daß er am Ende in Verlegenheit geräth, wie er sich vertheidigen soll? Venedig, Genua, Bern und Nürrenberg hatten dem Eigensinne des Adels die zu sehr zusammengeschmolzene Anzahl der adelichen Geschlechter nicht aus den Honoratioren ergänzen zu wollen, den Haß zuzuschreiben, der ihre Regierungen traf. Dasselbe ist auf Monarchien anzuwenden, wo der Adel konstitutioneller Vorrechte genießt.

Der Adel soll zahlreich genug sein, um aus demselben tüchtige Männer für die Ergänzung des Senats und der landständischen Repräsentation wählen zu können, wie auch zur Bekleidung der adelichen Aemter und Würden, wo solche eingeführt sind. In jedem Staate läßt sich doch wohl eine ohngefähre Berechnung anstellen, um ein Maximum, nämlich eine Zahl, über welche hinaus der Adel nicht vermehrt werden darf, festzusetzen, wie auch ein Minimum, nämlich eine Zahl, welche verfassungsmäßig zur Ergänzung des Adels auffordert, wenn sie nicht vollständig vorhanden ist. Ist das Maximum der Edelleute vorhanden, so dürften vorerst keine weitere Nobilitationen statt finden; fehlt es in dem Miminum, so sollte das Gesetz die Vermehrung des Adels begründen.

Zu zahlreich kann leicht der Adel durch die Häufigkeit und die Fruchtbarkeit der Ehen werden. Der Staat hat kein Recht, weder das eine noch das andere einzuschränken; wohl aber darf er die Einrichtung treffen, nach welcher nicht jeder von adelichen Eltern gebohrene Sohn auf den Adel Anspruch hat. Daruber wird in der Folge die Rede sein.

§. 3. Aufgeerbter und erworbener Adel.

Der Adel wird entweder ererbt, oder erworben. Mag sich immerhin der eine Edelmann auf das Alter seines Adels, wie der andere darauf, daß er selbst der Mann war, der den Adel erhielt, gütlich thun; so darf doch der Staat auf dieses Gütlichthun keine Rücksicht nehmen, sondern er muß für alten und neuen Adel gleiches Maas und Gewicht haben; denn der Adel ist ein Staatsinstitut und des Staats wegen vorhanden. Der Edelmann von altem Adel und der Neugeadelte haben gleiche Pflichten zu erfüllen. Der politische Grund der Nobilitation besteht in der Ergänzung der verhaltnißmäßig zu gering gewordenen Anzahl der Adelichen, in der Ausfüllung der Lücken durch neue integrirende Theile, welche gelten müssen, was die abgegangenen galten, wenn der Ersatz vollständig sein soll. Will der Regent außerdem auf Belohnung des Verdienstes Rücksicht nehmen, so muß er dem Neugeadelten alle Vorrechte der Klasse des Adels, in welche er eingetreten ist, einräumen. Denn

die Maxime, daß eine halbe Belohnung oft unangenehmer sei, als gar keine, findet volle Anwendung, wenn der Neugeadelte mit dem Neide der Bürgerlichen und mit der Hoffarth der Altadelichen kämpfen soll, ohne auf volle Gleichheit in allen Rechten fußen zu dürfen. Die Aussicht in die Nachwelt, worin mit der Zeit der neue Adel alt werden kann, ist nicht nur sehr ungewiß, sondern sie ist auch dem Lebenden wenig erfreulich. So wie die Liebe für unsere Vorfahren mit jeder Generation abnimmt, so auch die Liebe für unsere Nachkommen. Mein Vater und mein Sohn sind mir unter allen die liebsten. Vom ungesehenen Ältervater und Urenkel an, sind mir die übrigen in verwandschaftlicher Rücksicht ziemlich gleichgültig. Je weiter vom Ahnherrn entfernt, um so weniger die Nachkommen demselben ähnlich sind (*). Warum soll aber der seines eigenen Verdienstes oder des Staates wegen Geadel-

---

(*) Wenn ein Neger eine Weiße heurathet und seine Nachkommen ebenfalls nur Weiße ehelichen, so ist mit der vierten Generation alles Negermäßige beseitigt. Auch bei Pferden soll mit der vierten Generation alles, was der zu verändernden Rasse anhing, verschwunden sein. So viel wir wissen verhält es sich hier mit den moralischen Eigenschaften, wie mit den physischen. Wer also hinter meinem Urenkel und Urgroßvater liegt, ist mir so fremd, wie jeder andere.

te, seinen Nachkommen nachstehen? Ueberhaupt dürfen in dem Adelsinstitute keine anderen, als die gesetzmäßigen Unterscheidungen der Adelsgrade geduldet werden, wenn man dem Ansehen des ganzen Instituts nachtheilige Streitigkeiten vermeiden will.

§. 4. Die Erblichkeit des Adels.

Was in der Arithmetik die Nullen sind, eben das sind in der Politik die lieben Weiber. So wie jene mehr oder weniger gelten, nachdem eine größere oder kleinere Zahl ihnen vorgesetzt wird, so gilt auch in den gesellschaftlichen Verhältnissen, dem Range nach, das Weib wie der Mann. Einige weibliche Hofämter ausgenommen, sollte die Edelfrau in der Gesellschaft keine anderen Vorrechte haben, als die sie durch physische und moralische Bildung, durch Vermögen und durch den Rang des Mannes genießt. — Mögen immerhin die adelichen Jungfrauen Fräuleins von u. s. w. titulirt werden, mögen sie hofmäßig sein, mögen sie auch den Rang vor den bürgerlichen Jungfrauen behaupten; der Eltern wegen kann man dies ihnen einräumen, aber auf die Nachkommenschaft sollte dieser weibliche Adel keinen Einfluß haben, weil eigentlich Standesrechte und Standesehre von dem Manne ausgeht. (*) Zwischen

(*) Zu unsern deutschen Lächerlichkeiten gehört auch, daß die Töchter der bürgerlichen Honoratioren Mamsell

den bürgerlich gebohrenen und der adelich gebohrenen Frau zweier sonst gleicher Edelleute sollte der Rang nur nach dem Lebensalter bestimmt werden. Nach alten deutschen Gesetzen ist die Ehe jedes Edelmanns mit einer Freien vollgültig und die Leibeigenschaft hat in Deutschland beinahe ein Ende genom-

---

genannt werden! denn erstens ist es abgeschmackt, den Mädchen, die meistens kein Französisch verstehen, einen französischen Titel zu geben; zweitens ist es toll, wenn diejenigen, welche diese Sprache erlernt haben, nur für vornehmer Bürgerstöchter einen Titel angewandt wissen wollen, den in Frankreich jedes Mädchen, es mag Gräfin oder Magd sein, erhält. Weil aber das Wort Jungfer einen zwiefachen Sinn ausdrückt, weil auch überdem die Töchter der Honoratioren den Töchtern der Edelleute niederen Adels näher stehen, als den Töchtern der gemeinen Bürgersleute, so wäre am schicklichsten, wenn man übereinkäme, dieselben Fräuleins, mit Weglassung des Wörtleins von, zu nennen. Denn bliebe noch immer Unterschied genug zwischen den Fräuleins mit und ohne ein von — wenn man sich nicht dazu verstehen kann, zwischen Mädchen alle die Distinktionen zu beseitigen, welche sich auf den Stand des Vaters beziehen — welches ohnstreitig noch vernünftiger wäre. Um das Mamsellenskandal zu beseitigen, wäre es hier und in jeder großen Stadt hinreichend, wenn eine angesehene Frau bei Honoratiorentöchtern eine Schrift umhertragen ließe, welche alle diejenigen, welche die Fräuleinsschaft

men. — Die Regel: halte Dich zu Deines Gleichen, wird jeder vernünftige Edelmann bei seiner Verheurathung in Anschlag bringen. Aber wie viel überwiegende Gründe können ihn nöthigen, von dieser Regel abzuweichen! Ist es nicht die brutalste Ungerechtigkeit einem Edelmanne, der ein wohlerzogenes, tugendhaftes, schönes und wohlhabendes Mädchen liebt und zur Gattin erhalten kann, zuzumuthen, daß er sie darum nicht ehelichen solle, weil sie nicht von Adel ist? Und wie so hart ist oft das Schicksal der unadelich gebohrenen Frau, und wie gefährdet das Glück der Ehe, wenn man dem gesetzwidrigen Ausdrucke: Mißheurath, seine Bedeutung geben will! Was unterhält mehr die traurige Spaltung zwischen dem Adel und dem Stande der Honoratioren, als das beleidigende Gewicht, welches jene auf die Mißheurathen legen? Was kann dem Interesse beider gebildeten Stände vortheilhafter sein und mehr dazu dienen den albernen rohen Adelspopanz zu zivilisiren, als die Vermischung beider Stände durch Verheurathungen? Müssen wir uns nicht an die Idee gewöhnen, den Adel mehr für eine erbliche Staatswürde, gleichwie es in England der Fall

---

mit der Mamsellenschaft vertauschen wollten, zu unterzeichnen hätten. — Die Madam würde demnächst schon von selbst nach Frankreich retour reisen, wenn es keine Mamsells mehr gäbe.

ist, als für ein isolirtes Privateigenthum zu halten? — Vielleicht wird man sagen, so lange bei Regentenfamilien auf Mißheurathen gesehen wird, müssen auch die Adelichen darauf halten. Nur erwägt man nicht, daß bei Regentenstämmen ein besonderer wichtiger politischer Grund die sogenannten Mißheurathen untersagt. Ebenfalls politischer Gründe wegen kann zwar eine Jungfrau, eine Wittwe, in England wie in Rußland, zur Krone gelangen; aber in beiden Reichen kann keine Frau ein Staatsamt bekleiden, weil für das Letztere keine politische Gründe sprechen. — Wenn die Regenten sich mit adelichen oder bürgerlichen Frauen verheurathen wollten, so würde das die Familienverhältnisse, ia die Ruhe des Staats, erschüttern können und die nachtheiligsten Intrigen veranlassen. — Bei dem weiblichen Geschlechte sollte also billig alles, was ihm von Adelsvorzügen eingeräumt wird, nur als bloß persönlicher Adel gelten (S. den letzten Brief.).

Die Erblichkeit des Adels erstreckt sich in England nur auf den ältesten der lebenden Söhne, und wenn dieser ohne männliche Erben stirbt, auf den nächstfolgenden Bruder. Die übrigen Brüder gehören in die Klasse der Honoratioren. Diese Einrichtung hat folgende heilsame Würkungen:

1) die Anzahl der Adelichen kann sich nicht übermäßig vermehren;

2) Da sich im Gegentheil dieselbe immer vermindern muß, so erhält der König Gelegenheit, durch Nobilitationen ausgezeichnete Verdienste zu belohnen.

3) Der Familienwohlstand wird erhalten, weil für die Erziehung und den Unterhalt der jüngern Brüder keine so große Kosten aufgewand zu werden brauchen.

4) Durch Einverleibung der jüngern Brüder in die Klasse der Honoratioren, welche jedes anständige bürgerliche Gewerbe treiben können, wird das Standesvorurtheil des Adels dem Bürger erträglich gemacht und die Einigkeit unter den gebildeten Ständen erhalten.

5) Die üble Meinung wird vertilgt, daß der Adel sich selbst Zweck und Mittel sei, sondern es wird vielmehr der Adel als eine *erbliche Kronwürde* betrachtet.

Nenne man doch den vernünftigen Grund, warum diese Einrichtung nicht auch in Deutschland auszuführen wäre! Wäre etwa ein armer Adel unserm armen Vaterlande weniger zur Last, als dem reichen England? — Fern sei von mir zu behaupten, daß man auf rechtliche Weise die Lebenden degradiren könne; aber hinsichtlich auf die noch *ungebohrenen* Nachkommen, litte diese Reform keinen

andern Widerspruch, als den des Vorurtheils und der Eitelkeit (*).

§. 5. Die Nobilitation.

Im Staate und nicht in einzelnen Individuen, liegt der Zweck des Adels. Es müssen also Adelungen vorgenommen werden, wenn das Minimum von der Anzahl des Adels unvollständig geworden ist. Da aber der Nebenzweck der Adelungen, die Belohnung ausgezeichneten Verdienstes, auch Rücksichten verdient, so könnten Adelungen vorgenommen werden dürfen, wenn die Anzahl des Adels das Maximum nicht übersteigt (§. 2.).

Ich halte es mit denjenigen, welche darüber klagen, daß der König von England verfassungsmäßig so viele Adeliche kreiren kann, als ihm beliebt, weil

---

(*) „Nachdem Umstände und Sitten ihren Einfluß zur Erhaltung des Adels verloren, nachdem allenthalben eine veränderte Denkart eintrat — wie heilsam wäre es da nicht für den Adel gewesen, Mösers Idee zu befolgen, nur den Stammhalter, nicht das ganze Geschlecht, adelich sein zu lassen und den Adel nach englischer Art in eine Kronehre zu verwandeln. Doch wann gab wohl eine große Zahl Verblendeter der weisen Stimme eines Schriftstellers Gehör? „S. Brandes über den Einfluß und die Würkungen des Zeitgeistes, S. 85.

es seine unumstößliche Richtigkeit hat, daß zu viel und zu wenig Adel gleich nachtheilig sei, und weil würklich in England des Adels zu viel wird.

Der Geadelte soll gern anerkannt werden von dem vorhandenen Adel und von dem ganzen Volke. Wird diese Anerkennung nur aus Gehorsam gegen den Fürsten, also taliter, qualiter, geleistet, dann ist sie sogar für den Geadelten selbst von keinem besondern Werth und setzt den ganzen Stand in der öffentlichen Meinung herab. Die Erfahrung hat gelehrt, wie wichtig diese Betrachtungen sind. Daher würden wohl gewisse Gesetze erforderlich, an welche der Regent bei den Standeserhöhungen sich zu binden hätte. Jeder Regent kann auf so mancherlei Art, ja bloß durch seinen Wunsch gnädig zu sein, hintergangen werden und ein Minister kann allerlei Motive haben, Jemand zu begünstigen.

Zu unterscheiden wäre der Fall, wo die Nobilitation geschehen muß, um das Minimum des Adels zu ergänzen, von dem, wo das nicht vollständige Maximum dieselbe nur erlaubt (§. 2.) In dem ersten Falle wäre hinreichend, wenn von dem in den Adelsstand zu erhebenden Menschen bewiesen werden könnte, daß er ein ehrlicher Mann von gebildeten Sitten sei und das zur Dotation seines Adelsgrades nöthige Vermögen besitze. In dem andern Falle aber sollte billig auch ein besonderes Verdienst um die

Person des Regenten oder um den Staat dargethan werden müssen, weil hier, in politischer Hinsicht, die Erhebung in den Erbadel zwar dem Staate unschädlich, aber auch nicht nothwendig ist.

Die Standeserhöhung müßte das Werk des Regenten sein und bleiben; aber unter Beobachtung gewisser verfassungsmäßiger Formen. Dahin gehörte etwa ein Bericht von der Oberlandesregierung, von dem Senate und von dem Ausschuß der adelichen Stände, von deren eingegangenen Gutachten in dem Adelsdiplom Erwähnung geschähe. Warum sollte nicht auch die ständische Versammlung den Regenten bitten dürfen, irgend einem verdienten Manne den Adel ertheilen zu wollen?

Jedes Adelsdiplom sollte ohnentgeldlich ausgefertigt werden, die Bestimmung der Rechte und Pflichten des ertheilten Adels enthalten, und nicht bloß die Ertheilung eines neuen Wappens und Zunahmens. Feierlich müßte der Geadelte in die Hände des Regenten einen Adelseid ablegen und nicht minder feierlich in dem Ausschusse des Adels durch einen Bevollmächtigten vorgestellt werden. Endlich bedürfte die geschehene Ernennung und Aufnahme noch einer öffentlichen Bekanntmachung durch das offizielle Blatt. Denn so wahr es auch sein mag, daß Formalitäten nie die Sache ausmachen, so sind sie doch immer derselben förderlich.

§. 6. Beförderung im Adel.

Vier Adelsgrade: der eines Edlen Herrn von, der eines Freiherrn, der eines Grafen und der eines Fürsten wären doch wohl hinlänglich, um den Adelsgrad dem Vermögen an liegenden Gründen anzupassen und um auch im Adel selbst Beförderungen vornehmen zu können? Warum sollte nicht die Beförderung im Adel den nämlichen Formen unterworfen sein, wie die Aufnahme? Zwischen den verschiedenen Klassen des Adels müßte ein angemessenes Verhältniß statt finden; z. B. wenigstens zwei Grafen auf einen Fürsten, vier Freiherren auf einen Grafen, acht Edle Herren von auf einen Freiherrn. Auch müßte von jeder Klasse ein konstitutionelles Maximum und Minimum bestimmt sein. — Ist von der Erhebung in irgend einer Klasse des Erbadels, wegen seltener, außerordentlicher Verdienste um die gesammte Menschheit, oder um das Vaterland, die Rede (z. B. Jenner's und Wellingtons in England, Hardenbergs und Blüchers in Deutschland), so muß billig der Staat auch die Dotation übernehmen, im Fall der Geadelte nicht Vermögen genug besitzt, und der Regent nicht bei Ertheilung des bloß persönlichen Adels stehen bleiben zu können glaubt.

§. 7. Ertheilung des Adels an Fremde und auswärtiger Adel.

Hat ein Ausländer sich um den Staat, worin er sich häuslich niederzulassen gedenkt, Verdienst er-

worden und hat er überdem Vermögen genug, um sich in demselben hinreichend viele Güter anzukaufen, so sollte er doch nicht eher auf den Landesadel Anspruch machen dürfen, als nachdem er zuvor auf gesetzmäßige Weise nazionalisirt worden ist: denn weil man den Staatsbürger vom Edelmann nicht trennen darf und weil Niemand in verschiedenen Staaten zugleich, Bürger sein kann, so würde man ja eine dem Individuum selbst, wie dem Staate, nachtheilige Kollision von Pflichten herbei führen.

Fremde Adeliche haben bei uns Anspruch mit der ihrem Adelsgrade zuständigen Achtung als Gäste behandelt zu werden, so lange in ihrem Vaterlande unsern Edelleuten ein Gleiches widerfährt. — Will aber der fremde Edelmann einheimisch werden, so muß er billig seinen auswärtigen Adel zuvor niederlegen, die Naturalisation erhalten und demnächst allen übrigen Bedingungen Genüge leisten.

Zwar heißt es oft im Scherze: Adelthum und Judenthum gehn durch die ganze Welt. — Findet nicht der Adeliche allenthalben eine standesmäßige Aufnahme, sondern auch meistens den Genuß aller Adelsvorrechte mit Ausnahme der landständischen? Hofämter, ja auch adeliche Staatsämter, stehen üblicher weise in Deutschland dem fremden Adel offen. — Aber kann, frage ich hier, ein Regent für andere Staaten Adel kreiren, da er doch nur für seinen ei-

genen Staat Beamte ernennen und Münze schlagen lassen darf?

Wenn bisher in allen europäischen Staaten der fremde Adel seinem Range oder seinen Personalvorzügen nach, respektirt wurde, so lag dem ein sogenannter stillschweigender Vertrag zum Grunde, dessen ununterbrochene Fortdauer zur Erhaltung des Glanzes des Adels zu wünschen ist. Weil aber Niemand in einem Staate eine Würde, oder ein Amt bekleiden soll, der noch für einen andern Staat Verbindlichkeiten und Pflichten zu erfüllen hat, und weil die Fortführung des auswärtigen Adels anzeigt, daß man noch dem Landesinstitute eines fremden Staats angehöre, so muß allerdings der fremde Adel zuerst niedergelegt und die Naturalisation erworben sein, bevor auf Erhaltung von Würden, Ämtern oder auf Ausübung von politischen Rechten in dem Staate, worin man sich niederlassen will, gerechnet werden darf. Wer dieses nicht zugeben mag, muß verneinen, was nicht geläugnet werden darf, daß der Adel ein Landesinstitut sei und dann entweder behaupten, daß der Adel von keinem Souverain emanire, oder daß jeder Souverain das Recht habe, sich in die Regierung aller übrigen zu mischen. In welche Inkonsequenzen würde man da hinein gerathen? Angenommen, daß der Adel ein allgemeines, allenthalben gültiges unabhängiges Institut wäre, wie in der That manche Edelleute wähnen, so muß man auch zugestehen, daß er in

dem Falle allenthalben und nirgends zu Hause sei, wie vordem das sogenannte Volk Gottes, welches auch an keinem Staate hing, und darum nichts von Patriotismus wußte —

Sollte Deutschland in, hinsichtlich ihrer innern Angelegenheiten, von einander unabhängige Monarchien von verschiedener Größe zerfallen, die so von einander abgesondert wären, daß jeder verschiedene Staatsbürger bei seinem Austritte aus der einen in die andere Monarchie, der Naturalisation bedürfte, so würde auch der Adel aufhören, ein allgemeines deutsches Institut zu sein, und der Adel der verschiedenen deutschen Staaten würde sich dann gegen einander verhalten, wie der spanische zum französischem oder zum englischen Adel. Jeder Stand ist an die einheimische Landeshoheit gebunden und ihr unterthan, sonst gäbe es keine Landeshoheit oder Souverainität. Wenn aber in dem deutschen Staatsverbande, hinsichtlich des Civilzustandes der Staatsbürger, für ganz Deutschland gültige Rechte und Bestimmungen festgesetzt werden, denn wird es auch ohne Zweifel einen deutschen Adelsstand geben, wie einen deutschen Bürgerstand. Ließe sich darum erwarten, daß alle künftige Nobilitationen von der höchsten Centralbehörde ausgehen würden? Oder wäre nicht hinreichend, wenn hinsichtlich der Nobilitationen gewisse Uebereinkünfte getroffen würden?

Bliebe es jedem deutschen Souverain zuständig, nicht nur so viele Nobilitationen vorzunehmen, als ihm beliebt, sondern auch den von ihm Nobilirten alle Adelsgerechtsame für alle andere deutsche Staaten zu verleihen, wie leicht könnte denn von einem einzigen kleinen Hofe aus ganz Deutschland mit Adelichen überschwemmt werden! Würde diese einzige Bemerkung nicht hinreichen, die Nothwendigkeit einer genau abgefaßten Adelskonstitution, nach Zeit und Umständen, für ganz Deutschland, oder für jeden besondern deutschen Staat, darzuthun, wenn der Adel beibehalten werden soll?

§. 9. Adelsprobe.

Wer durch schriftliche Dokumente ausweisen kann, daß er selbst, oder seine Vorfahren, den Adel von einem die Landeshoheit ausübenden Souverain empfangen habe, oder wer in Ermangelung eines etwa entkommenen Adelsdiploms, oder eines andern stellvertretenden Dokuments, beweisen kann, daß sein Vater und Großvater für Edelleute gegolten und ohngestöhrt adeliche Rechte ausgeübt haben, kann nicht wohl vom Adel ausgeschlossen werden, wenn man keine Ungerechtigkeiten zulassen und billigen will. Eine Sichtung des Adels nach höhern Prinzipien ist unausführbar! Aber zur Erfüllung dieser Bedingungen sollte in jedem sich eine neue Verfassung gebendem Staate geschritten und eine Adelskanzellei zu dem Ende angeordnet werden, bei welcher ein genaues Verzeichniß

der Adelichen aller Grade geführt würde. Eine solche Niederlage aller den Adel betreffenden Dokumente in jedem Staate ist nicht nur Adels-, sondern sogar Staatsbedürfniß. Der Zeitpunkt für dergleichen Einrichtungen ist erschienen; vielleicht kehrt derselbe nach Jahrhunderten nicht zurück. —

§. 10. Verlust des Adels.

Soll das Adelsinstitut seinen Zwecken, wobei eine hinlängliche Unabhängigkeit und ein bewährtes Ansehen vorausgesetzt wird, Genüge leisten, so muß der einmal ertheilte oder ererbte Adel gewisse, durch das Gesetz bestimmte, Fälle ausgenommen, ganz unwiderruflich sein und als ein gegen jede Willkühr gesicherter Character indelebilis betrachtet werden, ohngefähr, wie in der katholischen Kirche die Priesterweihe. Die Fälle, welche den Verlust des Adels bezeichneten wären:

1) Wenn Jemand selbst aus besondern Beweggründen, den Austritt aus dem Adelsstande begehrt. Steht es einem Könige frei, seine Krone niederzulegen, warum soll es dem Edelmann verweigert sein, seinem Adel zu entsagen?

2) Wenn ein Edelmann eine infamirende Handlung sich zu schulden kommen läßt, welche von dem Gerichte als eine solche anerkannt worden ist.

3) Wenn ein Edelmann einen Bankerott macht, der nicht auf Rechnung unvermeidlicher Unglücksfälle

geschoben werden kann. Sonst wird es schwer halten, den Kredit des Adels zu begründen und Worthalten zur Adelstugend zu erheben, wie es ehedem der Fall war.

4) Wenn er die guten Sitten auf eine grobe Art beleidigt, oder sich zum Gegenstande des allgemeinen Spottes macht. — Hier könnte ein besonderes unabhängiges Adels-Ehrengericht das Urtheil fällen und der Sanktion des Regenten unterwerfen.

§. 11. Von dem Unterhalte der Fortdauer und dem Erlöschen des Adels.

Ein armer Adel gereicht dem Staate zum Verderben aus folgenden Gründen:

1) Der arme Edelmann kann nicht wohl sein Standesansehen und seine Unabhängigkeit im Publikum behaupten und er wird leicht durch das konvulsivische Ansehen seines Aufwandes und seiner Ersparung lächerlich. Noch schlimmer ist es, wenn der arme Edelmann um diese unangenehme Außenseite nicht darzubieten, auf niedrige und unrühmliche Erwerbsquellen sinnt, oder wenn er Schulden macht, die er nicht bezahlen kann und darum zum Betrüger wird.

2) Der arme Edelmann paßt sich auch nicht gut zu Staatsämtern. Diese absichtlich zum Unterhalte des armen Adels zu benutzen, ist sehr zweckwidrig, weil der Adel kein Amt ist, wofür der Staat Je-

mand zu salariren hat und weil die Ämter nicht der Individuen und des Adels, sondern des Staats wegen eingerichtet sind. Soll höhere Selbstständigkeit und zarteres Ehrgefühl die auszeichnende Eigenschaft des adelichen Staatsdieners sein, so muß derselbe auch nicht sein Amt als seinen Acker und Pflug betrachten dürfen; denn man erwartet von dem adelichen Staatsdiener, daß er sein Amt niederzulegen bereit sei, sobald Dienstverhältnisse eintreten, die sich mit Ehr- und Pflichtgefühl nicht vereinbaren lassen, welches auch unter der Regierung eines gerechten und milden Fürsten sich ereignen kann. — Ein solcher selbstständiger Diener macht nicht nur sich und sein Amt ehrwürdig, sondern nützt auch in einem größern Umfange dem allgemeinen Wohle. Nun ist aber, wo Ehre und Pflicht mit den Dienstverhältnissen kämpfen, der arme adeliche noch übeler daran, als der unbegüterte bürgerliche Staatsdiener, dem, wenn er seine Entlassung nimmt, doch viel mehr Wege zu seiner Unterkunft offen stehen, als jenem. Es geräth darum der arme Edelmann als Staatsdiener am meisten in Gefahr, eine feile Kreatur und ein intriganter Mensch zu werden, um sich in seiner Laufbahn zu behaupten und den äußern Schimmer und Glanz nicht ablegen zu dürfen, den er nun einmal für unentbehrlich hält.

3.) Ja, ich habe sehr geringe und sehr arme Personen gekannt, die den wärmsten und uneigennützigsten

Patriotismus an den Tag legten, wie ich viel arme Edelleute kenne, die von dem Gefühle wahrer Ehre durchdrungen sind und sich Achtung zu verschaffen wissen. Aber doch muß ich die Richtigkeit des Satzes anerkennen, daß demjenigen, der viel im Staate zu verlieren hat, die Erhaltung desselben näher angehe, als dem geringen und armen Manne, der bei einer Staatsveränderung wohl gewinnen, aber nicht verlieren kann, weil er nichts zu verlieren hat. Eben so richtig läßt sich im Allgemeinen sagen, daß der arme und darum abhängige Edelmann leichter den Versuchungen unterliegen wird, welche von den Gesetzen der Ehre entfernen können. Bei Staatsveränderungen läuft der Edelmann nicht nur Gefahr, seine politischen Vorrechte, sondern auch sein Vermögen einzubüßen. Ohne das letztere zur Grundlage zu haben, sind die erstern von geringer Bedeutung. Am stärksten fesselt uns an das Vaterland der Besitz von ererbtem Grundeigenthum. Der Gelehrte, der Künstler, der Kapitalist wissen sich im allgemeinen Elende am leichtesten fortzuhelfen und können das ubi bene ibi patria; omnia mecum porto! — im Nothfalle sich zum Grundsatze machen. Wenn man nun von dem Adelstande einen die öffentliche Ruhe und die Erhaltung des allgemeinen Wohlstandes bezweckenden Patriotismus ganz vorzüglich fordert, so darf der Adel auch nicht arm sein, und so muß sein Reichthum vorzüglich auf liegenden Gründen beruhen.

4.) Aber auch die Hofverhältnisse erheischen, wie mir dünkt, einen begüterten Adel. Was würde dabei herauskommen, wenn der Hofadel aus dem öffentlichen Schatze, oder aus der Privatkasse des Regenten den Aufwand bestreiten sollte, welchen der Glanz des Throns wie die eigene Würde des Adels, nothwendig machte? Das würde noch aus einem andern Grunde viel nachtheiliger werden, als weil es den Aufwand des Regenten sehr vergrößern müßte. Der in Hofdiensten stehende Adel ist zwar allerdings Bedienung, aber auch gesellschaftliche Umgebung des Regenten. Woher soll der Regent sonst seinen Umgang nehmen? Dieses gesellschaftliche Verhältniß macht eigene Rücksichten nothwendig. Bilde dir nur einmal ein, du wärest ein sehr reicher und vornehmer Mann, aber du wärest auch verbunden, jeden, der zu deiner Gesellschaft und Umgebung gehörte, von Kopf bis zu Fuß zu kleiden, ihn vollkommen zu ernähren und in allem übrigen gehörig unterhalten zu müssen — — und nun frage dich selbst, mit welchen Augen du deine Gesellschaft betrachten würdest? Frage dich, ob du für diese von dir ganz abhängigen Personen dieselbe Achtung, dieselbe Zuneigung haben könntest, wie für andere, die ohne dich, aus eigenen Mitteln, zurecht kommen können und denen du nur eine billige Belohnung giebst für die Dienste welche sie dir leisten, und eine billige Schadloshaltung für den größern Aufwand, den sie deinet-

wegen, dir zu Gefallen, machen müßen? — Besoldete Gesellschafter, ich will nicht sagen, bezahlte Freunde, wie klingt das so garstig! Wie will man hier in der Ausübung die Gränzlinie zwischen dienenden Gesellschaftern und gewöhnlichem Gesinde ziehen, wenn beide ganz bezahlt werden müssen? Die Repräsentation ausgenommen, haben die adelichen Hofchargen meistens wenig auf sich. Für die eigentlichen Geschäftsdienste haben sie meistens auf Gehalte wenige Ansprüche. Die meisten leben also im eigentlichen Verstande von der Gnade des Herrn. Läßt sich von solchen Höflingen erwarten, daß sie dem Regenten die Wahrheit nicht vorenthalten werden, wenn er der Wahrheit bedarf? — Leider ist es mehr, als zu richtig, daß die Regenten selten wahre Freunde haben. Zur Freundschaft gehört Aufrichtigkeit. Man muß dem Freunde die Wahrheit auch dann nicht verheelen, wenn sie ihm unangenehm fallen könnte, sobald sie ihm nur nützlich ist. Weil man aber für sich selbst die unangenehmen Folgen des Ausdrucks der Wahrheit fürchtet, so unterläst man, aus Egoismus, demjenigen dadurch nützlich zu werden, der ihrer bedarf, und man wird um so behutsamer, je abhängiger man von dem ist, mit welchem man in Verbindung steht. Dazu kommt noch, daß man die Eigenliebe des andern, oder vielmehr seine Hoffarth, um so leichter durch die Stimme der Wahrheit beleidigt, je höher dieser

über uns erhaben ist; denn indem ich einem Großen die Wahrheit sage, nähere ich mich ihm, und das findet er leicht insolent. Darum heißt es im Sprüchworte: mit großen Herren ist nicht gut Kirschen essen! Ganz heben läßt sich das Uebel nicht, weil kein Regent mit seines Gleichen viel Umgang haben kann und weil die Regenten durch verschiedenes Interesse oft von einander entfernt werden. Verringern läßt sich das Uebel aber allerdings, wenn die Vornehmen, welche den Regenten umgeben, so angesehen und so unabhängig sind, als die Umstände zulassen. Zum Ansehen und zur Unabhängigkeit gehört aber auch allerdings -- Reichthum. Was läßt sich also von einem armen Hofadel erwarten? Hat derselbe sich nicht genug mit seinen eigenen Bedürfnissen zu beschäftigen, als daß er auf das Interesse des Regenten Rücksicht nehmen könnte? — Wie übel rathen sich darum die Regenten, wenn sie vorzugsweise arme Adeliche, die sich freilig alles gefallen lassen, aber immer auf neue Gnadenbezeugungen ausgehen, zu ihren Umgebungen wählen? Weil das aber aus Mitleid leicht geschieht, darum ist es auch gewiß um so nöthiger, dafür zu sorgen, daß es keinen armen Adel geben könne.

(Bereit jede verschiedene Ansicht zu würdigen, theile ich hier des Herrn von **, der in ** nicht nur ein wichtiges Staatsamt, sondern auch eine angesehene Hofbedienung bekleidet, und welchem ich diesen Auf-

saß zur Beurtheilung gesandt hatte, aus dessen Schreiben mit. — „Sie gehen auch hart mit dem armen Adel um (schreibt mein verehrter Freund); nicht einmal für Hofdienste, es mögen dieselben zum Ceremonienwesen, oder zur Oberaufsicht über den Haushalt gehören, finden Sie ihn an seinem Platze. Wo denn hin mit dem armen Adel, der leider gewöhnlich nichts gelernt hat, und der also, wenn man ihm den Schlupfwinkel an den Höfen auch noch verschließen will, in keinem Fache seinen Lebensunterhalt findet? Daß er nichts gelernt hat, ist nicht allein seine, sondern vorzüglich die Schuld der bisherigen schlechten Anstalten in den mehrsten Staaten. — Ich rechne in diese Klasse den Hofmarschall, den Oberstallmeister, die Kammerherren u. s. w. Wozu sollen diese gerade reich sein? Um dem Staate Besoldungen zu ersparen? Ueberall, wo ich diese Dienerklasse gesehen habe, waren sie, besonders die obersten derselben, höher besoldet, als alle Staatsdiener. Und ist es wohl zu verwundern, wenn Personen, die jede Laune des Souverains benutzen können, sich solche Vortheile machen? Sind nun diese Menschen noch obendrein reich, dann gewinnen sie ein zu großes Uebergewicht über die eigentlichen Staatsdiener — denn für solche halte ich sie mit Mosern nicht; ja selbst Minister fangen dann an sich vor ihnen zu bücken, und es giebt eine Aristokratie des Hofgesindes, die endlich wohl so weit ausartet, daß der Oberhof*** u. s. w. seinen Bedienten zum Präsidenten schickt um ihm einen Sup-

plikanken empfehlen zu lassen und daß der Präsident, ohne Rücksicht auf das Collegium und auf würdigere Kandidaten, den von dem Oberhof*** Unterstützten die Stelle zuwendet. Es giebt wohl wenige Uebel die dem Staatshaushalte so verderblich sind, als ein Uebergewicht der Hofdiener über die Staatsdiener. Deswegen sollte man die Letztern so viel als möglich empor zu heben suchen — weil die Erstern zu viele Gelegenheit haben, sich selbst zu erheben. Eins der Hauptübel ist, daß der Dienst mit einer Menge unbrauchbarer Subjekte aus der Klasse der Beschüzten überschwemmt wird, die denn als natürliche Anhänger der Oberhofleute den Unfug immer mehr befördern und den Dienst so herunter bringen, daß alle Bande sich lösen." — Ich zweifle sehr, daß der stark besoldete arme Edelmann durch Mißbrauch des Einflusses, welchen ihm seine Oberhofstelle giebt, weniger schaden werde, als der gering salarirte Reiche. Je unabhängiger die Hofleute eigenen Vermögens wegen sind, um so weniger wird ihnen der Souverain Einfluß zu gestatten geneigt sein; um so mehr Einfluß aber, je abhängiger sie von ihm sind, aus dem ganz einfachen Grunde, weil jeder gegen den Unabhängigen mehr auf seiner Hut ist, als gegen den Abhängigen. Wie hoch an dem Hofe, wo mein Freund dient, die Kammerherrn u. s. w. besoldet sind, weis ich nicht; aber ich glaube doch, daß fast überall die Inhaber der Hofämter nicht so stark besoldet sind, um den Aufwand, welchen der Glanz des Hofes nothwendig

macht, von ihren Gehalten bestreiten zu können. Zusatz.) —

Wo soll man aber mit den armen Adelichen hin, wenn sie weder in Civil- und Militairdiensten den Bürgerlichen vorgezogen werden, noch den Schlupfwinkel bei den Höfen behalten, wo so mancher seine Versorgung findet? Ich denke man müßte, wie ich bereits gesagt habe, dafür sorgen, daß es in Zukunft keinen armen Adel mehr geben möge! Wie will man aber diese Aufgabe lösen? Wie will man sie lösen, ohne ungerecht zu sein? Lehrt nicht auch die Erfahrung, daß durch ungerechte Kränkung der Individuen für das allgemeine Wohl schlecht gesorgt werde?

Man gelangt zu diesem Zwecke auf eine löbliche Art, wenn verfassungsmäßig dafür gesorgt wird, daß Niemand durch Nobilitation oder durch Erbschaft, den Adel erhalten oder fortpflanzen könne, der nicht eine hinreichend große Einnahme von dem sichern reinen Ertrage eines Grundeigenthums besitzt. Wer nicht so reich wäre, bliebe zwar in dem Besitze seines Adels, nur könnte dann dieser nicht auf die noch ungebohrenen Erben übergehen. — Darin liegt keine Ungerechtigkeit, weil hinsichtlich der noch ungebohrenen Menschen der Staat die Erbschaftsgesetze den Erfordernissen des gemeinen Besten gemäß abändern kann, so wenig er übrigens befugt ist die Rechte und das Eigenthum der Lebenden zu schmälern. Das Mittel wäre also

gefunden, wodurch sich der Staat in einer nicht gar langen Reihe von Jahren des armen Adels entledigen könnte, ohne die Rechte irgend eines Menschen zu kränken. Allerdings würde dann der Adel nach und nach überaus zusammenschmelzen. Daraus könnte aber dem Staate kein Nachtheil erwachsen, weil durch die Nobilitation von reichen Personen die Lücke sehr vortheilhaft und leicht auszufüllen wäre. — Der vernünftige Theil des armen Adels würde eine solche Verfügung sehr billigen, da die Aussicht eines armen Edelmanns auf die Versorgung seiner Familie nichts weniger als reizend ist, und da es einem vernünftigen Vater viel angenehmer sein muß, wenn seine Kinder mit ihrem Talent frei wuchern können, als wenn sie, nach Standesmeinung und Sitte, nur wenige Wege zu ihrer künftigen Versorgung offen finden.

Wie wäre aber der würklich vorhandene Reichthum des Adels möglichst zu erhalten, so, daß die adelichen Geschlechter nicht zu leicht untergehen, im Fall ihr Adel, wegen Mangel an ererbtem Vermögen, ausgehen sollte?

Die Einrichtung von den Majoraten hat bis jetzt dafür am vollständigsten, am regelmäßigsten und einfachsten gesorgt. — „Eine gewisse Summe reinen Ertrags aus liegenden Gründen sei zur Behauptung jedes Adelgrades für nothwendig erklärt. Was dazu erfordert wird, mache das unveräußerliche Majorat

aus. Dieses könne nur auf den ältesten der lebenden Söhne übergehen. Die übrigen Kinder wären dem Honorationenstande, mit Beibehaltung ihres Familienwappens zugehörig, könnten aber den Erbschaftsgesetzen gemäß in das erledigte Majorat eintreten; sonst ererbten sie nur das, was nach Abzug des Majorats von dem väterlichen Vermögen übrig bliebe. Stürbe die Familie aus, indem es an männlichen Erben in gerader Linie mangelte, so fiele das Majorat dem Staate anheim, oder es würde unter die Erben vertheilt. Es käme nur darauf an, daß ein hohes Adelsgericht über diese Majoratsgesetze wachte, wenn der Adel erhalten werden soll."

Warum sollte in andern Ländern, die Einrichtung, weche in Frankreich eingeführt ist und in England seit so langen Zeiten her bestanden hat, nicht eingeführt werden können?

Ich will mir indessen einige Bemerkungen über die Erhaltung des Adels durch Majorate und Fideikommiße erlauben, und dann mit einem Vorschlage auftreten, wobei die Inkonvenienzien der Majorate nicht statt finden, wenn er gleich die seinigen auch hat. Das weniger Unvollkommene ist oft das Beste.

Da von dem Wohlstande des Staats dessen Bevölkerung und die Vervollkommung der Unterthanen abhängig sind, so müssen alle Hindernisse des Wohl-

standes sorgfältig entfernt werden. Ein Haupthinderniß desselben ist die Einschränkung des Handels mit liegenden Gründen, als welcher nicht nur immer überaus viel Geld in Zirkulation bringt, und die Staatseinkünfte vermehrt, sondern auch auf Landesindüstrie und Landeskultur den wesentlichsten Einfluß hat. Müssen nicht die besten Unternehmungen im Fache der Landwirthschaft aufgegeben werden, wenn der Landwirth nicht so sehr Eigenthümer seiner Ländereien ist, daß er damit machen kann, was er will? Nicht genug, daß kein Anderer auf seinen Äckern etwas zu uchen oder zu unternehmen habe, daß die Bestellung ganz von ihm abhänge u. s. w., er muß auch nach Belieben von seinem Lande veräusern und nach Belieben neue Äcker und Wiesen, wo sie zu haben sind, ankaufen können. „Das Landgut ist für den Ökonom eine Fabrik, wodurch produzirt wird, und diese Fabrik muß er seinen Absichten nach eben so in seiner Gewalt haben, wie der Fabrikant, der Produkte verarbeitet, die seinige, wenn die Landwirthschaft blühen soll, welche doch die Grundlage von dem Wohl des Staats ist und von welcher die Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit alles Wohlstandes abhängt.„ — Aus keinem andern Grunde hat sich der Wohlstand auf dem linken Rheinufer unter der französischen Regierung, mancher Hindernisse ohngeachtet, so sehr gehoben.

Wenn nun ein großer Theil von den Ländereien durch Majorate, Fideikommiße, wie auch auf mancher-

lei andere Weise, dem Güterhandel entzogen wird, so greift man dem Staate ins Herz, indem die Landwirthschaft und der Geldumlauf dadurch verschlimmert und verringert werden. Ist es nicht überdem eine der schönsten Beschäftigungen, ja ich mögte sagen, eine Berufsweise des Edelmanns, sich des Landbaues im Großen anzunehmen und dadurch den Flor des Staates zu erhöhen? (B. 1. S. 31.). Darf der Edelmann seine Ländereien nicht nach Belieben umsetzen, so hindert er nicht nur Andere in ihren Spekulationen, sondern er wird auch in seinen eigenen Unternehmungen gehindert.

Ist nicht auch bei großen Majoraten eine Erneuerung des verhaßten Feudalsystems zu befürchten, wenn z. B. der Edelmann mit armen nothleidenden Menschen Kontrakte eingeht, wodurch sie nicht blos zu Guthsunterthanen, sondern zu Leibeigenen gemacht werden können? Den armen Leuten wird freilig geholfen; aber wie werden die Nachkommen derselben klagen? — Was einst geschahe, kann auch, unter gehörigen Umständen, wieder geschehen. Dem muß vorgebeugt werden.

Da es doch nun eigentlich nur darauf ankommt, daß der Edelmann im Besitze einer den Forderungen seines Adelsgrades angemessenen jährlichen gewissen Einnahme aus dem Ertrage liegender Gründe sei, so ließe sich diese Absicht vielleicht auf eine andere Weise,

und durch Benutzung eines kräftigen moralischen Motivs, als durch das gesetzliche Verbot seine Ländereien zu verkaufen, besser in Ausführung bringen?

Meine Meinung wäre, dem Edelmanne, wie jedem andern zu erlauben, mit seinen Ländereien nach Belieben Handel und Tausch zu treiben; nur müßte bei jedem Sterbfalle eines Stammherrn, genau untersucht werden, ob so viel an liegenden Gründen, wo dieselben auch liegen mögten, noch vorhanden sei, um zum Ertrage der gesetzmäßigen Dotation seines Nachfolgers hinzureichen? So viel, als dazu gehört, erhielte der Nachfolger im Adel; was übrig wäre, fiele den jüngern Geschwistern anheim. Wenn aber so viel sich nicht vorfände, als zur Dotation erfordert wird, so müßte dem Nachfolger angezeigt werden, daß mit seinem Ableben auch sein Adel ausgehen würde, wenn er nicht so glücklich sein sollte bei seinen Lebzeiten die Dotation wieder vollständig zu machen. Wäre dieses nicht der Fall, so würde entweder der Adel in der Familie ganz und gar aufhören, im Falle nämlich der Rest des Vermögens nicht zur Dotation des geringsten Adelsgrades zureichte, oder der Erbe würde in einen, seinem Vermögen angemessenen, geringern Adelsgrad versetzt. Wenn z. B. der jährliche Ertrag der Einnahme eines Edlen Herrn von auf 3000 Rthlr. oder Gulden, der eines Freiherrn auf 6000, der eines Grafen auf 12,000, und der eines Prinzen auf 24,000 Rthlr. od. Guld. gesetzt wäre, so müßte der (zur Zeit

des Todesfalles noch ungebohrene) Erbe des Prinzen, seines Prinzengrades für verlustig erklärt werden, wenn weniger, als 24,000 Rthlr. Einnahme ihm bei dem Antritte seiner Erbschaft zu Gebote ständen. Er würde demnächst, nach Maasgabe seines Vermögens, entweder als Graf, oder als Freiherr, oder nur als Edeler Herr, im Adel bleiben — oder er würde gar in dem Honoratiorenstand zurück treten müssen, wenn keine 3000 Rthlr. Einnahme aus liegenden Gründen mehr vorhanden sein sollten.

Gegen diesen allerdings gewagten Vorschlag wird man gleich einwenden, daß es äußerst unangenehm sei, den Zustand seines Vermögens kund thun zu müssen. Ich erwiedere, 1) daß bei der Untersuchung nicht erforscht zu werden braucht, wie viel, sondern nur, ob so viel vorhanden sei, als für einen gewissen reinen Ertrag erfordert wird. 2) daß diese Untersuchung nur bei Sterbfällen, wo ohnehin der Vermögenszustand offenbar wird, vorgenommen werden dürfe; 3) daß diejenigen, welche sie vorzunehmen hätten, eine Commission von geschworenen Edelleuten sein könnten. (*)

(*) Die Versorgung der jüngern Brüder und Töchter würde allerdings eine besondere Gesetzgebung erfordern. Ich dächte es ließe sich hier festsetzen, 1) daß die jüngern Brüder und die Töchter alles das von dem Nachlasse ererben müßten, was nach Abzug der für den Unterhalt des Stammherrn erforderlichen

Weil das Motiv der Standesehre bei den Menschen so mächtig ist und weil jeder Beruf fühlt, für den Glanz seiner Familie und für seine Nachkommen zu arbeiten, so ließe sich annehmen, daß jeder Edelmann den Gedanken scheuen würde, durch schlechte Wirthschaft das Sinken oder gar den Untergang seines Adels selbst herbeizuziehen. Es würde also dieses moralische Zwangsmittel auch die Verschwendungssucht des Adels tilgen und den Geist der Wirthschaftlichkeit bei ihm einheimisch machen, wie so sehr zu wünschen wäre.

Und wenn auch mancher leichtsinnige Mensch verschwenden und seine Nachkommen um den Adel bringen würde, was hätte das für den Staat zu

---

Summe aus dem Ertrage von liegenden Gründen, sonst noch an Vermögen übrig wäre. 2) Daß wenn dieses Uebrige nicht zureichte, für die jüngern Brüder und Töchter auf ähnliche Art z. B. durch Apenagen oder durch eine Aussteuer gesorgt werden könnte, wie bei den Majoraten üblich war; nur müßte hier auf den Hauptzweck, die standesmäßige Unterhaltung des Stammherrn, vorzügliche Rücksicht genommen werden. Jeder Vater wird für seine Kinder sorgen; auch wird nicht leicht ein Bruder seine Geschwister hülflos lassen. Doch müßten für das Wohl der Waisen Gesetze vorhanden sein, ebenfalls auch für den Unterhalt der Witwen. — In diese Details läßt sich hier nicht eingehen.

bedeuten, da durch die Nobilitation eines reichen und rechtlichen Bürgerlichen die Lücke ohne Nachtheil wieder ausgefüllt werden kann. Was kann dem Unadelichen mehr mit dem Adel aussöhnen, als die Aussicht selbst in denselben empor steigen zu können?

Ich sehe voraus, Du wirst mir die von angesehenen und würdigen Schriftstellern so kräftig geäußerte Idee zurückführen, daß angeerbtes Grundeigenthum den Menschen am kräftigsten an den Staat binde, weil an diesem Grundeigenthum so manche Vorstellung aus der Vorzeit klebe — — ja, ich gebe das zu. Aber wenn auch der Adeliche seine Grundstücke verändert durch Kauf oder Tausch, so geschieht das doch alles im Vaterlande! Wird ihm dieses deswegen minder werth? Muß er nicht das Vaterland um so mehr lieben, je mehr er darin Gelegenheit findet, seinen Vermögenszustand zu verbessern, Spekulationen zu machen und selbstthätig zu sein? Kann er das bei dem Majorate?

Ist es nicht besser durch moralische Motive, als durch Gesetze, auf den Menschen zu würken? Gott lies den Menschen die Freiheit, Gutes und Böses zu thun. Man hindere also auch die Verschwendungssucht des Adelichen durch keine Fideikommisgesetze, sondern man hindere sie durch das kräftige Motiv der Ehre und der natürlichen Liebe für die Nachkommen. Solche moralische Motive haben über-

dem das Gute, daß Niemand sie zu eludiren sucht, wie die Gesetze überhaupt und die Fideicommißgesetze insbesondere eludirt werden.

Werden die Nachkommen ihre Vorfahren nicht mehr ehren, wenn es keine Majorats- und Fideikommißgesetze waren, wodurch ihnen Adel und Gut erhalten wurden, sondern wenn sie es der Liebe und Sorgfalt ihrer Vorväter zuschreiben können, daß sie noch sind, was jene waren? Ist es anders zu erwarten, als daß es mit der Zeit einem Adelichen zum grösten Schimpf angerechnet werden würde, wenn er durch Verschwendung seine Nachkommen des Adels beraubte? Muß nicht eine solche Meinung kräftiger würken, als alle Gesetze?

„Aber, mein Gott, wird man sagen, wie erschrecklich wäre es doch, wenn eine Familie, die seit Jahrhunderten in der Adelsgeschichte geglänzt hat, darum aufhören sollte, ihren Adel fortführen zu dürfen, weil ein leichtsinniger Verschwender ihren Untergang verursachte! Wer hat je Verschwendung und Schulden machen dem Adel zum Schimpf gerechnet? Ist es nicht tausendmahl besser von altem Adel und arm, als von neuem Adel und reich sein?“ — Aber haben denn diese Familien darum größere Ansprüche auf den Staat, weil sie ihre Vorfahren nahmhaft machen können und weil es diesen darin vorzüglich gut ging? Und wenn es unter diesen Vorfahren auch verdienst-

volle Männer gab, würden dann diese Abgeschiedenen, wenn sie auf ihre verarmten Nachkommen herab blicken könnten, nicht wünschen dieselben im bürgerlichen Stande auf eine nützliche Art beschäftigt zu sehen, als sie durch den Weg der Intrige und die Mittel der Schmeichelei auf irgend eine Art kümmerlich versorgt zu wissen und überdem in beständiger Gefahr auf schlechte Abwege gerathen zu können?

Wenn endlich nicht zu läugnen steht, daß der Adel ein Eingriff in das allgemeine Gleichheitsrecht bleibt, den nur die Umstände rechtfertigen, so darf dieser Eingriff sich nicht weiter erstrecken, als für das allgemeine Wohl nöthig ist. — Billig wäre darum, daß in der politischen Wichtigkeit der Familien das natürliche Steigen und Sinken nicht zu sehr gehindert würde, damit zu seiner Zeit auch einmal wieder obenan zu stehen komme, was Jahrhunderte lang unten lag. — Jeder Staatsbürger muß sich, durch sein vom Glücke begünstigtes Verdienst, sowohl in den Adel, als in die höchsten Staatswürden empor schwingen können, und die Erblichkeit des Adels darf nicht weiter gehen, als zur Sicherung der Regenten- und Volksrechte und zur Vereitelung der Unternehmungen böser ehrsüchtiger Menschen nöthig ist.

§. 12. Von dem Hofadel.

Ich glaube Dir bei verschiedenen Gelegenheiten (T. I. S. 131. 214. T. II. S. 16.) hinreichend gezeigt

zu haben, wie nothwendig es sei, daß der Mensch, der an der Spitze der Regierung steht und den wir als Schlußstein des ganzen Staatsgebäudes zu betrachten haben — der Hirte der Menschenheerde — mehr gelte, als es eigentlich seine durch die Natur nicht ausgezeichnete Menschlichkeit mit sich bringt, und wie er zu dem Ende auf gewisse Weise künstlich empor gehoben werden müsse, um zu einem Ansehen von Erhabenheit und Heiligkeit zu gelangen, welches nicht nur jeden andern, den die Natur in physischer und moralischer Hinsicht ihm gleich stellte, oder über ihn erhob, abhalten möge, sich mit ihm messen zu wollen, sondern auch ihn selbst über die kleinlichen Leidenschaften erheben könne, die sonst in dem Verkehre der Menschen mit Menschen ihr Spiel treiben. — Je weiter sich von dem orientalischen Despotismus die beschränkte monarchische Verfassung entfernt, je eingeschränkter der Regent ist, je mehr die Gesetze herrschen, je weniger glauben zwar manche, daß es eines solchen ausgezeichneten Regentenansehens bedürfe; aber ich zweifele, ob es möglich sei, die Eindrücke einer imponirenden Regentenmajestät dem Volke entbehrlich zu machen, welche Institutionen man auch zu dem Ende aufstellen möge. Je größer die Freiheit in einer Monarchie ist, um so fester muß der Schlußstein des Staatsgebäudes, der Regent, gesetzt sein, wenn das Ganze zusammengehalten werden soll — und diese Festigkeit kann er nicht allein erhalten durch die Kraft des Gesetzes, sondern auch durch die Kraft der öffentli-

chen Meinung von der Erhabenheit und Heiligkeit der Regentenwürde.

Als Ausbeute der Spekulation und des Nachdenkens kann ohnmöglich diese öffentliche Meinung bei dem Volke Eingang finden, gedeihen und erhalten werden; es wäre darum unzulänglich, wenn man (wie leider nicht gehörig geschieht) in den Schulen den Kindern die Lehre von der Regentenmajestät, ihren Ursachen und Folgen auseinander setzen wollte. Soll diese Meinung tiefe Wurzel fassen, im Menschen lebendig sein und in seinen Handlungen als Gefühl ihn leiten, so muß sie durch sinnliche Eindrücke erhalten, genähret und gepfleget werden.

Dazu dient nun, hinsichtlich der Regentenmajestät, die Einrichtung des Hofwesens, das Hofzeremoniel, die Hofetiquette, und die großen Hoffeste.

Der Regent, wo er als solcher auftritt, handelt, gesehen wird, muß über andere Menschen erhaben scheinen. Wie ist das aber zu machen? Eine scherzhafte Idee wird zum Ernste führen. Bilde Dir ein, Du stündest unter andern Menschen von gleicher Größe und solltest doch über sie hervorragen. Wie wolltest Du das anfangen? Entweder müßtest Du Dich strecken, auf die Zehen treten, damit Du Deiner Länge etwas zusetztest — Das würde wenig helfen, auch könntest Du diese Stellung nicht lange aus-

dauern. Oder Du müßtest die andern um Dich her dahin bringen, daß sie sich auf die Knie setzten und dadurch sich verkürzten, damit du auf die Art, verhältnismäßig, größer würdest, um so viel größer, als sie sich verkürzt haben. Diese letztere relative Vergrößerung deiner Person würde nicht nur mehr austragen, als wie jene erzwungene positive, sondern sie würde auch von größerer Dauer sein können, weil sich jeder Mensch leichter verkürzen als verlängern kann. Auch in moralischer Hinsicht, können die Menschen sich leichter scheinbar kleiner, als größer hinstellen. —

Um den Regenten als erhaben über alle andere Menschen darzustellen, müssen sich alle vor ihm verkleinern. Sonst kann die Regentenmajestät nicht bestehen. — Wenn Dir das sonderbar dünkt, so vergiß nur nicht, daß wir Männer uns vor Niemand bücken und daß die Weiber sich ebenfalls vor Niemand knixen, als damit sie, in dem Augenblicke, dem andern eine (relativ) höhere Größe zugestehen — welches freilig unter 1000 Fällen 999 Mahl nur ein Kompliment, eine angenehme Täuschung, sein soll und eben so oft unterbleiben könnte.

Vor dem Regenten soll sich doch wohl jeder am tiefsten bücken, jede den tiefsten Knicks machen! Aber das muß auch mit dem ehrerbietigen Gefühl geschehen, welches seine politische Größe einflößen soll! In Asien wirft man sich vor dem Regenten auf die Erde, in

den Staub, weil er da knechtisch vergöttert wird; in Europa, wo gebildetere, selbstständigere, dem Bewustsein ihrer Menschenwürde nicht entsagende Menschen, wohnen, und Gesetze herrschen, erniedrigt man sich vor ihm freiwillig, um seiner Würde, des Staats wegen, den gebührenden Tribut zu zollen.

Die Majestät des Regenten muß so weit gehen, als es mit Beobachtung der Menschenwürde seiner Unterthanen verträglich ist. Das ist der europäische Grundsatz für die Monarchien!

Jeder Hausvater richtet sein Hauswesen ein, gemäß seinen Bedürfnissen, den Ansprüchen seiner Bequemlichkeit und auch gemäß seinem Stande, so, daß man aus seiner häuslichen Einrichtung erkenne, was er im Staate vorstellt. Also in jeder Privathaushaltung ist eine gewisse Repräsentation.

Alles das gilt auch von der Haushaltung des Fürsten, welche in jeder Hinsicht die erste im Lande sein soll, weil er im Lande den ersten Platz behauptet. Hat der sehr reiche Privatmann angesehene Personen zu Hausoffizianten, so ist es dem Glanze der Haushaltung des Regenten angemessen, wenn sein Oberküchenmeister, sein Oberstallmeister, sein Oberjägermeister und alle andere, die an der Spitze eines Zweiges des Hauswesens stehen, aus dem ersten Stande des Landes, aus dem Adel, genommen werden. Der

wohlhabende Bauer übergiebt die Aufsicht über sein Gesinde einem Oberknecht; der reiche Pächter einem Verwalter, der Edelmann einem Hausmeister. Bei dem Regenten versieht diese Stelle ein adelicher Hofmarschall. Zum Empfange der Fremden bedient sich auch wohl der Edelmann eines Haussekretairs oder des Hofmeisters seiner Kinder. Bei dem Regenten dienen zur Repräsentation in dieser Hinsicht ein Oberhofmeister, ein Oberkammerherr, Kammerherren, Kammerjunker u. s. w. Niemand sonst, als der Person des Regenten, leistet der Edelmann diese Dienste. Dadurch wird der Glanz des Throns erhöhet. — Auch seine Person läßt der Regent, wenigstens bei gewissen feierlichen Gelegenheiten, mehr oder weniger von Edelleuten bedienen, die selbst ihre Bedienten von verschiedenen Graden haben. Diesen Dienst in den Zimmern und bei den Hoftafeln, übernehmen die Kammerherrn, Kammerjunker und Pagen. Hier bückt sich tief der erste Stand des Landes vor dem Regenten, um zu zeigen, wie sehr derselbe über ihn und wie viel mehr er also auch über alle andere erhaben sei. Schickt es sich nicht für eine Person, die ein geistliches, ein richterliches oder ein militairisches Amt bekleidet, alle dergleichen Hofdienste zu übernehmen, weil dies mit der Art eines zu ernsten Berufs in Widerspruch stehen mögte, so schickt es sich doch wohl für solche, die nichts als Rang und Geld haben, die ihrer feinen Bildung wegen diese Dienste mit besonderer Anmuth verrichten können und die dabei weder etwas

zu versäumen, noch auf ernsthafte Staatsgeschäfte zu sinnen haben — für Edelleute die in keinen andern Ämtern stehen. Diese Personen, welche den eigentlichen Hofadel ausmachen, sind also gleichsam das Organ der Huldigung, welche die ganze Nazion, repräsentirt von ihrem ersten Stande, der Regentenwürde darbringt, und ohne Zweifel ist derselbe das schicklichte Organ für diesen Zweck, weil bei ihm keine Kollissionen eintreten.

Indem aber der Adel, als erster Stand, dem Regenten diese Huldigung darbringt, wird auch zwischen beiden ein engeres Band geknüpft. Die Huldigung geschieht freiwillig, die Hofdienste werden nicht bezahlt, sondern nur durch Schadloshaltungen vergütet oder gar ohne Belohnung geleistet; folglich bleibt der Hofdienstadel immer weit genug von dem niederen dienenden Hofpersonal verschieden, und der Regent kann ihm die Achtung nicht versagen, welche ein liberaler Umgang fordert.

Die so viel von dem Schmeichlertalente derjenigen, die man Hofleute von Profession nennen kann, zu sagen wissen, mögen sich nur einmal die Mühe geben, diejenigen, welche den Hof täglich besuchen, mit den andern zu vergleichen, die nur selten an den Hof kommen. Ich müste mich sehr irren, wenn unter den letztern es nicht mehrere gäbe, als unter den ersten, die durch eine ekelhafte Schmeichelei

und Kriecherei in die Augen fallen? Mir sind mehrere vorgekommen, die bei jeder Gelegenheit über die Schmeichelei und Kriecherei der Hofleute schimpften, was sie aber nicht abhielt, es in dieser Eigenschaft allen andern zuvor zu thun, wenn ihnen einmal das Glück zu Theile wurde bei Hofe eingeladen zu werden. Der Umgang bei Hofe wird, wie jeder andere, am meisten an gewisse Regeln gebunden, wenn er täglich statt findet. Die Gewohnheit in der Beobachtung dieser Regeln widersetzt sich hier schon sehr dem schädlichen Mißbrauche dieses Umganges. Uebrigens versteht es sich doch wohl von selbst, daß derjenige, welcher am unabhängigsten ist, am wenigsten einer niederträchtigen Schmeichelei sich hingeben werde. Wer als Mann von Kenntnissen und Talenten seinen Werth allenthalben gelten zu machen weis, wer seiner Geburt, seines Reichthums wegen, allenthalben eine gute Aufnahme erwarten darf, wird zur Schmeichelei weniger Veranlassung finden, als der leere Kopf, der Mann ohne Vermögen und der Mensch ohne angesehene Herkunft. Ist der Edelmann zugleich Landstand, so erhält seine Selbstständigkeit dadurch einen neuen Zuwachs, welcher ihn abhält sich auf eine niederträchtige Art wegzuwerfen und durch die Künste der Schmeichelei sich empor zu schwingen. — Muß der Regent, so zu sagen als Hausvater in einer Haushaltung, mit den Personen, die an der Spitze der verschiedenen Zweige seines Hauswesens stehen und die ihn zur Umgebung dienen, in Verbindung sein, was würde dabei her-

auskommen, wenn diese Menschen ganz abhängige, unbegüterte und hinsichtlich ihrer Herkunft unangesehene Männer wären? Wie würde man über Schmeichelei und Hofintrige zu klagen haben! Schwerlich würde es dann bei den europäischen Höfen anders hergehen, wie bei den asiatischen. — Auch der Einfluß der Hofleute auf die Staatsgeschäfte und auf die Geschäftsleute wird, gegen die Meinung mancher, um so geringer sein, je weniger diese Hofleute zu den abhängigen Menschen gehören. Denn je unabhängiger sie sind, um so mehr werden die Regenten ihren Einfluß zu beschränken sich geneigt fühlen, und zwar aus eben dem Grunde warum sie, der Regel nach, ihren eigenen Verwandten diesen Einfluß nicht gestatten. — Die abhängigsten Menschen, welche ganz Kreatur sind, haben gewöhnlich den meisten Einfluß; der Einfluß des Kammerdieners ist oft bei weitem größer, wie der des Oberkammerherrn.

Nach dem bisher Angeführten darf ich also wohl der Meinung beitreten, daß alle zur obern Verwaltung des Hofwesens, zu den höhern Hofstellen und zur Repräsentation, wie auch zu der Umgebung des Regenten gehörenden Personen, Edelleute sein sollen, und zwar am allerbesten wohlhabende und im Lande einheimische Edelleute, wenn die Umstände es zulassen. — Aber mehrere wichtige und darum angesehene, ja wenn man die Wahrheit sagen soll, die wichtigsten Hofstellen, wird man schwerlich aus der

Klasse des Erbadels, und am schwersten aus der des reichen Erbadels, zu besetzen vermögen, weil zu viele wissenschaftliche Kenntnisse, zu große Anstrengung und Fleiß dazu vorausgesetzt werden. Sollen aber die Inhaber der Stellen, wovon ich nun reden will, das Ansehen behaupten, welches der Wichtigkeit ihres Amtes angehört, sollen sie mit den Inhabern der übrigen zur Hofhaushaltung, oder zum bloßen Zeremoniell, gehörenden Hofbeamten in ein zweckmäßiges Verhältniß gesetzt werden, und will man in dem Hofpersonale die wissenschaftliche, reelle, Bildung mit der bisherigen Hofbildung verbinden, welche nur das Angenehme und Schöne in den Formen des Umgangs bei einer Gesellschaft die einem Gebieter huldigt, zum Gegenstande hat, dann wird das Billige nothwendig, daß die gelehrten Hofbeamten empor gehoben werden. — Was sie allenthalben zurück setzt, ist nichts weniger als die Beschaffenheit ihrer Stellen, nein im Gegentheil, es ist bloß der Umstand, daß sie als Bürgerliche den Adelichen nachstehen, welche sich, aus guten Gründen, wohl um die Hofhaushaltungs- und Zeremonialstellen, nicht aber um die gelehrten Hofstellen zu bemühen pflegen. Soll dieser den Höfen selbst so nachtheilige Unterschied in der Schätzung des Werthes der Dinge wegfallen, so wäre das einzige und übrigens unschädliche Mittel, daß mit den gelehrten Hofstellen, der nicht erbliche Personaladel, als den Ämtern anklebend, verbunden würde (s. den 31ten Brief.).

Wenigstens wird dieses wahr sein, falls ich mich darin nicht irre, daß nur dem Reichen der Erbadel von Werth sein könne und daß keine Nobilitationen zum Erbadel vorgenommen werden sollten, so lange die Anzahl der erbadelichen Familien ganz vollständig ist.

Der Hofgeistliche (ich meine den Oberhofprediger, oder wie der Seelsorger des Regenten titulirt werden mag) soll zwar, wie jeder andere Geistliche, ein kontemplatives und stilles Leben führen; aber er darf am Hofe nicht fremd sein, wenn er seiner Bestimmung nicht verfehlen soll.

Ich hoffe nicht, daß man noch fragen werde, wozu aber der Hofseelsorger? Darf ich denn nicht fragen, wozu der Seelsorger überhaupt? Muß es allenthalben Männer geben, die von Berufs wegen zu individuellen Urtheilen über die Moralität der Handlungen berechtigt und verpflichtet sind, so werden diese doch wohl da am nöthigsten sein, wo jeder Unberufene Scheu trägt, sein Urtheil laut werden zu lassen. — Um aber durch Lehre, Trost und Ermahnung zu nützen, um den Regenten an den unsichtbaren Richter mit Erfolg erinnern zu können, muß der Hofseelsorger auch mit der Lebensart und mit der Beschaffenheit der Umgebungen seines Herrn bekannt sein. Um sein Amt mit Schicklichkeit und mit Erfolge zu versehen, muß er nicht nur die Hofverhältnisse kennen, sondern auch ein kräftiger Mann von feiner Bildung sein. — Ge-

schieht es nicht ohne Grund, wenn man sonst allenthalben dem Geistlichen den ersten Platz einräumt, um dadurch seinem Stande gebührende Achtung zu bezeugen, und um ihn nicht in die Gefahr zu setzen, das Ansehen desselben durch Rangstreitigkeiten zu kompromittiren — warum wollte man denn bei Hofe von dieser Sitte eine Ausnahme machen? (*)

Der Erzieher der Kinder des Regenten ist im vollkommensten, im heiligsten Sinne des Worts, der Repräsentant, der erste Repräsentant, seines Herrn. Von ihm erwartet die Nazion einen großen Theil des Segens oder auch des Unheils, welches ihr unter der folgenden Regierung bevorsteht. Wie viel wird nicht bei der Wahl eines solchen Mannes vorausgesetzt und wie äußerst schwer ist nicht die Aufgabe, die er lösen soll? Dieser Mann verdient daher wohl, daß er in einem vorzüglichen Ansehen stehe; nämlich in einem solchen, wie es die Beschaffenheit seines Dienstes mit sich bringt. (**)

(*) Ich glaube hier bemerken zu dürfen, daß der Großherzog von Hessen seinen Oberhofprediger, den gelehrten Stark, zum Freiherrn und zum Großkreutz seines Verdienstordens ernannt hat.

(**) Eben dieser edle Herr ernannte nach Annahme der Großherzoglichen Würde den ehemaligen und seit langen Jahren in Pension gestandenen Hofmeister Seines Groß- und Erbprinzen zum Freiherrn sei-

Der Hofbibliothekar soll auf jede Frage aus dem ungeheuern Umfange des menschlichen Wissens Antwort und Belehrung zu verschaffen wissen. — In dem Hofzirkel kann oft ganz unerwartet die Nothwendigkeit einer solchen Belehrung eintreten, wenn die Hofleute weder ganz verschliffene noch wissenschaftlich ungebildete Menschen sind. Der Oberhofbibliothekar gehört also in die Hofzirkel, wenn es seine Richtigkeit hat, daß Verehrung für Wissenschaft und Kunst dem Hofe zur Ehre gereichen. Warum sollte der Oberaufseher über die Schätze aus dem Gebiete der Wissenschaften und Künste dem Oberaufseher über die Schätze in den Ställen und Remisen nachgesetzt werden? — Warum wollte man nicht auch in einer Residenz, wo eine Akademie der Wissenschaften blühet, den Mitgliedern dieser Akademie den persönlichen Adel ertheilen, um sie hofmäßig, den Hof selbst aber dadurch interessanter zu machen und die Neigung der Hofleute für wesentliche Bildung zu erhöhen? — Es versteht sich von selbst, daß Gelehrte von Profession alle nachtheiligen Zerstreuungen vermeiden müssen; aber es ist ja auch nicht von täglichen Couren bei Hofe die Rede.

Den Leibarzt setzt sein Beruf mit der höchsten Person des Regenten in die genaueste Beziehung.

---

nes Großherzogthums und ertheilte demselben den Verdienstorden.

Welche Hofstelle erfordert mehr Zutrauen und genauere Annäherung zwischen Herrn und Diener, wenn jener von diesem gehörigen Nutzen ziehen will (*)? Warum sollte ich hier nicht von dem ehemaligen Könige von Holland rühmen dürfen, daß er keineswegs die Hoffarth eines verblendeten Parvenü an den Tag legte, als er einem in Mainz zur Berathung von ihm berufenen Arzte, nachdem dieser sich geweigert hatte, auf dem Sopha neben Seiner Majestät Platz zu zu nehmen, sehr freundlich sagte: „Zwischen dem Könige und dem Arzte darf kein Etikett statt finden. Ich kenne meine Rechte, aber ich verstehe mich auch auf mein Interesse.“ Noch weniger, als man einen Sänger zwingen kann, besonders gut zu singen, kann man auch einen Arzt mit Gewalt anhalten, so gut zu kuriren, als er es vermag. — Nur in einem zwanglosen Verhältnisse kann ein Mensch den andern genau beobachten und gehörig rathen. Dieses gilt auch insbesondere von dem Verhältnisse des Arztes mit dem Kranken. Der Arzt muß denjenigen, dessen Gesundheit er erhalten und dessen Krankheiten er heilen soll, genau beobachten und ihm herzlich wohl wollen. Nur als Freund des

---

(*) Den alt-römisch-kaiserlichen Leibärzten wurde bei ihrer Anstellung zugesprochen: „Principis archiater! Indulge Nostro palatio, habeto fiduciam ingrediundi. Fas est tibi Nos fatigare jejuniis, fas est contra Nostrum sentire desiderium.“

Kranken wird er mit liebevoller Festigkeit, ohne egoistische Berücksichtigung der Konvenienzgesetze und ohne ängstliche Sorge für Deckung seiner Verantwortlichkeit, seinen Beschluß fassen; ebenfalls nur in diesem Verhältnisse gegenseitiger Zuneigung wird der Beschluß des Arztes vollkommen ausgeführt werden. Fast noch wichtiger, als in bedeutenden Krankheiten, zeigt sich ein solches Verhältniß hinsichtlich alles dessen, was zur Erhaltung der Gesundheit und zur Verhütung der Krankheiten gehört. Hier muß der Arzt durchaus als Freund auftreten. Wie sehr ist also die hier erforderliche gegenseitige Annäherung zwischen dem Regenten und seinem Arzte von seinem Verhältnisse mit den übrigen Umgebungen verschieden! Dem Arzte vertraut er Gesundheit und Leben, er sieht sich genöthigt, denselben für seinen Gesetzgeber zu erkennen, falls er nicht für die Folgen seiner Weigerung leiden will. Der Arzt Ludwigs des 14ten durfte darum einst zu seinem Herrn sagen: „Sire, ich befehle Ew. Majestät diese Arznei zu nehmen, wenn Sie wollen, daß Morgen Ihnen noch Jemand gehorchen soll.“ — Welche Hofstelle erfordert ein tieferes Studium, mehr praktische Menschenkenntniß, mehr Gewissenhaftigkeit und Lebensklugheit, als die des Leibarztes, wenn er ist, was er sein soll? — Versteht also wohl der Regent seinen Vortheil, wenn er seinen Arzt nicht ehrt, und ehrt er ihn, wenn er ihm nicht das äußere Ansehen verleiht, welches seiner Bestimmung angemessen ist? — Bei den altrömischen

Kaisern war darum die Leibarztstelle nicht nur gesetzlich der ersten Hofwürden eine, sondern es stand auch den Leibärzten das Perfectissimat und der höchste Grad des damaligeu Adels offen. (*) Als durch die Barbaren die beiden römischen Kaiserthümer zerstöhrt und durch die Völkerwanderungen die roheste Unwissenheit eingerissen war, lag auch die Heilkunde darnieder; als aber bei dem Wiederaufblühen der Wissenschaften und Künste auch wieder wissenschaftliche Aerzte an den Höfen angestellt wurden, so waren bereits die Hofhaushaltungsbeamten in dem Besitz der äußern Ehre, worin sie sich erhalten haben, weil sie herkömmlich erbliche Edelleute waren, der Personaladel aber die Doctoren der Medizin nicht in sich begriff. Darum wurden die Leibärzte, weil man sie aus der Klasse der Unadelichen wählen muste, als bürgerliche Hofdiener, wo nicht ganz geringschätzig, doch nicht so behandelt, wie es der Natur der Sachen angemessen gewesen wäre. Kann diese Hint-

---

(*) Ich führe uur folgende Stelle aus dem Theodosianischen Kodex an: Archiatros intra palatium militantes, si comitivae primi ordinis nobilitaverit gradus, inter Vicarios teneri praecipimus, sive jam pridem deposuerint militiam, sive postea deposuerint, ita, ut inter Vicarios et Duces qui administraverint et hos qui comitivam primi ordinis meruerint, nihil intersit, nisi tempus quod quis administraverit vel comitivae adeptus sit insignia.

ansetzung aufhören, wenn nicht auch mit der Leibarztswürde der persönliche Adel verbunden wird? Die Gleichheit, oder das der Sache angemessene Ansehen in den höhern Hofwurden, wird am besten hergestellt werden können, wenn man diese in adeliche und in adelnde Ämter eintheilt, d. i. in solche, wo das Amt den Edelmann voraussetzt und durch ihn ein Ansehen erhält, und in solche, wo das Amt den Edelmann macht und ihm Ansehen giebt.

§. 13. Von den adelichen Staatsämtern.

Sollen gewisse Staatsämter ausschließlich von Adelichen besetzt werden, sollen die Edelleute auf gewisse andere Ämter vorzügliche Ansprüche haben? Diese Frage war seit undenklichen Zeiten eine Ursache der Erbitterung zwischen den Adelichen und den Bürgerlichen. Ich glaube Dir schon darüber geschrieben zu haben; doch was schadet die Wiederholung?

Die Bürgerlichen sagen: die Staatsämter sind nicht der Personen wegen, die sie bekleiden, sondern des Staats wegen angeordnet. Diesem ist daran gelegen, daß der Tüchtigste zum Amte gewählt werde. Da aber weder die Vorzüge des Geistes und des Herzens, noch die gehörige Ausbildung dieser Vorzüge, an dem Adel hängen, so verdient auch dieser hier kein Rücksicht. Überdem lehrt die Erfahrung, daß es unter den adelichen Staatsdienern verhältnismäßig nicht so viele geschickte und fleißige giebt, als unter den Bür-

gerlichen. Warum der arme Edelmann vor dem Bürgerlichen bei Beförderungen begünstigt werden solle, ist nicht einzusehen; daß aber der reiche Edelmann sein Amt mehr als eine Nebensache, wo nicht gar als ein ihm zuständiges Recht, betrachten werde, läßt sich befürchten. — Stellt würklich der Adel einen kräftigen Mittelstand zwischen der Regierung und dem Volke vor, so hört er ja auf durch seine Theilnahme an der Regierung, wenn er nämlich Staatsämter bekleidet, ein solcher wohlthätiger Mittelstand zu sein. Ist aber in dem Lande der Adel kein solcher Mittelstand, so ist er fast unnütz und auch in Staatsämtern überflüßig. — Jeder Staatsbeamte kann in seinem Würkungskreise als ein Repräsentant des Regenten betrachtet werden. Wie mag man aber wohl dem Regenten zumuthen, daß er sich in der Ernennung seiner Stellvertreter nur an eine gewisse Kaste binden und nicht die ausgedehntest freie Auswahl sich vorbehalten solle? — Ist es endlich nicht sowohl für den Staat, als für den Adelichen selbst, viel besser, wenn dieser auf dem Lande, auf seinen Gütern bleibt? Ziehe man doch ja den Adel nicht in die Städte!

Die vom Adel sagen sich zu Gunsten: 1.) daß es allerlei Staatsämter gebe, zu deren gehöriger Verwaltung das persönliche Ansehen des Mannes viel beitrage; der Adel vergrößere aber das persönliche Ansehen. 2) Ein zartes fein gebildetes Ehrgefühl, welches ebenfalls dem Adel eigen wäre, sei ebenfalls ein

vorzügliches Erforderniß in manchen Ämtern. 3.) Der (reiche) Edelmann werde ehender als der Bürgerliche geneigt sein, ungerechten Zumuthungen sich zu widersetzen und ein nachdrückliches Wort zu sprechen, wo es die Umstände mit sich bringen, weil er von seinem Amte minder abhängig ist. 4.) Dem Neide und der Eifersucht zwischen den adelichen und den bürgerlichen Mitbewerbern um Staatsämter könne dadurch abgeholfen werden, wenn die Stellen gesetzlich bestimmt würden, die von Adelichen zu versehen wären, im Fall es nicht an geschickten Kandidaten unter ihnen mangele. Denn weil Niemand das Ohnmögliche erwarte oder um dasselbe sich zu bewerben Lust habe, so würden die Bürgerlichen, den für ein adeliches Zivilamt Ernannten, eben so wenig beneiden, als den, welcher eine Kammerherrnstelle erhält; Eifersucht finde nur statt, wo Konkurrenz möglich ist. 5.) Die Stellen, wofür sich Adeliche am besten schickten, wären diejenigen, womit viel Repräsentation, Autorität, strenge Absonderung von den Subalternen und auch viel Aufwand verbunden wären, z. B. die Anstellungen im diplomatischen Fache, die Präsidentenstellen bei den Landeskollegien, die angesehensten Jagd- und Forstbedienungen, endlich eine gewisse Anzahl von Rathsstellen bei den Landeskollegien.

Erwiedern hierauf die Bürgerlichen, daß dieses der Diensthierarchie nachtheilig sei, daß der Staat die Dienerschaft nach dem Erfordernis der Ämter be-

folden müßte, daß die statt gefundene Nothwendigkeit so viele bürgerlich gebohrene Personen im diplomatischen Fache anzustellen, auch vón der Geschicklichkeit derselben im Repräsentiren, den offenbarsten Beweis ablege — u. s. w. dann würde noch die Gegenbemerkung übrig bleiben, daß eine freie Konkurrenz den Edelleuten, ihrer Familienverbindungen und der Hofprotektion wegen, mehr nützlich als nachtheilig sein müsse, und es sei daher selbst für die Bürgerlichen vortheilhafter, wenn die Adelichen auf gewisse Zivilstellen eingeschränkt würden.

Was ich von der Sache halte, ist, daß es ohne allen Nachtheil für beide Theile zum Prinzip gemacht werden könne, bei Besetzung der Staatsämter durchaus gar nicht auf die Geburt zu sehen, wenn der Adel nicht zu zahlreich ist und wenn es keine armen Adelichen giebt, indem die meisten Glieder eines reichen Adels doch wohl die unabhängige Lage des Güterbesitzers und die ehrenvolle Bestimmung eines Landstandes den Unannehmlichkeiten vorziehen werden, die mit den Staatsämtern verbunden sind. Hier giebt sich also die Sache von selbst.

§. 14. Landständische Bestimmung des Adels.

Die Bestimmung des Adels für den Senat und für die landständische Versammlung (s. den 18. und 20. Brief) ist ohne Widerrede die wichtigste, wo eine

Nazionalpräsentation verfassungsmässig ist. In allen übrigen Rücksichten nützt der Adel mehr indirekt oder mehr relativ; hier ist sein Nutzen positiv und direkt.

Im Senate, wie ich ihn mir ausgedacht habe, sollte jeder Prinz oder Graf, der volljährig, und Stammherr ist (und der darthun kann, daß er noch im Besitz der zur Fortsetzung seines Titels nöthigen Einnahme sei) von Rechtswegen Sitz nnd Stimme haben, wie im englischen Oberhause dieses der Fall ist. Dasselbe könnte auch hinsichtlich des zur Volksrepräsentation gehörenden niedern Adels gelten, außer wo derselbe zu zahlreich wäre und die gesetzlich bestimmte Anzahl der adelichen Mitglieder überstiege, wo denn der gesammte niedere Adel über die Wohl der zur ständischen Versammlung abzusendenden Glieder zu verfügen hätte.

Eine Schadloshaltung für den nothwendigen Aufwand, welchen die Sitzungen im Senat und bei dem Landtage den auswärtigen Mitgliedern verursachen, wäre der Staat diesen allerdings schuldig; sonst mögte das Zutrauen auf die Unbestechlichkeit nothleiden und, wie in England, eine Ministerial- und Oppositionspartheі, sich um so leichter bilden. Das wäre schädlich, weil der Senat ein ganz unpartheiischer Schiedsrichter zwischen der Regierung und der Volksrepräsentation sein soll, und weil diese ihres Zwecks verfehlt, wenn sie nicht auf das Unbefangenste

die Ansichten und Wünsche der Nation ohne alle Nebenrücksichten ausdrückt.

Hinsichtlich des Senats ist mir die Bemerkung gemacht worden, daß derselbe den Adel zu sehr empor heben, ja manchmal zum Richter in eigener Sache werden könnte. Ich glaube aber nicht, daß dieses zu fürchten sei, wenn nur ein Drittel des Senats aus dem nicht zum Regentenhause des Fürsten gehörenden hohen Adel besteht, ein anderes Drittel aus den Prinzen dieses Hauses (oder auch von dem Regenten gewählten Stellvertretern für die fehlenden Prinzenplätze) und das dritte Drittel aus ehemaligen angesehenen Staatsbeamten, der Regel nach also aus Bürgerlichen, zusammengesetzt wäre, wie ich vorgeschlagen habe.

§. 15. Von den Gerechtsamen des Adels.

„Man sucht die Steuerfreiheit als Vorrecht des Adels aus Rechtsgründen gelten zu machen. — Muß aber nicht billiger Weise jeder Staatsbürger, nach dem Belange seines Vermögens, den Staatsbedürfnissen zu Hülfe kommen, weil jeder an den Wohlthaten des Staatsvereins Antheil nimmt? Daß der Adel dafür keine Steuern bezahle, daß er Senator oder Landstand ist, daß er ein gewisses Amt bekleidet und daß er der Schriftsäßigkeit genießt, versteht sich; aber als Eigenthümer und als Staatsbürger betrachtet, ist ihm recht, was andern Leuten billig ist. Steuerfreiheit mag einem Beamten anstatt

der Besoldung bewilligt werden, obwohl das großen Nachtheil hat; kann man aber Jemand dafür besolden, daß er Edelmann ist? — Wohl ist es dem Staate sehr nachtheilig, wenn der Edelmann nicht, wie jeder andere Bürger, besteuert wird; denn wenn er nicht selbst fühlt, was das heist, Steuern zu bezahlen und Abgaben zu entrichten, so wird er viel weniger geneigt sein, übermäßigen Steuern sich zu widersetzen und darüber nachzudenken, wie die Steuern am bequemsten eingerichtet und am wohlfeilsten erhoben werden können. Nein, der Edelmann sollte eine Ehre darin suchen, die Steuern zu erlegen, zu deren Bewilligung er selbst beigetragen hat, und es wäre in der That eine um so größere Unverschämtheit, wenn hierin der Adel vor andern Ständen privilegirt sein wollte, weil er aufgehört hat, der Wehrstand des Staats zu sein, wofür er dieser Vorrechte genoß."

Nach einer andern Ansicht läst sich sagen: „Wenn aber der Adel des Staats wegen vorhanden ist, so muß auch der Staat für ihn sorgen. Wenn ihr dem Adel die Steuerfreiheit nehmt, wie viel bleibt ihm denn an Vorrechten übrig? Muß er nicht so manche Aufopferung machen? Wenigstens sollte doch so viel von dem Vermögen des Edelmanns als unbesteuerbares Eigenthum betrachtet werden, als zum Betrag der jährlichen Einnahme gehört, die sein Adelsgrad erfordert. Bei einer gesetzmässig bestimmten Anzahl des Adels können dadurch die Finanzen nicht leiden."

Die gutsherrlichen Gerechtsame sind da, wo sie sich in ihrer Vollkommenheit erhalten haben, die Gerechtsame eines Unterregenten in polizeilicher, kirchlicher, juridischer und kameralistischer Hinsicht; manche besitzen jedoch von den sogenannten Souverainitätsrechten das jus vitae et necis. Ob sich die Unterthanen darum besser befinden, weil sie außer einem Oberregenten auch noch viele Unterregenten haben, darüber kann sich durch Vergleichung der adelichen Dörfer mit den übrigen, sogar der flüchtig Reisende unterrichten. Es läßt sich freilich fragen, ob die Regierung, indem sie den adelichen Unterthan gegen den Gutsherrn in Schutz nimmt, nicht auch die Kronenbauern musterhaft behandeln müsse? Aber kann die Gerichtsbarkeit zu den Gegenständen des Eigenthums gezählt werden? Diese Gutsherrlichkeit ist ein Besitzzustand, sie erhöhet auch das Ansehen vieler adelichen Familien; aber sie erschwert die Landesadministration und sie paßt als Ueberrest des militairischen Lehenwesens nicht mehr in unsern Zeiten. Wenigstens sollte die Leibeigenschaft, wo sie noch übrig ist, gänzlich aufgehoben und das Frohndewesen für die Unterthanen weniger drückend gemacht werden, wenn man die Gutsherrschaft noch fortdauern lassen will, wofür jedoch schwerlich rechtliche Gründe ausreichen werden, wo die Verbindlichkeit des Edelmannes auf Geheiß des Regenten mit seinen Gutsunterthanen in den Krieg zu ziehen, nicht mehr zu erfüllen ist. Da der beständige Fehdesoldat aufgehört hat, so muß auch

die in der Gutsherrlichkeit liegende Besoldung desselben aufhören, das Eigenthum der Ländereien und der Zehnden ihn aber gesichert bleiben, weil Jeder das Eigenthumsrecht von dem behaupten kann, was keinem andern zugehört. Noch ein anderer Grund für die Abschaffung der gutsherrlichen Gerechtsame scheint mir der zu sein, daß ihre Beibehaltung der so nöthigen Einigkeit und dem Gemeingeiste unter dem Adel nachtheilig wird. Verhältnißmäßig besitzen nur noch wenige adeliche Familien diese Gerechtsame. Daher entsteht unter dem Adel selbst eine gegenseitige Abstoßung und ein schädlicher Partheigeist. Man sahe davon die nachtheiligen Folgen im Anfange der französischen Revoluzion sich sehr stark äußern und für den Adel selbst verderblich werden.

Hinsichlich auf persönliche Freiheit und auf persönliches Ansehen, darf der Adel allerdings auf Vorrechte vor andern Ständen Ansprüche machen, weil das Adelsinstitut sonst seines Zweckes und Nutzens verfehlen würde.

Abhängigkeit von ganzen Kollegien, oder von höhern Behörden, worin kollegialische Verhandlung der Gegenstände statt findet, schadet der Bestimmung des Adels nicht leicht, wohl aber die Abhängigkeit von den Lokalbeamten in den Städten und auf dem Lande, welche die untern, unmittelbar mit dem Volke in Berührung stehenden, Behörden bilden. Um so we-

niger dürfte wohl der Adel von diesen Staatsdienern abhängig sein, da er sonst als Landstand nicht frei genug sich äußern könnte.

Die Abhängigkeit von der Regierung betrift entweder die Person, oder das Mein und Dein. In beiden Fällen wäre es, dünkt mich, billig, wenn der hohe Adel unmittelbar unter dem Oberappellationsgerichte, dem obersten Tribunale, stände, und zwar mit der Freiheit auf den Ausspruch einer deutschen Fakultät sich beziehen zu können, falls er mit der Entscheidung des Tribunals nicht zufrieden wäre. Der niedere Adel könnte unmittelbar unter dem Gerichte der zweiten Instanz (Hofgericht, Justizkanzelei) stehen und von da an das höchste Tribunal appelliren. — In Criminalfällen müste durch Geschworne, die gleiches Standes mit den Angeklagten wären, über die Würklichkeit und über die Absicht des Verbrechens geurtheilt werden, so, daß das Gericht nur die gesetzliche Strafe anzuerkennen hätte. Das Gericht müste die Geschwornen aus dem Adel ernennen und der Angeklagte aus den ihm Vorgeschlagenen ein Drittheil zu wählen haben. Im Falle eine infamirende Bestrafung zuerkannt würde, müste vor deren Ausführung dem Beschuldigten der Adel feierlich abgenommen werden.

§. 16. Von den Zweikämpfen.

Soll der Zweikampf unter dem Adel erlaubt sein? Soll der Herausgeforderte sich stellen müssen? — Soviel bleibt wahr, daß die Erhaltung des Zartgefühls von Ehre bei dem Adel äußerst wichtig ist; daß ein Mensch durch allerlei wohlausgesonnene Beschimpfungen zu Tode gekränkt werden kann, ohne daß es einem Richter möglich wäre, auf die Beleidiger eine gesetzliche Bestrafung anzuwenden; daß die Ueblichkeit der Duelle ein behutsameres Betragen und eine feinere Beobachtung der äußeren Achtung in dem gegenseitigen Benehmen zur Folge hat; daß endlich die Furcht vor dem Zweikampfe ein nothwendiges Mittel ist, den geringen und armen Edelmann gegen den Uebermuth des höhern und reichen sicher zu stellen. — Von der andern Seite ist aber auch nicht zu läugnen, daß bei den Duellen der unmoralische, der verwegenere, der im Hauen, Stechen und Schießen geübtere oder von Natur mehr gewandte und jüngere Mann, oft für solchen den Vortheil hat, die sonst an würdigern und höhern Vorzügen ihn übertreffen. Wahr ist auch, daß zwischen dem Lebenswerthe eines guten Staatsdieners und Familienvaters, und dem Lebenswerthe eines leichtsinnigen Brausekopfs ein großer Unterschied statt findet. Auch hat es seine Richtigkeit, daß es Menschen giebt, die jede Gelegenheit zum Zweikampfe emsig aufsuchen.

Um hier weder dem pro noch dem contra etwas zu vergeben und des Wahren nicht zu verfehlen, scheint mir folgender Vorschlag zweckmäßig. Es müßten Ehrenschiedsgerichte angeordnet werden. Wenn ein Edelmann den andern, einer Beleidigung wegen, herausfordern wollte, so hätte er dieses einem Notar anzuzeigen und demselben eine Liste von neun Edelleuten zu übergeben, die er zu Schiedsrichtern in Vorschlag brächte. Von dem Schiedsrichteramte dürfte sich kein Edelmann lossagen. Mit dieser Liste verfügte sich der Notar zu dem angeklagten Edelmann, welcher aus den neun Vorgeschlagenen ihrer drei als Schiedsrichter zu wählen hätte. Auf geschehene Vorladung von Seiten des Notars, erschienen nach acht Tagen die Partheien, nämlich der Beleidigte als Kläger und der Beleidiger als Beklagter, vor diesem aus dem Notar und den drei Schiedsrichtern zusammengesetzten Ehrenschiedsgerichte. Nachdem die Richter dem Notar feierlich angelobt hätten, nach Ueberzeugung ganz unpartheiisch zu richten, müßten auch die Partheien, wie auch die allenfalls mitzubringenden Zeugen, auf Ehre angeloben, daß sie nichts gegen die Wahrheit reden wollten. Nachdem von dem Notar alles Ausgesagte zu Protokoll genommen worden wäre, so versammelte sich nach abermals acht Tagen das Gericht zu einer zweiten Sitzung, um einen gütlichen Vergleich auszumitteln. Mislänge aber dieser Versuch, dann müßten die Schiedsrichter entscheiden, ob in der That eine Beleidigung vorgefallen und ob diese

Beleidigung geeignet wäre, einen Zweikampf fodern zu dürfen? Das Urtheil müste schriftlich von dem für die Beobachtung der Formalitäten verantwortlichen Notar entworfen und von ihm mit den drei Schiedsrichtern unterzeichnet den Partheien übergeben werden. Erkennte das Ehrengericht die Zulässigkeit des Zweikampfs, wie und mit welchen Waffen derselbe in seinem Beisein vollzogen werden sollte, und erschiene dann der Herausgeforderte nicht, so müste es dem Kläger frei stehen, das erhaltene Urtheil öffentlich bekannt zu machen und dadurch seinen Gegner der verdienten Schande auszusetzen. Von dem Ehrenschiedsgerichte könnte nur hinsichtlich der etwa dabei verletzten vorgeschriebenen Form an das hohe Adelsgericht appellirt werden. — Ich glaube, daß auf diese Weise die Zweikämpfe nicht sehr häufig vorfallen würden, und daß dennoch der Zweck derselben erreicht werden müste.

§. 17. Von den adelichen Auszeichnungen.

Wir Menschen hängen zu sehr am Sinnlichen, als daß ein gewisses äußeres Ansehen nicht die innere Würde begleiten müste. Es gehören daher auch zu den Vorrechten des Adels Auszeichnungen durch Titel, Rang und äußere Abzeichen.

Vier Adelsgrade: Fürst, Graf, Freiherr und Edeler Herr, scheinen mir hinreichend. Die

Anredewörter: Ew. Fürstliche, Ew. Gräfliche, Ew. Freiherrliche Gnaden und Ew. Gnaden (ohne Beiwort) könnten, des Sprachgebrauchs wegen, beibehalten werden. — Diese vier Adelsgrade unterschieden sich auch durch gewisse Merkmahle im Wappen und durch eine Auszeichnung in der Kleidung, z. B. eine weiße, gelbe, rothe oder blaue Feder auf dem Hute, oder durch kurze Mäntel von verschiedener Farbe.

Gemäß den vier Adelsgraden und um eine feste Basis festzusetzen, könnte auch der Rang der höheren Staatsdienerschaft in vier Klassen eingetheilt werden, so, daß es hieße: der Beamte hat Prinzenrang, der hat Grafenrang, der hat Freiherrnrang und der hat den Rang eines Edelen Herrn. — Der Edelmann müßte aber, wenn er selbst Staatsdiener wäre, in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen dem bürgerlich gebohrenem nachstehen, der im Dienstalter über ihm wäre. Mich dünkt, daß durch diese Einrichtung die Trennung und die Zwiste zwischen Personen die einen erblichen Rang, und denen, die einen amtlichen Rang behaupten, gehoben und vermieden werden müßten.

§. 18. Das hohe Adelsgericht.

Um über die Gerechtsame des Adels zu wachen müßte durch freie Wahl ein besonderes hohes Adelsgericht niedergesetzt werden, welches aus einer gleichen Anzahl von Fürsten, Grafen, Freiherrn und

Edelen zusammengesetzt wäre und für die Erhaltung der Adelsehre und der Adelsrechte zu sorgen hätte. Bei diesem Gerichte könnte jeder Edelmann, der über Kränkung seines Standes und seiner Vorrechte zu klagen hätte, seine Beschwerde anbringen. Dem Adelsgerichte läge es ob, die Standesbeschwerden zu untersuchen und dieselbe hiernächst der Entscheidung des Senats zu unterwerfen.

§. 20. Pflichten des Adels.

Wir leben nicht mehr in den Fehden des Lehenwesens und in den Schwärmereien der Ritterzeit. Den Regenten zu vertheidigen, ist die Pflicht jedes Staatsbürgers ohne Unterschied des Standes, und den Schönen gefällig zu sein, braucht man Niemand zur Pflicht zu machen. Witwen und Waisen zu schützen und der Unschuld beizustehen, ist die Pflicht jedes Rechtschaffenen. Ehebruch, Meineid, Hochverrath, Felonie und was dergleichen mehr ist, geziemt dem einen so wenig, als dem andern. Die Religion und das Wohl der Kirche braucht dem Edelmanne nicht mehr, als dem Bauer und dem Bürger, am Herzen zu liegen.

Die Standespflichten müßten sich also auf den besondern Standeszweck beziehen. Ich würde daher Folgendes angeben: der Edelmann sollte angeloben,

1.) daß er bei dem Throne die Rechte des Volks und bei dem Volke die Rechte des Throns vertheidigen und jeder Veränderung in der Landesverfassung sich nachdrücklichst widersetzen wolle, welche nicht auf eine vollkommen gesetzliche Weise unternommen wird und welche dem Regenten, oder dem Volke, nachtheilig werden kann.

2.) Daß er das Gefühl der Ehre, des Edlen und der schönen Sittlichkeit auf alle Weise zu befördern suchen wolle. (S. den 32ten Brief.).

3.) Daß er von den stipulirten Vorrechten des Adels auf eine das gemeine Beste und die Erhaltung des Ansehens seines Standes angemessene Art Gebrauch machen, auch nicht zugeben wolle, daß diese Vorrechte in der Person anderer Adelichen gekränkt würden.

4.) Daß er lieber seinen Adel niederlegen, als auf eine der Ehre und dem Zwecke seines Standes zuwider laufende Art seinen Unterhalt suchen wolle.

5.) Daß er sich bestreben wolle, ohne Noth keine Schulden zu machen und jedes rechtliche Mittel anzuwenden, um seinem Sohne so viel Vermögen zu hinterlassen, als zur Fortführung seines Adels erfordert wird.

6.) Daß er sich den Aussprüchen des Senats, des hohen Adelsgerichts und der Ehrenschiedsgerichte in Standessachen willig unterwerfen wolle.

7. Daß in allem Uebrigen die Pflichten eines guten Staatsbürgers ihm heilig bleiben sollen.

Diese sieben Artikel müste jeder junge Edelmann, wenn er sein achtzehntes Jahr zurückgelegt oder wenn er die hohe Schule verlassen hat, vor dem hohen Adelsgerichte an einem gewissen diesem Akte bestimmten Festtage feierlich beschwören und dann nebst dem Dokumente seiner Aufnahme in den Adelsstand, die der Klasse seines Adels entsprechende Decoration empfangen, welche er fortan nie ablegen dürfte. Bis zu dieser feierlichen Aufnahme müste der gebohrene Adeliche kein Adelsrecht ausüben dürfen. Würde diese Einrichtung der moralischen Bildung des jungen Adels nicht vortheilhaft sein?

Bei den Neugeadelten müste dieselbe Feierlichkeit der Aufnahme in den Adel statt finden, ohne welches Niemand die Rechte des Adels ausüben dürfte.

Uebrigens weis ich wohl, daß alle Versprechungen und Beeidigungen, deren Inhalt nicht aus der Natur der Sache hervorgeht und nicht durch Furcht oder Hoffnung unterstützt wird, leicht in eiteln Tand ausarten. Ich berufe mich auf die Versprechungen und die Eide in den geheimen Orden, ja selbst auf die Diensteide. Bei allem dem haben doch Feierlichkeiten, zumal auf junge Leute, ihren nicht zu vorkommenden Einfluß; wenigstens bringen sie zum an-

schaulichen lebhaften Bewußtsein von dem, was vorher nur dunkele Idee, oder nur trockene Vernunfterkenntniß war. Was z. B. zur Konfirmation im Christenthume gehört, das liegt auch in dem Christenthume und soll durch den Unterricht den zu Konfirmirenden schon beigebracht worden sein. Dennoch ist der Konfirmationsakt von großem Nutzen und er macht tiefe Eindrücke. Was hier die Kirche nützlich findet, kann doch auch wohl bei einem weltlichen Institute mit Erfolg angewandt werden, um zu einem heilsamen Standesgeiste den Grund zu legen?

Ein und dreisigster Brief.

Persönlicher Adel, Ritterorden und Titel.

Erbadel, nicht erblicher Personaladel, Ritterorden und Titel, sind sämtlich ehrenvolle Auszeichnungen, aber verschiedener Art und mit verschiedenen Vorrechten.

Als ehrenvolle Auszeichnung unterscheidet sich der Erbadel nicht allein von den übrigen, insofern er auf die Nachkommen rechtskräftig übergeht, sondern auch eben so sehr hinsichtlich seines Zwecks. Persönlicher Adel, Ritterorden und Titel werden nur als Belohnungen des Verdienstes, oder als Gnadenbezeugungen verliehen; die nächste direkte, Absicht bei ihrer Ver-

leihung bezieht sich auf die Person desjenigen, dem die Belohnung oder die Gnade zu Theile wird, und auf den Staat wird hier eine entfernte, indirekte Rücksicht genommen, weil es das Wohl des Staats überhaupt erfordert, daß Verdienste belohnt werden, und weil es überhaupt zum Glanze und zur Macht des Regenten beiträgt, wenn er (mit Ueberlegung) Gnaden ausspendet. — In Ansehung des Erbadels verhält sich die Sache umgekehrt; hier soll das Wohl des Staats die nächste, die Begünstigung des Geadelten die entfernte Absicht bei der Adelung sein. Wie gegründet dieses sei, erhellet, wenn man nur erwägt, daß das Erbadelsinstitut des ganzen Staats wegen vorhanden ist, daß, vernünftigerweise, Niemand den Adel führen darf als um für seine dem Staate zu leistende Pflichten auf eine angemessene Art entschädigt und in Stand gesetzt zu werden, diese Pflichten erfüllen zu können, als endlich auch der Mann, der weder nahmhafte Verdienste um das öffentliche Wohl, noch besondere Ansprüche auf die Gnade des Regenten sich erworben hat, seine Adels-Bestimmung ausfüllen kann, wenn er bei einem großen Vermögen an liegenden Gründen auch nichts weiter, als ein rechtschaffener und gebildeter Mensch ist. Die mit dem Erbadel verbundene ehrenvolle Auszeichnung dürfte also nicht als eine Belohnung des Individuums, sondern als eine Art von der Entschädigung für manches mit dem Adelsstande verbundene Unangenehme betrachtet werden, wie auch als ein Mittel zur Befestigung des öffent-

lichen Ansehens, dessen der Adel genießen muß, um seinen Zwecken Genüge leisten zu können. Ist von der Belohnung des besonders großen Verdienstes eines unbegüterten Mannes die Rede, glaubt man, daß diese Belohnung so weit ausgedehnt werden müsse, um dem Verdienten auch die angenehme Vorstellung einer adelichen Nachkommenschaft gewähren zu müßen; dann wäre auch nöthig, daß der Staat dem Adelsbriefe ein Geschenk beifügte, welches den Geadelten und dessen Nachkommen in den Stand setzte aus eigenen Mitteln auf eine anständige Art und in der dem Edelmanne nöthigen Unabhängigkeit zu leben. Sonst wird nicht nur der Staatszweck verfehlt, sondern es wird dem Geadelten eine Menge von Verlegenheiten und Sorgen zuwachsen, die ihm das Leben verbittern können (s. S. 184 — 188.) — Da aber der Staat in Verlegenheit gerathen würde, wenn er jedes einer ehrenvollen persönlichen Auszeichnung würdige Verdienst mit dem Erbadel und einer dem Adelsgrade angemessenen Dotation belohnen wollte, so werden allerdings andere Arten von ehrenvoller persönlicher Auszeichnung nothwendig, die dem Unbegüterten, ja dem Armen, verliehen werden können, ohne der Staatskasse weh zu thun. Dahin gehören der persönliche Adel, die Ritterorden und, wie man dafür hält, auch Titel.

*

Schwer ist es, ja zuweilen ohnmöglich, das Regentenverdienst aus den Erfolgen, aus dem was man

sieht und hört, richtig zu würdigen. Wer weis, ob an des unglücklichen Ludwig des 16ten Stelle irgend ein Mensch mit so glücklichem Erfolge Frankreich regiert haben würde, wie dieser König, wenn er 50 Jahre früher, oder später, den französischen Thron bestiegen hätte? — Die Ursachen, welche die Regenten zu wohlthätigen und nachtheiligen Verfügungen bestimmen, sind und bleiben oft ein undurchdringliches Geheimniß. Die leichteste Art das Regentenverdienst zu beurtheilen scheint mir zu sein, wenn man acht giebt, wie der Regent das Verdienst zu belohnen und die Gnaden auszuspenden pflegt? Die Belohnung, welche dem Belohnten selbst nicht behagt, und dem Publikum misfällt, konnte ohnmöglich mit Besonnenheit ertheilt worden sein, weil der Erfolg lehren muste, daß sie zweckwidrig war, indem solche Belohnungen weder dem Belohnten, noch andern Menschen, zur Aufmunterung gereichen können. Die Belohnung, oder Gabe, die dem Unwürdigen gereicht wird, erbittert die Würdigen, oder schlägt ihren Muth nieder. Das alles läßt sich leicht beobachten. Doch ich schreibe ja nicht von dem Mißbrauche, sondern von dem Gebrauche der Belohnungen, weswegen ich auch dem Regenten nicht Belohnungsarten genug wünschen kann, um jedem Verdienste auf eine angemessene Art seine Krone aufzusetzen.

Warum muß der Staat das Verdienst belohnen? Um den Belohnten zu neuem Verdienste anzuspornen

und um andere zu reizen, daß sie nach Verdienst ringen mögen, damit sie belohnt werden. — Der erste Grundsatz ist darum hier, das Gesetz der Sparsamkeit zu beobachten, weil man trachten muß durch kleine Mittel große Würkungen hervorzubringen, und weil man sich das Belohnen erschwert, je verschwendrischer man im Belohnen ist. Wird man z. B. fortfahren können das würkliche Verdienst durch Ordensbänder zu belohnen, wenn man damit zu freigebig ist? — Der zweite bei dem Belohnen zu beherzigende Grundsatz wäre, daß die Belohnung dem geleisteten Dienste angemessen sein müsse. Aber nicht allein die Stimme der Gerechtigkeit, welche das Verdienst seinem innern Gehalte nach würdigt, sondern auch die der Politik, muß hier vernommen werden. Ist z. B. ein Verwaltungszweig in blühendem Zustande, so bedarf es darin zur Belohnung des Verdienstes keiner so großen Aufmunterung, als wenn ein vernachläßigter oder in Unordnung gerathener Verwaltungszweig wieder blühend gemacht werden soll. Derselbe Dienst, den ich heute dem Staate leiste, kann für denselben von einem ganz andern Werthe sein, als wenn er vor einem Jahre, oder ein Jahr später, geleistet worden wäre. — Ein dritter Grundsatz in der Kunst zu belohnen bezieht sich auf die Person, welche belohnt werden soll. Die Belohnung muß ihrer Individualität entsprechen, und für sie so angenehm und nützlich als möglich sein. Der eine wäre lieber geadelt, der andere hätte lieber einen Orden, der dritte mögte lieber einen Titel haben;

dem vierten wäre am meisten mit einer Beförderung, und dem fünften wäre mit einer Summe Geldes gedient. Aber auch nicht immer macht uns die Erreichung von dem glücklich, was wir selbst wünschen. Dem unbegüterten aber ehrsüchtigen Vater einer zahlreichen Familie wird z. B. ein vornehmer Titel sehr nachtheilig werden, entweder weil er ihn veranlaßt sich in Schulden zu stecken, oder weil er ihm die Unannehmlichkeit zuzieht nicht standesmäßig leben zu können und deswegen ein Gegenstand der Kritik zu werden. Wie sehr wäre dem Familienvater mit einer Summe Geldes geholfen gewesen! Müßte aber eine ehrenvolle Auszeichnung dabei sein, so war ein Ordensband geeignet die Gabe vollkommen zu machen. — Endlich kommt bei dem Geben auch das Vermögen des Gebers, oder die Mittel, welche ihm zum Belohnen zu Gebote stehen, in Anbetracht. Eine Geldbelohnung muß oft darum unterbleiben, weil die Finanzen sich widersetzen; eine Beförderung im Amte kann oft ohne Ungerechtigkeit gegen andere nicht statt finden; ein höherer Titel kann nicht ertheilt werden ohne der Diensthierarchie zu schaden; die Ertheilung des persönlichen Adels findet manchmal nicht statt, weil dieselbe einen nachtheiligen Eindruck auf andere machen würde, da der zu Belohnende keine feine sittliche Bildung besitzt. Was bleibt hier übrig um den Mann zu belohnen? Der Orden.

Welch ein weites Feld die Lehre von den Belohnungen ausmache, wird bei einigem Nachdenken aus

diesen wenigen Zeilen erhellen. Es fällt hinreichend in die Augen, daß man, wie gesagt, dem Regenten nicht Belohnungsarten genug, wünschen könne, damit er im Stande sei, jedes besondere Verdienst auf eine der Individualität des Falles angemessene Art zu würdigen. Ich will hier nur von dem persönlichen Adel, von den Ritterorden und von den Amtstiteln so viel erwähnen, als meinem Zwecke, nämlich der Erläuterung von dem Werthe des Erbadels, angemessen ist.

1. Der persönliche Adel.

Im Feudalrechte wird der Personaladel dem Güteradel entgegen gesetzt. Der erstere besteht in dem, was von den Adelsrechten auf der Person und nicht auf den Gütern des Edelmannes haftet. Es giebt Edelleute, die bürgerliche Güter besitzen, und leider nur zu viele, deren ganzer Reichthum ihr Adel ist. Dagegen konnten in manchen Staaten Unadeliche adeliche Güter erwerben, die nicht nur frei von bürgerlichen Lasten waren, sondern auch dem Besitzer die niedere Gerichtsbarkeit über die Gutsunterthanen, das Herrenrecht über Leibeigene, Zehnden und Frohnden, das Patronatrecht, ja sogar die landständischen Gerechtsame käuflich verleihen, ohne daß er darum für seine Person deshalb zum Adel gehörte, den er besonders zu erhalten suchen muste, wenn er mit dem Güteradel des Staats auf gleicher Linie stehen wollte. Erst dann erhielt der Besitzer Adelsrang, Hofmäßig-

keit und ein adeliches Wappen. Die wichtigsten Adelsrechte ruheten nicht auf dem Menschen an sich, sondern nur auf dem Repräsentanten des adelichen Erdschollens.

Der erbliche güterlose Personaladel ist, wie ich Dir verschiedentlich bemerkt habe, eine große Landplage. Er schadet, ohne auf irgend eine Art zu nutzen, und was nur Nachtheiliges von dem Adel gesagt werden kann, findet auf ihn volle Anwendung. Den Zwecken des Adelsinstituts kann der arme Edelmann auf keine Art Genüge leisten; was ihm so oft zur Last fällt, ist eitele Hoffarth und gewissermaaßen der Beruf dem Verdienste anderer in den Weg zu treten, ohne daß der Staat dadurch auf irgend eine Art gewänne.

Von diesem Personaladel schreibe ich hier nicht, sondern ich meine hier den nicht erblichen Personaladel, der nicht von dem Vater auf die Kinder übergeht, ja an welchem kaum die Ehegattin Antheil nehmen darf. Ehedem besaßen diesen persönlichen Adel die Doctoren und in neuern Zeiten auch die Assessoren des Reichskammergerichts. In Bayern ist er mit den angesehenern Staatsbedienungen verbunden.

Aber meines Wissens wird nirgends der persönliche nicht erbliche Adel als ein besonderes sich dem Erbadel anschliessendes Institut betrachtet, in welches Je-

mand auch ohne Rücksicht auf die amtliche Würde, welche er bekleidet, aufgenommen werden könnte. Ich denke mir hier unter dem Personaladel eine persönliche Kronwürde, die alle Vorzüge des erblichen Adels, mit Ausnahme der landständischen Gerechtsame, in sich faßt und wozu auch einer gelangen kann, der gar kein Amt bekleidet. — „Ist aber ein solches Institut nicht überflüssig? Sehr angesehene Beamten sind ja ohnehin nicht nur schriftsässig, sondern auch in vielen Residenzen hofmäßig; und für solche, die in keinem Staatsamte stehen, wäre ja der Erbadel zu haben."

Müssen wir nicht, antworte ich, als allgemeinen Grundsatz anerkennen, daß dem Regenten so viele Mittel, als möglich, offen stehen mögten, um Verdienste zu belohnen und Gnade auszuspenden? Die Ertheilung des Personaladels gehörte dahin. Einem zweiten Grundsatze zufolge ist es auch besser, wenn alles, was nicht nothwendig verbunden zu sein braucht, der willkührlichen Verbindung nach den Einsichten des Regenten anheim gestellt wird. Wohl nicht jeder angesehene Staatsbeamte paßt an den Hof — es können Gründe obwalten, die Anzahl derer, die den Hof besuchen dürfen, einzuschränken — darum ist es ohnstreitig vortheilhafter, wenn der Regent den Staatsbeamten, die er am Hofe sehen will, den Personaladel zu diesem Behufe ertheilt und ihnen dadurch eine ausserordentliche Belohnung oder Gnade zuflie-

ßen läßt. Ausgezeichnete Gelehrte und Künstler, wie auch reiche Leute von feiner Bildung, die in keinem Staatsamte stehen, könnten auch durch den Personaladel hofmäßig gemacht werden, ohne die Menge des Erbadels unverhältnißmäßig zu vermehren. — Endlich sehe ich in diesem nicht erblichen Adel noch ein Mittel mehr, den großen Abstand zwischen dem Erbadel und der Klasse der bürgerlichen Honoratioren zu decken und den Uebergang des einen Standes in den andern weniger auffallend zu machen, ohne dadurch dem Ansehen des Erbadels zu vergeben.

Die Fälle für die Ertheilung des Personaladels wären also vorzüglich folgende:

1) die gelehrten Hofdiener, deren Bestimmung es mit sich bringt, zu den Umgebungen des Fürsten zu gehören, durch den Personaladel dem Range nach den andern Hofdienern, die Erbedelleute sind, gleichzusetzen und dadurch manche unwürdige Hintansetzung zu verhüten (S. den 30ten Brief, S. 210—218.)

2) Personen, die gar kein Amt bekleiden, oder kein solches, welches sie, dem Range nach, den Edelleuten gleich stellt, die Rechte des Personaladels zu ertheilen.

3) Erbadelichen selbst eine höhere Klasse des Adels zu geben, ohne daß darum auf ihre Kinder der höhere Adelsgrad forterbte. Z. B. ein Freiherr wird in den persönlichen Grafenstand, ein Graf in den persönlichen Fürstenstand erhoben; die Kinder

des erstern bleiben demohngeachtet Freiherrn, wie die des andern Grafen bleiben.

Der Regent könnte also Edele Herren von, Freiherren, Grafen und Fürsten kreiren, ohne daß dadurch sein Land mit Erbadelichen überschwemmt würde und ohne daß dieses einen weitern Einfluß auf die Verfassung hätte. Wie viel Gelegenheit mehr, Verdienste zu belohnen und Gnaden auszuspenden, ohne die Staatskasse in Verlegenheit zu setzen!

Ein solches Institut nicht erblichen Personaladels finde ich dem Geiste der Zeit und der Stufe von Kultur, auf welcher wir stehen, vollkommen angemessen. Wir zählen gegenwärtig der fein gebildeten Menschen, die kein Staatsamt besitzen, so viele. Privatgelehrte, Kapitalisten, bürgerliche Güterbesitzer, Kaufleute u. s. w., die vermöge ihrer Kenntnisse und ihrer sittlichen Bildung jedem gesellschaftlichen Zirkel Ehre machen würden, werden weder von dem Adel, noch von den in Staatsämtern stehenden Honoratioren, in ihre Gesellschaft aufgenommen. Es mag einer über Millionen Gulden gebieten und Tausenden von Menschen Unterhalt geben, so wird er ohne Adel und ohne Titel von jedem Junker und von jedem Sekretair über die Achsel angesehen, gleichsam als ob es keiner Achtung werth wäre, wenn einer durch thätige Benutzung seiner Geisteskräfte auf ehrliche Art reich wird. Hätte der Privatmann ohnedies mehr als eine Reise um

die Welt gemacht, so würde er (in Deutschland) bei manchem Hofe keinen Zutritt finden. Der Fürst wird durch Hofetiquette und durch die Herrschaft der Vorurtheile genöthigt, des Umganges mit den ausgezeichnetsten Menschen zu entsagen, weil dieselben weder von Adel sind, noch in angesehenen Staatsämtern stehen. Nun bleibt zwar dem Regenten das Mittel übrig, dem Privatmanne einen vornehmen Titel zu geben; aber ich werde nachher bemerken, was von Titeln ohne Amt zu halten ist. Die Ertheilung eines angemessenen Grades des persönlichen Adels hat diese übeln Folgen nicht und führt keine nachtheiligen Kollisionen herbei.

Die meisten von denen, welche den Erbadel verwünschen, sind für den Personaladel, als für eine unschuldige Auszeichnung. Ich halte dafür, daß nicht nur der eine neben dem andern bestehen könne, sondern auch, daß da, wo kein Erbadel ist, kein Personaladel statt finde. Mag man behaupten, daß der Erbadel aus dem persönlichen Adel entstanden sei, so bleibt doch wahr, daß nach der Entstehung des erstern dieser nur als etwas Analoges betrachtet werden könne. Wenn man nun ohnmöglich etwas schätzen kann, wenn der Maasstab zu Grunde gerichtet worden ist, so läßt sich auch nicht wohl da von einem persönlichen Adel reden, wo es keinen erblichen giebt. Auf allen Fall würde derselbe bald seines Ansehens verlustig werden, wenn er allein stände.

Der persönliche Adel ist von keiner großen politischen Wichtigkeit. Demohngeachtet halte ich dafür, daß auch er nicht mit verschwenderischer Hand ausgetheilt werden dürfe und daß bei dieser Nobilitation gewisse Formen zu beobachten wären, um allerlei Mißbrauch zu hindern.

Ritterorden, oder Staatsorden.

Die von den Mönchsorden und von den geheimen Verbindungen wohl zu unterscheidende Staatsorden (*), oder Ritterorden, sind sehr zweckmäßige Einrichtungen, um Verdienste zu belohnen und Gnaden auszuspenden. Die Titel fallen in das Gehör, die Ordenszierden fallen in das Gesicht; aber der Eindruck, welchen diese verursachen, ist wohl noch kräftiger, als der Eindruck von jenen; wenigstens hat er darin sehr Vieles voraus, daß die Auszeichnung immer zugleich mit der Person, welche sie trägt, in das Gesicht fällt, dagegen der Adels- oder Amtstitel erst ausgesprochen werden muß, wenn man

(*) Unsere Zeiten sind von den Ritterzeiten so sehr verschieden, daß mir der Ausdruck, Ritterorden, nicht mehr den Ansprüchen des Geistes der Zeit angemessen scheint. Unsere Offizire würden sich sogar beleidigt fühlen, wenn man die sogenannten Ritterpflichten ihnen abzunehmen scheinen wollte, indem man sie auf die Ordensritter übertrüge.

denselben vernehmen soll. Daraus wird begreiflich, warum diese Orden begieriger gesucht werden, als Titel.

Aber der Regel nach geben die Orden keinen bestimmten Rang in den Verhältnissen mit Adelichen oder mit Staatsdienern; obgleich sie ehrenvolle Auszeichnungen sind. Gewöhnlich ist keine Einnahme mit denselben verbunden. Beides wäre sehr zu billigen, weil alle übrigen Arten von Belohnungen und Gnadenbezeugungen herabgesetzt werden würden, wenn eine derselben alles umfaßte und weil zu wünschen bleibt, daß der Regent auf mancherlei Weise belohnen und Gnade ausspenden könne. Wäre mit der Ordensverzierung ein komparativer Rang verbunden, so würden sie nicht nur den persönlichen Adel überflüssig machen, sondern auch zu allerlei Anstoß in den staatsdienerschaftlichen Verhältnissen Gelegenheit geben. Nicht jeder paßt an den Hof, dem Verdienst oder Gnade einen Orden verschafft haben; die Hofmäßigkeit ließe sich insofern von den Vorrechten der Orden absondern, wiewohl es nicht übel wäre, wenn den Ordensrittern bei gewissen Feierlichkeiten bei Hofe und auch sonst, einige Vorrechte eingeräumt würden, damit es nicht heißen möge, daß der Orden nur ein privilegirter Flitterstaat für Männer sei. Das Ehrenvolle der Orden liegt freilig zuvörderst in dem Seltenen und Ausgezeichneten, weil Niemand anders, als der Ernannte, die Ordensverzierung tra-

gen darf; dann aber auch darin, daß die Ordensglieder unter sich, eine angesehene Korporation bilden, worin sie, nach dem Grade ihres Ordens und nach der Zeit ihrer Aufnahme in den Grad, ihren Platz einnehmen, wie dieses vornämlich bei den Versammlungen der Ordensglieder statt finden wird. Endlich bezieht sich das Ehrenvolle entweder auf erworbenes Verdienst, oder auf Regentengnade oder auf eine gewisse nähere Verbindung mit der höchsten Person des Regenten, welches alles, im Allgemeinen genommen, löblich ist und wohl lautet. — Das Ehrenvolle, welches ein Orden gewährt, hängt aber ausserdem von der klugen Austheilung desselben an solche Personen ab, die schon sehr geehrt waren und für würdig galten, ehe sie in den Orden aufgenommen wurden, und von der Nichtaufnahme solcher, gegen welche die Stimme der öffentlichen Meinung sich erklärt hat. Das Ordensband hört auf den Einzelnen zu ehren, wenn nicht wenigstens die große Mehrheit der Ordensglieder das Band ehrt.

Eine Kritik der bestehenden Ritterorden hinsichtlich ihrer Entstehungsart, der durch sie beabsichtigten Zwecke und der den Gliedern derselben eingeräumten Rechte und vorgeschriebenen Pflichten, könnte hie und da etwas Brauchbares, manches Wissenswürdige und auch sehr viel Belustigendes, als Ausbeute geben. — Ich meine aber die Prunkorden sollten nur als ehrenvolle, wünschenswürdige Auszeichnungen des Verdien-

stes, der Gnade des Regenten, oder eines besondern achtungswürdigen Verhältnisses mit demselben, angesehen werden. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Ausführung besonderer politischer Zwecke durch diese Institute nicht wohl erreicht werden könne und daß solche Institute bald eine andere Richtung nehmen, wie der von Bremer und von Lübecker Kaufleuten 1190 gestiftete deutsche Orden und der von Kaufleuten aus Amalvi 1048 gestiftete Johanniterorden gezeigt haben. — Zu Erreichung von gelehrten, von moralischen oder von religiösen Zwecken bedarf es des Glanzes der Ritterorden nicht. Gelehrte Gesellschaften würdigen das in erworbener Gelehrsamkeit gegründete Verdienst, indem sie Jemand als Mitglied aufnehmen; aber ihr Zweck ist nicht die Belohnung des Verdienstes, sondern die Gewinnung eines Mitarbeiters. Man würde einen schädlichen Despotismus im Reiche der Litteratur begründen, wenn man aus einer gelehrten Gesellschaft einen Staats- oder Ritterorden machen wollte. Von Vereinigungen für wohlthätige Zwecke gilt das Nämliche, ja sie würden in Gegenstände der Eitelkeit ausarten. Durch einen Staatsorden kann das Verdienst des Mitglieds einer gelehrten Gesellschaft, eines wohlthätigen Vereins, belohnt werden; aber die Belohnung liegt nicht in diesen Gesellschaften selbst. Religiöse Gesellschaften, z. B. Verbrüderungen, Mönchsorden, sind, der Natur der Sache nach, noch mehr von den Staatsorden verschieden, und es hat nie

etwas Gutes hervorgebracht, wenn man religiöse Zwecke mit denselben verband. Hat der Tempelherrnorden, der Johanniter- und der Maltheserorden u. s. w. dem geistlichen und dem weltlichen Staate wesentlichen Nutzen geschafft? Waren die Maltheserritter keine Seeräuber in den Augen der Türken und hätte man durch weise Benutzung der großen Einkünfte dieses Ordens nicht hundert Mahl mehr Gutes bewürken können, als dieser Orden ausgerichtet hat? Hat die Lehre von der unbefleckten Empfängniß dadurch mehr Gewicht erhalten, daß man die Verbreitung derselben einem Ritterorden zur Pflicht machte? Das goldene Vlies soll als Symbol des Edelsten, wonach mit gröster Anstrengung gerungen werden muß, angesehen werden; aber die Idee, daß dieses Vlies einen Lammspelz bedeutet, veranlaßt keinen edlen Nebenbegriff. So geht es mit allen symbolischen Benennungen, z. B. den Adlern, den Elephanten, den Hosenbändern, den Heiligen u. s. w. Das Vieldeutige kann nicht sorgfältig genug gemieden werden, wo das Ehrenvolle bezweckt wird, das Symbol und die Benennung muß jede Kritik aushalten. Bei Errichtung neuer Orden verdiente diese Bemerkung wenigstens einige Aufmerksamkeit. Wozu die symbolische Benennung?

Wäre es darum nicht besser, wenn für die Ritterorden nur drei Benennungen angenommen würden welche der Sache angemessen sind, und für die drei

verschiedenen Ansichten derselben völlig passen? Entweder soll der Orden 1.) eine nahe Verbindung mit der höchsten Person des Regenten, oder 2.) den Besitz seiner Gnade, oder 3.) ein erworbenes Verdienst anzeigen, welches eine besondere Auszeichnung verdient. Also einen Hausorden, einen Gnadenorden, einen Verdienstorden. In diesen Benennungen liegt nichts Zweideutiges, welches die Lacher belustigen könnte, nichts, welches auf die finstern Jahrhunderte hindeutete, dem Geiste der Zeit nicht angemessen wäre, und sonst auch nichts, welches mit dem Zwecke des Instituts sich nicht reimen liesse.

Soll dasselbe Institut zugleich den verschiedenen Zwecken eines Hausordens, eines Gnadenordens und eines Verdienstordens Genüge leisten, so werden sich verdienstvolle Männer leicht gekränkt fühlen, wenn Jemand aus besondern bei dem Hausorden und dem Gnadenorden statt findenden Rücksichten, den Orden bekömmt. Eben so werden die andern, welche in dem Orden nur ein Gnadenzeichen oder ein Merkmahl der Annäherung zur höchsten Person des Regenten erblicken wollen, darüber eine sauere Miene machen, wenn ein Mann, der nichts weiter als Verdienst hat, den Orden erhält, oder darin befördert wird. Wenn zugleich ihrer drei den Orden erhalten, der eine seines Verdienstes wegen, der andere aus Gnade, und der dritte aus den Beweggründen, welche der Hausorden ausdrückt, und nun diese Herren sich das erste Mahl zu-

sammentreffen, so wundert sich jeder derselben über die Brüderschaft mit den beiden andern. Darum taugt es auch hier nichts, an sich verschiedenartige Sachen mit einander verbinden zu wollen. Und aus welchem Grunde wäre hier die Verbindung des Verschiedenen zuträglich, oder wünschbar? Doch wohl schwehrlich um Haß, Neid und Zwietracht zu erregen, die wahren und löblichen Zwecke dieser Institute aber aufzuopfern

Der Hausorden wäre für die Verwandten des Regenten, und für auswärtige Regenten, als ein Merkmahl der Eintracht bestimmt. Warum sollte der Regent nicht auch vornehmen Staatsmännern, Generälen und Hofbeamten, mit denen er in besonders genauen Verhältnissen steht, die Ehre erzeigen mögen, Ihnen ein äußeres Merkmahl zu ertheilen, wodurch sie gewissermaaßen seiner Familie angeschlossen werden? Gesandte, welche sich lange an einem Hofe aufgehalten, und die freundschaftlichen Verhältnisse desselben mit ihren Höfen befestiget haben, wären auch des Hausordens nicht unwürdig. Wer verdiente aber das äußere Merkmahl einer nähern Verbindung mit der Person des Fürsten mehr, als der Mann, der ihn bei der Erziehung seiner Kinder mit glücklichem Erfolge repräsentirt hat?

Der Gnadenorden mögte zum Merkmahle besondern persönlichen Wohlwollens von Seiten des

Fürsten dienen. Der Genuß dieser Gnade kann sich auf Eigenschaften gründen, die nicht allein dem Fürsten, sondern Jedermann gefallen; aber es kann auch dieselbe bloß auf individuellen Gefühlen und auf subjektiven Gründen beruhen, die andere respektiren müssen wenn sie dieselben auch nicht kennen. Gerechtigkeit nimmt nur auf Verdienst Rücksicht. Gnade und Gerechtigkeit sind sehr verschieden; die erste ist wenigstens eine Bestimmung durch Vernunftgründe; dagegen die andere auf dem Gefühle des Wohlwollens beruhet, ohne daß sich hier die Nothwendigkeit des Wohlwollens bindend darthun ließe. Aber kann man von Jemand, kann man also auch von einem Fürsten verlangen, daß er kein solches Wohlwollen hegen solle? Ich dächte, wir hätten genug erreicht, wenn nur die Gnade aus Wohlwollen, von der Anerkennung des Verdienstes aus Einsicht, gehörig abgesondert würde. Dieser Zweck würde hinsichtlich des Ordens durch die vorgeschlagene Eintheilung erreicht. Der Gnadenorden würde wohl vorzüglich von den Hofleuten getragen werden.

Der Verdienstorden muß nothwendig von den beiden andern getrennt werden, wenn man nicht alles untereinander werfen will. Die Eintheilung in Civil- und in Militairverdienstorden scheint mir nicht überflüssig, um den Kollisionsfällen zwischen den beiden Ständen und dem Neide auszuweichen, der zumahl bei Beförderungen im Orden leicht rege

gemacht werden kann. — Auch die Ernennung zum Verdienstorden gebührt Niemand anders, als dem Regenten von dem alle Würden im Staate ausgehen. Weil aber die Art des Verdienstes so verschieden ist, daß ohnmöglich ein Mensch über jedes Verdienst richtig zu urtheilen vermag, so sollte billig das Ordenskapitel nicht nur von den Beweggründen zur Ernennung jedes neuen Mitgliedes gehörig unterrichtet werden, sondern auch seine Gegenvorstellung dawider zu machen das Recht haben.

Jahrgehalte mit den Orden zu verbinden, finde ich darum zweckwidrig, weil es zweckmässig ist, die Gnaden und die Belohnungen so viel möglich zu vereinzeln. Es ist beßer, wenn der Regent jedes allein, ohne das andere, geben kann. Ertheilt er dem durch den Gnadenorden begnadigten Manne in der Folge auch noch einen Gehalt, oder ertheilt er diesen dem durch den Verdienstorden schon früher Belohnten, so wird daraus auch ein doppelter Dank folgen. Was würkt kräftiger auf den Menschen, als die Hoffnung auf neue Gnade auf neue Belohnung.

Darum sollte auch jeder Orden in mehrere Klassen eingetheilt sein, weil jede Beförderung darin eine neue Gnade, eine neue Belohnung sein wird. Weil aber die Belohnung des Verdienstes strengere Regelmässigkeit erfodert, als die Ausspendung der Gnade,

so sollte Jeder, in den Verdienstorden aufzunehmende, nur die unterste Klasse erhalten, um auch für die später erworbenen Verdienste im Orden neue Belohnungen einärndten zu können. Anders verhält es sich mit dem Hausorden hinsichtlich der Prinzen vom Hause und der auswärtigen Regenten, denen darin nur die erste Klasse zu Theil werden kann; die Übrigen, welche der Regent der Ertheilung dieses Ordens würdig findet, würden durch die unteren Klassen in einer angemessenen Annäherung oder Entfernung gehalten.

Da der Hausorden, der Gnadenorden und der Verdienstorden Institute sind, die als verschiedenartige Belohnungen oder Auszeichnungen betrachtet werden müssen, so steht auch nichts im Wege, daß einer diese drei Orden zugleich tragen könnte; ja es wäre unrecht, wenn z. B. dem Manne, welcher mit dem Gnadenorden geziert ist, der Weg zum Verdienstorden gesperrt sein sollte. Aber der Corporation wegen dürfte jeder nur von einem dieser Orden würkliches, stimmenfähiges Mitglied sein. — Mehrere Orden zu tragen, die als gleichartige Belohnungen gelten, sollte nicht gestattet sein. Wozu der Pleonasmus? Die Orden verlieren dadurch an ihrem Werthe, weil man sie in Kollision setzt, sie erhalten das Aussehen von Toilettenstücken — nein, es muß auch hier das in simplicitate decus nicht vergeßen werden!

Amtstitel.

Auch hat man in ganz Deutschland eine sonderbare Art Verdienste zu belohnen und Gnaden auszuspenden erfunden, die in der Ertheilung von Amtstiteln ohne Ämter besteht. Man will dadurch denen, die kein Amt besitzen, den Rang eines Beamten von einem gewissen Range ertheilen, und den Rang anderer, die in Ämtern stehen, erhöhen, indem man sie nach einem Amte benennt, welches nicht das ihrige ist (*).

Die Titel verhalten sich zu den Ämtern, wie das Wortzeichen zur Definition einer Sache. Z. B. Stuhl, Bank und Tisch, sind die Wortzeichen, von dem, was man unter den Dingen sich denkt, welchen diese Benennungen eigen sind. Da ist es doch gewiß sehr zu loben, daß man nicht dem, was man sich unter einem Stuhl vorstellt, den Titel Bank, und der

---

(*) Nur Ämter und Adel müßten und dürften Rang geben. (S. B. I. S. 10—13.) Um zu einem einfachen Rangsystem zu gelangen, könnte man die angesehene Staatsdienerschaft in vier Klassen eintheilen, und diesen den Erbadel, wie den Personaladel anschliessen, indem die Fürsten zur ersten, die Grafen zur zweiten, die Freiherrn zur dritten und die Edlen Herren von zur vierten Klasse gerechnet würden. Ordnung ist nirgends überflüssig. (s. B. 2. S. 178.)

Bank den Titel Tisch, gegeben hat. Bei diesem Verfahren könnte man leicht so weit gehen, der kleinen Fußbank den Titel Tafel zu geben. Was würde anders dabei heraus kommen, als daß man aufhören würde, sich gegenseitig zu verstehen? Noch ärger würde es ausfallen, wenn man bei der Austheilung der Benennungen, oder Titel, nicht bei derselben Gattung von Dingen stehen bliebe, wenn man z. B. der Laus den Titel Elephant und dem Floh den Titel Kameel beilegen wollte.

Macht man es denn aber anders hinsichtlich der Benennungen oder Wortzeichen, welche den Inhabern der verschiedenen Ämter verliehen werden? Der Titel soll also andeuten, daß Jemand ein gewisses Amt bekleidet. Man nennt den Beamten nach dem Amte, damit ein jeder, der ihn nennen hört, alsobald wisse, daß der Mann ein Staatsdiener sei, worin seine Verrichtungen bestehen und wie er sich zu andern Staatsdienern verhalte? Giebt man ohne Autorisation dem Manne, der kein Staatsdiener ist, die einem Staatsdiener zukommende Benennung, so hintergeht man diejenigen, die nicht weiter unterrichtet sind, so wie man ebenfalls auf gleiche Weise hintergeht, wenn man Jemand einen andern Titel giebt, als den, welchen sein Amt mit sich bringt. Soll denn aber der Staat ein solches Täuschen autorisiren und thut er es nicht durch Verleihung der leeren Titel? Vergiebt hier der Staat sich nichts von seiner Würde?

Am grellsten ist die Täuschung, wenn einer einen Titel führt, der nicht nur eine dem Grade ihrer Wichtigkeit nach höhere Bestimmung, sondern eine ganz verschiedene andeutet. Ärzte haben die Titel Regierungsräthe, Justizräthe, Oberbergräthe erhalten. Noch sonderbarer ist es, der Konsequenz wegen, wenn man, wie izt allgemein herkömmlich, die Leibärzte zu Titular-Geheimen Räthen macht, da doch ohnstreitig der Leibarzt unter den würklichen Geheimen Räthen der würklichste ist. — Endlich enthalten die Titel oft innere Widersprüche. Wie kann es z. B. da Oberräthe geben, wo es keine Unterräthe giebt?

Durch das Titelwesen trägt man das Ranggeben von den Staatsämtern auf leere Wörter über. Wie hoch sind nicht manchmahl solche Wörter bezahlt worden! — Wer den Titel ohne das Amt besitzt, gleicht einer gemahlten Bildsäule, wovon das Äussere etwas ganz anderes angiebt, als was unter der Oberfläche vorhanden ist. Wäre die Statue auch so täuschend, daß du vor derselben den Hut abzögest, so müßtest du doch unangenehm überrascht werden, so bald du deines Irrthums gewahr würdest. Gewohnheit stümpft das Gefühl für das Lächerliche. Aber den Ausländern geben wir Deutsche auch durch unsere Titel zum Lachen Stoff genug.

Daß die leeren Titel dem Ansehen der Staatsdiener, welchen das Amt den Titel giebt, nachtheilig fallen,

und daß nie ohne üble Folgen der Subaltern dem Vorgesetzten im Titel gleich gesetzt werden kann, ist einleuchtend.

Will man die Betitelten den Würklichen im Range nachsetzen, so ist das eine Inkonsequenz in der Inkonsequenz.

Man sollte darum die subjektslosen Prädikate, die leeren Titel, ganz und gar abschaffen. Um durch ehrenvolle persönliche Auszeichnungen Verdienste zu belohnen, oder Gnade auszuspenden ohne der Staatskasse Abbruch zu thun, findet ja der Regent in der Ertheilung der verschiedenen Grade des nicht erblichen persönlichen Adels und der Orden hinlängliche Mittel.

Sind wir Deutsche von Natur ein gutes wahrheitsliebendes Volk, um so mehr sollten wir gegen Einrichtungen uns erklären, die unserm Nazionalkarakter nachtheilig werden. Wer in einem Titel ohne Amt sich anreden hört, vernimmt etwas, welches unwahr lautet; wer andern einen solchen Titel beilegt, sagt eine erlaubte, ja befohlene Unwahrheit. Wie viele solcher Unwahrheiten muß man nicht in einem Tage aussprechen und anhören, wenn man in den Zirkeln einer grossen deutschen Stadt sich umhertreibt!

Ich bin dafür, daß alles seinen herkömmlichen Nahmen behalte, auch kann ich nicht leiden, wenn man

alte deutsche Benennungen verdrängt und lateinische oder französische an ihre Stelle setzt. Das altdeutsche Wort, Meister, sucht man z. B. gegen Inspektor und wer weis was, zu vertauschen. Will man Abänderungen mit den Amtstiteln vornehmen, so müssen diese Abänderungen Verbesserungen sein und keine Modesucht an den Tag legen. Die Erlernung der Chemie hat durch die Erfindung neuer Benennungen gewonnen, welche, indem man sie ausspricht, schon einen Begrif von der angedeuteten Sache geben. Will man die Amtstitel auf gleiche Weise verbessern, damit jeder, der den Titel hört, auch zugleich vernehme, was der Mann zu thun hat, so muß man damit anfangen, die mancherlei Staatsämter nach ihrem Gegenstande und Würkungskreise genau zu bestimmen. Ist man damit fertig, dann kann man auch dem Manne, welcher das Amt versieht, eine Benennung geben, woraus sich auf die Beschaffenheit seiner Verrichtungen schliessen läst.

Die Weiber führen in Deutschland die Titel ihrer Männer. Davon weis ich doch eine Ausnahme. Die Frau eines Oberforstmeisters wollte gern Geheime Räthin heissen und bestürmte den Regenten mit ungestümen Bitten. Der Regent war endlich so gnädig, ihr diesen Titel zu gewähren, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihr Gemahl denselben nicht führen dürfe.

Von den Amtstiteln komme ich auf die Titulaturen welche nach Verschiedenheit des Standes- oder des Amtsranges in mündlicher und schriftlicher Anrede, wie auch in den Aufschriften auf Briefe, üblich sind.

„Es ist schon über ganze Jahrhunderte (schrieb mein seel. Vater), da man anfangen müssen, ordentliche Handbücher für diejenige Kunst zu schreiben, die da lehrt, wie man dem andern entweder regelmässig nichts, oder gerade das Gegentheil von demjenigen sagen soll, was man glaubt und denkt. Ich verstehe hierunter die deutsche Titulatur, eine Sache, welche werth war, von den witzigen Franzmännern aufgebracht, und von den Nachkommen Hermanns, gleich den Haarbeuteln und steifen Kleidern, höchstens nur angenommen zu sein; von der wir aber leider nicht läugnen können, daß sie unter die eigenthümlichen Erfindungen unserer Landesleute gehöre. — — Mir deucht, wenn man heutiges Tages die Schreibart der Höfe und Kanzelleien in gewissen Stücken tadelt, so wären dieselben doch darin zu loben, daß sie in ihren Titeln und Curialien nicht leicht von der alten Richtschnur abweichen. In den

(*) Deutsch = latein = und französisches Titelbuch nach dem jezigen Gebrauche. Quantum est in recus humanis inane! Göttingen bei Pockwitz und Barmaier 1757.

Kanzelleien der Privatpersonen ist es nun einmal zu einem solchen Grade der Weitläufigkeit und Verwirrung gediehen, daß die Titulatur zu einer ordentlichen Disziplin geworden, und zwar zu einer solchen, welche an Subtilitäten und Distinktionen mit einer scholastischen Metaphysik beinahe um die Wette streiten kann. — Es ist der Mühe nicht werth, die Ursachen dieses großen Mißbrauches zu untersuchen u. s. w.“ “

Ich meine doch, lieber seeliger Vater! es sei der Mühe werth, weil es allerdings der Mühe werth ist, das Lächerliche, welches die Titulatur auf uns wirft, so viel möglich zuzudecken. Daß die Titulatur in den Anreden, in Briefen, in Aufschriften nicht nur eine lächerliche Seite darbiete, sondern auch überflüßig sei, will ich zugeben. Herr Kaiser, Herr König, Herr Großherzog, Herr Fürst, Herr Graf u. s. w. bezeichnet den Rangsunterschied zwar hinlänglich. Wenn aber bei allen europäischen Nazionen (mit Ausnahme der Türken) die Ausdrücke: Kaiserliche Majestät, Königliche Majestät, Hoheit, Durchlaucht und Exzellenz eingeführt worden sind, wie kann man es lächerlich finden, daß wir Deutsche auch eine Stufenfolge von Titeln zur Bezeichnung der Standes- und Rangsunterschiede in den niedern Klassen und Graden erfunden haben und beobachten? Unter der Exzellenz ist bei den Franzosen in der Titulatur alles gleich. Wir Deutsche haben noch die Titulaturen

von Ew. Hochgebohrnen, Hochwohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Hochedelgebohrnen, Wohledelgebohrnen, Edelgebohrnen, u. s. w. Was lag denn wohl anders zum Grunde, warum wir Deutsche nicht nur den höchsten und hohen Standespersonen, sondern auch den Personen vom geringern und vom geringsten Range, verschiedene Titulaturen gaben, als die Idee, daß wenn in den obersten Klassen die Titulaturen nicht überflüssig wären, dieselben auch in den niederen nicht überflüßig sein mögten, sintemahl ein jeder Grad auch seiner Portion Achtung werth sei. In uns Deutschen lag immer die Meinung, daß die Stufenleiter des äußeren Ansehens, auf welcher der Regent die oberste Sproße einnimmt, bis zu dem niedrigsten Staatsgliede vollkommen, mit einem Sprossen in jedem Grade, von dem einen bis zum andern Ende der Leiter da stehen müsse, und wir konnten nicht begreifen, warum der Niedere auf sein, Ew. Edelgebohrnen, Verzicht leisten solle, wenn der Große auf sein Ew. Exzellenz nicht Verzicht leisten will. Sind die Titulaturen in dem obern Theil der Rangsscala nothwendig oder nützlich, so sind sie es auch in dem untern Theile derselben. Wenn der Kanzelleistyl an Einfachheit gewinnt, indem man daraus alle Titel unter Exzellenz verbannt, so führt dieses Verbannen der übrigen Titulaturen auch dahin, alles was keine Exzellenz hat, für gleich zu halten. — Dieses Gleichhalten führt aber zur Geringschätzung und diese zur Verachtung alles dessen, was ohne Exzellenz ist.

Die Großen vergessen auch, daß sie um so höher stehen, je zahlreicher die Grade und Sprossen auf der Rangsscala sind. Insonderheit sollten die Monarchen bedenken, daß zu einer wohlgeregelten Monarchie allerdings eine solche Scala nothwendig sei, um mit dem Ganzen in eine geregelte Verbindung zu kommen und daß es zur Wesenheit eines guten monarchischen Staatsgebäudes gehöre, darin nirgends einen leeren Raum, eine Lücke, zu lassen.

Zwei nnd dreisigster Brief.

Einige Ansichten über die Bildung des Edelmanns.

Gut gebildet nennen wir den, welcher seinen Bestimmungen als Mensch, als Staatsbürger, als Staatsdiener u. s. w. gehörig Genüge leisten kann. Wie sehr muß dem Staate an der zweckmäßigen Bildung des ersten seiner Stände gelegen sein!

Die Bildung ist entweder die Würkung der äußern Lage und der Verhältnisse, worin wir uns befinden, oder ist sie die Folge von der Erziehung für diese Lage und Verhältnisse; sie geräth am besten, wo sie das Produkt beider ist.

Kein Thier hat mehr Fähigkeit sich in alles zu fügen, als der fast instinktlose, aber mit dem

anspruchvollesten Begehrungsvermögen und mit den ausgedehntesten intellektuellen Kräften begabte Mensch — dieses räthselhafte Geschöpf des Unergründlichen, worin so viel Kraft und so viel Schwäche, so viel Verstand und so viel Sinnlichkeit, so viel Vernunft und so viel Leidenschaft, so viel Geistesthätigkeit und so viel Geneigtheit zu Vorurtheilen und Macht der Gewohnheit ineinander verflochten sind! — Verschiedene Staatsverfassungen bilden verschiedenartige Menschen. Wie ausgezeichnet waren die Bürger von Athen von den Bürgern von Sparta, beide von den Unterthanen des Darius? — Der geübte Menschenkenner wird aus dem Aeußern, aus der Art sich auszudrücken, aus dem ganzen Betragen, den Stand und den Beruf des Menschen errathen, den er beobachtet hat. Die Menschen fügen sich so sehr in alles, daß sie vom Throne herab vielen Millionen anderer gebieten und in den Zuckerplantagen von Amerika sich viel ärger wie das Vieh mißhandeln lassen. Durch eine gewisse Uebung des Vermögens sich zu fügen, entstehen geläufige Ansichten und Gewohnheiten, aus beiden aber eine gewisse Bildung des Kopfes und des Herzens.

Auch der Adel bildet sich nach den Umständen. Ein zahlreicher und armer Adel wird etwas anderes vorstellen, als ein reicher und dünn gesäeter Adel. Wo der Adel Unterregent, wo er nur Landstand, wo er gar nur Hofadel ist, wird er sich auf

verschiedene Weise benehmen. Gut wird er sich benehmen, wo er dem Staate nützt, indem er den eigenen Vortheil verfolgt, und schlecht, wo er auf Unterdrückung, auf Usurpation, auf Täuschung und falschen Schimmer angewiesen ist. Eine gute und den Zeitumständen angemessene Adelskonstitution muß daher einen guten Adel bilden.

Noch besser wird der Adel sein, wenn er in der Jugend auch gut erzogen wird. Erziehung soll den Knaben zum Jüngling und diesen für den Standpunkt vorbereiten, den er in seinen künftigen Verhältnissen nehmen soll.

Durch Erziehung sollen wir mit der Ausbeute der unzähligen Erfahrungen, die unsere Vorgänger in dieser irdischen Laufbahn seit Jahrtausenden gemacht haben, und die von der regelnden Vernunft unter allgemeine Grundsätze geordnet worden sind, bekannt gemacht werden. — Zweitens soll die Erziehung unsere Aufmerksamkeit auf die Stimme des Gewissens hinlenken und sie zur Unterscheidung der guten Gefühle von den bösen schärfen, damit wir gegen Ueberraschung gesichert werden mögen. — Die Erziehung soll, drittens, uns gute Meinungen und Gewohnheiten eigen machen, weil so vieles bei uns auf Meinung und Gewohnheit beruht, weil ein albernes, böses und schlechtes Leben sowohl eine Gewohnheit wird, als ein weises, gerechtes und tugendhaftes, und

weil sogar eine natürliche Anlage für böse Gewohnheiten sich abändern läßt. — Es giebt also eine Vernunfterziehung, eine Gefühlserziehung und eine Art von mechanischer Erziehung, welche in der Beibringung von Gewohnheiten und setze hinzu, von uns beherrschenden nützlichen Meinungen, besteht, da wir doch so oft nach bloßem Glauben handeln müssen.

Mit dieser moralischen Erziehung muß auch die physische verbunden werden, welche alles in sich begreift, was zur Ausbildung der körperlichen Kräfte erfordert wird.

(Bei der Auseinandersetzung meiner Gedanken über Erziehung wünsche ich, daß Du über die Art, wie ich Dich erzogen habe, Betrachtungen anstellen mögest. Es thut mir weh, wenn ich daran denke, daß ich Manches hätte anders machen sollen. Möge das Werk selbst den Meister loben und tadlen. Urtheile aber gerecht und bedenke, daß einst Deine Kinder auch Dich richten werden.).

Wir sind Menschen, und als solche, starke, kräftige, schwache, kränkliche, gerechte, ungerechte, weise, thörigte, gute oder schlechte Menschen. Aber nicht alle Menschen, wie sie auch persönlich beschaffen sein mögen, können Regenten, Edelleute, Bürger oder Bauern sein. Nicht alle Edelleute können derselben Bestimmung gleich gut Genüge leisten. Der eine hat

mehr Anlage zum Höfling, der andere mehr zum Landwirth, der dritte mehr zum Staatsmann. Außerdem widmen sich viele Adeliche noch andern Beschäftigungen; der eine wird Kriegsmann, der andere Staatsdiener u. s. f. Es giebt also für den Edelmann, wie für jeden Andern, zweierlei Art von Erziehung, wovon die eine die andere begründen muß: eine Menschenerziehung und eine Standeserziehung. Bei den meisten Individuen muß diesen noch eine dritte Art von Erziehung hinzugefügt werden, die sich auf den amtlichen oder auf den Gewerbsberuf bezieht, den einer ergreifen will, die Berufserziehung.

Zur allgemeinen Menschenerziehung gehört, was der Mensch ohne Rücksicht auf Geburt, Stand und Beruf, sein, wissen und leisten soll. Wir wünschen alle unsers Lebens froh zu werden und unsere natürlichen Anlagen entwickeln zu können. — Wer seinen Hunger stillen, sich nothdürftig kleiden, ein Obdach, ein Weib und einen Freund finden kann, wird glücklich sein, wenn er gesund und kräftig, wenn er gerecht, gut, weise ist, und dabei Gott vertraut. (O, wie mich diese Betrachtung in ein Paar kritischen Lagen meines Lebens getröstet hat, als ich an meinen jungen Georg dachte!) Einige diätetische Grundsätze auf eine populare Physiologie gegründet (*),

(*) Siehe meine Prolegomena einer künftigen exoterischen Arzneikunde. Mainz 1793.

einige Kenntniß der Natur, der Geschichte, der bürgerlichen Verhältnisse, eine auf Vaterlandsliebe und Religion gegründete Pflichtenlehre, die Kunst in der Landessprache seine Gedanken, mündlich und schriftlich, richtig mitzutheilen, nebst etwas Arithmetik und Geometrie, sind die nothwendigsten Bestandtheile des allgemeinen Jugendunterrichts für Jedermann, um dem Menschen zu lehren, was in allen Verhältnissen des Lebens zu wissen und zu können vorausgesetzt wird und um denselben zu befähigen, durch eigenes Streben seine Vervollkommung zu befördern. Daß sich dieses allgemein erreichen ließe, wenn man nur wollte, glaube ich fest. — Was noch weiter erlernt werden muß, um seine nothwendigen Bedürfnisse zu befriedigen und seiner besondern Bestimmung Genüge zu leisten, wäre leicht hinzu zu fügen. Aber der allgemeine Unterricht muß voraus gehen. Menschen gab es früher als Edelleute. Der Stand, der Beruf, das Gewerbe, drückt nur den besondern Platz aus, welchen wir in der Gesellschaft einnehmen sollen. Das Kind des Edelmanns muß zuerst zum Menschen gebildet werden, auch darf in der nachherigen Bildung zum Edelmann nichts vorkommen, welches mit der allgemeinen Bildung in Wiederspruch wäre. Eben so muß die Bildung zum Edelmann weit genug gediehen sein, bevor man darauf ausgehen darf, denselben für einen andern accessorischen Beruf zu bilden.

Wie unzeitig und abgeschmackt ist es darum, Knaben, die noch lange nicht für eine besondere Stan-

desbildung reif sind, standesgemäß behandeln und erziehen zu wollen? Sind die Menschen der Stände wegen, oder die Stände der Menschen wegen vorhanden? Im ersten Falle würde ich fragen: Gehören auch Knaben zu den Ständen? Im andern Falle würde ich bemerken, daß ohnmöglich die Stände der Knaben wegen eingerichtet sein können. Vorher muß der Mensch gebildet sein, bevor der Edelmann entwickelt werden darf, weil man sonst eingestehen würde, daß es nicht nöthig wäre Mensch zu sein, um als Edelmann zu gelten; Caligula wäre nicht zu tadeln, daß er sein Roß zum römischen Ritter erhob. Hinsichtlich auf bürgerliche Verhältnisse, wovon hier die Rede ist, kann aber der Knabe noch nicht auf die Auszeichnung, auf die Gerechtsame, Anspruch machen, die den Adelichen unterscheiden. Die noch nicht mannbaren Kinder der Adelichen sollten also auch, wenn diese Grundsätze richtig sind, auf keine Art von Auszeichnung des Standes, worin sie gebohren sind, Ansprüche machen dürfen. Und was gewinnen die Knaben durch diese Auszeichnungen? Eben so wenig, als wenn man ihnen einen Dollmann und einen Husarensäbel umhängt, wodurch sie wohl ein närrisches Aussehen, aber keine zum Husaren erforderlichen Eigenschaften erhalten. Nur werden sie dadurch eitel, einbilderisch, hoffärthig — geneigt zu scheinen, was sie nicht sind und zu glauben, sie wären schon geworden, wozu Natur, Kunst und Fleiß sie erst bilden soll. Dadurch entsteht in ih-

nen die Meinung, daß sie sich keine Mühe zu geben brauchten, die Eigenschaften sich zu erwerben, welche sie sich aneignen müssen, wenn sie sich selbst und ihrem künftigen Stande Ehre bringen sollen. Viel ungeschickter, als erwachsene Weiber, taugen Knaben für Männerrollen. Von dem Adel der Knaben sollte kein Mensch im gesellschaftlichen Leben die mindeste Kunde nehmen. Eben so wenig darf die Erziehung des Knaben schon den Adel berücksichtigen; sie hat sich genug mit der Bildung des Menschen zu beschäftigen.

Also in der ersten Periode der Erziehung, die alles in sich begreift, was zur allgemeinen Menschenbildung erfordert wird und die sich bis zur Entstehung der Mannbarkeit erstreckt, sollte die Behandlung der Jugend der verschiedenen Stände, dem Wesentlichen nach, in allem die nämliche sein. Der Reiche mag mehr Aufwand machen. Je weiter es der Knabe in den vorhin bemerkten Gegenständen des Unterrichts bringen kann, desto besser! Die Kinder des Adels und der Honoratioren mögen zu gehöriger Zeit der Erlernung ihrer Muttersprache den Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache, allenfalls den einer lebenden Sprache, hinzufügen, weil in dem Knabenalter die Sprachen vorzüglich leicht erlernt werden. Das Zeichnen hat seinen Nutzen, weil es die Beobachtungskunst durch das Gesicht erleichtert; die Musik, insofern ihre Erlernung denen, die dazu viel Ta-

lent haben, dereinst zur unschuldigen Unterhaltung dienen kann, obgleich für den Knaben selbst der Sitz am Klavier nicht der seinem Alter angemessene Platz für Unterhaltung zum Vergnügen ist. — Die gymnastischen Uebungen sollen die Kraft und die Behendigkeit in den Bewegungen aller dem Willen unterworfenen Muskeln erhöhen. Manches kann hier die Kunst beitragen, obwohl die Knaben, wenn man ihre Freiheit nicht zu sehr einschränkt, diese Uebungen ungeheißen und oft viel besser unternehmen. Uebrigens kommt es hinsichtlich der intellektuellen Bildung darauf an, daß man den Kindern nichts beibringe, was ihnen nicht verständlich ist, daß man sie aber zwinge, alles zu erlernen, was sie begreifen können und sich in der Arbeit des Erlernens mit Geduld zu üben. Hinsichtlich der moralischen Bildung leisten gutes Beispiel und treffende Bemerkungen auf frischer That viel mehr, als das ermüdende Predigen und als lange Strafreden. Haben die Eltern und die Erzieher selbst ein liebevolles Gemüth, so würkt das am allerbesten auf das Herz der Kinder. Du hast mir nie etwas abgeschlagen, Du warest immer gehorsam; Du hieltest aber nie Deine Meinung zurück, wenn sie von der meinigen verschieden war. Du gehorchtest oft, indem du protestirtest. — Erstickt die Gewöhnung an den Gehorsam das Gefühl für Recht und Billigkeit, so wird der Knabe zum Sklaven erzogen; wird er an keinen Gehorsam gewöhnt, so erzieht man ihn zum Taugenichts.

Ich will Dir die Erziehung des jungen Adels schildern, so wie ich sie, leider, in verschiedenen Gegenden häufig, aber auch nicht allgemein, beobachtet habe. Das Gute empfiehlt sich von selbst. Darum ist es unnöthig zu rühmen, wo, und wie, die Erziehung rühmliche Verbesserungen erhalten hat.

Sobald das Kind sprechen kann, giebt man ihm den Titel Junker, oder wie es sonst die Erblichkeit mit sich bringt. Ja das geschieht noch wohl früher. Wie oft habe ich nicht sagen hören, der junge gnädige Herr haben sehr stark in die Windeln. — Die Wärterin sucht ihm beizubringen, daß er besser sei, wie die Kinder von andern ehrlichen Leuten. — Von der Wartsfrau wird das Kind gewöhnlich einer Parlewu übergeben, damit seine Sprachorgane sich beizeiten an die beliebte Standessprache gewöhnen mögen und Niemand in der Folge errathen könne, daß das liebe Kind kein gebohrener Welscher sei. Ob er sich als ein gebohrener Deutscher ausnehme, darauf kommt es nicht an. Es ist wohl ganz natürlich, daß die Französin nicht ermangeln werde, dem Kinde von Frankreich eine Vorstellung, wie vom gelobten Lande, beizubringen und ihm sein eigenes Vaterland, wo nicht verächtlich, doch gleichgültig zu machen.

Auf die Parlewu folgt der Hofmeister, oder er wird ihr beigesellt. Bei weniger Vermögenden wird aus ökonomischen Rücksichten meistens ein Kandidat

oder ein angehender Priester genommen, der auf eine Pfarre wartet und seine Beschäftigung als Hofmeister für ein Inzwischen ansieht dem er ein baldiges Ende wünscht. Dieser Hofmeister soll nun, mit oder ohne Beihülfe von Privatlehrern, die Kinder nicht nur unterrichten, sondern auch die Stelle der Eltern bei ihnen versehen, welche meistens sich selbst mit den Kindern nicht viel abgeben. Aber selten wird von diesen ein solcher Mann so behandelt wie, der Natur der Sache nach, ein Repräsentant der Eltern behandelt werden soll; eine Wahrheit, die man gewöhnlich nicht vor Augen hat, wenn man über die Anmaaßungen der Hofmeister klagt. Ich weis mich der Zeit zu erinnern, wo der Hofmeister aufstehen und sich hinwegbegeben muste, wenn der Braten auf den Tisch getragen wurde.

Ich habe schon gesagt, daß die Erlernung der alten Sprachen ein Hauptgegenstand des Unterrichts bis zum 15ten Jahre sein müßte. Aber die viele Zeit, welche man auf das Französische verwendet, abgerechnet, wird für Sprachunterricht wenig geleistet. Und doch ist die Erlernung der alten Sprachen so wichtig für die Menschenbildung, und man hielt sie daher immer für ein Hauptstück von den sogenannten humanioribus, die auf den Gymnasien betrieben werden. Ob wir in den schönen Künsten und Wissenschaften, in der Philosophie, in der Geschichte, in der Politik und überhaupt in allen Gegenständen der Lit-

teratur, rückwärts oder vorwärts schreiten, ob unser Geschmack zunehme oder abnehme, läßt sich immer am besten auffinden, wenn man unsere heutige Litteratur mit den Schriften der Griechen und Römer vergleicht, welche sich als unzerstöhrbare Denkmähler der Geisteskräfte unserer Vorfahren bewährt haben. Wer es also in dem, was zur allgemeinen Bildung gehört, einigermaaßen weit bringen und kein Spielball der litterarischen Moden werden will, muß die alten Klassiker lesen können.

Aber der Musik wird in dem Knabenalter meistens zu viel Zeit aufgeopfert. Man kann vielleicht annehmen, daß die Knaben der meisten Edelleute dermalen zwei bis vier Stunden täglich vermusiziren. Ist das zu loben? Laß uns die Sache näher untersuchen.

Verschiedene Gefühle, Affekten, Leidenschaften, äußern sich durch verschiedene Töne oder stehen doch mit besondern Tönen in solcher entsprechender Verbindung, daß jene in uns durch diese rege gemacht werden. Die Musik ist also der künstliche Ausdruck und die Bezeichnung der Gefühle, wie die Sprache es hinsichtlich der Ideen ist. — Eine gute Rede oder Abhandlung analysirt oder zergliedert ein Thema, welches in das Gebiet der Gefühle, Affekten und Leidenschaften einschlägt. Der Unterschied ist, daß die Begriffe in der Musik sich nur bis zur Klarheit oder

sinnlichen Evidenz, erheben lassen, und nicht wie die Begriffe, zu welchen wir durch die Sprache gelangen, der Deutlichkeit fähig sind. Denn das Verschiedene in den einfachen Gefühlen kann nur wahrgenommen, nicht aber beurtheilt werden.

Wozu nützt nun die Musik? Die Empfindungen, welche wir mit dem allgemeinen Ausdruck Gefühle, wohin die Affekten und Leidenschaften gehören, bezeichnen, sind entweder angenehme, oder unangenehme. Die Musik soll die angenehmen erwecken und durch eine den Assoziationsgesetzen der Gefühle angemessene Art von Verbindung derselben die Aufmerksamkeit fesseln. Sie dient also zum Vergnügen. Wir können dadurch angenehme Gefühle erhöhen und unangenehme verscheuchen. Als Erweckerin und Begleiterinn der Gefühle hat sie bei dem Gottesdienste ihren ohnbezweifelten Nutzen und sie wird in manchen frohen und traurigen Begebenheiten, z. B. bei dem Tanz, bei Beerdigungen geliebter Personen und in der Einsamkeit, eine höchst schätzbare Gesellschafterinn. Uebrigens kann die Musik Niemand weiser, klüger, besser machen; denn weil die Töne keine deutliche Begriffe sind und weil die Richtung des Willens von dem Verstande abhängt auf welchen die Musik nicht würkt, so ist das ohnmöglich. Auch zeigt uns die Erfahrung in den Musikern von Profession im Ganzen genommen, viel zu wenig einen vortheilhaften Einfluß der Musik auf Kopf und Herz, den doch manche

von der Musik rühmen wollten, und wir brauchen nur die Opern zu besuchen, um die Verträglichkeit der größten Komponisten mit den größern Albernheiten eingestehen zu müssen. Warum denn so viele Zeit dem Unterricht in der Musik aufopfern, wenn dieselbe weder weiser noch besser macht? Weil wir durch Geschicklichkeit in Musiziren uns selbst und andern eine angenehme Gefühlsunterhaltung verschaffen können. In diesem Falle befinden sich die Knaben selten. Und doch zwingt man sie oft eine Kunst zu erlernen, deren Ausübung nachher meistens wieder aufgegeben wird. Die meisten Knaben lernen die künstliche Musik mit Widerwillen. Wäre es im Ganzen nicht vernünftiger, sie im Singen und Pfeifen zu üben? Wenn sie keine besondere Neigung für Musik haben, sie an ein künstliches Instrument zu binden und ihnen die nöthige Leibesbewegung zu entziehen, ist unnütze, schädliche Härte. Muß man selbst musiziren können, um für die Freuden der Musik empfänglich zu werden? — Was aber nicht übergangen werden darf, ist die Bemerkung, daß sich allerdings mit der Musik Mißbrauch treiben läßt. Sie erhöht die Aufmerksamkeit auf alle den Affekten und Leidenschaften eigene Gefühle, sie bringt es dahin, daß diese Gefühle zu leicht und in zu hohem Grade erregt werden. Vielleicht verändert das zu viele Musikmachen gar die natürlichen Assoziationsgesetze zwischen den Gefühlen und giebt dem Gemüthe (dem Menschen, insofern er fühlt) eine besondere Richtung? Nicht

auf alle Menschen wird das viele Musikmachen schädlichen Einfluß haben, aber gewiß auf viele, zumahl auf das noch schwache Nervensystem der Kinder. Wie nennen wir das aber, wenn der Mensch zu geneigt wird, seinem Gefühle nachzugeben und darum der Herrschaft der Vernunft sich zu entziehen? Wir nennen es Verweichlichung. Diese Verweichlichung gehört zu den moralischen Krankheiten der Menschen von Stande in diesem Zeitalter. Aus dem Grunde muß ich auch hier gegen den Mißbrauch der Musik, denn nur von diesem ist die Rede, warnen. In der That glaube ich bemerkt zu haben, daß die Knaben, welche es frühzeitig in der Musik weit gebracht hatten und derselben sehr viele Zeit widmeten, die gröste Anlage zur Verweichlichung an den Tag legten, auch im Uebrigen sich anders benahmen, als sonst Knabenart mit sich bringt. Die Gefühle, Affekten und Leidenschaften, melden sich von selbst in dem Menschen; die Vernunft wird ohnehin zu oft durch sie betäubt. Wollt ihr noch so viele Zeit darauf verwenden, um den Affekten und Leidenschaften ein künstliches Accompagnement zu verschaffen? Ohne dieses Accompagnement ist aber die Musik nichts weiter, als ein Ohrenkitzel und der allgemeinen Rubrik des groben Sinnenkitzels angehörig, aus welcher der Erzieher nicht viel Nützliches hernehmen kann.

Die Uebungen im Reiten und Tanzen nehmen auch viele Zeit weg, ohne die andern nützlichern gym-

nastischen Uebungen, welche sich die Knaben ohne Anordnung des Stallmeisters und des Tanzmeisters, ich mögte sagen instinktsmäßig, erlauben, ersetzen zu können. Ich kannte einen Knaben, der schon ein guter Reiter war, aber noch nicht über einen kleinen Graben springen und noch weniger auf einen Baum klettern konnte. Das Reiten befördert nicht sowohl die Gelenkigkeit in der Bewegung, als vielmehr die Festigkeit in der Haltung und die Fertigkeit in der anhaltenden Spannung der Muskeln. Muß aber nicht die Uebung in der Gelenkigkeit vorausgehen? Diese ist Sache des Knabens, jene wird Sache des Jünglings. Auch Dich habe ich zu früh, aber Gottlob nicht kunstmäßig, reiten lassen. Die Gelenkigkeit, welche uns der Tanzmeister beibringt, soll zum guten persönlichen Anstande, der sogenannten schönen Tournure, sehr behülflich sein. Lehrt uns der Tanzmeister eine Herrschaft über unsere Gliederbewegung, welche uns aus irgend einer Gefahr, aus irgend einer Verlegenheit ziehen könnte? Tanz ist der natürliche Ausdruck der jubelnden Freude — die ich den Kindern so gern gönne; trägt aber auch der beste Tanzmeister dazu bei? Aber noch einmal die Tournure — auch die Hunde lehrt man tanzen. Zeigen die Hunde, die tanzen gelernt haben, in ihren Sprüngen, wenn sie lustig sind und sich ihres Lebens freuen, mehr Gewandheit, mehr Grazie, als die Hunde, an welchen kein Tanzmeister gekünstelt hat? Die reifere Jugend bedarf des Tanzmeisters, weil sie dem Alter entgegen-

rückt, worin der Mensch seine Lustigkeit herbei künsteln muß. Verzeih mirs Gott!

Das Besuchen des Schauspiels in großen Städten und das Aufführen der Kinderlustspiele nimmt auch viele Zeit weg. Durch beides wird der Sinnenkitzel rege gemacht und Gefühle gereizt, die noch schlafen sollten. Imagination und Phantasie erhalten leicht davon ein nachtheiliges Uebergewicht. Die Moralität wird nicht befördert, weil auf dem Theater das Böse mehr interessirt, als das Gute. Durch das Komödiespielen, verlieren die Kinder das ihrem Alter sowohl anstehende Natürliche und gewöhnen sich ans Grimassiren, wo nicht an Verstellung und Lüge.

Aber man muß den Kindern doch Zeitvertreib (*) machen! — Wenn wir abrechnen den Zeitverlust durch den Schlaf, und die Zeit, welche

---

(*) Wenn wir uns nicht in dem Zustande von angenehmer Thätigkeit der höhern oder der niedern Seelenkräfte befinden, obwohl wir wachen und uns nach einer ungezwungenen angenehmen Thätigkeit sehnen deren wir uns erinnern, so nennen wir das, Verlangen nach Zeitvertreib oder Langeweile. Diese entsteht entweder aus Mangel an Beschäftigung, oder aus Unvermögen uns auf gewöhnliche Art zu beschäftigen. Das Kind, welches gut unterrichtet ist, sehnt sich mehr zum Beschäftigen seines Verstandes; das

unsere übrigen natürlichen Verrichtungen, das An- und Auskleiden u. s. f. erfordern — so bleiben dem Menschen, der 60 Jahre alt wird, kaum 20 Jahre zur freien Verfügung übrig, den meisten gewiß viel weniger. Ist es nun nicht im Grunde eine Gotteslästerung, wenn man so viel über Langeweile klagt und auf Zeitvertreib ordentlich studirt? Laßt die Kinder nach eigener Art lustig und vergnügt sein, das ist beßer, als künstlicher Zeitvertreib — das garstige Wort! Weil die Kinder nicht immer den Kopf anstrengen, auch nicht immer herumspringen können, so gebt ihnen Gelegenheit zu ungezwungenen angenehm- nützlichen Beschäftigungen in den Ruhestunden; nur muß diese Unterhaltung von der Arbeit, woran sie gewöhnt werden müßen wenn sie keine vornehme Müßiggänger und angenehme Windbeutel werden sollen, wohl unterschieden werden. Arbeit, sprach Jehova, ist die Bestimmung des Menschen, Wer nicht zu arbeiten weis, taugt nicht für dieses Erdenleben; er artet aus, er wird unglücklich. Die ungezwungene Beschäftigung erhält ihren Reiz durch Abwechselung mit der gezwungenen.

Eine Haupttendenz bei der Erziehung vornehmer Leute Kinder geht dahin, diesen kleinen Men-

Kind deßen Sinnlichkeit und Imagination mehr geübt wird, spielt lieber zur Beschäftigung seiner niedern Seelenkräfte. Beides muß sein, aber nicht unverhältnißmäßig.

schen die Kunst beizubringen, daß sie sich zu gebährden wißen, wie erwachsene Menschen. Demnach soll die Haltung ihres Körpers, ihre Art zu grüßen, ihr Stehen, Gehen und Sitzen, ja ihr Lachen, zwangsmäßig gemodelt werden. Der zehnjährige Knabe soll den Konversationston der Erwachsenen besitzen, mit bedeutender Miene die unbedeutendsten Dinge nach einem gewißen Zuschnitt herpappeln, überhaupt recht altklug thun und ja nicht die Schüchternheit zeigen, die dem Knaben natürlich ist, wenn er mit Erwachsenen umgeht. O ihr Thoren! Wie glücklich wäret ihr, wenn ihr wieder werden könntet, wie die Kinder!! Weil ihr das aber nicht könnt, so laßt doch die Kinder, Kinder sein.

Der Religionsunterricht für das Knabenalter wäre nicht in gemeßenen Lehrstunden, sondern gelegentlich, in günstigen Augenblicken, zu ertheilen, wenn man wahre Religion und Frömmigkeit entwickeln will. Es liegt in unserer Natur, daß wir den Kampf zwischen der Stimme des Gewißens mit den Anreizungen der Triebe und der Leidenschaften fühlen, und das gute von dem bösen Prinzip in uns unterscheiden. Dieses Vermögen beides zu unterscheiden, läßt sich sehr schärfen, wenn der Erzieher ungesucht den Knaben darauf aufmerksam macht. — Die Erkenntniß des Schöpfers und seiner Vorsehung ist jedem Knaben so leicht beizubringen, daß er glauben wird von selbst darauf verfallen zu sein. Wie

leicht folgt nicht der Begrif des Unendlichen aus dem Endlichen so, daß wir geneigt sind, ihn für angebohren zu halten. Die Elemente der Religion sind also leicht und bald beisammen! Als Knabe fragte ich einst; wie du einst fragtest: warum legte der Schöpfer in den Menschen das böse Prinzip neben das gute? Wozu der Kampf? — Wie einleuchtend kann es aber den Knaben nicht gemacht werden, daß dieser Kampf nöthig sei, um uns für ein künftiges Leben vorzubereiten? Hat uns Gott zu dieser Ansicht so geneigt gemacht, so muß auch das Vertrauen auf ihn uns stärken, diesen Kampf glücklich zu bestehen, und die Erfahrung zeigt uns bald, daß dem so sei, wenn wir fleißig an Gott denken und ihn lieben. — Ich meine das wäre Religion genug für das Knabenalter; denn das eben bemerkte Wenige, worauf der Mensch so leicht verfällt, ist nicht nur der Übergang zu allen verschiednen Religionen, sondern auch die Grundlage zu denselben, so sehr sie auch in mancher entstellt sein mag.

Das Wesentliche aller positiven Religionen beruhet auf dem Vertrauen zu Gott, daß er uns in dem Kampfe mit dem Bösen unterstützen werde. Ich finde dieses auch noch für mich hinreichend. Was über dieses Wenige hinaus reicht, was ihm zugesetzt wird, macht den Inhalt der verschiedenen positiven Religionen aus, von welchen der junge Edelmann, wie jeder angehende Staatsbürger, in dem Jünglingsalter eine annehmen muß, um Andacht und Frömmig-

keit durch öffentliche Gottesverehrung und gesellschaftliche Erbauung zu nähren. Der Jüngling muß darum in einer Landesreligion unterrichtet werden; mag diese heißen, wie sie will, so wird sie ihm nicht zum Nachtheil gereichen, wenn nur im Knabenalter die natürliche Religion wohl aufgefaßt ist. Nicht alle Väter können es mit ihren Söhnen, wenn sie ins Jünglingsalter treten, so machen, wie ich es mit dir machen durfte, indem ich dich mit verschiedenen Konfeßionen bekannt machte, dann dir die Wahl der Religionsart vollkommen frei stellte und gar nicht ungehalten ward, als dein freier Entschluß auf eine andere, als auf die fiel, worin deine Eltern gebohren worden sind.

Ein beliebter Grundsatz ist, daß die Knaben immer unter Aufsicht des Hofmeisters stehen, daß wenigstens ein Laquai auf sie acht gebe, wenn der Hofmeister wohin gehen muß; daß sie ja nicht vor die Thüre kommen, weil sie leicht die Unarten der Gassenbuben annehmen und gemein werden könnten. Ist das aber ein Grund, die Kinder zu Gefangenen zu machen? Was haben sie denn verbrochen? Die Gassenbuben wissen auf der Strasse, ja außer der Stadt, gut zurecht zu kommen und aus allen Verlegenheiten sich zu helfen; dagegen mancher zehnjährige und noch ältere junge Herr, wenn er eine Straße lang allein gehen sollte, kaum begreifen könnte, wie er das anzufangen hätte. Wie würde er sich aber anstellen, wenn

ein anderer freier Mensch seines Alters mit ihm in Berührung käme? Fühlen würde er, daß er hier mit seinen Bücklingen, Complimenten, Redensarten, nicht auslangen könnte — aber er würde nicht wissen, welche Parthei er ergreifen sollte, bis ihn endlich ein Rest natürlichen Instinkts zum Laufen brächte. Wer ist nun im Grunde besser gezogen, der Edelmann oder der Gaßenjunge? Was das Böse anbetrift, welches die Kinder vornehmer Leute von geringer Leute Kindern lernen könnten, so mögte ich doch wohl vor allem fragen, ob denn die Menschennatur im Kinderalter sich schon so verdorben zeige, wenn ihr kein Zwang angethan wird? Zweitens, ob die sehr vornehmen Eltern der Regel nach mehr wahre Sittlichkeit besitzen, als die geringen Eltern, und drittens, ob die Unarten der wohl gemeinen aber sonst nicht bösen Buben, die in ihren Freistunden manchmal auf der Gaße herum springen (denn nur von diesen schreibe ich) und im Freien 1000 nützliche Beobachtungen machen, die dem Junker entgehen, sich nicht auf einige Schimpfreden und auf einen meistens unschuldigen Muthwillen, einschränken? Hat doch Onkel Toby sehr richtig bemerkt, daß Bubenstreiche den Jünglingsstreichen, wie Jünglingsstreiche den Mannsstreichen voraus gehen müssen, weil jedem Alter seine Streiche eigen sind und weil dieser Gang der Natur sich nicht ohne großen Nachtheil abändern läst. Fangen nicht die adelichen Jünglinge manchmal erst an Knabenstreiche zu spielen, welche die unadelichen

Knaben schon vergeßen haben? Solche zu späte Knabenstreiche wurden zu seiner Zeit Fähnrichsstreiche genannt. Die gelehrtesten und kräftigsten Männer im Zivil- und Militairstande waren in ihrem Knabenalter meistens sogenannte böse Buben. Der Bube muß seine Kräfte gebrauchen und auf andere Buben anwenden lernen, wenn er demnächst als Jüngling und als Mann davon Gebrauch machen lernen soll.. Ist denn der Jüngling etwas anders, als ein entwickelter Knabe, und der Mann etwas anders, als ein entwickelter Jüngling? Hoffentlich wirst du mich nie darum tadlen, daß ich dich von dem Augenblick an, wo du mit Sicherheit laufen konntest, nie zum Hausgefangenen machte. Im achten Jahre schon machtest du ohne Begleitung Reisen von sechs Meilen Weges. Eilf Jahre warst du alt, als du ohne Kutscher, ohne Bedienten, deine Tante im Kabriolet von M** nach D** über die Rhein- und Maynbrücke durch schlechte überschwemmte Wege glücklich an Ort und Stelle brachtest. Aber du hattest auch etwa ein Paar Jahre früher ein großes Bubenbataillon organisirt und kommandirt. Ich beobachtete dich bei deinem Thun, ohne daß du meiner gewahr wurdest, und wo ich dich nicht beobachtete, da genügten mir deine Erzälungen, weil ich immer dein bester Kamerad war. Du mußtest mir von deinen kleinen Kameraden erzälen; ich sprach mit dir über ihre Fehler und warnte dich. Das begriffest du, die schlechten Kameraden wurden immer bald verabschiedet. So hast du

mir viele Freude und keinen Verdruß gemacht und bist früher zur Reife gekommen als andere junge Leute die damals altklug thaten und izt noch nicht trocken hinter den Ohren sind. Wer früh altklug werden soll, den setze man früh in Stand, die zur Altklugheit nöthigen Erfahrungen auf eine solche Art zu machen, daß er an Leib und Seele gesund bleibt. — An Sinn für das Wahre und Gute fehlt es den noch vorurtheilfreien Knaben weniger, als den Erwachsenen; ihr Beobachtungsgeist ist darum sicherer. Wenn man sie auf die Fehler und Schlechtigkeiten ihrer Kameraden aufmerksam macht, so gewinnen sie durch den Anblick des Bösen, weil sie sehen, wie garstig es ist. — Schlechte Gesellschaft verdirbt gute Sitten; nur muß man nicht ununtersucht lassen, was schlechte Gesellschaft und was gute Sitten sind? Ein lügnerischer, schadenfroher, gleißnerischer, boshafter, schaamloser Knabe ist schlecht und muß gemieden werden, wenn er auch noch so schöne Bücklinge machte und Redensarten hersagte. — Übrigens bedarf der Mensch in jedem Alter nicht nur zu seinem Glück, sondern auch zu seiner Vervollkommnung des Umgangs mit andern von ohngefähr gleichen Jahren. Der beste Erzieher würde keine Ehre einlegen (bei Kennern) wenn sein Zögling nur mit Erwachsenen Verkehr haben sollte. Erwachsene und Kinder verstehen sich nicht vollkommen, empfinden nicht gleichartig. Den eigentlichen Unterricht abgerechnet, müssen Knaben einander und untereinander sich für die

Epoke ihres Lebens bilden, woraus denn Fähigkeit zu weiterer Bildung hervorgeht. Die Eltern oder die Erzieher müßen diesen Bildungsprozeß geschickt zu leiten wißen.

Das sind unleidliche Paradoxien! Darum wird aber schon so oft in der ersten Erziehung der Kinder von Adel der Grund gelegt, zu schwachen, eiteln, hoffärtigen, weichlichen und karakterlosen Menschen ohne Spontaneität des Willens — zu Wesen, die manchmal mehr wie Phantome mit Wachsgesichtern, als wie würkliche lebende Menschen auftreten. Wenn Schicklichkeit und Wohlanstand so weit getrieben werden, daß kein gewagtes Urtheil laut werden darf, so hat die frühzeitige Annahme dieser noblen Gewohnheit die Folge, daß sich der talentvolle Mensch aufs Lauschen legt und tückisch wird, der schwächere aber aus Mangel an Übung seine Urtheilskraft verliert und ein Alltagscavalier wird.

In der Abgeschmacktheit der allgemeinen Bildung der Knaben bis ins 15te Jahr liegt der erste Grund von der Erbärmlichkeit so vieler Männer vom Stande in unserm Zeitalter. Diese Verbildeten haben nur Sinn für den Egoismus der Schwachen, geben jedem recht, schmeicheln allen, beten heute Gott und morgen den Teufel an. Elende Konvenienz vertritt bei ihnen die Stelle der Wahrheit und des Rechts, wie Schimmer die Stelle der Tugend. Sie

gähnen oder lachen, sobald von dem großen Interesse der Menschheit die Rede ist — Sinnenkitzel und Belustigung der Imagination ist das höchste Ziel ihres Strebens; das Wenige, was sie erlernt haben, ist ihnen ja spielend beigebracht worden, und spielend läßt sich nicht lernen, was in den Kopf hineingearbeitet werden muß, wenn man an Belustigungen des Verstandes einst Vergnügen finden soll. So wie der Hofmeister sieht, urtheilt, will, eben so auch sehr häufig sein Echo, der junge Herr. So wie der junge Baum an seiner Stange, so war der junge Herr an seinen Hofmeister befestigt. Die Stange weg, den Hofmeister weg, sind beide, das Bäumchen und der junge Herr, ein Spiel des Windes, indem es beiden an Selbstständigkeit fehlt, weil man sie entwöhnte selbstständig zu sein. So ist das Jahrhundert Bonapartes, die Folge von dem Jahrhundert Ludwig des 14ten, beschaffen, und so muste es beschaffen sein, wenn das möglich werden sollte, was geschah. Auch Attila, der von Osten nach Westen zog, fand sein Jahrhundert. Klagt über die Jahrhunderte ohne welche es keinen Attila, keinen Bonaparte gegeben hätte. Ist es nicht närrisch sich einzubilden, daß ein einzelner Mensch ein großer Ruhestöhrer werden und das Zeittheater nach Belieben aufstellen könnte! Nein, das Zeittheater stellt ihn auf. In unserm Zeitalter kann man gar vielen aus den höhern Ständen zurufen: wenn aber das Salz dumm worden ist, womit soll man würzen? Nicht Bosheit, nein Karak-

terlosigkeit, Weichlichkeit, Arbeitsscheue, Vernachläßigung der alten Litteratur und der Mathematik, Sinnenkitzel und Unthätigkeit des Verstandes haben die zu Schwächlingen gemacht, von denen man sagen sollte: ihr seid das Salz der Erden! Aus der Noth ist allerdings izt hie und da eine Tugend worden. Soll aber die künftige Generation beßer werden, so muß man die Knaben zu keinen Hausgefangenen machen, sondern man muß sie mit geringer Leute Kindern vermischen und auf die öffentlichen Schulen schicken, wo durch Umgang der Knaben mit Knaben menschliche Anlagen entwickelt und in den Lehrstunden humaniora getrieben werden. Zwar giebt es Schulen, worin Knaben vom niedern Adel in Gesellschaft unterrichtet und erzogen werden, die Edelknabenschulen oder Pagerien. Mag der junge Edelmann, der Hofdiensten sich widmen will, in einem Institute der Art zum Höflinge gebildet werden; mag das Institut auch zum Glanze des Hofes beitragen: nur sollten darin aufgenommen werden Jünglinge von 15 bis 20 Jahren, die man vorzeiten Knaben nannte, aber keine heutige junge Herren von 7 bis 14 Jahren, welche noch der allgemeinen Bildung bedürfen und denen noch durchaus kein Kastengeist eingehaucht werden darf. Kann denn durch das äußere Leben und die Verrichtungen der Edelknaben der innere Mensch gewinnen?

Nicht weniger tadle ich es, wenn Knaben vor dem Eintritt der Mannbarkeit in den Kadettenhäusern erzogen, oder wohl gar schon in die Regimenter gesteckt worden. Wozu die Spielerei? Auch die Bildung des Kriegers setzt die Bildung zum Menschen voraus. Marionetten mögen so gebildet werden können, aber die Zeit ist vorbei, wo mit Marionetten gefochten werden kann und das Jahrhundert der Militairuniformenspielerei (*) rückt seiner Auflösung

(*) Militairuniform ist Amtskleidung des dienenden Kriegers. So wie es gut ist, daß man den Vogel an den Federn unterscheiden kann, so gut ist es auch, daß man die mancherlei Staatsdiener an ihrer Tracht erkenne. Die Uniform des Kriegers hat auch noch viel anderweitigen Nutzen. Wenn aber Kinder und unkräftige Greise, Männer welche den Kriegsstand verlassen haben, auch solche, die nie damit in Verbindung standen und davon nicht mehr verstehen, als wie ein Offizier gekleidet sein muß, um auf der Parade erscheinen zu können, Militairuniformen tragen und durchaus tragen wollten, so gehörte das nicht nur nicht zu den Fortschritten eines guten Geschmacks wegen deren unsere Nachbaren in Frankreich uns nie beneidet haben, sondern es ist auch würklich nachtheilig. Es verleitete diese Mode auf die leere Schaale einen Werth zu legen und sie beförderte die Meinung, daß der Kriegsstand nur ein in den Sinn des Gesichts fallendes Angenehme bezwecke, bei welcher Meinung denn leicht die wahre Abschätzung von dem, was würklich zu diesem wichtigen Stande gehört,

entgegen, wie die Zeiten der Mönchsuniformen auch ihr Ende gefunden haben.

Was ich bisher über die Bildung des jungen Adels gesagt habe, gilt noch mehr vom hohen, wie vom niedern Adel. Denn je mehr es die Umstände mit sich bringen, daß sich der Mensch als Mann zu, dem Stande nach, seines Gleichen halte und von dem Volke absondere, um so nöthiger ist es, daß er im Knabenalter unter dem Mittelstande seine Menschenbildung erhalten habe, weil sich dieser weniger von dem, was der Mensch ist und sein soll, entfernt, als die Großen dieser Erde.

Ich gehe nun über zur zweiten großen Erziehungsperiode, welche die Bildung des Menschen zum Edelmanne in sich begreift. — Vorher aber bitte ich dich über das Vorige nachzudenken. Ich hoffe, du wirst deinem Vater nicht zur Last legen können, daß er dich für die vergangene Zeit erzogen habe. Hat er aber nicht zu wenig auf die Ge-

---

verloren geht. Daß die Militairuniformenspielerei, welche vor dem Ausbruche des Krieges mit Frankreich, allwo man diese Spielerei nicht kannte, aufs Höchste gestiegen war, uns Deutschen nichts geholfen habe, leidet doch wohl keinen Zweifel Darum ist das Ringen und Trachten nach irgend einer Militairuniform ohne Dienst eine Albernheit.

genwart und nicht zu viel auf die Zukunft Rücksicht genommen, haben ihn seine Blicke in die Zukunft nicht getäuscht?

Der Zeitraum dieser Bildung fällt in das erste Jünglingsalter, welches mit dem 14ten oder 15ten Jahre anfängt und ohngefähr mit dem 18ten oder 20ten, wo nicht später, aufhört. Ich meine hier also die juvenes und die adolescentes; zwischen welchen die Natur nicht so genau die Gränze bestimmt hat, wie zwischen den Knaben und den Jünglingen. Die meisten Jünglinge werden zwischen dem 18ten und dem 20ten Jahre bärtig, aber manche früher, manche später. Eben so verhält es sich auch mit der Reife in moralischer Hinsicht. Wenn aus dem Knaben der Jüngling wird, so fühlt er eine gänzliche Veränderung seiner Bestimmung; aber diese Veränderung setzt ihn in Verlegenheit, theils ihrer Neuheit wegen, theils wegen der Unvollständigkeit seiner Kräfte. Daher die tölpelhafte Schüchternheit, die Schaamhaftigkeit gegen das andere Geschlecht, die Verschloßenheit gegen seine Eltern, gegen seine Lehrer und gegen alle Erwachsene überhaupt. Die Natur allein kann aus dem Knaben einen Jüngling machen; aber der Uebergang aus der ersten in die zweite Epoke des Jünglingsalters kann durch die Erziehung aufgehalten und auch beschleunigt werden, insofern das Vertrauen auf eigene Kräfte, wie ich schon bemerkt habe, durch zweckmäßige Uebung und

Anwendung derselben früher herbeigeführt werden kann.

Man hüte sich nur, das natürliche Verhältniß der verschiedenen Anlagen zu stöhren, man hüte sich aus dem Jünglinge vor der Zeit einen Mann erkünsteln zu wollen; denn das gelingt nur mit der Entwicklung einzelner Anlagen zum großen Nachtheile der übrigen. Es wird leicht ein Mißverhältniß in den Kräften und darum kein kräftiger Mensch hervorgebracht. Die Jünglinge müssen mit Jünglingen, wie die Männer mit Männern leben, und darum ist es abgeschmackt, wenn der junge Herr immer in den Gesellschaften von solchen sein muß, deren Jahre von den seinigen sehr verschieden sind, sobald er nicht in Gesellschaft seines Hofmeisters ist. Was ohne Nachtheil geschehen kann und geschehen muß, ist die allmählige Verbindung der Standesbildung mit der allgemeinen Bildung, die Bildung für einen besondern Beruf gehört in die zweite Periode des Jünglingsalters, für die adolescentes.

Also die allgemeine Bildung soll in der Erziehungsepoke, wovon ich schreibe, ernstlich fortgesezt werden. Studium der Natur, der Philosophie, der Mathematik, der Geschichte, der Sprachen u. s. w. führt zur Aufklärung. — Hier treten aber verschiedene Meinungen ein. Einige behaupten, der Adel müste es in der Aufklärung allen andern zuvor

thun; andere meinen, daß der Adel eines geringern Grades von Aufklärung bedürfe, als der angesehene Bürgerstand. Beide Meinungen verdienen geprüft zu werden.

— „„Wozu führt die Aufklärung? Doch wohl offenbar mehr zum Herrschen, als zum Gehorchen. Je weiter es einer in der Kenntniß von allem, was dem im gesellschaftlichen Zustande lebenden Menschen, ohne Hinsicht auf besondern Beruf, nützlich sein kann, gebracht hat, um so mehr er auch fähig sein wird, andere weniger darin unterrichtete Menschen zu übersehen und sie für seine Zwecke zu benutzen. Der Adel, als erster Stand, wird also um so mächtiger werden, je mehr er darauf denkt den Abstand in der Aufklärung zwischen ihm und den andern Ständen zu vergrößern. Weil dieses auf zweierlei Art erreicht werden kann, entweder indem der Adel eine viel größere Anstrengung anwendet um sich einen höhern Grad von Aufklärung zuzueignen, oder indem er sich bemüht die Individuen der geringern Stände in den Fortschritten zur Aufklärung aufzuhalten: so scheint ohnstreitig der lezte Weg der bequemste und der gemächlichste; er führt zu dem nämlichen Zwecke, weil es hier nicht auf den Grad von positiver, sondern nur von relativer Aufklärung ankommt. Je dummer, je einfältiger das Volk ist, um so weniger braucht der Adel zu lernen und den Kopf anzu-

strengen. Gelehrte muß es zwar in allen Fächern geben, weil die Gelehrsamkeit für die Kunst, wie die Kunst für das angenehme und bequeme Leben nöthig ist. Aber das kann ohne Nachtheil so bleiben, als es ist, wenn die eigentlichen Gelehrten nur immer von Nahrungssorgen gedrückt bleiben, furchtsam und unterthänig erhalten werden, wenn sie nur fortfahren in lateinischer Sprache zu schreiben und ihre Werke dem hohen Adel zu dediziren und wenn sich — vor allem! ihre Aufklärung nur auf ihr besonderes Fach erstreckt. Große Theologen, Juristen, Philologen, sind unschädliche Menschen; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß solche Männer in allem, was nicht in ihr Fach einschlägt, so einfältig sein können, wie der geringe Bürgersmann. Wenn nur die weit gediehenen Gymnasien und Pädagogien nicht wären und die leidigen Universitäten, wo der junge Mensch Gelegenheit findet, die einzelnen Bestandtheile der Aufklärung in den Zusammenhang zu bringen, der uns so sehr mißfällt! Hier müssen wir doch dem Meister Bonaparte Lob und Ehre zollen, weil er seine große Reichsuniversität so einzurichten wußte, daß die einzelnen Fächer abgesondert blieben um so wenig zur Aufklärung beitragen zu können, als möglich. Sogar die Mediziner, diese gefährliche Klasse unter den Gelehrten, welche aus der Beobachtung der Natur ihren Unterricht schöpft, welche einer vielseitigen Bildung bedarf und durch gesellschaftliche Verhältniße dazu aufgemuntert

wird ihr Wißen auf das praktische Leben anzuwenden, wußte er so zu setzen, daß sie in der Folge seinen erhabenen Absichten nicht mehr nachtheilig hätte werden können, (worüber ich eine eigene Abhandlung geschrieben habe (*))" "

" "Um diese heilsamen Absichten weiter durchzusetzen, sollte noch folgendes geschehen: 1.) Die Kinder des gemeinen Mannes musten nichts weiter als Religionsunterricht empfangen und zwar nur durch mündliche Ueberlieferung. Lesen, Schreiben und Rechnen sollte in den Dorfschulen ganz aufhören. 2.) Der Unterricht des geringen Bürgers müßte sich von dem des Bauern nur dadurch unterscheiden, daß derselbe Lesen, Schreiben und Rechnen lernte. 3.) Die Kinder der Honoratioren sollten allerdings mehr Unterricht empfangen, weil sie für ihre dereinstigen Amtsbestimmungen aufgeklärt werden müssen. Die große Kunst, die Gränzen dieser Aufklärung zu setzen, ist aber nicht unerreichbar Das Studium der alten Sprachen muß Zweck und nicht Mittel sein. Man läst dieselben studiren: a) um die Jugend zu beschäftigen und ihren Beobachtungsgeist von andern gefährlichen Gegenständen abzulenken; b) um eine dürre Grammatik zu erlernen muß die Sprache erlernt werden (Wird auf die

---

(*) s. mein Buch über den Werth der Heilkunde, die Einleitung.

Grammatik alle Aufmerksamkeit hingezogen, so wird der allerdings oft sehr aufklärende Inhalt der lateinischen und griechischen Schriftsteller übersehen); c) um in dieser todten Sprache alle nöthigen Wissenschaften zu bearbeiten und die nicht zum Stande der Gelehrten gehörenden Menschen von diesen Wissenschaften auszuschließen. — Werden die jungen Leute mit dem Latein und mit dem Griechischen nur recht gepeinigt, so werden ihnen nachher die Quellen, aus denen diese Sprachen geschöpft werden, die gefährlichen Klaßiker, von selbst aneckeln. — Die Geschichte wird unschädlich gemacht, wenn man sie hübsch auf die Chronologie und die Nahmen der Regenten einschränkt; und wenn man von der Geschichte der Regenten die Geschichte der Völker hinsichtlich ihrer Kultur und gesellschaftlichen Verhältniße sorgfältig absondert. Die Logik muß in Aufstellung von Spitzfindigkeiten bestehen die keinen Einfluß auf das gesellschaftliche Leben haben. In der Physik muß man über verborgene Kräfte disputiren, aber ja nicht die Beobachtungskunst üben und das Vermögen aus dem Bekannten das Unbekannte herzuleiten. Die Mathematik bleibe von der Philosophie getrennt, sie werde nur zu Erreichung gewisser praktischer Zwecke erlernt — denn diejenigen, welche die ganze Mathematik als Zweck betreiben, sind beinahe eben so gefährliche Menschen als die Aerzte und Philosophen. Verlangen sie nicht eine deutliche Auseinandersetzung der Begriffe? Ist diese nicht dem (uns) wohlthätigen Dunkel

schnurstracks entgegen, worauf heilig gehalten werden muß? Religionsübungen, Beten und Singen, muß auf den öffentlichen Schulen ein Hauptgegenstand der Beschäftigung bleiben. Auch diejenigen, die nicht geistlich werden wollen, müßen sich im Vorhofe der Dogmatik lange genug verweilen, damit sie Ehrfurcht bekommen für das, was im Tempel derselben nur den Eingeweihten gelehret wird. — — Auf der Universität (ach wenn wir doch, wie in Frankreich, Spezialschulen hätten; universitas litteraria — Verbindung, Zusammenhang der wissenschaftlichen Gegenstände — und res publica litteraria — öffentliche Bearbeitung dieses Zusammenhanges — welche Donner= und Schreckensworte!) wird der junge Mann nachher ohne Nachtheil (für uns) studiren, wenn nur die rohen Freuden des Studentenlebens in ihrer Würde erhalten werden. Wenn der Student den Soldaten nachäfft und von seinem rohen Burschencomment begeistert bleibt, dann wird ihn sein Brodstudium schon mehr, als ihm recht ist, beschäftigen; er besucht seine Pandekten und schwänzt im jus naturae und in der philosophia juris. Die philosophischen collegia aber läßt er gar unbesucht. Das giebt in der Folge Geschäftsmänner, wie wir sie brauchen, weil ihr Geschäftsleben nur ein modifizirtes Studentenleben sein wird.""

„„Wie soll aber diese goldene Zeit wieder herbeigeführt werden? Ist sie uns nicht entflohen? Wie

will man die Maße einmal vorhandener Aufklärung über die Seite schaffen, wie will man hindern, daß aus dem Lichte, Licht hervorgehe? — Der Wunsch in seinen Einsichten vorwärts zu schreiten, ist den Menschen so sehr eigen, so lebhaft bei ihnen, daß man eben diesen Wunsch benutzen muß, um sie hinsichtlich ihrer Einsichten zu einer retrograden Bewegung zu vermögen, wenn man es nur recht pfiffig anlegen will. Die guten Leute müssen glauben, sie schritten auf dem Wege der Wahrheit weiter, nachdem sie schon umgelenkt haben und sich immer weiter davon entfernen. Die Eitelkeit mag bei dieser rückgängigen Bewegung allerdings benutzt werden. Das ungeduldige Streben nach tieferer Erkenntniß, nach Enthüllung des Verborgenen, ist die zu berücksichtigende Hauptsache. Der Hang zur Ausfindigmachung der Quadratur des Zirkels und des Perpetuum mobile hat keine andere Quelle. Nicht anders verhält es sich mit dem Hange zur Goldmacherei, zur Ausfindigmachung des Steins der Weisen, zur Punktirkunst, zur Astrologie, zu allen Künsten der Magie. Unter den Leuten von ganz geringem Stande und unter den hohen Standespersonen wuchert der Glaube an das Wunderbare am besten. Zum Mystizismus sind beide geneigt. Unter dem großen Haufen gedeihen die Sekten von allerlei **isten, unter dem kleinen Haufen der Großen gedeihen Rosenkreutzerei und jede standesmaßig aufgestuzte Art von Schwärmerei. Beide Extreme von Menschen,

und gewiß nicht die Schlechteren unter ihnen, hängen mehr als andere am Glauben und an allem dem Aberglauben, der aus dem Gernglauben hervorgeht. Die einen werden von Schwärmern, die andern werden von geheimen Jesuiten am Gängelbande geleitet — warum? weil sie in der Jugend den Verstand nicht genug gebildet und mit nützlichen Kenntnißen bereichert haben, bei alle dem aber doch wißbegierig sind und sich gern belehren mögen. Was erforschbar ist, wissen sie leider nicht von dem Unerforschlichen zu unterscheiden, noch Gewißheit, Möglichkeit und Unmöglichkeit zu beurtheilen; eben so wenig wißen sie, wie man erforschen müße? Leicht gehen also diese Menschen bei ihrem Forschen, in das Reich der Unmöglichkeiten, der Unnatürlichkeiten, über, und nichts macht ihnen mehr Vergnügen, als was ihnen wunderbar dünkt. Wenn sich alles vor den Großen beugt und wenn für Geld und Protektion so viel zu haben ist, warum sollte ihnen nicht der Zugang in alle Geheimniße der Natur offen stehen? Das Geheime ist nicht gemein und schickt sich darum für Standespersonen. Wie leicht ist es nicht so etwas sich einzubilden, und wie leicht wird es nicht intriganten und hungrigen, oder auch eiteln Personen, die eine Welt- und Menschenkenntniß besitzen welche sich jene in ihren monotonen Kreisen ohnmöglich erwerben können, die Großen hinter das Licht zu führen? Und in der That sind es meistens die besten Köpfe wie auch übrigens die schätzbarsten

Menschen, welche ein Spielball der feinen Betrüger, wie auch der eiteln Schwärmer werden; denn die Alltagsmenschen finden an der Jagd, an dem Kamaschendienst, am Spieltisch, bei den Weibern u. s. f. ihre nothdürftige Unterhaltung.""

„„Aber (ich sehe, daß ich in eine Ausschweifung hineiñ gerathen bin.) Die Frage war: wie soll man es anfangen, die leidige Aufklärung wegzuschaffen? Die Großen und das gemeine Volk würden, wie wir es wünschen, im Finstern wandeln, wenn nur der leidige Honoratiorenstand in die Dämmerung zurückzuführen wäre! Hierauf kommt es also ganz vorzüglich an.""

„„Man benutze die Eitelkeit, die Konvenienz und den Hang zur Schwärmerei, man mache den Jugendunterricht so oberflächlich als möglich. — Eitelkeit macht den vornehmen Bürgerlichen zum Affen des Adels. Aus Eitelkeit wird er nicht nur Rosenkreutzer, sondern bleibt es auch. Aus Eitelkeit, und um unter den Großen, auch wohl bei den Damen, viel zu gelten, übernimmt er die Vertheidigung des Glaubens gegen die Vernunft, verliebt sich in seine eigenen Sophismen und wird — Schwärmer. Aus Konvenienz fängt er an zu heucheln und fährt fort — zu glauben. Aus Eitelkeit und Hoffarth entsteht die Narrheit aus Sätzen a priori die Natur zu konstruiren, das Ich zu mißbrauchen, von Hypothesen

auszugehen, sich über den Beifall, welchen unverständliche Ausdrücke und ein eben so unverständlicher aber auf etwas Wichtiges hindeutender Vortrag den Thoren ablocken, zu freuen und sich für einen Lehrer der Nazion zu halten, obgleich man sich doch selbst nicht versteht. Gefühle, ja Träume, werden als Vernunftprinzipien aufgestellt. — Das Mögliche ist würklich, sagt man, denn es kann gedacht werden. Was gedacht werden kann, liegt in uns. Was subjektive Realität hat, ist gewißer, als was nur eine objective hat, weil das Objektive nur ein Sinnenspiel ist. — Will man also der Schwärmerei Thüre und Riegel öfnen, so muß man 1) die Menschen von dem natürlichen Gange des Denkens, wenn es zu wichtigen Resultaten führen soll, abbringen. — (Dieser natürliche Gang des Denkens besteht darin, daß man mit einzelnen Beobachtungen anfängt und dieselben zu Erfahrungen erhebt, diese aber richtig definirt und, durch Vergleichung mit andern Erfahrungen vermittelst der Anwendung allgemeiner Vernunftsätze, ihre nähern Ursachen erforscht, demnächst aber so aus ihnen folgert, das man jedes Glieds der Schlußreihe bis zum Endresultate hin, sich deutlich bewust und darum auch im Stande bleibt, von diesem Endresultate bis zu den einfachen Beobachtungen, woraus das Ganze entstand, zurück zu gehen. O lies doch, was der unsterbliche Lord Baco von Verulam, ein Wiederhersteller der Wissenschaften, über diese Materie geschrieben hat! Das war ein

wahrer und kein Pseudonaturphilosoph, so sehr man auch durch den Ausdruck empirisch diese Forschungsart herabzuwürdigen sucht. Nicht nur Medizin und Physik, sondern jede Wissenschaft, sogar die Mathematik, muß sich, wenn sie kein Traum sein soll, bei sorgfaltiger Zerlegung ihres Inhalts aus einfachen Beobachtungen herleiten laßen. Es ist dieses mit dem Begrif von Eins, mit dem Punkte, mit der Linie u. s. w. der Fall — welches freilich manche Mathematiker vergeßen haben. Wie leicht verirrt sich der Mensch von diesem der Natur gemäßen Wege! Wenn er einmal sich Hypothesen überläßt und auf dunkele Begriffe bauet, so schwärmt er bald im Ozean der Möglichkeiten.) „Es läßt sich in der That keine Albernheit denken, welche der Scharfsinn nicht auf Hypothesen gründen könnte. — Wenn nun Gelehrte, welche ihre Hypothesenkrämerei zum Gedeihen des Obskurantismus anwenden, von den Großen aufgemuntert und hervorgezogen werden, so huldigt ihnen das Heer der Nachbeter, die beßern Köpfe werden nicht angehört, weil sie nicht modig sind und die Geistesverwirrung wird allgemein.“ “

„2) Ist dafür zu sorgen, daß die hergebrachte Terminologie in den Wissenschaften oft abgeändert und dieselben mit einer ungeheuern Menge von neuen Kunstwörtern und unverständlichen Redensarten bereichert werden, wobei man sich aber auf das sorgfäl-

tigste hüten muß, von diesen Worten und Ausdrücken deutliche Definitionen zu geben. Wenn das geschieht, so ist die Sprachverwirrung unvermeidlich und es widerfährt der Wissenschaft das nämliche Schicksal, welches einst dem Bau des babylonischen Thurms so nachtheilig wurde, der schon zerfiel während die Bauleute uneins waren, indem sie sich nicht mehr einander verständlich machen konnten. In allen Fächern der spekulativen und der Erfahrungswissenschaften haben unsere lieben Gelehrten für eine solche Verwirrung gesorgt. Die guten Leute!"

„3) Mußman die Hypothesenkrämerei in den Wissenschaften mit der Religionsschwärmerei zu verbinden suchen. Ist zwar die aus einem vernünftigen Glauben an ein vollkommenes Wesen, den Schöpfer, und die aus diesem vernünftigen Glauben sich ergebende Liebe und Furcht für den unsichtbaren Richter unserer Handlungen, zur Religion hinreichend, so findet doch hier die Hypothesensucht ein unermeßliches Feld und es wird ihr leicht die Imagination und Phantasie in ihr Interesse zu ziehen. Um aber auch die hellen Köpfe zu verrücken, muß man die Verbindung des Glaubens mit der Vernunft weg sophistiziren und allem gesunden Menschenverstande zuwider darthun, daß die Vernunft auf den Atheismus führe. Wer es so weit bringt, der verdient einer Akademie der Wissenschaften an der Spitze zu stehen. Was vermag die Eitelkeit nicht! In dem Gebrauch der Ver-

nunft sollte der Mensch seinen Stolz befriedigen — aber die Eitelkeit, der Hang zum Vornehmthun, bestimmt ihn gegen diese Vernunft zu kämpfen und sie herabzuwürdigen."

„4) Auf Befriedigung des Sinnenkitzels muß ja gehalten werden! Musik, Mahlerei u. s. w. wenn sie übermäßig getrieben werden, zerstreuen den Menschen und halten ihn leicht ab, durch Forschen nach Wahrheit sich zu vergnügen. Er übt sich in der Aßoziation der Gefühle und vernachläßigt sich in der Aßoziation der Ideen. Kann man nicht aus der Geschichte den Satz erweisen, daß auf einem gewissen Standpunkte die Kultur der Wissenschaften abnimmt, wenn die der Künste im hohen Steigen ist? Unter der Klasse der Künstler fanden sich immer die meisten Schwärmer."

„5) Alle Gelehrte, welche demohngeachtet fortfahren die Rechte der Vernunft zu vertheidigen, alle die nach Bacos Muster, den Satz behaupten, daß der Mensch die Wahrheit aufsuchen und nicht machen müsse, (non excogitandum, sed inveniendum quid natura faciat) wären als Freigeister, Atheisten, Jakobiner, Illuminaten, Freimaurer und unruhige Köpfe auf alle Art verdächtig zu machen und ohne Barmherzigkeit zu verläumden, damit sich jeder scheuen möge an ihnen irgend etwas gut zu finden."

„6) Um aber alles dies gehörig und systematisch ins Werk zu richten, muß sich der Adel mit der Geistlichkeit, ich meine mit der egoistischen Pfaffheit, verbinden. Diese will herrschen, wenn ihr Gelegenheit dazu geboten wird. Das beste Mittel dazu ist, daß sie den Glauben von seiner Gefährtin, der Vernunft, zu trennen suche. Ist ihr diese Trennung gelungen, so kann sie den Zweifel zur Sünde machen und das Urtheil ewiger Verdammniß über jeden aussprechen der nicht glaubt wie sie. — Wie viel läßt sich nicht mit einem willkührlich aufgestellten Satze anfangen? Liegt nun gleich bei der Pfaffheit eine nur zu praktische auf die Zueignung der weltlichen Macht hinzielende Vernunft zum Grunde, muß dann nicht der Adel begreifen, daß er auch dieser praktischen Pfaffenvernunft nützlich werden könne, wenn er der Kirche seine Arme leihet, um sie gegen die weltliche Macht zu unterstützen? Die Pfaffheit muß überdem dem Adel wohl wollen, wenn es ihm um nichts weniger, als um die Vertheidigung moralischer Freiheit und der Vernunftrechte zu thun ist. Auch steht sich der Adel besser dabei, wenn er der Pfaffheit zu Gefallen glaubt, was sie geglaubt wissen will, als wenn er sich ins Disputiren einlassen wollte. Das Volk würde denn auch disputiren wollen, es würden ihm die Augen aufgehen, es würde die Vorurtheile ablegen an deren Fortdauer doch so sehr jedem, der nur im Besitz von Vorrechten bleiben aber von keiner Verbindlichkeit für Pflichten etwas hören will, gelegen

sein muß. Für den Obskurantismus hätten also beide Theile ein gemeinschaftliches Interesse und der Adel muß vornehmlich dafür sorgen, daß der Gelehrtenstand immer in einer solchen Abhängigkeit und unter einem solchen Drucke erhalten werde, worinn er seine beßern Einsichten nicht gelten machen kann. Muß der Obskurantismus nicht schon dadurch gedeihen, wenn nur adeliche Herkunft auf angesehene Staatsämter Ansprüche geben kann?" " —

So wie Gott seine Sonne leuchten lies über alle Menschen, so gab er auch ihnen allen die Vernunft und mit ihr das Recht ihrer Anwendung. Wer berechtigt euch Obskuranten den Satz aufzustellen, daß nur ein kleiner Theil der Menschen aufgeklärt sein, die übrigen aber in der Nacht der Vorurtheile leben müßten? — Ihr sagt: weil nur wenige Augen das Licht der Aufklärung ertragen können, weil die Staaten nicht bestehen würden, wenn es allen, oder auch nur vielen Menschen leuchtete. — Woher habt denn ihr euere starken Augen? Statt zu fragen, ob Menschen auch ein Recht haben können, solche Sätze aufzustellen, nachdem der Schöpfer durch die Ausspendung seiner Gaben auch den Gebrauch derselben geheiligt hat, will ich nur die Frage untersuchen, wie sich die Staaten, in denen die allgemeine Aufklärung befördert wird, gegen die verhalten, worin das Gegentheil geschieht, und ob es darum das In-

tereſſe der Regenten ſein könne, einen ſolchen Obſkurantismus zu begünſtigen? Demnächſt wird ſich auch unterſuchen laſſen, in wieweit der Adel dadurch gewinne oder verliere?

Friederich der zweite mag, wie jeder große Mann, auch ſeine Fehler gehabt haben. — Wer kann aber läugnen, daß er ſeinen kleinen, armen, unzuſammenhängenden und aus den heterogenſten Beſtandtheilen zuſammengeſetzten Staat, ganz Europa furchtſam zu machen wußte? Würde er es dahin gebracht haben, wenn er nicht die Denkkräfte ſeiner Unterthanen entwickelt und die Hinderniße der Entwickelung dieſer Denkkräfte beſeitigt gehabt hätte? Allen gerechten Tadel beiſeite, bleibt wahr, daß, nächſt England und Holland, der preußiſche Staat mit jedem andern in der Aufklärung wetteifern konnte und darin die meiſten andern ſehr übertraf. Dieſe Aufklärung war keine eſoteriſche, ſondern eine ſehr exoteriſche, allgemeine Aufklärung (*)

(*) Unſere neuere Philoſophie und Gelehrſamkeit entſtand zuerſt in Frankreich wo Descartes die Scholaſtik ſtürzte. Zu Leibnitz Zeiten war die deutſche Sprache ſo verwildert, daß er diejenigen Werke, welche er nicht lateiniſch ſchreiben wollte und konnte, franzöſiſch ſchreiben mußte. Unſere neudeutſchen Schriftſteller und Gelehrten bildeten ſich nach franzöſiſchen Muſtern. Hieher gehören ſelbſt Gott-

Das merkten auch wohl die, denen daran gelegen sein mußte. Schwärmer wurden angestellt, um sich des guten Gemüths seines Nachfolgers in der Regierung zu bemeistern. Das Religionsedikt war davon der erste Beweis. Aber die Aufklärung war in den preußischen Staaten bereits zu weit vorgerückt und die Achtung des Volks für die Grundsätze des großen Königs saß zu fest, als daß es möglich gewesen wäre, die Verfinsterung hervorzubringen, welche die schlauen Menschen beabsichtigten, die so großen Einfluß auf den vielgeliebten König hatten. — Zu

---

sched, Gellert, Rabner, ja noch Wieland. Die Buchläden wurden mit Uebersetzungen aus dem Französischen überschwemmt. Später wandten wir uns zu den Engländern, weil dem nunmehr gebildeten Deutschen die französische Flachheit nicht mehr genügte. Mit Leßing fing zuerst unsere neudeutsche Originalität an. Die Gelehrten hatten ihren Antheil an der Gallomanie, wie die Adelichen, wenigstens zu seiner Zeit. — Wenn wir nun Friederich tadeln, daß er für die deutsche Litteratur direkt nichts gethan habe, so müssen wir ihn auch rühmen, daß er durch die Verbreitung der französischen Litteratur in Deutschland uns früher fähig machte, mit Erfolg für die Aufnahme der unsrigen arbeiten zu können. — Ich habe nie aufgehört, dieses alles zu würdigen, obgleich dadurch der Fehler der Gallomanie, so wie ich die Sache nehme, (s. den 9ten und 10ten Brief) nicht gerechtfertigt wird.

neu sind die Begebenheiten, zu welchen unter der vorigen Regierung der Grund gelegt war, als daß es hier einer Erzälung bedürfte. — Wodurch wurde aber unter der Regierung, die izt Preußen beglückt, das anscheinende Wunder möglich, welches die Monarchie vom gänzlichen Untergange rettete und durch den schönsten aller Kämpfe ihr einen Glanz gab, wie sie ihn nie gehabt hatte? Allerdings mußten hier glückliche Ereigniße eintreten, um davon Gebrauch machen zu können — aber im Allgemeinen kann man nicht anders sagen, als daß die hervorgebrachte Aufklärung des Volks, das Wunder bewürkt habe, und daß die Rettung Preußens eine Würkung des Volkswillens war, dem der höhere Grad von Entwickelung intellektueller Kräfte, durch den großen Friederich, zum Grunde lag. Ohne diese Aufklärung würde die weiseste Regierung kein Mittel gefunden haben und ohne sie würden auch keine weise Männer an das Staatsruder gekommen sein. — Was wäre geschehen, wenn zu seiner Zeit die Spanier, die ****** — die ****** — durch einen Friederich den Grad von Aufklärung erhalten hätten, der die Preußen so vortheilhaft auszeichnete? Die Geschichte hat uns in den neuesten Zeiten wieder auffallend gelehret, daß nicht Bevölkerung nicht fruchtbarer Boden, nicht Gold- und Silberbergwerke, nicht sichernde Gränzen und andere Vorzüge mehr, die Mittel sind, einen Staat kräftig zu machen, wenn nicht die intellectuellen Kräfte der

Nazion ihn heben. In einer unaufgeklärten, abergläubischen, trägen Nazion wird eine verhältnißmäßig zu aufgeklärte Regierung sehr schwehr lange gedeihen, aber viel, viel weniger wird eine unaufgeklärte, abergläubische Regierung lange eine aufgeklärte Nazion beherrschen. Hält die Regierung auf den Obscurantismus, so kann sie nicht umhin, sich selbst zu obskuriren, weil sie aufhören muß im Reiche der Vernunft zu arbeiten. Ist eine Regierung selbst aufgeklärt, so muß sie einsehen, wie ungeheuer viel sie durch das Uebergewicht der intellektuellen Kräfte ihres Volks über andere Völker vermag. Was konnte alberner sein, als die zu seiner Zeit in einem Staate, der nur durch den Gebrauch von den intellektuellen Kräften der Nazion, nur durch Vernunft und Moral, bestehen kann, aufgestellte Preißfrage über den Nutzen und die Gränzen der Aufklärung des Volks! Mit solchen Delirien war die Krankheit der Regierung verbunden. Wenn hier nicht das Volk zu lange gesund geblieben wäre, wie würde es ausgefallen sein?

Ist es möglich, — daß man das Licht der Aufklärung unter einen Scheffel stelle, damit es denen nicht leuchte, welchen es leuchten soll? Kann ein Fürst, kann eine Regierung, kann ein Stand aufgeklärt sein, ohne daß diese Aufklärung sich weiter ausdehne? Meiner Erfahrung nach schließt man in Privathäusern ziemlich richtig von der Dienerschaft auf den Hausherrn.

Wo ich einen dummen Kammerdiener finde, da erwarte ich der Regel nach auch keinen klugen Herrn. Der aufgeklärte Regent wird im Ganzen genommen nie dumme Umgebungen haben, seine Räthe und alle übrigen, mit welchen er in unmittelbarem Verkehr steht, werden aufgeklärte Männer sein. Diese aufgeklärten Umgebungen und Räthe werden wieder von Leuten ihrer Art umgeben sein wollen. Man wird also schon ziemlich richtig aus der niedern Hofdienerschaft auf die Individualität der Herrschaft schließen, nach dem Sprichworte: wie der Herr, so der Knecht, simile simili gaudet. Die Aufklärung des Verstandes ist also ein Licht, welches seine Strahlen allenthalben hin verbreitet, wo Empfänglichkeit für dieselben vorhanden ist. Alle wohlorganisirte Köpfe sind für diese Aufklärung empfänglich, alle theilen sie mit.

Ich will nicht die Möglichkeit bestreiten, daß der Fortgang der Aufklärung sehr erschwert werden könne. Man denke sich z. B. den ganzen Lehrstand in einer durch Sitten, Gebräuche, Gerechtsame und Einführung einer besondern Sprache bestehenden Vereinigung und Absonderung von dem Volke; dieses aber denke man sich in allerlei Klaßen eingetheilt die unter einem verschiedenen Drucke leiden. Ferner denke man sich diesen Lehrstand auch als den regierenden Stand, aus dessen Mitte der Regent hervorgeht — dann kann allerdings die Aufklärung des

Volks sehr gehindert werden. — Wo würde aber, frage ich auch, alsdenn der hohe und niedere Adel hingerathen, wenn eine solche Einrichtung getroffen werden sollte, welche Rolle würde er spielen? Man brauchte nur mit dieser Perspektive zu drohen, um die hohen Lobredner der Mysterien zum Schweigen zu bringen. Der Obskurantismus ist dem Adel nicht weniger gefährlich, wie dem Volke, weil jener so gut wie dieses, den Obskuranten unterliegen müßte.

Wenn wir aber die Sache genauer untersuchen (und dies verdient sie, so lange eine geheime Macht fortfährt den Obskurantismus zu betreiben), so müssen wir zuvörderst fragen: soll jener regierende, oder besser dominirende, exklusiv aufgeklärte Stand, ein Erbstand oder ein Wahlstand sein? weil doch ein drittes ohnmöglich ist.

Wodurch herrscht ein solcher Stand! durch sehr großes Uebergewicht an Geisteskultur. Wodurch sichert er die Fortdauer seiner Herrschaft? Indem er selbst in dieser Geisteskultur fortzuschreiten sich bemüht, oder doch wenigstens alle nicht zu diesem Stande gehörenden hindert, in der Bereicherung ihrer Einsichten weiter zu gehen; mit andern Worten, indem er das Volk in der Dummheit erhält. Nun frage ich aber, ob ein solcher Stand sich gut ergänzen würde, wenn er es dem Zufall der Geburt überlassen wollte ihn zu rekrutiren? Wenn es aber die Natur der

Sache mit sich bringt, daß dieser Stand nicht erblich sein dürfe, sondern mit gewählten Gliedern aus andern Ständen ergänzt werden müsse: so wird noch weiter erfordert:

1.) daß die künftigen Glieder in eigenen Schulen und Seminarien eine besondere Standesbildung erhalten.

2.) Daß die Geheimniße des Standes und alles, was zu seiner exklusiven Aufklärung gehört, nicht jedem darin Aufgenommenen in gleichem Maaße mitgetheilt werden, sondern daß es hier bis zu dem regierenden Oberhaupte hinauf, viele Grade geben müße um nur die tüchtigern Subjekte, mit Zurücklassung der weniger tüchtigen, weiter zu befördern. Die volle Aufklärung, das volle Licht, darf nur im obersten Grade scheinen. Also alle Gräuel der Hierarchie, weil kein Geschöpf von höherer Art, sondern weil Menschen die Beförderung zum Emporschreiten leiten.

3.) Daß das Interesse dieses Standes, weil er aus den andern Ständen ergänzt werden muß und weil die Bande der Natur ihn mit den übrigen verbinden, so sehr abgesondert, isolirt, werden müße, als möglich. Besondere Disziplin, besondere Tracht und alles übrige, würden diesem Zwecke sehr unvollständig Genüge leisten, wenn den Mitgliedern desselben die Ehe nicht untersagt bliebe. Denn sobald die

Mitglieder heurathen, so werden die Bande der Natur aller künstlichen Trennung Trotz bieten. Die Schwiegereltern, die Schwäger u. a. m. werden hinter die Mysterien kommen und aufgeklärt werden. Und was mit den Kindern anfangen, da der Stand nicht erblich sein darf?

4.) Der Einheit in den Maaßregeln wegen, muß auch nur ein Mann oben an der Spitze stehen. Er muß das Recht haben, alle die ihm nicht glauben wollen zu strafen, er muß ohnfehlbar sein. Wie mächtig wird der Mann nicht werden!

Gehörig ausgeführt müßte dieses System die Universalmonarchie herbei führen. Was steht demselben entgegen, da sich der gute Wille für diese Ausführung irgendwo immer und bei jeder Gelegenheit gezeigt hat und der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, nie außer Augen gesetzt wurde? Antwort:

Die Natur!

Diese Natur, welche keinen Zwang leidet, wo sie gedeihen soll, bringt mit sich, daß jeder exklusive Stand, der die Aufklärung sich allein zueignen wollte, in der Aufklärung selbst zurück bleiben mußte und für seine sträfliche Arroganz zum Gespött der Weltkinder wurde. Die Aufklärung ist so eigensinnig, daß sie nirgends Fortschritte machen will, als wo Freiheit ist. Sie wird nie in einer exklusiven

Kaste ihr Gedeihen finden und keiner Hierarchie wird sie Treue schwören. Die chinesischen Mandarinen standen vielleicht vor 2000 Jahren auf einer höhern Stufe der Kultur als gegenwärtig, und jede nach der Herrschaft der Geister, und beiläufig auch der Körper, ringende Kaste, geht nicht in der Kultur vorwärts. Wer sich selbst Feßeln anlegt, kann keine Gefangene führen. Wer für sich auf Freiheit verzichtet, kann nicht herrschen.

Von dem Obskurantensystem hat also der Adel nichts zu erwarten; denn 1) ist es nicht auszuführen, weil es zu sehr dem Interesse der Regenten und der weltlichen Macht überhaupt entgegen steht, auch weil es mit dem Zustande unserer Volksaufklärung unverträglich ist; 2) Würde der Adel, wenn es ausgeführt würde, nur verlieren, weil er in eine sehr demüthigende, überaus subalterne Lage unter dem exklusiven herrschenden Lehrstande gerathen müßte.

Ich gehe zur Untersuchung der Frage über: darf der Adel selbst aufgeklärt sein? Wenn ich mich darin irre, daß die Mehrzahl unter den Adelichen wenig Werth auf die Aufklärung lege und dieselbe vernachläßige (wie dieses von einem großen Theile Deutschlands durchaus nicht gesagt werden kann), so bitte ich gehorsamst um Verzeihung. Eben so sehr bitte ich um Verzeihung, wenn ich glaube, daß die Mehrzahl unter den Honoratioren es für beßer hält, daß der Adel wenig wiße und seine Denk-

kräfte wenig übe. Die Parthei der Künstler wird auch nicht abgeneigt sein derselben Meinung beizutreten und die pfäffische Geistlichkeit — versteht sich ohnehin. So stelle ich denn einen in den Augen vieler heterodoxen Satz auf, wenn ich behaupte, daß der Adel nach Aufklärung ringen müße. Ich behaupte diesen Satz aber:

1.) Weil an der Aufklärung des Regenten zu viel gelegen ist, und weil unmöglich ein aufgeklärter Regent und ein unaufgeklärter Adel sich mit einander vertragen können. -- Es hat zwar nicht an solchen gefehlt, welche hinsichtlich des Regenten selbst anderer Meinung waren; aber das eigennützige warum? fällt zu häßlich in die Augen um einer Widerlegung zu bedürfen.

2.) Weil ein unaufgeklärter Adel ohnmöglich den schwierigen Standpunkt, worauf er steht, gehörig behaupten kann. Billig sollte man vom Adel sagen können: du bist das Salz der Erden!

3.) Weil die Aufklärung gleich dem Lichte um sich leuchtet, so geziemt es vorzüglich dem ersten Stande, daß er das Licht der Vernunft leuchten laße und sein Leuchten unterhalte.

Also die humaniora müssen in der zweiten Bildungsperiode, die mit dem Eintritte der Mannbarkeit eintritt, bei dem Adel recht ernstlich fortgetrieben

werden. — Aber worin besteht denn eigentlich die Standesbildung des Edelmannes? In allem dem, worauf bei dem Edelmann allein, oder vorzüglich, in der Erziehung gesehen werden muß. Es wäre hier also von Gegenständen die Rede, die bei der Bildung junger Leute für andere Stände entweder gar nicht, oder doch nicht so sehr zu berücksichtigen sind. Wie entdecken wir diese Gegenstände? Indem wir untersuchen, was dem Adelsstande eigen ist, wodurch er sich von andern Ständen, denen etwas anderes eigen ist, unterscheidet.

Der Adel nähert sich dem Regenten durch den Besitz erblicher, ehrenvoller, politischer Vorrechte; er gehört zum Volke, weil jeder Adeliche Unterthan ist. Insofern der Adel beides in sich vereinigt, also eine besondere Zusammensetzung von verschiedenartigen Eigenschaften in der Erbmonarchie ausmacht, stellt er einen Mittelstand zwischen dem Regenten und dem Volke vor, wie ich schon mehrmals bemerkt habe.

Will der Adel fortdauern, so muß er diesen Platz, als Mittelstand, zu behaupten wissen. Dazu gehört:

1.) daß er sich die Kenntnisse erwerbe, welche die Behauptung dieser Lage voraussetzt;

2.) daß er sich die Liebe und Achtung des Souverains zu verschaffen wiße;

3.) daß er sich bei der Nazion in Ansehen setze.

Hinsichtlich seiner politischen Vorrechte läßt sich der Adel eintheilen:

a) In den Adel, dessen Glieder als Unterregenten zu betrachten sind. Hieher wurde zur Zeit der ehemaligen deutschen Reichsverfaßung jeder Reichsstand gezählt, so mächtig zum Theil diese Reichsstände und so unbedeutend in der Folge die Einschränkungen ihrer Landeshoheitsrechte waren. Die Reichsritterschaft gehörte ebenfalls dahin. Diese Art Adel hat aufgehört. Warum sollte man aber nicht auch die Landsäßigen Adelichen welche noch die Polizei und die Justiz in erster Instanz in ihrem gutsherrlichen Territorium unter sich haben, als **kleine Unterregenten** betrachten dürfen? Als **erbliche Beamte** sind sie nicht wohl anzusehen, weil nicht sie selbst, sondern die von ihnen gesetzten (wenn auch von dem Oberregenten bestatigten) Beamten, für die Unterregierung verantwortlich sind, und weil die Vorfahren vieler unter ihnen schon im Besitz ihrer kleinen Unterregentschaft waren bevor noch nicht die kaiserlichen Herzöge, Fürsten, Grawen u. s. w. zur Erblichkeit ihrer Würden, wenigstens zur Landeshoheit gelangt waren. Wenn aber diese kleinen Unterregenten ihre Regentschaft nur als ein **Recht**, nicht aber auch als **Pflicht** ansehen, so haben sie unrecht. Die Pflicht bleibt eine unzertrennliche Gefährtin jedes Rechts, weil jedes seine Ursachen, seine Beziehungen und Schranken, seine Folgen hat. Dem

Mangel oder der Unvollkommenheit schriftlicher Verträge müßen die allgemeinen Gesetze des gesellschaftlichen Vereins abhelfen. Es wäre darum allerdings die Pflicht dieser Erbgutsgerichtsherren, falls sie sich von den fruges consumere natis rühmlich unterscheiden wollen, alles das zu erlernen, was zur Ausführung ihres Berufes erforderlich ist, damit der Bauer nicht nur wisse, warum der Herr Amtmann, der Herr Aktuarius, der Herr Vogt u. s. w., sondern auch warum der gnädige Herr selbst auf der Welt ist? Wie viel Gutes kann ein solcher Erb- und Gerichtsherr nicht würken, wenn er gehörig unterrichtet ist, und guten Willen hat! (*)

(*) Unter den deutschen Erb- Guts- und Gerichtsherrn hat es, zumahl im nördlichen Deutschlande, immer viele fürtreffliche Männer gegeben die als Unterregenten wahre Väter ihrer Unterthanen waren, wenn auch meistens ihre Verdienste im Stillen bewundert wurden und nur die Seegenswünsche ihrer Zeitgenossen und Nachkommen Blumen auf ihre Gräber streuten. Wie viel hat, unter andern, der münstersche Adel unter dem Vorbilde des Vaters und Lehrers seines Vaterlandes, des unsterblichen Friedrich Wilhelm Franz von Fürstenberg zur Aufnahme nicht nur des Landes, sondern auch der Menschen die es bewohnten, beigetragen! — Unsere Klagen über Fehler und Mängel im Adelsinstitute und an Vielen die dazu gehören, sollen billig unsere Aufmerksamkeit auf das Gute, welches sich

b) In den Adel, der landständische Gerechtsame erblich ausübt. Gewöhnlich sind die Erb- und Gerichtsherrn zugleich Landstände. Vaterländische Geschichte und Statistik, Staatswirthschaft und Landwirthschaft, allgemeine Politik und Kenntniß der Landesverfaßung, müßen ihnen wohl bekannt sein, wenn sie in der ständischen Versammlung mehr als ihre Person repräsentiren wollen. — Entweder verlangt die Regierung etwas von den Ständen, oder es verlangen die Stände etwas von der Regierung. Beides setzt eine Menge von Kenntnißen voraus, welche ohne das Studium der oben genannten Fächer auch dem hellesten Kopfe abgehen. Die Mitglieder der Stände, der Nationalrepräsentation, sind Nationalbeamte, worunter die Adelichen, als erbliche Nationalbeamte anzusehen sind. Hat die Regierung das Recht jeden Beamten, bevor er in Dienst tritt, prüfen zu laßen ob er auch tüchtig sei, würde man es keiner Regierung verzeihen, wenn sie die Prüfung ihrer Beamten überflußig fände, so hat doch auch wohl die Nazion das Recht, sich von der Tüchtigkeit ihrer Repräsentanten, zumahl der erblichen, durch eine zweckmäßige Prüfung zu versichern. Wie sehr hat man nicht ehedem über die Unwißenheit der Land-

rühmen läßt, ehender erhöhen, als vermindern. Brauche ich noch an einen Herrn von Rochow und an so manche andere zu erinnern?

stände, zumahl über die der Cavaliere, klagen hören! Nicht selten geschahe es, daß ein geschickter Mann das ganze Geschäft leitete. Wie gefährlich ist das aber? Beßer vielleicht, gar keine, als unwissende oder am Gängelbande geführte Landstände! Solche Menschen machen gewöhnlich an die Regierung alberne Foderungen, widersetzen sich oft den heilsamsten Verfügungen des Regenten aus Leidenschaft oder aus blindem Vorurtheil, wissen nicht, wo die Mängel liegen denen abgeholfen werden sollte, und sind gewöhnlich gerade in solchen Fällen die gutwilligen Jaherren, wo sie Energie zeigen und rechtmäßigen Widerstand leisten sollten. Verlangt die Regierung, daß die Kandidaten zu den geringsten Zivilämtern auf Gymnasien und Universitäten studirt haben, sollte dann die Nation nicht wenigstens an einen Theil ihrer Repräsentanten, an die vom Adel, die nämliche Foderung zu mächen berechtigt sein? Thut sie das nicht, so werden die Advokaten, auf welche in den Städten so häufig die Wahlen fallen, zu sehr das große Wort haben. Ich weiß wohl, daß nicht alle Glieder einer wohl eingerichteten ständischen Versammlung Litterati sein dürfen; der Nazionalwunsch könnte sich nicht gehörig offenbaren wenn er nicht von allen Klassen ausgesprochen würde; aber um diesen Nationalwunsch gehörig zu überlegen, gehörig auszudrücken, ist allerdings nothwendig, daß ein beträchtlicher Theil der Repräsentation aus wissenschaftlich gebildeten Männern bestehe. Also diesen Platz gehö-

rig auszufüllen, sollte des Adels vornehmste Sorge sein.

Dasselbe gilt auch vom hohen Adel hinsichtlich des Senats. Hier werden noch tiefere Einsichten erfodert. Kann man nun sagen, daß es nicht darauf ankomme, ob der Adel Wissenschaften erlerne und seinen Verstand aufkläre? Nur von unnützen und dem Staate gleichgultigen Menschen ließe sich allenfalls so etwas behaupten.

c) Die Umgebung des Regenten zu bilden und Hofdienste zu übernehmen ist eine, wie ich dir schon auseinander gesetzt habe, sehr wichtige und sehr würdige Bestimmung des Adels, wenn sie auch nicht als Pflicht von allen Adelichen gefodert werden kann. Billig soll jeder Edelmann mit Anstand und Würde bei Hofe erscheinen können, wenn die Umstände es erfodern. Man nennt übrigens Hofadel den Theil des Adels, der sich den Hofdiensten besonders widmet. Ein wohleingerichtetes Pageninstitut, eine nach höhern Ansichten organisirte Leibgarde, dienen hier als Vorbereitungsschulen.

Um sich die Liebe und die Achtung des Souverains zu verschaffen, muß der Adel seinen oben angegebenen Bestimmungen gemäß leben wollen und auch gemäß zu leben wissen. Eben so verhält es sich mit der Erwerbung seines Ansehens bei dem Volke. Da-

zu gehört vielseitige Bildung und ganz vorzüglich das Vermögen seine Gedanken auf eine, Andern anschauliche und Eindruck machende, Art vortragen zu können; also Rednertalent — auf deßen Bildung bei uns Deutschen viel zu wenig Rücksicht genommen wird. Hätte das Schauspiel sonst keinen Nutzen, so bestünde er in der Bildung des Vermögens seine Gedanken und Gefühle andern gut mitzutheilen. Man sieht, wie wichtig das Studium seiner Muttersprache für den Edelmann ist und wie nöthig die Uebungen im Deklamiren sind!

Ich bilde mir ein, daß zur Schätzung des Werths der Dinge, in der Anschauung, in dem Begehren, Verabscheuen, jeder Einzelne seine vorzügliche eigene Ansicht habe, weil es, so vieler Gesichtspunkte wegen, der Ansichten so manche giebt, die alle eine besondere Wichtigkeit haben, und weil es nicht wohl möglich ist, daß derselbe Mensch alle Ansichten in gleichem Grade nehme, indem nicht alle Gesichtspunkte gleich stark auf ihn würken. — Nun bringt es aber auch die Bestimmung der verschiedenen Stände mit sich, daß jeder derselben zu einer gewißen Ansicht mehr Veranlaßung und Antrieb giebt, als zu irgend einer andern. So z. B. wäre die Ansicht des geistlichen Standes nach dem Gesichtspunkte des Heiligen, die Ansicht des Gelehrten nach dem Gesichtspunkte des Wahren, die Ansicht des Kriegers nach dem Gesichts-

punkte des Kräftigen, die Ansicht des Nährstandes nach dem Gesichtspunkte des Nützlichen hingerichtet — Die Ansicht des Adels aber müßte das Edele zum vorzüglichen Gesichtspunkte haben, damit jeder dieser verschiedenen Gesichtspunkte gehörig ins Auge genommen würde und damit jeder Stand und Beruf vorzüglich auf das hinblickte, was für ihn am wichtigsten ist. Denn alle Gesichtspunkte können ohnmöglich von allen Individuen, von allen Standen, gleich stark aufgefaßt werden, und es ist daher für die Verfolgung dieser Gesichtspunkte vortheilhafter, wenn der eine Mensch, der eine Stand, diesen oder jenen Gesichtspunkt zur Hauptansicht macht, so weit es ohne Vernachlässigung der übrigen Gesichtspunkte geschehen kann.

Habe ich nun Recht oder Unrecht, wenn ich den Gesichtspunkt des Edelen dem Edelmanne vor allen andern empfehle? — Um das genauer zu prüfen, wollen wir zuerst fragen, worin besteht das Edele, wie unterscheidet es sich von dem, was nicht edel oder gar unedel ist? Wie gelangt man zur leichtern Ansicht des Edelen?

Liegt das Edele in dem Schönen? Das sichtbare Schöne besteht in der Uebereinstimmung aller einzelnen auf das Gesicht gleichzeitig würkenden einzelnen Eindrücke des Gegenstandes, insofern dadurch ein angenehmer Totaleindruck hervorge-

bracht wird, so, daß uns darum das Ganze als eine liebliche Einheit anspricht. Wir lösen hier ohne Mühe das ungetheilt Ganze in das Mannigfaltige auf und setzen dieses wieder, ohne etwas übrig zu lassen, verstecken oder wegthun zu mußen, in ein Ganzes, als in eine größere Einheit zusammen. Verfahren wir anders, wenn wir eine Landschaft, ein Pferd, ein Gemälde beurtheilen, ob es schön sei? Auf dieselbe Art verfahren wir in unserm Urtheil über das Schöne bei allem, was in andere Sinne fallt, z. B. bei der Musik. Eben so urtheilen wir auch, wenn wir untersuchen, ob etwas Anderes, welches auf das moralische Gefühl würkt, schön sei? In dem Entgegengesetzten, in der Disharmonie, in der Dissonanz der Theile, liegt das Häßliche; — schon das Ueberflüßige, Entbehrliche, wird der Schönheit nachtheilig.

Ist Schön und Edel einerlei? Wer hat noch je einen in die Sinne fallenden Gegenstand, einen Braten, einen Schnupftaback, ein Gemälde, eine Musik, edel genannt? Wohl aber stehen die sinnlichen Gegenstände mit dem Edelen in Beziehung, insofern sie das Gefühl dafür erwecken können z. B. der Wein, die Musik, die Mahlerei, die Baukunst u. s. w. — also das Edele liegt im Menschen; es liegt in seinem Gemüth, und in den Aeußerungen desselben. Nicht das Schöne oder liebliche Sinnliche ist edel. Da wir aber der Erfahrung nach, nichts edel nennen, welches nicht auch schön wäre, so muß der Begriff des Schönen auf das Edele anzuwenden sein.

Ist die Tugend edel? Ist es die Wahrheit? Laster und Lüge sind zwar immer häßlich, voll Disharmonie und Dissonanz; und dennoch ist nicht jede Tugend, nicht jede Wahrheit, schön zu nennen. Die Handlung der schönen Judith wodurch sie das Vaterland rettete, war ohnstreitig der großen Hingebung, Selbstverläugnung und Aufopferung wegen, die von dieser Frau gerühmt wird, eine äußerst tugendhafte Handlung; aber schön war sie gewiß nicht, denn sie hatte einen Anstrich vom Gemeinen, vom Schmutzigen, vom Grausamen; darum kann man sie auch nicht edel nennen. Ich zweifle nicht an dem patriotischen Eifer der Frau von ***, welche einen mit der Kolik behafteten Soldaten von der Straße aufhob, in ihr Bette legte, und ihm ein — mit ihren schönen Händen beibrachte, und die in der Folge zur Pflege der kranken Krieger sogar weit in die Spitäler abreißte. Alle Verehrung für die Tugend, ja auch für die ästhetischen Kenntniße der beliebten Dame -- aber man wird ihr Betragen doch nicht edel nennen. Das Edele darf nicht schmutzig, nicht gemein sein, weil es schön sein soll. Wir dürfen daher nicht das Tugendhafte mit dem Edelen verwechseln, wenn es auch noch so sehr an innerem Werthe dieses übertreffen sollte. Hier ist ja nur von Klassifikation der Begriffe die Rede.

Das Entgegengesetzte von dem Schmutzigen und Gemeinen ist das Reine, Einfache, Seltene

und Vornehme. Weil man allgemein jenes für unedel hält, so halten darum viele dieses für edel. Ein schneeweißer Anzug wird von vielen Frauen für edel gehalten. Aber der Anzug verträgt sich sehr wohl mit einer schönen Farbenmischung und dem Glanze der Diamanten, wenn nur der Begriff des Schönen dabei nicht Noth leidet. Wie affektiren nicht manche Menschen, um nicht gemein, um edel zu scheinen! Eine ganz neue Mode zuerst mitmachen, wird von manchen für edel gehalten. Weil das Vornehme selten, weil das Seltene das Entgegengesetzte vom Gemeinen ist, und weil das Gemeine unedel ist, so sind die Menschen geneigt, das Vornehme auch edel zu finden. Allerdings gehört die Vermeidung des Gemeinen zum Edlen. Aber warum? Weil wir es uns zu einer geheimen Regel gemacht haben, die Minorität höher zu schätzen als die Majorität. Weil das Beßere eine Ausnahme von dem Mittelmäßigen ist, so macht uns diese Erfahrung, ohne daran zu denken, geneigt, in der Minorität alles gut und an der Majorität alles schlecht zu finden. Der Adel will sich als eine fürtreffliche Minorität gefallen und das bewegt ihn oft verächtlich auf die große Majorität, das Volk, herab zu blicken. Das ging einst so weit, daß die Adelichen mit einem eigenen Ausdrucke die Annäherung zu den Unadelichen bezeichneten; sie nannten das, sich encanailliren. So weit verwirren Trugschlüße, wenn Hoffarth und Eitelkeit dazu verleiten. Allerdings ist das Beßere seltener als das Mittelmäßi-

ge. Aber auch das Schlechtere hat den Vorzug des Seltenen, wenn darin ein Vorzug liegt? Die Bösewichter, Gauner und Diebe, die Verrückten u. s. w., machen auch eine Minorität. Sind diese darum, weil sie selten und nicht gemein sind, edel? — Untersuche man erst, wie es in den Köpfen und den Herzen des Adels aussieht in Vergleich mit den Köpfen und den Herzen der Unadelichen, bevor man den Adel, weil er allerdings eine Minorität bildet, edel nenne. — Der Putz unserer Damen, die Livreyen womit die Adelichen ihre Bedienten auskleiden um als Narrenhäusler abzustechen, verrathen manchmal einen sehr gemeinen Geschmack. In den kostbarsten Lustgärten sieht man Tische, Bänke, auch kleine Häuschen, wie der Landstreicher ohne Dach und Fach sie anlegen würde. — Wir Menschen sind leider geneigt, wo wir nur eine, wenn auch zufällige, gute Eigenschaft sehen, das Dasein von vielen andern vorauszusetzen und alles zu loben; im umgekehrten Falle aber alles zu tadlen. Die Eigenliebe würkt wie eine Brille von gefärbtem Glase. Daher der lächerliche Adelsstolz. Der Edelmann wird geneigt am Adel alles gut und alles edel, am bürgerlichen alles unedel und schlecht zu finden. Der wahre, edle Adelsstolz besteht in einer in das Gefühl übergegangenen Würdigung von allem dem, was der Edelmann sein und leisten soll um seine Stelle im Staate auszufüllen.

Das Edele muß wahr sein, aber das Wahre ist nicht immer edel. Eine mathematische Demon-

stration mag noch so bündig sein, aber edel ist sie keinesweges. Das Nützliche ist recht gut, und das Edle muß immer etwas Nutzliches enthalten. Aber die beste Handelsspekulation ist nichts edeles. Der Dröscher mit seinem Dröscherflegel ist sehr kräftig, aber nicht edel, obgleich mit dem Edelen die Idee der Schwäche sich nicht reimen läßt. Endlich ist auch heilig und edel nicht einerlei. Das erstere bezieht sich auf Ahnung einer höhern Bestimmung als die in der Abhängigkeit von unserer Sinnlichkeit; das Heilige schwimmt im Gefühl des Unendlichen, welches aus der Wahrnehmung des Endlichen als Gegensatz sich offenbaret. Gottesfurcht, Gottesliebe, Gedanken an jenes Leben u. s. w. gehören zum Heiligen; das Edele bezieht sich auf das Zeitliche.

Nachdem wir so erforscht haben, was das Edele nicht sei, wollen wir zusehen, was übrig bleibt, damit wir finden mögen, was es sei? — In der That, wenn wir einzelne Fälle untersuchen, wo etwas von vernünftigen Personen als edel gepriesen wird, so sind es solche, worin wir ein über das Mittelmäßige sich erhebendes Gute in dem Gewande des Schönen entdecken. Nur in diesem Gewande ist, wie wir vorhin gesehen haben, die Tugend edel. Das Kräftige muß schön sein, wenn es edel sein soll; so auch das Reiche, das Kostbare. Ein Anzug kann durch den Stoff, durch Gold und Diamanten sehr kostbar werden und dabei nicht

schön sein; denn ist er auch nicht edel; aber er wird edeler, als es der wohlfeile Anzug sein kann, wenn er eben so schön ist. Das Unwahre verträgt sich mit dem Edelen nicht, weil es nicht gut ist. Ein noch so schönes Kleid mit unachtem Golde und falschen Steinen ist darum nicht edel. Warum nennt man die Diamanten, die Rubinen, die Saphire u. s. w. Edelsteine? doch wohl weil hier seltene innere Güte mit der Schönheit gepaart ist. Das Aeußere keines häßlichen übelgeformten Menschen, kann edel genannt werden, wenn es auch zur Verschönerung das Unmögliche von der Kunst zu entlehnen suchte. Das Edele muß angenehm sein, weil das Schöne nicht unangenehm sein kann. Schön ist das Wetterleuchten, aber nicht das Gewitter, weil dieses fürchterlich ist und weil man den Ausdruck, fürchterlich schön, im Ernste nie anwendet. Das Unangenehme liegt manchmal in etwas, wovon man sich nicht gleich Rechenschaft geben kann. Raupen, Eidechsen, Mäuse, werden von den Kindern nicht schön gefunden. Darum giebt es allerdings viele Fälle des Edlen, worüber die Menschen nicht gleicher Meinung sind und welche darum eine nähere Untersuchung fliehen.

Das Edle läßt sich vergleichen mit einer seltenen Frucht, die nicht nur durch Form, Farbe, Geruch und Geschmack uns das Vergnügen des Schönen gewährt, sondern auch durch ihren Genuß sich als nahrhaft und heilsam zeigt. Der Grad des Edelen

geht also aus dem Verhältniß des seltenen Schönen zum seltenen Guten hervor. Nisi utile est quod facias, stulta gloria est. Venus war viel schöner als Minerva; aber diese übertraf jene noch mehr an Verstand, als sie ihr an Schönheit nachstehen mußte. Darum war Minerva edeler als Venus. Das Edele ist also ein Produkt, wovon seltene Schönheit und Güte die Faktoren sind, nur mit der Bestimmung, daß hier die Stärke des einen Faktors der des andern nicht nachtheilig fällt und daß die Vereinigung des höchsten Maaßes von beiden den Gipfel des Edelen anzeigt. Uebrigens läßt sich nach dem gegenseitigen Verhältniß seiner Faktoren, das Edle eintheilen in ein seltenes schönes Gute und in ein seltenes gutes Schöne; nachdem nämlich darin das Gute, oder das Schöne, überwiegend ist. Nur muß aus dem Minus kein Defizit werden. Ein schöner Mensch, der sich in sehr angenehme Formen und Stellungen zu zwingen weiß, den Konversationston der Vornehmen mechanisch inne hat, auch sich dadurch recht lieblich zu machen sucht, gilt bei alle dem, ohne Tugend, ohne Karakterstärke, ohne Besitz von nützlichen Kenntnissen, ohne nützlichen Fleiß — für nichts mehr, als für einen angenehmen Windbeutel. Sei die Schaale der Frucht noch so schön, ohne gutes Fleisch, ohne guten Kern ist sie nicht edel.

Die Schönheit ist das liebliche Gewand der Tugend. Warum sollte diese Gute, wo es angeht, nicht

in einem schönen Gewande uns zulächeln? Aber die Menschen meinen meistens, wenn sie nur das Gewand der Tugend sich zugeeignet hätten, so wären sie schon im Besitz des Edelen; auf Tugend, überhaupt auf innere Güte, komme wenig an. Laß dich daher nie durch das schöne Gewand verblenden; hat es dir gefallen, so betaste es auch, um zu erfahren, was unter dem Gewande steckt? — Ich tadle nicht die schönen Formen des gesellschaftlichen Umganges, ich lobe es, wenn man es in den höhern Ständen und bei den Höfen in diesen Formen zum möglichsten Grade von Vollkommenheit zu bringen sucht, aber man sehe es nicht für einerlei an, ob diese Formen vom Guten leer sind, oder wie viel sie davon enthalten?

Warum mache ich es denn zur Hauptansicht, zur Standesangelegenheit des Adels, nach dem Edelen zu streben und dasselbe sich anzueignen, warum soll dieser Stand mehr, als die andern, darauf ausgehen das Gute mit dem Schönen zu verbinden? — Weil das Gute um so mehr Beifall gewinnt, je angenehmer es ist, weil ein leidiges Minus des Guten durch ein Plus des Angenehmen am besten ersetzt wird. Genug, der Besitz des Edelen erhöhet das Ansehen des Adelstandes, und das Schöne hilft dem Edelmann aus der Verlegenheit in tausend Fällen, wo von dem Kräftigen und andern verehrungswürdigen Dingen, nicht genug vorhänden ist. Der arme Edelmann figurirt und weis sich in Ansehen

zu setzen neben dem reichen Pächter auf dem Lande, und dem reichen Kaufmann oder Kapitalisten in der Stadt, wenn er die Kunst versteht, das Schöne mit dem Guten zu verbinden. Der ungeschliffene Diamant ist nicht schöner, wie ein anderer gemeiner Stein, so sehr er sich auch durch seinen Gehalt davon unterscheidet; erst wenn dieser Stein durchs Schleifen schön geworden ist, findet man ihn edel. — Nur muß das Edele nicht ängstlich erzwungen werden. Schöne, reine Manschetten sind eine edle Tracht, als in die Sinne fallendes Merkmahl eines guten, reinen Hemdes, dem Merkmahle eines saubern Menschen. Aber verlacht wurde jener französische arme Emigrant, der mit Manschetten von Papier umherging.

Was wir schicklich und anständig nennen (aequum et honestum), gehört auch zum Edlen; es ist das Schöne in Verbindung mit dem Konventionellen in gesellschaftlichen Verhältnißen. Die Beobachtung des Herkömmlichen verdient Achtung; die Beobachtung desselben unter schönen Formen erwirbt Zuneigung, Bewunderung, Ansehen. Durch diese Verbindung verliert das Herkömmliche sein Alltägliches. Diese Art des Edelen darf also der Edelmann durchaus nicht vernachläßigen. Dazu gehört Umgang mit Menschen, welche dieses Edele besitzen. Der Anstrich von Freiheit verschönert die konventionellen Formen, weil auch die schönsten Phantome unter

Lebendigen schlecht figuriren würden. Je weniger einer was herkömmliche Lebensart fodert, papagayenmäßig vorträgt, je weniger er dabei ängstlich ist, je weniger Affektation, Komödianten- und Tanzmeister-Manier in der Haltung des Körpers sich zeigt, je ungezwungener der im Grunde doch berechnete Anstand bei dem ersten Anblick in die Augen fällt, desto schöner ist derselbe auch. Die Franzosen (alten Styls) nennen das ein air assuré et degagé haben; aber ils se donnent cet air assuré, ihre Ungezwungenheit ist nicht ohne theatermäßige Künstelei. Die gebildeten Engländer verstehen auch das air assuré am besten, und ich glaube, daß man würklich ein freier Mensch sein müße, um ungezwungen sein zu können. Ich werde das Gezwungene in meinem Anstande nie ablegen, weil ich als Knabe und Jüngling zu sklavisch behandelt worden bin und weil die damals auf mich gemachten Eindrücke noch an dem alten Manne kleben. — Durch die gewöhnliche Hofmeistererziehung wird kein wahrhaft edeler Anstand erworben. Was der Edelmann unternehmen oder beginnen mag, fast allenthalben, wird der Gesichtspunkt des Edelen berücksichtigt werden können; am meisten in den Verhältnißen des gesellschaftlichen Lebens, zumahl im Umgange und in dem Aufwande. Der Adel muß die Kunst zu glänzen verstehen, wenn er dem großen Haufen imponiren, dem Regenten aber gefallen und den Glanz der Krone erhöhen will.

Was der würdige Edelmann **Ehre** nennt, drückt nichts anders aus, als den Beifall, welchen ihm ein edles Betragen erwirbt. Der schon oft von mir berührte Ehrenpunkt, point d'honneur, muß sich auf das Ausgezeichnete stützen, welches aus der Vereinigung des moralisch Guten mit dem moralisch Schönen hervorgeht; sonst wäre dieses point d'honneur etwas Lächerliches, gar Wachtstuben= oder Studentenmäßiges. Vorzüglich soll dem Edelmanne ein tugendhaft schönes Betragen am Herzen liegen weil er bei dieser Art von Edelsinn selbst am glücklichsten sein und andere am meisten beglücken wird, da das Schöne der Tugend und der Wahrheit den Eingang erleichtert.

Religion und Moral, alle nützlichen spekulativen und praktischen Wissenschaften, sind behülflich, um den würdigen Stoff hervorzubringen, welcher, indem ihm das Gewand des Schönen umgethan wird, den Karakter des Edelen erhält. Wie wird dann die hier erforderliche Kenntniß des Schönen erworben?

Das Schöne selbst muß **gefühlt** werden; nur was den Eindruck davon hervor bringen soll, ist der Kritik der Vernunft unterworfen. Was gefühlt wird, muß uns durch unsere äußeren Sinne, durch Imagination und Phantasie, oder durch das moralische Gefühl, ansprechen. Das Angenehme des Eindrucks der Musik, eines schönen Gemäldes, ist Sache des Gefühls, darüber bedürfen wir keines Unterrichts;

aber was dazu gehört, um durch Hülfe der Instrumente oder des Pinsels dieses Angenehme darzustellen, das beruhet auf einer Menge von Kenntnißen und auf einem gebildeten Urtheile. Das Schöne in einem Gedichte zu fühlen, macht noch nicht den Dichter aus. Von dem Eindrucke, welchen tugendhaft-edele Handlungen machen, sich hingerissen fühlen, und solche Handlungen selbst ausüben können, ist noch nicht einerlei! Das Edele im Umgange und in dem Aufwande verfehlt seines Eindrucks nicht, aber sich dasselbe in der Ausübung wohl anzueignen wissen, ist wieder ein anderes. Um das Edele auszuüben, muß man die Ursachen des Gefühls desselben analysirt haben und wissen, was zu dessen Hervorbringung nothwendig ist. Dazu gehört Verstand!

Wäre nicht zweckmäßig mit der Bildung für die Eindrücke, die wir durch unsere vollkommenern Sinne, das Gehör und das Gesicht, erhalten, den Anfang zu machen? Mahlerei und Musik können hier allerdings als ein nützlicher Unterricht betrachtet werden, wenn sie nicht in mechanischer Uebung bestehen, sondern als praktisches Studium der Grundsätze und der Regeln, welche zur Erreichung des Schönen erforderlich sind, betrieben werden. Was am meisten die Erkenntniß des Edelen bilden kann, ist wohl ohne Widerrede die wissenschaftliche Erlernung der Baukunst, die Theorie der Architektur. Hier müssen die mathematischen Kenntnisse auf die Ansprüche des Ge-

fühls des Schönen angewandt werden, um Kunstwerke hervorzubringen, die durch Verbindung des Schönen mit dem zweckmäßigen Guten, das Edele bilden. Die Dichtkunst dient vor andern zur Ausbildung der Imagination und der Phantasie, indem sie diese Kräfte regelt und uns lehrt, wie wir Gefühle und die diesen anklebende Ideen, welche aus dem Vorrathe des durch die Sinne vorhin Empfundenen und des darüber Gedachten hergenommen werden müssen, so zusammensetzen und ordnen sollen, daß die Mittheilung der Komposition von Jedem schön gefunden werden muß. Die Aesthetik ist eine den jungen Edelleuten ganz vorzüglich zu empfehlende Wissenschaft, weil sie mit den Gesetzen des Schönen bekannt macht. Wenn ich darüber geklagt habe, daß in dem Knabenunterrichte des jungen Adels gar zu viele Zeit auf Musik und Mahlerei verwandt würde, indem darum für die Erlernung der Sprachen, die doch im Knabenalter ganz vorzüglich betrieben werden muß, nicht Zeit genug übrig bliebe, wie auch, daß man oft Kinder, die weder Lust noch Talent für diese Fächer zeigten, dennoch damit beschäftige, so glaube ich mich keines Widerspruchs schuldig gemacht zu haben. Der Jüngling von Adel braucht zu keinem Musikanten, zu keinem Mahler gebildet zu werden, das ist seine Bestimmung nicht; aber er thut wohl, Generalbaß, Mahlerei und Architektur, wie Dichtkunst, insoweit zu studiren, als er sich dadurch mit den Gesetzen des Schönen bekannt und zur eigenen Hervorbringung

desselben geschickt macht. Eben das mag auch von der Theorie der Mimik gelten, obwohl der Edelmann kein Schauspieler werden soll. Uebung im Deklamiren ist jedem zu empfehlen, der aufs Volk würken will. Würden auch wohl in *** die Stande nicht ihre Versammlung, wie in London, öffentlich zu halten beschlossen haben, wenn sie zu reden wüßten? – Ich tadle keineswegs, wenn ein Edelmann die Musik oder eine andere schöne Kunst, zu seiner Lieblingsbeschäftigung macht. Jeder Mensch sucht sich irgend ein Steckenpferd und es scheint das ein Bedarf zu sein, auf dem manchmal so unangenehmen Pfade dieses Lebens. Darum wohl dem, der in der Bearbeitung einer Kunst oder einer Wissenschaft, sein Steckenpferd findet! — Die verschiedenen Fächer der Naturgeschichte helfen uns auch zur Beurtheilung des Schönen, weil die Natur die Quelle alles Schönen ist, und ebenfalls sage ich hier, wohl dem, der ein solches Fach zu seiner Lieblingsbeschäftigung macht.

Um zur Kenntniß und Würdigung des sittlich Schönen zu gelangen, muß dem Jünglinge der Inhalt der Moral durch einen zweckmäßigen Vortrag der Universalhistorie und der Geschichte seiner Nation insbesondere, anschaulich gemacht werden. Bei dem Studium der Geschichte der verschiedenen Völker sollte ganz vorzüglich auf die Geschichte des Adels Rücksicht genommen und das Gute und das Böse, welches er bewürkte, auseinandergesetzt werden.

Die Bildung des Edelmanns muß vielseitig sein.

„Ist es wahr, daß oft die grossen Künstler hinsichtlich ihres moralischen Karakters verschrobene Menschen sind? Hat es seine Richtigkeit, daß sie oft da nicht fühlen, nicht handeln, wo jeder andere wohlorganisirte natürliche Mensch, der kein Künstler ist, richtig fühlt und ohne Bedenken zur That schreitet? Vater= und Kindesliebe, Vaterlandsliebe, und wie die mit Pflicht gepaarte Liebe heissen mag, Biederkeit und gerader Sinn, sollen so oft bei dem Künstler verloren gehn. Vernehmen wir in Städten, ja auf dem Lande, die Familienscandale, so hören wir auch meistens, daß etwas von sogenannter Schöngeisterei damit verflochten ist. Der Künstler, der Aesthetiker, lege zwar oft auf übertriebene Weise ein moralisches Gefühl an den Tag, wo andere schlichte Menschen noch nicht warm werden; aber da, wo er eigentlich fühlen sollte, weil die Sache ihm nah liegt, da, wo er auch kräftig handeln sollte, wie jeder andere schlichte Mensch es thun würde, da bliebe er kalt oder doch unthätig. Das Herz des Künstlers sitze im Kopfe und nicht in der Brust; seine Gefühle stiegen aus jenem in diese herab und zwar ziemlich willkührlich; Imagination und Phantasie vertreten mittelbar die Stelle der Gefühle, welche der natürlichen Anlage des Menschen gemäß sind und aus ihr hervorquillen" — habe ich von vernünftigen Menschen mir sagen lassen. Es mag

doch wohl so etwas Wahres an dem sein, daß die Kultur der Künste auch einige nachtheilige Würkungen haben könne.

Es giebt zweierlei Arten verrückter oder auch nur einem Verrückungszustande angränzender Menschen: solche, bei denen eine Verrückung in den Ideen, und solche, bei denen dasselbe in Ansehung der Gefühle statt findet. Bei talentvollen und ihr Fach eifrig betreibenden Menschen wird beides am häufigsten wahrgenommen, weswegen es im Sprüchwort heißt, omne ingenium aliquid dementiae habet. Unter den großen genialischen Gelehrten gab es deren genug, die in den unbedeutendsten Dingen des gemeinen Lebens, worin die gewöhnlichste Frau hell sieht, schief urtheilten, und andere, die auch nicht fühlten wie schlichte natürliche Menschen fühlen. Warum? Sie hatten ihre Verstandeskräfte nur einseitig entwickelt und die Entwickelung der Gefühle vernachläsigt. Oder deutlicher gegeben; es waren bei ihnen Ideenverbindungen gewisser Art so geläufig, so sehr zur Gewohnheit geworden, daß ihre Geistesthätigkeit sich auf diese einschränkte. Sie fühlten wenig, weil sie keine Aufmerksamkeit für Gefühle hatten und weil sie mit diesen Gefühlen keine Ideen zu verbinden wußten. Das wäre dann leicht der Fall bei den sogenannten Stubengelehrten.

Bei den Künstlern, wenn sie ganz ihrer Kunst leben, findet eben so leicht derselbe Fall hinsichtlich der Ge-

fühle statt. Sie überlassen sich gewissen Gefühlsaßoziationen so sehr, daß diese bei ihnen habituell werden, andere Aßoziationen aber erschwehren und dafür abstumpfen. Ihre Ideen hängen nur an den Gefühlen, welche die fast ausschließlichen Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit geworden sind, woher denn auch die Ideenverbindungen, welche auf ihre Kunst keinen Bezug haben, schwehr von statten gehen. — Der Künstler fängt übrigens damit an, seine Gesetze von der Natur zu entlehnen; er hört damit auf, daß er der Natur Gesetze geben will; hinsichtlich der Gefühle verfällt er, wie der Naturphilosoph hinsichtlich der Ideen, in eine aprioristische Albernheit, indem er nur sich selbst sieht und hört. Seine Kunst verschlingt bei ihm den Sinn für alles übrige was begeistern, Muth und Beharrlichkeit einflössen kann, weswegen es auch heißt, artes emolliunt mores, und warum auch behauptet wird, daß die Epoke des höchsten Flors der Künste den nahen Verfall der Staaten anzeige, weil sie die Menschen verweichlichen und dem Gefühle des Patriotismus andere Gefühle unterschieben.

Ob durch unabläßige Beschäftigung mit gewissen Gegenständen einige Gelehrte, einige Künstler, dem Zustande der Verrücktheit sich mehr oder weniger annähern, daran kann dem Staate nichts gelegen sein; wohl aber daran, daß sein Adel keine *fixe Ideen und Gefühle*, keine zum Nachtheil der übrigen *habituell* gewordene Ideen und Gefühlsaßoziatio-

nen habe, mit einem Worte, daß er nicht einseitig sei, zumahl aber, daß Kopf und Herz bei ihm immer der Aufnahme aller auf das öffentliche Wohl und auf das Heil des Vaterlandes sich beziehender Eindrücke offen stehn.

Die Bildung des jungen Edelmanns muß also durchaus vielseitig sein. Von dem Edelmanne, als Edelmanne, wird nicht verlangt, daß er in irgend einem Fache ein grosser Gelehrter, ein grosser Künstler sein soll; wohl aber, daß jede Ideen- oder Gefühlsassoziation bei ihm in Lebendigkeit gesetzt werden könne. Zur Uebung des Verstandes, Mathematik und Logik; zur Uebung des Gedächtnisses, Sprachen und Geschichte; zur Uebung des Beobachtungsvermögens, Naturgeschichte und Naturlehre; zur Uebung der Imagination und Phantasie, Dichtkunst; zur Uebung der Gefühle, Musik und Mahlerei — und das alles so betrieben, daß keine seiner Anlagen vorzugsweise vor den übrigen ausgebildet werde. So gebildete Menschen sind ohnstreitig für die Verhältnisse des öffentlichen Lebens am brauchbarsten.

Die Standesbildung des Edelmannes und zumahl die Bildung für den Gesichtspunkt des Edelen, als vorzüglicher Standesansicht, läßt sich nicht durch Unterricht in den Lehrstunden befriedigend erreichen; Beispiele, gelegenheitliche Mittheilungen und Bemerkungen auf Spaziergängen, an öffentlichen Or-

ten, in Privatgesellschaften, bei besondern Vorfällen — eine Art von ambulatorischen Unterricht, wie ihn die alten griechischen Philosophen gaben, wäre hier zu wunschen! Die Lehrer des jungen Adels müssen selbst von dem Sinn für das Edele so belebt sein, wie die Lehrer junger Geistlichen in den Seminarien von dem Sinn fur das Heilige, der Standesansicht dieser, durchdrungen sein sollten. — Was selten ein Kandidat der Theologie, oder der Rechte, befriedigend ausführen wird, was auch auf den Gymnasien zur ersten Bildung künftiger Gelehrten und Staatsbeamten nicht wohl vollständig geleistet werden kann, wünschte ich durch Adeliche selbst ausgeführt, in besondern Adelsschulen, worin die Gegenstände des Unterrichts, welche sonst in Secunda und Prima gelehret werden, mit besonderer Hinsicht auf den Gesichtspunkt des Edelen und mit vorzüglicher Würdigung des Inhalts der Aesthetik, den jungen Leuten beigebracht würden. Für zweckmäßige Benutzung der Zeit außer den Lehrstunden ließe sich hier ebenfalls sorgen. Große Residenzstädte möchten für solche Institute am schicklichsten sein.

Die Hofmeistererziehung mißfällt mir, im Ganzen genommen, bei Jünglingen noch mehr, wie bei Knaben. Ich verstehe unter Hofmeistererziehung, wenn der junge Mensch unter beständiger, zwangvoller Aufsicht seines Hofmeisters Leben muß. Höchstens wird er dann eine Kopie des Hofmeisters, ver-

liert alles Zutrauen auf eigene Kraft, auf eigenes Urtheil und geräth in die gröste Verlegenheit, wenn Niemand da ist, der ihm sagt, was er thun soll. Daher werden solche junge Leute, wenn sie den Hofmeister verlohren haben, meistens von jedem schlauen Menschen gemißbraucht. Oeffentliche Schulen bleiben daher die besten Bildungsanstalten.

So vorbereitet bezöge der junge Edelmann die Universität, um sich in den Fächern, welche er als Unterregent, als Landstand, als Landwirth im Grossen, studiren muß, umzusehen — und mit diesen Kenntnißen ausgerüstet sollte er noch auf Reisen seine Bildung zu vollenden suchen. Die Edelleute aber, die sich Hofdiensten, Staatsdiensten, Militairdiensten, widmen wollten, würden in den Pagerien, zweckmäßig eingerichteten Leibgarden, in Kadetteninstituten, oder durch ein Fakultätsstudium auf der Universität, sich für ihre Bestimmung geschickt machen müssen.

Wie viele Bemerkungen wären über die Bildung des jungen Adels noch hinzuzufügen! — Aber ich habe mir nicht vorgenommen eine Abhandlung, sondern nur einige Ansichten über diesen Gegenstand niederzuschreiben um dir Stoff zum Nachdenken über allerlei, was ist, und über allerlei, was sein sollte, zu geben.

Die gymnastischen Uebungen in dieser zweiten Erziehungsperiode mögen in Tanzen, Fechten, Reiten und Voltigiren bestehen — aber vielleicht wichtiger ist die Fertigkeit des Junglings, sich schnell und ohne fremde Beihulfe an- und auszukleiden. Wenn diese Bemerkung auch nur den sehr reichen Adel treffen sollte, so ist sie doch von überaus großer Erheblichkeit. Der Bediente ist schwehrer, als man glaubt, ab officio des Ankleidens zu removiren, indem er dasselbe, hergebrachtermaaßen, fur seine wichtigste Funktion hält und dieselbe für das sicherste Mittel ansieht, sich dem jungen Herrn für Zeitlebens unentbehrlich zu machen. Der junge Herr gewöhnt sich würklich, wo nicht an die Person seines Dieners, doch an die Hülfsleistung bei dem An- und Auskleiden so sehr, daß er in Verlegenheit geräth, wenn der Zufall ihn in die Nothwendigkeit setzt, seiner Hülfe bei dem Anziehen entbehren zu müssen. Schädliche Vertraulichkeiten entstehen leicht bei dieser Gelegenheit —. Was aber am allerschlimmsten ist, besteht darin, daß das An- und Auskleidungsgeschäft mit einer pedantischen Langsamkeit betrieben wird, so, daß täglich mehrere Stunden darüber verloren gehen, da sich doch das vollständigste Ankleiden, Waschen, Kämmen und Rasiren mit inbegriffen, in einer Viertelstunde recht gut vollführen läßt, weil ich, bei meinem dicken Körper, nicht mehr Zeit dazu aufzuwenden brauche. Wollen wir aber auch nur zwei Stunden täglich für das Be- und Ent-

kleidungsgeschäft in Anschlag bringen, so machen diese zwei Stunden in der für das Männerleben bestimmten Vorbereitungszeit der Jugend eine grosse Summe von verschwendeten Stunden aus, die zur Erlernung der wichtigsten Gegenstände sehr heilsam hätte verwandt werden sollen und deren man in der That nicht entbehren kann. Hat es überdem seine Richtigkeit, daß eine von den, dem Adel am meisten nachtheilig gewordenen Sachen, in der Angewöhnung an geschäftigen Müßiggang besteht, so muß jeder einsehen, wie wichtig der Artikel des Anziehens in der Bildung junger Edelleute sei. Darum werde ich wohl nicht irren, wenn ich glaube, es könnte die Kunst des Ankleidens und Auskleidens worin es, wie in allen übrigen, viele Vortheile und besondere Behendigkeiten giebt, mit zu den gymnastischen Uebungen gezählt werden, die mit besonderm Eifer betrieben werden müssen. Niemand hat in diesem kurzen Erdenleben Zeit zu vergeuden. Wenn aber gar der Edelmann Staatsdiener ist und als solcher mit vielen Menschen sprechen muß, so kann es doch gewiß keinen guten Eindruck auf die machen, welche sich bei ihm melden lassen, wenn es heißt: der gnädige Herr Präsident sind mit dem Ankleiden beschäftigt.

Gegen die Verweichlichung, die Karakterlosigkeit, die Neigung zum geschäftigen Müßiggange,

die Abneigung gegen ernsthafte und den Verstand anstrengende Beschäftigungen, gegen den den Patriotismus erstickenden Standesegoismus u. s. f. muß übrigens in der Erziehung des jungen Adels auf alle Weise gesorgt werden, wenn er seine Bestimmung einst erfüllen soll. Wie viel wäre hier nachzutragen!

Uebersicht der wichtigsten Sätze.

§. 1. Der Adel ist durch persönliche und politische gesetzlich unverletzbare Vorrechte der erste weltliche Stand, deßen Hauptbestimmung dahin geht, den Zusammenhang der Regierung mit dem Volke zu sichern.

§. 2. Man theilt den Adel ein in den persönlichen und in den erblichen. Zuerst von diesem.

§. 3. Die persönlichen Vorrechte des Adels beziehen sich auf Rang, Titel, Wappen, Hofmässigkeit, Befreiung von gewissen Abgaben und Personaldiensten, Schriftsaßigkeit u. s. w. die politischen aber auf allerlei Art von Unterregentschaft, erbliche Stimme bei den Landständen, ausschliesliche Ansprüche auf gewisse Aemter, Unveräußerlichkeit des Erbguts u. s. w.

§. 4. In verschiedenen Staaten besitzt der Adel von diesen Vorrechten mehrere oder wenigere, wie auch in höherem oder geringerm Grade. Auch schon die persönlichen Vorrechte geben dem Adel eine politische Wichtigkeit und indirekten Einfluß.

§. 5. Weil der Staat die Nation, die Staatsverfassung den Staat, die Stände aber die Staats-

verfassung voraussetzen von welcher sie als besondere Bestimmungen zu betrachten sind, so muß schon darum der Adel, als erster Stand, von der ganzen Nation ausgehen und von ihr abhängig sein. Das versteht sich um so mehr, da der Adel ein mit ehrenvollen persönlichen und und erblichen Vorrechten prangender Stand ist. Es kann daher so wenig die Regierung, als das Volk, den Adel aufheben, oder dessen Gerechtsame abändern, sondern es wird dazu die ganze Nation erfordert, welche dem Gesetze nicht unterworfen ist (s. das Vorwort zum zweiten Bande).

§. 6. Wenn aber der Adel von der ganzen Nation ausgeht und von ihr abhängig ist, so ist er auch ihrentwegen, dieselbe als ein Ganzes betrachtet, und nicht blos des regierenden oder des regierten Prinzips derselben wegen, vorhanden. Der Adel ist der regierenden Staatsbehörde und des Volkes wegen, nicht aber sind diese des Adels wegen vorhanden.

§. 7. Es folgt weiter, daß er, eine Bestimmung in der Staatsverfassung (§. 5.), zur regelnden Verbindung der Regierung mit dem Volke und um die Aktion und Reaktion zwischen beiden sicher zu stellen, dienen solle. Wozu sollte er sonst dienen?

§. 8. Wer möchte behaupten, daß eine Nation einen Stand mit erblichen Vorrechten errichten oder

genehmigen könne, wenn es nicht geschieht um denselben durch **Vorrechte** zu **Vorpflichten** zu verbinden? Es muß darum Adelspflichten geben, wo es Adelsrechte giebt, wenn anders nicht die Ausübung des Adelsrechts an sich schon die Würkung hat, daß es der Nation vortheilhaft wird.

§. 9. Was der Adel seine Vorrechte nennt, ist daher nichts anders, als seine Vergütung für die Dienste, welche die Adelswürde auflegt und der Adel hat vernünftiger Weise auf jene nur so lange Ansprüche, als er diese erfüllt.

§. 10. Die fast allenthalben vorhandene Eintheilung des Adels in verschiedene Grade beabsichtigt eine geregelte Verbindung der obersten Staatsbehörde mit dem Volke. Diese Eintheilung sollte sich auf die Verschiedenheit in der Ausdehnung und in der Wichtigkeit der Adelsvorrechte gründen. In Deutschland waren die Eintheilungen des Erbadels in **Personal-** und in **Güteradel**, in **hohen** und in **niedern Adel**, die wichtigsten.

§. 11. Der Adel entsteht in jeder Nation meistens durch das sogenannte Recht des Stärkern, er wird durch Gewohnheit eingeführt und endlich durch das Gesetz anerkannt. Demnächst ertheilt ihn die höchste Staatsbehörde. Daher der Unterschied zwischen **Uradel** und **Briefadel**. Der neue französische Adel konnte bis zur Wie-

derherstellung des alten Adels, als Ur- und Briefadel zugleich betrachtet werden.

§. 12. Die Verschiedenheit in der Entstehungsart des Erbadels kann nur als eine auf die Sache selbst keinen Einfluß habende Verschiedenheit in der zufälligen oder Gelegenheitsursache, nicht aber in der *nähern* Ursache, betrachtet werden. Diese ist der förmlich oder stillschweigend genehmigende Nationalwillen (§. 5.). Es leidet also keinen Zweifel, daß der Adel sowohl der regierenden Behörde, als des Volks wegen vorhanden ist, um beiden zur Schutzwehr zu dienen, darin geregelten Zusammenhang zu erhalten und gegenseitige zu starke Reibungen zu verhüten (§. 7.).

§. 13. Darum findet auch in reinen Monarchien, oder Despotien (s. die Vorrede zum ersten Bande) und in reinen Demokratien, kein Adel statt, sondern nur in aristokratischen Republiken, in Wahlmonarchien und in beschränkten, oder konstitutionellen, Erbmonarchien; aber auch immer in diesen.

§. 14. In den aus dem autokratischen Prinzip der Einheit und dem demokratischen der Vielheit (dem Souverain und den Staatsbürgern) zusammengesetzten beschränkten Monarchien, soll der Adel zur Erhaltung der monarchischen Verfassung und folglich zur Stütze des Throns und des Volkes dienen, indem er darin, obwohl selbst sowohl Unterthan als Staatsbürger, vermöge

seiner nur von der ganzen Nation abhängigen erblichen Vorrechte (§. 5. 8.) einen Mittelstand (einen Theil des aristokratischen Prinzips) bildet, welcher zwischen dem Souverain und den mancherlei Staatsbürgern eine geregelte Verbindung möglich macht, die gegenseitigen Ansprüche beider vermittelt und sein eigenes Heil in der Erhaltung der vorhandenen Verfassung sucht und findet.

§. 15. Das alles ist um so mehr gegründet, da bald nach der Erfindung des Schießpulvers der Adel aufgehört hat, ein erblicher Kriegsstand zu sein und zur Vertheidigung des Staats gegen den äußern Feind mehr, als ein anderer Stand, beitragen zu müssen. Der Adel ist also nun ein politisches Institut.

§. 16. Sowohl Regenten als Völker waren nicht selten Gegner des Adels, und dieser verdankte oft seine Fortdauer allein der Willensverschiedenheit jener.

§. 17. Regenten klagten über den Adel, daß er ihre Wahl zu sehr einschränke und daß derselbe, wenn auch eine Stütze der Monarchie, doch keine Stütze der Person des Monarchen und der herrschenden Dynastie gewesen sei.

§. 18. Völker klagten über den Adel, daß seine drückenden Vorrechte ein Raub ihrer Rechte wären, das er dem Verdienste in den Weg trete, daß er

ihnen die Wohlthaten einer thätigen und schützenden Regierung vorenthalte.

§. 19. Ja, philosophische Staatsmänner suchten den Adel als ungerecht, unnütz und lächerlich hinzustellen.

§. 20. Am meisten klagen die bürgerlichen Honoratioren über den Adel, wie dieser über jene. Die allgemein steigende Abneigung zwischen beiden wird dem öffentlichen, wie dem individuellen Wohl, nachtheilig und stöhrt das gesellschaftliche Vergnügen.

§. 21. Weil alle diese Klagen in verschiedenen Staaten zum Theil gar nicht, zum Theil in verschiedenem Grade vernommen werden, so läßt sich schon als in der Erfahrung gegründet annehmen, daß denselben durch eine verbesserte Einrichtung des Adelsinstituts beinahe abgeholfen werden könne.

§. 22. Und wenn es auch nicht möglich wäre, den Gegenstand der Klagen ganz zu beseitigen, so würde das jedoch immer zu ertragen sein, wenn der Adel nur einen den Nachtheil überwiegenden Vortheil oder Nutzen leistete.

§. 23. Weil die beschränkte Erbmonarchie, erfahrungsmässig, die beste unter allen Verfassungen für beiweitem die meisten Staaten ist, obschon gegen die Erblichkeit in der Regentschaft so manches einzuwenden steht, und da ferner keine beschränkte Erbmonarchie ohne Erbadel gefunden wird,

so müßte man hier den Adel als ein nothwendiges Uebel ertragen, wenn sich sein Nutzen nicht dadurch erklärte, daß durch die Erblichkeit der politischen Staatsvorrechte die nachtheilige Seite des erblichen Regentenrechts, die nachtheilige Seite der Adelsvorrechte aber durch das erbliche Regentenrecht eingeschränkt wird. Nur das Erbrecht des Adels kann dem Erbrechte des Regenten als Gleichgewicht, entgegengestellt werden, weil dieses in sich die größte politische und moralische Kraft vereinigt, wovon ein ganz willkührliches Würken (der Despotismus) die nachtheiligsten Folgen hervorbringen kann.

§. 24. Weil auf Gründung des gehörigen Verhältnisses der Souverainitätsenergie mit der Staatsbürgerenergie, oder Freiheitsenergie, die Güte der monarchischen Staatsverfassung beruhet, und weil ferner dem ganzen Staat daran gelegen sein muß, daß das einmal bestehende und gegründete Verhältniß zwischen beiden keiner gefährlichen Veränderung ausgesetzt werde, so geht zugleich des Adels Pflicht und Nutzen aus der Begründung und Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Souverainitäts- und Freiheitsenergie hervor, indem er selbst bei einer Veränderung desselben, wie der Politeiometer anzeigt, die größte Gefahr läuft.

§. 25. Schon der bloße erbliche Personaladel, so nachtheilig er übrigens ist, kann durch sein Ansehen

und seine Bildung zur Beschränkung des Despotismus einiges würken, beiweitem mehr der erbliche Güteradel, am allermeisten aber der Güteradel, welcher auch zugleich erblicher Landstand ist.

§. 26. Als Umgebung des Souverains und als Mittel zur Bildung eines glänzenden wohlgeregelten Hofstaates ist der Adel nothwendig, wenn die europäischen Regenten und ihr Hofstaat nicht die Formen des Orients annehmen, die Gesetze der Sittlichkeit nicht hintangesetzt und eine anständige Liberalität mit dem Respekt verbunden werden soll, welchen die Behauptung der Souverainswürde durchaus erfordert.

§. 27. Die Erfahrung spricht aus ein Wehe dem Lande, wo unter dem Regenten alles gleich ist, und wo dieser, ohne ihm sich in Vorrechten annähernde Personen zu finden, in einer Schwindel erregenden Höhe, und isolirt, über dem Volke hervorragt. — Ohne Adel giebt es keine geregelte Verbindung zwischen dem Souverain und dem Volke, wie die Adelsgrade, deren oberster den Regenten, und deren unterster den Bürger unmittelbar berührt, dieselbe möglich machen. — Ohne Adel werden die Unternehmungen des Ehrgeizes ungezügelt bleiben.

§. 28. Weil in einem monarchisch regierten Volke, wobei politische Gleichheit statt findet, auch die beste Verfassung den Individuen gleichgültig wird; weil in der gleichen Träg-

heit für das allgemeine Wohl, ohnmöglich eine Garantie der Konstitution gesucht werden darf; weil die Staatsdienerschaft, als Regentenorgan, nicht die Volksrechte gegen den Despotismus in Schutz nehmen kann; weil Preßfreiheit, Aufklärung und alle übrige dem Mißbrauche der Gewalt entgegenzustellende Mittel selbst einer Garantie bedürfen; weil endlich nur durch eine Korporation von angesehenen Inhabern erblicher und mit hinlänglichem Grundeigenthum verbundener Rechte, die Uebermacht des Erblichen in der Regierung gehörig beschränkt werden wird: so erhellet, daß ohne einen kräftigen Gütererbadel keine Garantie der Verfassung möglich sei.

§. 29. Wird nun das Interesse des Adels, als einer erblichen Korporation, so eingerichtet, daß derselbe durch dessen Berücksichtigung dem allgemeinen Wohl dienen muß, welches der Fall ist, wenn der Adel sich genöthigt sieht die Staatsbürgerrechte zu unterstützen, falls der Regent dieselben angreifen will, oder für die Regentenrechte zu streiten, wenn das Volk Eingriffe in dieselben wagt, so sichert er die Verfassung. Daß aber hierin die Politik eines wohlorganisirten Kron- und Staatsadels gegründet sein müsse, lehrt die Geschichte, weil sie zu grosse Regentengewalt und zu grosse Volksgewalt als die gleich gefährlichen Klippen bezeichnet, woran

das Adelsinstitut zu scheitern Gefahr läuft. (s. den Politeiometer).

§. 30. Ohne Erbadel ist weder der Regent, noch das Volk, gegen das Gift der Schmeichelei und der Verführung von Seiten zu abhängiger sowohl niederträchtiger, als ehrsüchtiger Menschen, von übrigens hervorragenden Talent, gesichert, das ganze Reich aber in Gefahr durch häufige Kabinets- und Staatsrevolutionen erschüttert und in Noth gesetzt zu werden.

§. 31. Ohnwidersprechlich ist die Bemerkung, daß in der Monarchie es sich mit der Gleichheit verhalte, wie allenthalben mit der Freiheit. So wie aus dieser Zügellosigkeit wird, wenn keine Gesetze sie regeln, so wird durch die natürliche Ungleichheit von Talent, Kraft und Leidenschaft, die willkührlichste, schädlichste, bürgerliche und politische Ungleichheit hervorgebracht, wenn man nicht auch diese, wie die Freiheit, gesetzlichen, künstlichen, Einschränkungen unterwerfen will. Das Symbol der Monarchie ist kein Kubus mit einem Knopfe in der Mitte, sondern eine schöne oben zugespizte Pyramide, worin alle Ringe von ungleichem Umfange sind.

§. 32. Die Richtigkeit des Raisonnements für die Nothwendigkeit des Erbadels in der beschränkten Erbmonarchie wird durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigt, weil es in allen solchen Verfassungen Adel gab, und weil der durch Revo-

lutionen unterdrückte Adel wieder zum Vorschein kommt, wenn die gemässigte Monarchie hergestellt wird.

§. 33. Zur Beschränkung der Monarchie würkt der Adel als Hofadel, und noch mehr durch Beitritt zu der Nationalrepräsentation, welcher er durch das Prinzip der Erblichkeit das nöthige Ansehen und die erforderliche Haltung giebt. Erfahrungsmässig, wenn auch nicht vernunftmässig, giebt ja das Ererbte immer mehr Gewicht, als das Erworbene.

§. 34. Wenn es nöthig ist die gewaltsamen Reibungen zu hindern, welche zwischen der Souverainitätsenergie, und der Staatsbürgerenergie, zwischen der Regierung und der Nationalrepräsentation, so leicht entstehen können, und wenn dazu eine angesehene, möglichst unabhängige, aufgeklärte, ruhige und unpartheiische Behörde erfordert wird um in allen Staatsangelegenheiten, wo zwischen der Regierung und der Nationalrepräsentation strittige Fälle eintreten, eine Entscheidung zu fällen, so wie ein unabhängiges Oberappellationsgericht in Rechtssachen; dann müste eine solche Behörde, die man Vereinigungssenat nennen könnte, aus drei Bestandtheilen zusammen gesetzt sein, wovon der eine mehr für die Rechte des Regenten, der andere mehr für die Rechte des Volks hinneigte, der dritte aber zwischen beiden in

der Mitte stünde. Der Zweck würde erreicht, wenn ein Drittheil des Senats aus dem Theil des hohen Adels, welcher zur Familie des Regenten gehört, ein Theil aus den übrigen vom hohen Adel, und ein Theil, ohnrücksichtlich auf Geburt, aus der Klasse der angesehensten Staatsdiener (die als Senatoren ihre vorigen Aemter niederlegten) genommen würde. Also auch zu Erreichung dieses wichtigen Zweckes wäre der (hohe) Adel unentbehrlich.

§. 35. Die Nothwendigkeit des Adelsinstituts für die Erbmonarchie angenommen, und die grossen Nachtheile, welche dasselbe, mehr oder weniger, hervorgebracht hat, zugestanden, frägt es sich nun, wie das Adelsinstitut einzurichten wäre, um unter möglichst kleinen Nachtheilen die möglichst grösten Vortheile zu gewähren?

§. 36. Hinsichtlich der Verhältnisse der Souverainitätsrechte mit den Adelsrechten käme es wohl vorzüglich darauf an, daß 1) der Regent in der Wahl der Staatsbeamten durch nichts Erbrechtliches eingeschränkt wäre und daß der Adel durchaus keine grössern Ansprüche auf Staatsämter geben dürfte, wie jeder andere Stand; 2) Daß eben dieses hinsichtlich des Wehrstandes statt finden müste. Der Adel darf überhaupt nicht, als solcher, an der exekutiven Macht (an der Regierung) Antheil nehmen, weil in

dieser nur der Punkt, welchen der Regent einnimmt, erblich sein darf und weil der Adel durch seinen verfassungsmässigen Beitritt die leichte und ebenmässige Bewegung der Staatsmaschine dem Regenten erschwehren würde; 3) daß in der Adelsverfassung dafür gesorgt sei, daß der Adel nicht übermässig reich werde: 4) daß es dem Regenten nicht an Gelegenheit fehle ihm ergebene und würdige Personen dem Adelsstande beizugesellen, in dem Adel selbst aber Beförderungen vorzunehmen; 5) daß die Unterregentschaft, welche einem Theil des Güteradels eigen ist, nicht auf die ungebohrenen (aber sonst zu entschädigenden) Nachkommen übergehe, indem es in einer wohlgeregelten Erbmonarchie nur einen Erbregenten geben darf, wenn die öffentliche Verwaltung sich gleichförmig überall ausdehnen und mit möglichster Einfachheit geführt werden soll; 6) daß der Adel verfassungsmässig aufhöre, wenn die herrschende Dynastie auf irgend eine Art gestürzt wird.

§. 37. Die ebenbemerkten Maaßregeln sind auch zum Theil nützlich um die Klagen des Volks über den Adel zu vermindern. Ueberdem gehört dahin, 1) daß da, wo Landstände eingeführt sind, nur ein bestimmter Theil der Nationalrepräsentation aus Adelichen durch Erbrecht, die

übrigen aber durch freie Volkswahl ernannt werden; 2) daß der erbliche güterlose Personaladel aussterbe; 3) daß der Umfang und die Steuerfreiheit der adeligen Güter in bestimmten Schranken erhalten werde; 4) daß, alle lästige Feudalrechte z. B. Zehnden, Frohnden u. s. w. auf eine billige dem Besitzer unschädliche Weise allmählig abgeschafft werden; 5) daß der Handel mit Ländereien und die Fortschritte im Landbau durch absolute Unveräußerlichkeit der Grundstücke wenig leiden; 6) daß die Absonderung zwischen dem angesehenen Bürgerstande und dem Adel ihr Gehäßiges verliere, indem hinführo nicht auf Mißheurathen geachtet zu werden brauche und indem die jüngern Söhne der Adelichen dem Honoratiorenstande beigezählt werden; 7) daß der Unadeliche mit den Adelichen auf jede Zivil- und Militairstelle gleiche Ansprüche erhalte und zwischen adelichen und bürgerlichen Beamten kein Unterschied gemacht werde.

§. 38. So wie die weltliche Macht von der geistlichen abgesondert bleiben muß, eben so darf auch der zum weltlichen Staate gehörende Adel in der Kirche keine Vorrechte geniessen. Aber die Einkünfte der geistlichen Pfründen sollten dem Adelsinstitute für andere Zwecke verbleiben.

§. 39. Um dem Adel selbst das gehörige Ansehen und die Haltung zu geben, deren er zur Ausführung seiner Bestimmung bedarf, wird, nach den Grundsätzen des Verfassers, erfordert, 1) die Eintheilung in gewisse Adelsgrade mit Rücksicht sowohl auf die politischen als persönlichen Vorrechte; 2) daß die nächsten Verwandten des Souverains, wie vordem, die obersten Stellen in dem ersten Grade des hohen Adels einnehmen; 3) daß die Anzahl des Adels jedes Grades nicht über ein gewisses Maximum vermehrt, noch unter ein gewisses Minimum verringert werden dürfe; 4) daß das dem Souverain zuständige Nobilitationsrecht an gewisse Formen und Bedingungen gebunden werde; 5) daß kein fremder Edelmann als Landesedelmann Rechte geniessen könne, wenn er nicht zuvor als Staatsbürger aufgenommen und demnächst im Lande, wie jeder Einheimische, nobilitirt worden ist; 6) daß der noch ungebohrene Sohn jedes Edelmannes den Adel nicht erben könne, wenn schon vor dessen Geburt der Vater keine seinem Adelsgrade angemessene jährliche Einnahme, aus dem reinen Ertrage liegender Gründe, mehr besaß; in welchem Falle jener in einen geringern Adelsgrad, oder in den Bürgerstand zurücktreten sollte; 7) daß der Adelige von gewissen dem persönlichen Ansehen leicht nachtheilig fallenden Abgaben, wenigstens von der Abgabe

von den zu dem Minimum seiner Standeseinnahme und dem Ertrage der dazu erforderlichen Grundstücke, ganz oder zum Theil, befreiet sei; 8) daß er für seine Person, und als Staatsbürger, nur unter den höhern Gerichten stehe und von diesen mit standesmässiger Achtung behandelt werde; 9) daß er auf alle höhere Hofstellen, mit Ausnahme der gelehrten, ausschließliche Ansprüche habe; 10) daß er, als Edelmann, hofmässig sei, in der Rangordnung eine seinem Adelsgrade angemessene Stelle einnehme, gewisse äußere ehrenvolle Auszeichnungen in den Verhältnissen des öffentlichen und des gesellschaftlichen Lebens erhalte, und daß die muthwillige persönliche Beleidigung eines Edelmannes mit gehöriger Schärfe geahndet werde; 11) daß für die Bildung des jungen Adels durch besondere Adelsschulen, und für die Mitgift oder den Unterhalt der Töchter nöthigenfalls gesorgt werde so gut es geschehen kann, z. B. duach zweckmässige Benutzung der adelichen Pfründen (s. §. 37.).). 12) daß über alle das Adelsinstitut betreffenden Standesangelegenheiten in Gemäßheit der Landesadelskonstitution ein besonderes Adelskollegium gesetzt werde, dessen Mitglieder dem Regenten zur Ernennung von dem Adel selbst vorgeschlagen werden müßten. 13) daß dieses Adelskollegium dem Senate, (oder dem Oberappellationsgerichte)

als höchstem Richter in allen den Adelsstand betreffenden Sachen, unterworfen sei; 14) daß in der Adelskonstitution keine Veränderung getroffen werden könne ohne Uebereinstimmung des Souverains mit der Nationalrepräsentation und dem vereinigenden Senate, oder in dessen Ermangelung dem Oberappellationsgerichte, nachdem darüber von dem die Veränderung wünschenden Theile ein Gutachten von dem Adelskollegium verlangt und eingereicht worden ist.

§. 40. Ein nicht erblicher Personaladel könnte füglich die Stelle des güterlosen erblichen ersetzen, obwohl er eigentlich nicht des Staats, sondern der Individuen wegen vorhanden wäre. Die leeren Amtstitel wären als überflüssig und nachtheilig zu verbannen. Ein Hausorden, ein Gnadenorden und ein Verdienstorden könnten die Stellen der für unsere Zeiten nicht mehr passenden Ritterorden vortheilhaft ersetzen.

§. 41. Die Bildung des Adels hängt theils von einer die Vorrechte, die Pflichten, die Verhältnisse und die innere Organisation des Adels bezeichnenden Adelskonstitution, theils von der Erziehung des jungen Adels ab. Die Bildung des Adels soll so vielseitig als möglich sein, vorzüglich aber die allgemeine Staatswirthschaft, die wissenschaftliche Landökonomie und die Rede-

kunst, Feinheit in den Sitten, Zartgefühl der Ehre, Abgeschliffenheit in den Verhältnissen des gesellschaftlichen und des öffentlichen Lebens, Schärfung des Gefühls für das Edele, vor allem aber die Belebung einer warmen Verehrung und Liebe für den Souverain und das Vaterland, zum Gegenstande haben. Adelsschulen müßten dieser Bildung zu Hülfe kommen.

Ende.

Darmstadt, gedruckt bei Stahl und Sohn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

eter Greiner
Bu[illegible]derei
München 15

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wedekind, Georg Christian Gottlieb von, 1761-1831

Über den Werth des Adels und über die Ansprüche des Zeitgeistes auf Verbesserung des Adelsinstituts

Bd.: Th. 2

Darmstadt (1816)

Geneal. 113 m-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10428614-6